~~C IX 5.~~

Polit.
C 15.
5.

Repertorium

der

Policey-Gesetze

des

Königreichs Wirtemberg.

Von

Lorenz Friederich Hezel.

Fünfter Band.

Ellwangen und Gmünd,
in der Ritterschen Buchhandlung.
1820.

BIBLIOTECA BANAT

Vorrede.

Manchfache Verhinderungen machten es mir unmöglich, die Fortsetzung dieses Werkes früher zu liefern, und es erscheint daher erst jetzt der fünfte Band, dem aber der sechste, da die Bearbeitung desselben bereits vollendet ist, in Bälde nachfolgen wird. Die Artikel: Schulen und Schullehrer konnten in diesem Bande nicht geliefert werden, weil einige zu der Bearbeitung desselben erforderliche Sammlungen und einzelne Verordnungen nicht frühe genug in meinen Händen waren, sie werden aber

dem sechsten Bande als Anhang beyge-
fügt. Der siebente Band wird die Bey-
lagen und Supplemente zu dem ganzen
Werke enthalten, und es wird daher
in demselben die Gesetzgebung in Poli-
cey-Sachen von 1815 bis 1820 nach-
getragen und also dem ganzen Werke
erst die nothwendige Vollständigkeit ver-
schafft werden. Auch dieser Band wird
noch in dem Laufe des gegenwärtigen
Jahres bearbeitet.

Hall, im Junius 1820.

Hezel.

Uebersicht

der in diesem Bande enthaltenen Artikel.

S.

Salpeter. Sandgruben. Sandmaaß. Sägblöcke. Sauerklee. Schafe mit den Unterabtheilungen: Aufsicht, Handwerksverhältnisse, herrschaftliche und Communschäfer; Schafzucht, Schäfereyen, Schafkrankheiten, Schafweiden, Pferch, Landgefährt, Schafweiden-Verleihung, Schafwolle, Zoll-, Accis-, Tax- und Chausseegelds-Verhältnisse. Schaarwächter. Scharfrichter. Scharteken. Scheerenschleifer Scheidemünze. Scheintodte. Scheuern. Schießen. Schießpulver. Schifffahrt. Schlag- und Schmähhändel. Schlösser. Schmalzausfieden. Schnappleuchter. Schnittwaaren. Schönbuch. Scholtertische. Schranken. Schulen. Schullehrer *). Schutz und Schirm Schutzpocken. Schwärmer. Schwärmer (Feuerwerk) Schwangerschaft. Schwefel. Schwefelsäure. Schweinbrennen Schweine. Schwindel. Seelen-Tabellen. Segeltücher. Segensprechen. Seidenwaaren. Seidezucht. Selbstmörder. Sensen und Sicheln. Separatisten. Sicherheits-Anstalten. Siegel. Silber- und Goldarbeiten. Silberglätte. (Goldglätte.) Sittengerichte. Skelette. Soldaten. Sommerfrüchte. Sonntage. Sonntagsfeyer. Sonntags-Gottesdienst. Spatzen. Sperlinge. Sperber. Sperren. Sperrgeld. Spiele. Spieler. Spielkarten. Spieltische. Spinnen. Spinnstuben. Spießruthen. Stadtbuch. Stadtmauern. Stadtthore. Stahl. Stahl'sche Pillen. Stallungen. Stammmiethe.

T.

Tabak. Tabaksbau. Tabakhandel. Tabakrauchen. Taglöhner. Tannenholz. Tanzen. Tauben. Taufen Taufpathen.

*) Die beyden Artikel: Schulen und Schullehrer werden im folgenden Bande nachgeliefert.

Taufscheine. Taufsuppen. Taufwasser. Taugen. Theerschwellen. Theilungen. Thierärzte. Thierkrankheiten. Thore. Thüren. Tischtitel. Todesfälle. Todte. Tränken der Pferde. Trauergeläute. Trauer-Ordnung. Trauerzeit. Traufrecht. Trauung. Trinkstuben. Trommel. Trunkenheit. Tücher. Tumulte.

U.

Ueberhang. Uebershauf. Ueberschwemmung. Uferbau. Uferbäume. Uhrenmacher. Umgang während dem Gottesdienste. Umgehung der Markung. Unanständige Handlungen. Unbau. Unglücksfälle. Universität. Unschlitthandel. Untergang. Unterpfand. Unterpfands-Bücher. Unterpfands-Zettel. Unterthanen-Recht. Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht. Unzucht.

V.

Vaganten. Venerische Krankheiten. Verfälschungen. Verhaftete. Verschwender. Vicinalwege. Victualien. Viehhandel. Viehmängel. Viehschau. Viehseuche. Viehurkunden. Viehweiden. Vogelfang. Vogt-Ruggerichte. Völlerey. Volksversammlung. Volkszählung. Volljährigkeit. Vorhennen. Vorkauf. Vormundschaft. Vorspann. Vorstädte.

Salpeter.

§. 1

Zufolge der Salpeter-Ordnungen v. 1717 u. v. 1747 waren besondere Pulver- und Salpeter-Verwaltungen angeordnet, denen der von den Salpetersiedern gewonnene Salpeter mußte eingeliefert werden. Durch die Resol. v. 17. März 1798 a) wurden diese Salpeter-Verwaltungen aufgehoben, und der Salpeterhandel freygegeben. In der Folge wurde, wie es noch jetzt der Fall ist, das Regal-Recht, Salpeter zu graben, verpachtet.

§. 2.

Ueber das Salpetergraben finden folgende Vorschriften statt. Von der Ausübung des Salpeter-Regals sind blos frey sämmtliche Königliche Gebäude mit Einschluß der Königlichen Mayerey- und Oekonomie-Gebäude, und die Wohnungen und Lusthäuser derjenigen Fürsten und Grafen, welche zuvor Reichsunmittelbar waren. Pachtaccord von 1809, §. 23. b)

§. 3.

Nach der Salpeter-Ordnung v. 1747, §. 12 c) sollen die öffentliche geistliche und weltliche Gebäude an Kellern, Scheuern ꝛc. sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ohne besondere

a) Christlieb *III.* S. 546. Roller *II.*, §. 689. — b) Knapp *II.*, S. 268. — c) S. d. W. F. O. S. 801—826.

Befreyung vom Salpetergraben nicht verschont werden, und es soll kein Beamter oder Staatsdiener, wer es auch sey, oder kein Gericht und Magistrat solches verhindern.

§. 4.

Insbesondere sollen die Beamten den Salpetersiedern beförderlich seyn, daß sie und die Ihrigen die nöthige Wohnung und Gelegenheit zu ihrer Arbeit, und bequeme Plätze zu Salpeterhütten, um einen billigen Zins erhalten. Salp. Ord. v. 1747, §. 712. Pachtaccord v. 1809, §. 7. Decr. v. 19. Julius 1809. d)

§. 5.

Die auf Kosten der Comunen aufgerichtete Salpeterhütten sollen, wenn die Salpetersieder in einen andern Ort gezogen sind, wenn es letztere nicht ausdrücklich verlangen, nicht wieder abgebrochen, sondern zu weiterer Pflanzung des Salpeters stehend gelassen werden. Salp. Ord. v. 1747, §. 12.

§. 6.

Ein Salpeter-Pachter muß die Zahl seiner Arbeiter, seine Geschirre und seine ganze Anstalt so einrichten, daß er innerhalb der siebenjährigen Pachtzeit nicht zweimal an Einen Ort, welches ausdrücklich verboten ist, R. v. 10. Sept. 1810, v. 19. Junius 1812 e), sondern nach einer gewissen Ordnung, in dem ihnen angewiesenen Distrikte nur Einmal herumkomme. Er darf also nicht nur obenhin die beste Erde auf Raub wegnehmen, sondern muß auch das Geringe an-

d) St. u. R. Bl. 1809, S. 319. — e) Christlieb *III.*, S. 350.

greifen und mit einander auslaugen. Pachtacc. v. 1809, §. 5., Salp. Ordn. v. 1747, §. 9.

§. 7.

Da das Recht, nach Salpeter zu graben, ein Regal ist; so darf der Pachter solches nicht vernachläßigen, auch nicht gegen irgend eine Abfindung oder aus Gefälligkeit einzelne Communen und Privat-Eigenthümer freylassen, bey Strafe und Confiscation dessen, was er für die Freylassung empfangen hat. Pachtacc. v. 1819 §. 6. Salp. Ordn. v. 1747. §. 7. Nach dieser soll der Beamte darauf ein wachsames Auge haben, und besonders bey Ruggerichten Nachfrage halten.

§. 8.

Die Tennen, Bahren und Ställe sollen nicht mit Brettern und Steinplatten belegt, wodurch der Salpeter unter die Erde versteckt wird, und nicht wachsen kann, und es sollen diese Belegungen abgeschafft und bey 10 fl. Strafe nicht mehr gelitten werden. Sollte indessen ein Stall oder Tenne so feucht seyn, daß er ohne eine solche Belegung nicht brauchbar wäre; so darf dieselbige nach einem von dem Beamten eingenommenen Augenscheine und gepflogener Communication mit dem Ober-Inspektor der Salpetersieder f) gestattet werden. Es sind auch die Salpetersieder befugt, die eigenmächtig mit Steinen oder Brettern belegten Tennen, Bahren und Ställe abzuräumen und aufzugraben, jedoch müssen sie solche nach vollendeter Arbeit wieder ausfüllen und eben machen, ohne solche wieder mit Stei-

f) Damals (im J. 1747) der Expedit.-Rath Hochstetter, jetzt nach § 20. d. Art. sind die Cameralverw. die Vorgesetzten der Salpetersieder.

nen oder Dielen zu belegen. Salpet. Ord. v. 1747, §. 7.

§. 9.

Es sollen daher auch die Beamten den Maurern, Zimmerleuten und Pflästerern bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. verbieten, sich solches Belegens und Pflästerns eigenmächtig nicht zu unterfangen, sondern, wo es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, zuvorderst dem Beamten anzuzeigen. Salp. Ord. v. 1747, §. 8.

§. 10.

Die Unterthanen sollen auch die Böden, wo Salpeter zu finden ist, und gegraben worden, nicht auf allerley Weise ruiniren und verderben, noch den Salpetersiedern die Verabfolgung der Salpetererde von den alten Wänden in den Häusern, Scheuern und Ställen nicht verweigern, noch weniger den Grund und Boden auf die Aecker führen, so daß die alte Grabstätte gar nicht ausgefüllt, sondern leer gelassen wird, da doch jedesmal solche wieder mit Erde angefüllt werden sollen, damit der Salpeter zum Wachsthum kommt. Die Beamten und Orts-Vorsteher haben dieses ernstlich und empfindlich zu bestrafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände darüber Bericht zu erstatten. Salp. Ord. v. 1747, §. 10.

§. 11.

Die Schweinställe sollen nicht mitten in die Stallungen gerichtet werden, weil dadurch der Salpeter in der ganzen Stallung zu Grunde geht, sondern sie sind entweder vor das Haus zu setzen, oder wenigstens, wenn kein anderer Platz vorhanden wäre, nicht mitten in dem Stalle, sondern in einem Ecke desselben anzubringen, wo

das Wasser durch einen Dolen oder eine Rinne hinaus geleitet werden kann. Salp. Ord. von 1747, §. 11.

§. 12.

Das Graben in den Wohnungen zu ebener Erde ist den Salpeter-Pächtern höchstens nur in dem Falle erlaubt, wenn der Besitzer zwey oder mehrere Stuben oder Kammern hat, in die er sich bey dem vorzunehmenden Graben ohne Nachtheil seiner Gesundheit und seines Gewerbes mit seiner Familie zurückziehen kann, und wenn das Graben bei guter angemessener Jahrszeit geschieht. R. v. 10. Sept. 1810. B. 19. Junius 1812.

§. 13.

In allen Gebäuden darf nur so gegraben werden, daß die Fundamente und Schwellen durchaus keinen Schaden leiden, und den Salpeter-Pächtern ist auch nicht erlaubt, die ausgelaugte nasse Erde wieder in den ausgegrabenen Platz zu werfen, sondern sie sollen diesen mit anderer trockener Erde ausfüllen, und wenn ja keine zu haben wäre, die ausgelaugte Erde vorher der Luft aussetzen und sie austrocknen lassen. R. v. 10. Sept. 1810. B. 19. Junius 1812.

§. 14.

Der Salpeter-Pachter muß den Gebäude-Eigenthümern für jeden Schaden, welchen er durch das Salpetergraben verursacht, Ersatz nach einer von Obrigkeitswegen zu bestimmenden Taxation geben. Pachtacc. v. 1809, §. 9. Decr. v. 19. Julius 1809. R. v. 28. Nov. 1810. g)

§. 15.

Die Unterthanen sollen sich damit begnügen

g) Christlieb *III.*, S. 550.

lassen, wenn die blose Erde an allen Orten wieder wohl verglichen und ohne ihre Kosten also gestellt wird, daß sie ihre Gebäude an Scheuern, Kellern, Bahren, wieder zu ihrer Haushaltung füglich und nüßlich gebrauchen und ungehindert ihr Geschäft forttreiben können. Salp. Ord. v. 1747, §. 7.

§. 16.

Wo sich an den Gebäuden, den Rinnen und Dachtraufen das Regen- und anderes Wasser hinein setzt, oder in den Ställen still steht, sollen kleine Graben oder Dolen gemacht und das Wasser dadurch abgeleitet werden, damit die beste Salpeter-Erde nicht durch diese Nachläßigkeit ertrinken muß. Salp. Ord. v. 1747, §. 24.

§. 17.

Das zum Salpetersieden erforderliche Holz wird den Salpeter-Pächtern von der Herrschaft nicht anders als gegen baare Bezahlung, jedoch in billigen Preisen abgegeben, weßwegen solche sich an die Oberforst-Aemter zu wenden haben. Pachtacc. v. 1809, §. 9. Salp. Ord. v. 1747, §. 20. Erforderlichen Falles sollen auch die Communen veranlaßt werden, dieselben gegen gleichmäßige baare Bezahlung mit dem benöthigten Holze zu unterstützen. Salp. Ord. v. 1747 i. a. O. Damit jedoch die Salpetersieder dieses ihnen abgegebene Holz nicht zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse wieder verkaufen, oder nur in ihren Privatnutzen verwenden, sollen sich solche alljährlich auf Georgii ausweisen, was sie an Holz beygeführt erhalten, und wie viel sie dagegen an Salpeter ersotten haben. Salp. Ord. v. 1747, §. 14.

§. 18.

Den Salpetersiedern soll auch mit Beyführung des nöthigen Holzes von den Communen an die Hand gegangen und sie damit nicht aufgehalten werden. Dagegen sollen erstere folgendes bezahlen: Wenn der Bauer täglich drey oder mehrere Fuhren thun kann, vom Klafter . . 16 kr.
Wenn gegen einen halben Tag versäumt werden muß, vom Klafter . . . 24 "
Wenn ein ganzer Tag damit zugebracht wird, vom Klafter. . . . . 36 "

Wenn es die Salpetersieder aber in einem geringeren Preise haben können, steht es ihnen frey. Sie sind verpflichtet, das Holz zuvor nach der Forst = Ordnung und Landes = Ordnung in Klafter aufzusetzen, oder wenn dieß nicht geschehen könnte, sich mit den Communen wegen der Beyfuhr nach diesem Taxe und der Billigkeit zu vergleichen. L. O. Cap. 9, Abschn. 5, §. 1, 2, 3. Salp. Ord. v. 1747, §. 13.

§. 19.

Da alle Aschen = Sammlungs = Accorde und Privilegien gänzlich aufgehoben sind, und der Aschenhandel freygegeben ist; (man sehe Asche, §. 2.) so steht das Aschen=Aufkaufen und Verkaufen, so wie jedermann, auch den Salpeter=Pächtern, jedoch ohne besondern Vorzug, ganz frey. Pachtacc. v. 1809, §. 10.

§. 20.

Die Salpeter = Pächter sind mit ihren Arbeitern, für die sie zu haften haben, der Aufsicht des Cameral=Verwalters unterworfen, welcher sie visitiren wird; an ihn müssen alle Anstände, Beschwerden, Anfragen und Anzeigen, den Pacht=

Contract betreffend, gelangen, und von ihm ist Auskunft und Erledigung zu erwarten. Sollte einer oder der andere Theil sich nicht damit beruhigen, oder die Sache von Wichtigkeit seyn; so ist sie vor Ober-Amt zu bringen, welches die Sache in Gemeinschaft mit dem Cameral-Verwalter untersuchen und entscheiden, oder an die höhere Behörde berichten wird. Pachtacc. v. 1809, §. 13. Decr. v. 19. Junius 1809. Decr. v. 10. Julius 1809 h). Blose Privat-Streitigkeiten, welche aus Gelegenheit des Salpetergrabens entstehen, sind auf dem gewöhnlichen Wege zu erledigen. Decr. v. 19. Jun. 1809.

§. 21.

Es muß auch jeder Salpeter-Pachter, wenn er eine Grabstätte verlassen will, dem Cameral-Amt ein Zeugniß der Orts-Vorsteher über sein und seiner Leute Verhalten, auch ob sie keine Schulden hinterlassen, vorlegen, und zugleich seine künftige Grabstätte anzeigen. Pachtacc. v. 1809, §. 14.

§. 22.

Die Beamten sollen den Salpetersiedern behülflich seyn, daß sie und ihre Geräthe und Geschirre, wenn sie eine andere Grabstätte beziehen, um einen billigen Preis von den Communen fortgeführt werden. Salp. Ord. v. 1747, §. 12.

§. 23.

Diejenige Personen, welche die Salpetersieder schimpfen, verkleinern, oder ihnen in ihrem Gewerbe Hindernisse verursachen, sind von den Beamten ernstlich und empfindlich zu strafen, und

h) Knapp *II.*, S 274.

es ist erforderlichen Falles die Sache einzuberichten. Salp. Ord. v. 1747, §. 10.

§. 24.

Die Salpetersieder genießen für ihre Person und auf ein Pferd die Befreyung von allen herrschaftlichen und gemeinen Frohnen, und insbesondere von dem Jagen. Wenn sie nebst eigenem Güterbau mehrere Pferde haben, sind sie mit diesenzu Leistung der Frohnen verbunden. Salp. Ord. v. 1747, §. 15. L. O. Cap, 9, Abschn. 1, §. 9. Auch sollen die Communen ihnen gestatten, ein Stück Vieh mit auf die gemeine Weide zu treiben. Salp. Ord. v. 1747, §. 12.

§. 25.

Die Handwerks-Verhältnisse der Salpetersieder sind folgende. Jeder, der das Salpetersieden lernen will, soll 3 Jahre in der Lehre stehen, und dem Meister 20 fl. Lehrgeld geben. Wenn er aber nicht im Stande ist, ein Lehrgeld zu bezahlen, soll er 4 Jahre lernen, auch bey Antretung der Lehrjahre und deren Vollendung 2 fl., zusammen also 4 fl. bezahlen. Ein Meisters Sohn darf nur 2 Jahre lernen. Salp. Ord. v. 1747, §. 1. Wenn ein Lehrjunge ausgelernt hat, ist er in Gegenwart zweyer Obermeister ledig zu sprechen. Salp. Ord. v. 1747, §. 3.

§. 26.

Ein Meister darf, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, sein ganzes Leben hindurch nur einen Jungen lehren, bey einer Strafe von 10 fl. in jedem Contraventionsfalle. Salp. Ord. von 1747, §. 1.

§. 27.

Wenn ein Lehrjunge ausgelernt hat, soll er 4

Jahre wandern, und es findet auch bey den Meister-Söhnen kein Unterschied statt. Wenn einer oder der andere seine Wanderzeit nicht vollkommen aushält, soll er nach Beschaffenheit der Umstände 10 bis 15 fl in die Lade bezahlen. Salp. Ord. v. 1747, §. 1.

§. 28.

Es soll kein Meister im Lande einen Meisterknecht annehmen, wenn solcher nicht einen ordentlichen Lehrbrief und Abschied vorzuzeigen hat, bey willkührlicher Herrschafts-Strafe. Auch soll jeder Knecht oder Junge innerhalb 4 Wochen vorgeführt werden. Salp. Ord. v. 1747, §. 2.

§. 29.

Wenn einem eine Hütte aufzuschlagen verstattet wird, hat er sein Meisterstück auf folgende Art zu verfertigen. Er soll nämlich zu einem Centner Salpeter die Erde selbst graben, wenigstens ist niemand schuldig, ihm ohne Bezahlung zu helfen, wenn es nicht etwa aus freyem Willen geschieht; den Salpeter daraus sieden, solchen läutern und von dem bey sich habenden Salze und sogenannten Schalte, als zwey sehr schädlichen Materien reinigen und säubern, so daß solcher von den Pulvermachern für Kaufmannsgut erkannt wird. Er soll auch die Böden zu den Erdenzubern und zu dem Aescher selbst verfertigen, und nicht eher, als wenn alle diese Arbeiten von den zwey nächst sich aufhaltenden Obermeistern besichtigt und für recht erkannt worden sind, für einen Meister passiren. S. O. v. 1747, §. 4.

§. 30.

Damit der Salpeter aus der Lauge oder dem Erdreich recht abgelaugt werde, und nichts zurück

bleibe, oder unnütz abgehe, soll kein Salpetersieder Einen Zuber an Einem Tage zweymal verrichten, denn wenn hierin ein Fehler oder Mangel erscheint, und der Zeug nicht recht geläutert ist, soll solcher noch einmal auf des Schuldhaften eigene Kosten geläutert werden. Salp. Ord. §. 5.

§. 31.

Es ist beständig darauf zu sehen, daß der Salpeter künftig zu gutem Wachsthum gebracht und gepflanzt werde, und es ist daher erlaubt, die Erden-Zuber an die Orte hinzusetzen, wo gegraben wird, jedoch sollen sie so verwahrt werden, daß kein Vieh daraus saufen, und man wegen entstehendem Schaden gesichert seyn kann. Es sollen auch die in der Erde befindlich gewesenen Steine nicht wieder in die Grabstätte geworfen, sondern zurückgelassen werden. S. O. v. 1747, §. 6.

§. 32.

Die Salpetersieder sollen auch immer einen Vorrath von Schlammerde halten, daß sie Wände und Pläne davon verfertigen können. Salp. Ord. v. 1747, §. 6.

§. 33.

Die Läuterkessel sollen unten nicht allzubreit seyn, indem sich der Unrath und das Salz miteinander an den Boden legt, und doch der ganze Guß für guten Salpeter pflegt abgegeben zu werden. Sie sind daher unten sehr eng zu machen, daß der unterste Theil und die Spitzen des Gusses, so weit es nur Salz und Unrath ist, können abgeschlagen werden. Salp. Ordn. v. 1747, §. 23.

§. 34.

Wenn' sich ein Salpetersieder oder ein anderer Unterthan gegen die Vorschriften der Salpeter-

Ordnung vergeht, oder sich ungebührliche Schelt- und Schmähworte erlaubt, so sollen die Beamten solches genau und gründlich untersuchen, und die Sache nebst Beylegung des Protokolls einberichten und die erkannten Strafen einziehen, von welchen die eine Hälfte für die Herrschaft zu verrechnen, die andere aber der Salpetersieder-Zunft zu überlassen ist. Salp. Ord. v. 1747, §. 17.

§. 35.

Wenn die Salpetersieder unter sich selbst in Handwerkssachen etwas haben, so mögen die Inspektoren und Obermeister darüber erkennen; jedoch ist in wichtigen Sachen dem Ober-Inspektor Bericht zu erstatten, und dessen Ausspruch zu erwarten. Salp. Ord. v. 1747, §. 17.

§. 36.

Wenn ein oder der andere Salpetersieder durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Armuth und Dürftigkeit gerathen wäre, soll er aus der Handwerkslade unterstützt und ihm geholfen und daher die fallenden Meister- und Leggelder richtig eingezogen und nebst den Strafgeldern ordnungsmäßig verrechnet werden. S. O. v. 1747 §. 17.

§. 37.

Es soll kein Salpetersieder in eines andern Bezirk sich eindringen, sondern sein Graben so einrichten, daß, wenn er in dem ihm angewiesenen Bezirke in der Rheihe herumgekommen und fertig geworden ist, er an dem Ort wieder anfangen könne, welchen er zuerst verlassen hat. Salp. Ord. v. 1747, §. 9. Welches jedoch erst nach 7 Jahren geschehen darf. Man sehe §. 6 d. Art.

§. 38.

Das Salpeterwesen steht unter der K. Section der Krondomänen erster und zweiter Abtheilung.

und an diese müssen die sich dabey ergebenden, das Königl. Interesse berührenden Gegenstände, welche das Ober-Amt und Cameral-Amt nicht entscheiden kann, einberichtet werden. Decr. v. 19. Julius 1809. R. v. 28. Nov. 1810 i)

§. 39.

Demjenigen Salpetersieder, der in Producirung des Salpeters nach Qualität und Quantität, und nach Verhältniß des Locals in Einem Jahre die größte Industrie zeigen wird, soll ein verhältnißmäßiges Prämium ausgesetzt werden. Pachtacc. v. 1809, §. 14.

§. 40.

Was ein Salpeter-Pachter nach Ablieferung des zum Locarium anbedungenen Quantums an Salpeter übrig hat, darf er, wenn der herrschaftliche Bedarf gedeckt ist; als zu welchem Ende der Landesherrschaft das Vorkaufs-Recht ausdrücklich vorbehalten ist; gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in das Ausland verkaufen. Pachacc. v. 1809, §. 11. Schon durch das G. R. v. 13. Junius 1798 k) wurde den Salpetersiedern gestattet, den Salpeter, den sie erzeugen, innerhalb das Landes und in das Ausland (damals Zollfrey) zu verkaufen.

§. 41.

Die in dem Zoll-Tarif v. 1812 S. 17 bestimmten Zoll-Abgaben von dem Salpeter sind

	Durchfuhr-	Einfuhr-	Ausfuhr-Zoll
von 1 Ctnr.	30 kr.	32 kr.	2 fl. 6. kr.

§. 42.

Wenn es die Zeit-Umstände erfordern, wird auch die Ausfuhr des Salpeters verboten; dieß

i) Knapp *II.*, S. 455. — k) Roller *II.*, §. 689.

geschah neuerdings durch das Decr. v. 26. Apr. 1809 l) nach welchem die Ausfuhr des Salpeters gänzlich verboten, die Einfuhr aber auf Ein Jahr Impostfrey gestattet wurde, und durch das Decr. v. 25. März 1812 m) wodurch die Salpeter=Ausfuhr bis zum 1. Novemb. 1812 gänzlich ver=boten wurde.

Sand=Gruben.

§. 1.

Das Unterminiren der Erde in Sand= und Lei=mengruben, so wie auch bey den Reuthen der Wein=berge ist auf das strengste, und bey zu erwarten habender empfindlicher Strafe verboten; die in jedem Ort zu Handhabung der Polizey aufge=stellten Personen sollen ein wachsames Auge auf alle solche Gruben haben, und wenn sie irgendwo eine antreffen, solche ohne weiters zerstören lassen. R. v. 7. Septemb. 1810 n).

§. 2.

Es ist keinem ausländischen Zieglermeister, der nicht einer Lade in dem Königreich incorporirt ist, gestattet, in einer Stein= Sand= oder Leimen=Grube Steine, Sand oder Leimen zu nehmen, oder zu verkaufen, bei einer durch das Erkennt=niß des Handwerks zu bestimmenden Strafe. Ziegler Ordn. v. 1654, §. 13 o).

Sand=Maaß.

Man sehe Maaß=Ordnung.

Sägblöcke.

§. 1.

Der Handel mit Sägklötzen in das Ausland

l) St. u. R. Bl. 1809, S. 171. — m) St. u. R. Bl. 1812 S. 165. — n) Knapp St. G. S. 763. — o) S. d. W. H. D. S. 5026.

soll unterbleiben, und nur die im Reich fabricirte Schnittwaare soll exportirt werden. Decr. v. 24. Dezember 1810 p).

§. 2.

Die Sägeblöcke, besonders diejenigen, welche aus Gerechtigkeit gegeben werden müßen, sollen nicht an solchen Orten, wo das Holz zum Zimmern gebraucht werden kann, und nicht an gesundem, sondern nur an abständigem Holze abgegeben werden, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. F. O. Thl. 2. Vom Tannholz, §. Mit den Sägblöcken ꝛc. S. 42.

Sauerklee.

§. 1.

Die Wald-Eigenthümer haben den in den Waldungen wachsenden Sauerklee für sich anzusprechen. Ausspruch vom 24. September 1808 q).

Schaafe.

Aufsicht.

§. 1.

Die Vollziehung der Gesetze über das Schäfereywesen wurde durch das Organ. Man. von 1806, §. 20 r) und die Verordnung v. 22. Junius 1807 s) dem K. Ober-Landes Oekonomie-Collegium und nach der im Jahre 1811 t) erfolgten Organisation der Departemente des Innern und der Finanzen der K. Section der Commun-Verwaltung übertragen.

§. 2.

Die Aufsicht über die Königlichen Schäfereyen,

p) Knapp St. G. S. 441. — q) Knapp III. Abth 2. S. 227. — r) St. u. R. Bl. 1806. S. 9. — s) St. u. R. Bl. 1807. S. 319. — t) St. u. R. Bl. 1811, S. 331 seq.

welche nach der Verordnung v. 4. Junius 1807 u) dem landwirthschaftlichen Departement untergeben war, wurde nach der Organisation von 1811 v) der K. Section der Krondomänen erste und zweyte Abtheilung zugetheilt. Die unter dieser Behörde stehenden Ober- und Unter-Aufseher über diese Schäfereyen, welche zuvor Landzahlmeister und Zahlmeister genennt wurden, erhielten durch das Decr. v. 28. Febr. 1810 w) die angemessenern Titel: Ober-Schäferey-Inspectoren, Schäferey-Inspectoren.

§. 3.

Nach der Instr. f. d. Kreishauptmann v. 3. May 1806, §. 12 x) hat auch dieser der Vermehrung und Veredlung der Schaafzucht seine Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 4.

Die nächste Behörde sind die Oberbeamten, denen durch das G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 1. y) auferlegt ist, daß sie überhaupt darauf Acht haben sollen, daß die ergangenen Weid- und Schaaf-Ordnungen genau befolgt werden sollen, und daß sie erforderlichen Falles die Schaaf-Weiden selbst visitiren sollen.

§. 5.

Weil aber diese Visitation von den Beamten nicht immer vorgenommen werden kann, so ist in jeglichem Orte oder Flecken der Schultheiß oder nach Befinden ein anderer in gutem Rufe stehender Mann nebst einem Salz- und Pferchmeister anzunehmen, welche über das Schäfereywesen die Aufsicht zu führen haben. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 2.

u) St. u. R. Bl. 1807, S. 170. — v) St. u. R. Bl. 1811 S. 331. — w) St. u. R. Bl. 1810, S. 80 — x) St. u. R. Bl. 1806, S. 34. — y) Hochstetter I., S. 325.

§. 6.

Zu Pferchmeistern sollen nur solche Personen erwählt werden, welche zu diesem Amte die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, und insbesondere sich auf die Mängel der Schaafe verstehen. Auch soll diese Stelle nicht jährlich unter den Magistrats- oder Gemeinde-Gliedern abwechseln, sondern einem tüchtigen Manne lebenslänglich belassen werden. G. R. v. 27. März 1688, §. 12. z) v. 26. Apr. 1794 a). Die Pferch- und Schäfermeister sollen ohne Communication mit den Schäferey-Inspectoren nicht abgesetzt oder angenommen werden, diese Communication soll aber nicht auf besondere Kosten vorgenommen, sondern bis zu ohnehinniger Ankunft des Inspectors ausgesetzt werden. G. R. v. 25. April 1768 b).

Handwerks-Verhältnisse.

§. 7.

Es soll kein Meister seinem Knecht und kein Knecht seinem Meister ohne besondere erhebliche Ursachen am folgenden Tage nach dem Verdingen mehr aufkünden oder abkünden, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. für die Herrschaft, und 1 fl. in die Lade, und wenn es offenbar wäre, daß der Knecht sich den andern Tag nach der beschehenen Aufkündigung wieder anderwärts verdingte; so soll derjenige Meister, der ihn gedingt hat, weil es wohl zu vermuthen ist, daß er den Knecht verführt haben möchte, ebenfalls um 3 fl. 15 kr. für die Herrschaft und 1 fl. in die Lade gestraft werden. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 8, 10 c).

z) S. d. W. H. O. S. 673. — a) Kapf S. 402. — b) Das. S. 66. — c) S. d. W. H. O. S. 858.

§. 8.

Es soll kein Meister dem andern die Knechte verführen, oder abdingen, wenn der Knecht nicht ein Jahr ausgedient und dem Meister ein Viertel-Jahr zuvor aufgekündet hat, welches dem Meister aber auch gegen den Knecht zu thun obliegt, wenn der Knecht vor Endigung des Jahres aus dem Dienste geht; hat derselbe mit dem Meister, der ihn gedingt hat, gemeinschaftlich 3 fl. 15 kr. Herrschafts-Strafe, und 2 fl. in die Lade zu erlegen, und es sind die Schaafe des Knechtes bis zu Bezahlung der Strafe oder bis zu Ausgange des Jahres verhaftet. Schäf. Ordn. von 1651, §. 9.

§. 9.

Es soll kein Knecht ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Meisters weder bey Tag noch bey Nacht von den Schaafen weggehen, und solche allein lassen, im Contraventionsfall soll er in die Meister-Strafe verfallen und zum Ersatze des etwa dadurch entstandenen Schadens verpflichtet seyn. Schäf. Ordn. von 1651, §.

§. 10.

Jeder Meister soll seinen Knecht innerhalb 8 Tagen (nach den neueren Gesetzen, nach der Schäfer-Ordnung nach verflossenen 14 Tagen) in den Städten dem Beamten, in den Dörfern aber dem Schultheißen vorführen, welcher denselben mit Hand-Treu an Eidesstatt angeloben zu lassen, seinen Taufnamen und Zunamen aufzuschreiben und ihm das Versprechen abzunehmen hat, daß er wegen verübten Frevels oder contrahirter Schulden sich auf Erfordern stellen wolle. Im Unterlassungsfall ist der Meister verbunden, neben einer ihm auferlegten Herrschaftsstrafe gänzlich für seinen Knecht zu haf-

ten. Schäf. Ord. v. 1651, §. 11. G. R. v. 27. März 1688, §. 1. d).

§. 11.

Wenn ein Schäferknecht, Bürger oder Inwohner in einer Stadt, Dorf oder Flecken, in der zuvor kein Schäfer gewesen ist, als Schäfermeister angenommen wird, soll derselbige Einstand und Meistergeld und zum Fahnen erlegen 3 fl; ein anderer Unterthan aber, der um das Meister-Recht ansucht, hat für die Aufnahme und Einkaufung zu bezahlen, 5, 8, 10, 15 oder mehrere Gulden, welche nach Gebühr unter die Herrschaft, die Hauptlade und die Zunftlade und die Meisterschaft zu vertheilen sind. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 13.

§. 12.

Alle diejenige, welche zu Schäfern angenommen werden wollen, sollen sich am Schäfertag nach Gröningen begeben, und daselbst von den Obermeistern und Kerzenmeistern der Schäferzunft darüber, ob sie alle einem erfahrenen Schäfer nöthige Kenntnisse besitzen, geprüft, und erforderlichen Falles in den Kenntnissen, die ihnen noch abgehen, unterrichtet werden, und sich alsdann ein Zeugniß darüber ertheilen lassen, ob sie einer Heerde Schaafe vorzustehen im Stande seyen? G. R. v. 27. März 1688, §. 9. G. R. v. 22. May 1689, v. 23. Oct. 1700, v. 19. Apr. 1704, v. 5. Jul. 1719 e).

§. 13.

Die Meister Schäfer sollen auf die Schäfer- und Weide-Ordnung beeidigt, auch so viel möglich zu einer Bürgschaftsleistung angehalten werden, die Knechte aber das Handgelübde ablegen. L. O. Tit. 82, §. 7, 33. G. R. v. 10. Oct. 1605, v. 30.

d) G. d. W. H. O. S. 867. — e) Hochstetter I., S. 239.

Apr. 1618, f) v. 23. März 1688, v. 23. Octob. 1700, v. 19. Apr. 1704, v. 5. Julius 1719 g).

§. 14.

Das Herkommen, nach welchem der Schäfertag am Feyertag Bartholomäi in der Stadt Markt-Gröningen gehalten, dabey den Schäfern ein Wettlauf mit Musik gestattet und ihnen von der Commun ein Hammel für die Schäfer, und einige Ehlen Barchent für die Schäferinnen als Preise ausgesetzt, auch ein Seckel zu vertanzen geschenkt und einigen der ältesten Meister ein Dutzend Nesseln gegeben werden, wird nebst den damit verbundenen Freyheiten bestätigt. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 1.

§. 15.

Es sollen aber alle Schäfer, welche den Schäfertag besuchen, den Morgen- und Abend-Gottesdienst besuchen, und nicht während demselben in Wirthshäusern oder andern Häusern trinken oder spielen, bey einer Strafe von 7 Schilling (21 kr.) in den Armenkasten. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 2.

§. 16.

Sie sollen ihre Ankunft so einrichten, daß sie wenigstens noch einen Gottesdienst besuchen und der Verlesung der Schäfer-Ordnung, welche nach dem Mittags-Gottesdienst auf dem Markt geschieht, anwohnen können. Wer den Gottesdienst und diese Vorlesung versäumt, hat 5 Schilling (15 kr.) in den Armenkasten, und 5 Schilling (15 kr.) in die Lade den Meistern zu erlegen. Schäf. Ordn. von 1651, §. 3.

§. 17.

Wenn beydes vorüber ist, dürfen sie nach erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung ihren Hammel-

f) Christlieb *III.*, S. 590. — g) Ebendas.

Lauf und Tanz vornehmen, den Beamten und das Gericht durch die vier Ober- und ältesten Meister nebst dem Stadt-Schäfer, der jedesmal das Recht hat, ein Ober-Meister zu seyn, um den Fahnen und Hammel ersuchen und nach geendigtem Gebrauche solchen in Begleitung aller Meister und Knechte zurückbringen, und für die ertheilten Freyheiten und erhaltenen Geschenke der Herrschaft und der Stadt ihren Dank bezeugen, sich auch hieben sowohl, als vorher und nachher in den Wirthshäusern und in andern Orten bescheiden aufführen, und besonders für Schlaghändel sich hüten. S. O. v. 1651, §. 4.

§. 18.

Die vier Obermeister dürfen gemeinschaftlich mit dem Magistrate in Mark-Gröningen die unter ihnen erledigten Stellen selbst ersetzen. Sie sind verbunden, sich an dem Schäfertage bey dem Fahnen zu Mark-Gröningen einzustellen, und sich auch bey den besonders angeordneten Verhörtagen daselbst einzufinden bey Strafe von 1 fl. den Meistern in die Lade. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 5.

§. 19.

Diese Obermeister sollen alles Ungebührliche, was sie das ganze Jahr hindurch von den Meistern und Knechten gesehen oder glaubwürdig gehört haben, am Bartholomäustag einander. anzeigen, und solches nebst anderen Klagen erörtern und entscheiden bey Strafe von 3. fl. 15 kr. der Herrschaft, 1 fl. der Stadt, und 1 fl. den Meistern in die Lade. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 6.

§. 20.

Jeder, der an diesem Tage etwas zu klagen oder anzubringen hat, soll solches bey guter Tagszeit und nicht, wenn die Leute schon betrunken sind, bey dem

Beamten, den zwey Bürgermeistern und den Obermeistern vorbringen, und ihren Bescheid erwarten, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. für die Herrschaft, 1 fl. der Stadt und 1 fl. den Meistern in die Lade. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 7.

§. 21.

Wenn das Jahr hindurch ein Meister oder Knecht Schimpf- oder Schlaghändel bekommt; so soll die Untersuchung und Bestrafung derselben nicht auf den Meistertag verschoben, sondern solche durch den Beeidigten h) sogleich der Obrigkeit angezeigt und von ihr nach der Beschaffenheit der Umstände bestraft werden, indem an dem festgesetzten Meistertage nur das angebracht, und durch die Obrigkeit nebst den Obermeistern untersucht werden soll, was gegen die Schäferzunft-Ordnung und die herrschaftliche Waid- und Schäfer-Ordnung vorgefallen ist, und bis auf den Meistertag Verzug hat. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 17.

§. 22.

Die Strafen sowohl, als die Leg- und Meistergelder, welche zum Fahnen in die Lade fallen, sind in zwey gleiche Theile zu vertheilen, davon der eine den Obermeistern und den zwey zum Meistertag geordneten Bürgermeistern zufällt, der andere aber zu Erhaltung der Schäfer-Gerechtigkeit, Ordnung und Fahnen angewendet werden soll. Schäf. Ordn. von 1651, §. 18.

§. 23.

Die Behandlung kranker Menschen ist den Schäfern unbedingt verboten. G. B. v. 3. Junius 1808 §. 2. i) Man sehe Medicaster.

h) Vielleicht soll es in der Schäf. Ordnung heißen: den Beleidigten. — i) St. u. R. Bl. 1808, S. 314.

Herrschaftliche und Commun-Schäfer.

§. 24.

Die Annahme der herrschaftlichen Schäfer geschieht durch die Herrschaft selbst; die Commun-Schäfer werden zwar durch die Commun-Vorsteher erwählt, allein sie können ohne Vorwissen des Beamten nicht angenommen oder entlassen werden. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 6. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 15. k)

§. 25.

Es sind aber hiezu tüchtige, des Landes Kundige und in gutem Rufe stehende Leute zu erwählen. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 6. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 15. Insbesondere sind die verburgerten Schäfer des Ortes, welche in einem guten Rufe stehen, den Fremden vorzuziehen. C. O. i. a. O.

§. 26.

Es soll bey Annahme der Schäfer darauf gesehen werden, daß sie eine gewisse Bürgschaft nach Verhältniß der Anzahl der ihnen anvertrauten Stücke leisten können, damit man, wenn durch das bey den Schäfern oft vorkommende aber höchst schädliche heimliche Merzeln, Fuggern, Auswechseln und Commerciren, welches übrigens bey hoher und dem Befunde der Umstände nach, selbst Leibesstrafe verboten ist, oder aus einer andern durch die Schäfer veranlaßten Ursache eine Seuche oder anderer Schaden die ihnen anvertraute Heerde treffen sollte, man sich an ihnen halten und des zugefügten Schadens erholen kann. G. R. v. 27. März 1688, §. 2, 3.

§. 27.

Die angenommenen Commun-Schäfer sollen von

k) Nach dem G. R. v. 25. April 1768, (Roller I. S. 108) soll sogar darüber gelegenheitlich mit den Schäferey-Inspectoren kommunicirt werden.

den Commun-Vorstehern bey 10 fl. Strafe den Oberforstämtern vorgestellt und von diesen beeidigt werden. Diese Beeidigung ist jedoch in der Folge nicht zu wiederholen. C. D. Cap. 1, Abschn. 9, §. 2. Decr. v. 29. Januar 1811 l) Man vergleiche Commundienste, §. 10.

§. 28.

Wenn die Commun-Schäfer den Magistrats-Personen einen Trunk abreichen müssen; so ist dies ein verbotener Mißbrauch, der nicht zu gestatten ist. G. R. v. 7. Septemb. 1791. L. R. v. 19. Novemb. 1801 m).

§. 29.

Die Commun-Schäfer sind personalfrey. C. D. Cap. 9. Abschn. 1, §. 9. Man vergleiche Frohnen, §. 28.

Schaafzucht, Schäfereyen.

§. 30.

Nach dem R. v. 6. Febr. 1809 n) sollen die Beamten sich bemühen, besonders in Neu-Wirtemberg, in Orten, wo noch keine Schäfereyen sich befinden, und doch mit Nutzen solche errichtet werden können, dergleichen zu etabliren; sie haben daher die Möglichkeit und Nützlichkeit einer Schäfereyhaltung an Ort und Stelle zu untersuchen, das Feld selbst, wo möglich zur Sommerszeit in Augenschein zu nehmen, den Unterthanen das Vortheilhafte der Sache einleuchtend zu machen, einige aufgeklärte Mitglieder der Gemeinde für die gute Sache zu gewinnen, darauf zu sehen, ob nicht, welches häufig der Fall seyn wird, für das Rindvieh und die Schaafe genug Weide vorhanden ist, wenn

l) St. u. R. Bl. 1811, S. 67. — m) Bolley R. V. d. W. U. S. 141. — n) Knapp *II.*, S. 283.

man eine schickliche Eintheilung trifft; und wenn die Errichtung einer Schäferey mit Einverständniß der Commun-Vorsteher als nützlich erachtet wird, zu Bewerkstelligung der Sache sogleich zu schreiten, und zu berathschlagen, wie die Weide entweder von den Bürgern selbst beschlagen, oder welches besser ist, für die Commun-Casse verpachtet werden kann.

§. 31.

Bey der Schaafzucht ist vorzüglich auf eine gute Art Schaafe zu sehen; es sollen auch unter den Heerden bey Herrschafts-Strafe keine andere als solche Störe geduldet werden, welche gute und zarte Haare haben. G. R. v. 18. Decemb. 1754 o).

Schaaf-Krankheiten.

§. 32.

Die Vorschriften über die Schaaf-Krankheiten, unter welchen besonders die Schaaf-Raude zu rechnen ist, auf die sich auch die mehrsten der nachfolgenden Gesetze speciell beziehen, theilen sich in solche, durch welche die Verhütung des Ausbruchs dieser Krankheit oder der Ansteckung bezweckt werden soll, und in solche, welche die Maaßregeln festsetzen, die nach erfolgtem Ausbruche zu beobachten sind.

§. 33.

I. Die Obermeister, welchen die Verpflichtung obliegt, diejenige, welche als Meister der Schäferzunft aufgenommen werden wollen, zu prüfen, sollen sich von dem Schäferey-Inspektor insbesondere auch über die Rauden-Krankheit und andere Zufälle, ihre Kennzeichen und Heilmittel den nöthigen Unterricht ertheilen lassen. G. R. v. 27. März 1688, §. 9, und folglich auch die Meister-Schäfer darüber hinlänglich unterrichten.

o) Hochstetter I., S. 226.

§. 34.

Die Viehschauer und Pferchmeister sollen nicht nur überhaupt von Monat zu Monat die Schäfer und ihre Heerden visitiren, und wenn sie unter Letzteren verdächtige Stücke bemerken sollten, solche herausfangen u. genau untersuchen, auch wenn an einem oder dem anderen ein gewisses Kennzeichen der Raude sich finden sollte, solche bis auf die Zahl von drey sogleich todtschlagen, und so tief eingraben lassen, daß kein weiterer Nachtheil zu besorgen ist, aber auch sogleich ihren vorgesetzten Beamten davon die Anzeige machen, sondern sie sollen auch insbesondere, wenn die Sommerweiden beschlagen, oder wenn die Schaafe zur Winterung heimgegeben werden, solche besichtigen und darauf Acht haben, daß die ganze Heerde aus gesunder und unverbotener Waare bestehe. G. R. v. 10. Octob. 1608, v. 30. Apr. 1618 p), v. 27. März 1688, §. 4, 13 q), v. 22. May 1683 r), v. 23. Oct. 1700 s), v. 19. April 1704 t), v. 5. Julius 1719 u) v. 7. Nov. 1733, §. 4 v).

§. 35.

Fremde oder einheimische verdächtige Personen, besonders solche, welche die zu erkaufende Waare nicht in dem Lande wieder verhandeln, sondern in das Ausland an solche Orte führen wollen, wo auf die Rauden-Krankheit keine Rücksicht genommen wird, sollen nicht in die Heerden gelassen und ihnen nicht gestattet werden, einzelne Stücke aus einem gesunden und unverdorbenen Haufen herauszufangen und zu betasten. G. R. v. 1688, §. 10.

p) Christlieb *III.*, S. 566. Hochstetter *I.* S. 238. — q) S. d. W. H. D. S. 868, 873. — r) Hochstetter *I.* S. 238. — s) Hochstetter i a. O. Christlieb *III.* S. 566. — t) Hochstetter *I.* S. 238. — u) Ebendas. Christlieb *III.*, S. 266. — v) Hochstetter *I.* S. 326.

§. 36.

Wjenn emand angesteckte Schaafe im Auslande oder im Lande selbst erkauft hat, und solche durch das Land treiben will, soll er immer einen Boten eine Meile vorausschicken, und den Beamten und Orts-Vorstehern die Anzeige machen, auch um Zugebung einiger Wegweiser ansuchen lassen; es ist auch jeder Schäfer, durch dessen Markung fremde Schaafe getrieben werden, berechtigt, und verpflichtet, solche zu besichtigen, und wenn er etwas Verdächtiges an ihnen bemerkt, seiner Obrigkeit die Anzeige zu machen. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 16 G. R. v. 27. März 1688, §. 15.

§. 37.

Es soll überhaupt niemand Schaafe, sie seyen gekauft oder bloß im Bestand übernommen, bey 3 Pfund Häller (3 fl.) Strafe in einen Ort bringen, und unter andere Schaafe schlagen, ohne sich mit den erforderlichen gedruckten Zeugnissen über solche ausweisen zu können. L. O. Tit. 82, §. 34. Sch. Ordn. v. 1651, §. 16. Bringt aber jemand raudige oder sonst angesteckte Schaafe ohne ein solches Zeugniß in ein Ort; so ist er um 5 fl. zu strafen. C. O. Tit. 82, §. 39. Man vergleiche Vieh-Urkunden.

§. 38.

Die Beamten und Commun-Vorsteher haben an solchen Orten, wo Commun-Schaafe zur Winterung aufgestellt werden, darauf zu sehen, daß die Schaaf-Stallungen so viel es möglich ist, an sauberen und von den Schweinen, Feder und anderem Vieh abgesonderten Orten, errichtet werden. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 15. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 16. Insbesondere sollen solche, ehe

die Schaafe hineinkommen, gesäubert, vorzüglich der etwa darin befindliche Menschen- Schwein- oder Gänse-Koth, der die Raude besonders verursacht, herausgeschafft, die Wände abgewaschen und wo es nöthig ist, mit Kalk überstrichen werden. G. R. v. 27. März 1688, §. 14. Auch die Privat-Stallungen sollen im Winter durch die Pferchmeister von Zeit zu Zeit visitirt werden, und es ist dafür zu sorgen, daß sie reinlich gehalten werden. C. D. i. a. D. G. R. v. 27. März 1688 §. 14.

§. 39.

Weil die Schaafe auch von inficirter Wolle angesteckt werden können; so soll die Wolle nicht in den Ställen, sondern in andern Orten aufbewahrt auch von denjenigen Personen, welche sie säubern, und bearbeiten, der Abgang nicht auf die Straßen oder Gaßen geworfen, sondern in einem Orte, wo schlechterdings keine Schaafe hinkommen, verwahrt und zuletzt vergraben werden. G. R. v. 27. März 1688, §. 18.

§. 40.

Raudige Pferde und Hunde sollen nicht geduldet, sondern durch die Kleemeister hinweggeschafft, die Ställe aber, wo sie gestanden sind, nach der Vorschrift gesäubert werden. G. R. v. 27. März 1688, §. 19.

§. 41.

Die Schweine und Gänse sollen nicht in solche Orte auf die Weide getrieben werden, wo in den folgenden Nächten gepförcht wird. G. R. v. 7. Novemb. 1733, §. 6.

§. 42.

Die Metzger sollen anbrüchige Schaafe weder aufkaufen, noch auf die Weide treiben, noch schlach-

tun. G. R. v. 10. Oct. 1605, v. 30. April 1618, v. 22. May 1689, v. 30. Okt. 1700, v. 19. Apr. 1704, v. 5. Julius 1719 w).

§. 43.

II. Auf den Fall des Ausbruchs der Seuche finden folgende Vorschriften statt. Die ersten raudigen Schaafe, die bey der Visitation entdeckt werden, sind todt zu schlagen. Man sehe §. 34 dieses Art.

§. 44.

Die Schäfer und ihre Knechte sind auf ihren Eid und Handgelübd verbunden, sogleich eine Anzeige zu machen, wenn sie erfahren, daß unter einer Heerde Schaafe die Raude oder eine andere Krankheit ausgebrochen sey, oder wenn unter ihrer eigenen Heerde ein oder mehrere Stücke raudig oder anbrüchig geworden sind, und zwar im letzteren Falle innerhalb zwey Tagen bey 14 fl. Strafe. L. O. Tit. 32, §. 33. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 14. Jede Verhehlung des Anbruchs, in der strafbaren Absicht, heimliche Curen vorzunehmen, oder die angesteckte Waare einsweilen unter der Hand zu verkaufen, ist streng verboten. C. R. v. 17. Aug. 1761 x).

§. 45.

Der Beamte und Bürgermeister haben hierauf sogleich die Verfügung zu treffen, daß die hiezu aufgestellten Personen die Heerde besichtigen, und daß die von ihnen weggesprochenen Stücke sogleich aus dem Lande geschafft werden. Schäf. Ordn. v. 1651, §. 14. G. R. v. 27. März 1688, §. 56.

§. 46.

Es ist jedoch der Verkauf raudiger Schaafe außer

w) Hochstetter I. S. 237. Christlieb III. S. 568 — x) Christlieb III., S. 569. Roller I. §. 5.

Landes nur dann zu gestatten, wenn durch die höhere Medicinal-Behörde erkannt ist, daß örtliche Verhältnisse oder die Jahreszeit der Heilung Hindernisse in den Weg setzen. Gen. Verordn. v. 24. Julius 1810, §. 3 y).

§. 47.

Es sollen auch im Augenblicke des entdeckten Ausbruchs Pferchmeister und Schäfer aufhören, irgend etwas von der angesteckten Heerde an andere gesunde Heerden im Lande abzugeben, oder gar Urkunden darüber auszustellen. C. R. v. 17. August 1761.

§. 48.

Wenn unter den Schaafen sich eine Seuche äussert, soll der Orts-Vorsteher sogleich die Veranstaltung treffen, daß eine solche Heerde in ihrer Markung eingeschlossen wird, und sich keiner fremden Markung nähert. C. O. L. 3, Abschn. 6 §. 20.

§. 49.

Ueber den Ausbruch und die Beschaffenheit einer unter den Schaafen eingerissenen Seuche hat das Ober-Amt sogleich Bericht an die K. Section des Medicinalwesens zu erstatten, und von dieser Stelle die weiteren Vorschriften zu gewärtigen. G. R. v. 17. Aug. 1761. Man sehe Viehseuchen.

§. 50.

Die Thier-Aerzte sowohl, als die Chirurgen, die sich mit Heilung kranker Hausthiere befassen, sind angewiesen, sich mit der Natur und Behandlung der Schaaf Raude genau bekannt zu machen, und es sind denselben auf den Fall, daß sie die Heilung beträchtlicher Heerden bewirkt haben, aufmunternde öffentliche Belohnungen nach Beschaffenheit der

y) St. u. R. Bl. 1810, S. 266.

Umstände zuzusichern. G. V. v. 24. Julius 1810, §. 2.

§. 51.

Es wird auch öffentlich durch diese G. V. v. 24. Jul. 1810 §. 1, bekannt gemacht, daß die Schaaf-Raude mit Sicherheit und mit ganz geringen Kosten geheilt und die Anleitung hiezu aus einer bey Joh. Friedr. Steinkopf in Stuttgard herausgekommenen, von dem Landthier-Arzt Walz verfaßten Druckschrift: Ueber die Natur und Behandlung der Schaaf-Raude, 1809, oder von dem Verfasser derselben erlernt werden kann.

§. 52.

Die Orts-Vorsteher sowohl, als vornehmlich die Schäferey-Inspectoren und Pferchmeister sollen, wenn sich ein Schaaf-Anbruch veroffenbart, die Schäfer und Schaafhalter ernstlich erinnern, statt der vorherigen unwirksamen Mittel sich der jetzt erfundenen Heil-Art zu bedienen, und an solche Personen, welche damit hinlänglich bekannt sind, sich zu wenden. G. V. v. 24. Julius 1810, §. 4.

§. 53.

Wegen einer andern Krankheit der Schaafe, der Urschlechten, Maul- oder Fußwehe (Pocken) der Schaafe verordnet schon die Schäf. Ordn. v. 1651 §. 15, daß, wenn eine Heerde Schaafe von derselben befallen werde, der Schäfer in seiner Markung bleiben und sich bey 14 fl. Strafe einer fremden Markung nicht weiter als bis auf einen Musketen-Schuß nähern soll.

§. 54.

Das C. R. v. 18 Januar 1796, §. 8 z) verordnet, daß Schaafhalter und Schäfer bey den ge-

z) Roller I., S. 258.

ringsten Anzeigen eines Pocken-Ausbruches sogleich die Anzeige bey der Obrigkeit machen und Letztere hierauf den Physikus auf den Platz abordnen soll.

§. 55.

Da diese Pockenkrankheit im höchsten Grade ansteckend ist, soll alle Gemeinschaft zwischen den kranken und gesunden Schaafen nicht nur in dem Orte, worin die Seuche herrscht, sondern auch in den benachbarten Gegenden aufgehoben, die damit beschäftigten Personen von der Nähe gesunder Schaafe abgehalten, die an der Krankheit gefallenen Thiere an separaten Orten tief genug verscharrt, endlich die Ställe, worin pockenkranke Schaafe gestanden sind, auf das fleißigste gereinigt, ausgewaschen und geweißt werden. C. R. v. 18. Jan. 1796 §. 8.

§. 56.

Die Anzeigen eines nahen Pocken-Ausbruchs sind fieberhafte Hitze, merkliche Abnahme oder gänzlicher Mangel an Freßlust, entzündete, triefende Augen, ein etwas aufgeschwollener, tief nach der Erde hängender Kopf, kalte Ohren, schwerer und kurzer Athem, fließende Nasenlöcher 2c. Nach und nach brechen die Blattern wirklich aus, die sich mit Eiter füllen, und nach erfolgter gänzlicher Füllung in einigen Tagen aufbrechen und mit einer schwarzbraunen Kruste sich bedecken, die in einem bald kürzeren, bald längerem Zeitraume endlich abfällt. Wenn die Blattern bey der Füllung roth aussehen; so werden die Pocken für gutartig, wenn sie aber eine schwarzblaue oder bräunlich blaue Farbe haben, für bösartig gehalten. C. R. v. 18. Januar 1796, §. 1, 2.

§. 57.

Als vorzügliches Cur-Mittel wird empfohlen:

Schwefelblumen, oder gestoßener Schwefel, dem kranken Schaafe täglich 1 bis 2 Loth mit Honig, Gesälz, oder auch mit etwas Mehl und Wasser zu einer dicken Latwerge eingerührt, beyzubringen, in Verbindung mit einem an der Brust gezogenen Haarseile. Abführende Mittel, z. B. Pulver aus Jalappe und Glauber-Salz werden erst nach abgetrockneten Pocken für räthlich gehalten. C. R. v. 18. Jan. 1796, §. 3, 4.

§. 58.

Reinlichhaltung der erkrankten Schaafe und hinlängliche Nahrung derselben mit frischem Wasser wird sehr als nützlich empfohlen. C. R. v. 18. Jan. 1796, §. 6.

§. 59.

Um die Augen für Eiterung zu schützen, wird fleißiges Auswaschen und Baden derselben mit frischem kaltem Wasser angepriesen. C. R. v. 18. Jan. 1796, §. 7.

§. 60.

Das sicherste Präservativ-Mittel ist schleunige Absonderung der erkrankten Thiere von der übrigen noch gesunden Heerde. Im Falle, daß man annehmen darf, daß diese auch schon gewissermaßen angesteckt sey, ist die Blattern-Einimpfung das Räthlichste. C. R. v. 18. Jan. 1796, §. 5.

§. 61.

Weil durch die sogenannte Zaupel-Schaafe die Raude leicht unter andern Schaafen verbreitet werden kann, sollen selbige bey 20 fl. Strafe abgeschafft und nur etwa in rauhen Orten, als etwa auf der Alp, wo die Communen erkennen, daß sie mit zu erhalten seyen, und kein Schaden zu befürchten ist,

geduldet werden. L. Ord. Tit. 82, §. 36. G. R. v. 27. März 1688, §. 11.

§. 62.

Weil öfters boshafte Leute sich um einen gewissen Lohn dazu brauchen lassen, gesunde Heerden zu verschreyen, und die Schäfer auf ihre Seite zu bringen wissen, um solche gesunde Schaafe unter dem Vorwande, daß sie anbrüchig seyen, um einen geringen Preiß an sich zu bringen; so sollen nicht allein die Schäfer bey ihrer Beeidigung erinnert und ihnen eingeschärft werden, daß sie sich zu solchen Complotten nicht beyziehen lassen oder selbst zur Verschreyung Anlaß geben, sondern sie sollen auch, wenn Jemand dieser Art zu ihnen kommen, und von einem Anbruche ihrer Heerde reden würde, solche sogleich vor die Obrigkeit führen, welche die Sache untersuchen — und bis der vorgesetzte Beamte oder erforderlichen Falls die höhere Behörde entschieden hat, diese Personen in Arrest zu behalten hat. G. R. v. 27. März 1688, §. 8, 11.

Schaaf-Weiden.

§. 63.

Die Orts-Vorsteher sollen dafür besorgt seyn, daß ihre Commun-Weiden hinlänglich in Hinsicht auf ihre Umsteinung, Angränzer, Ausgang und Eingang, Zufahrts-Recht, und das, was sie an jeder Gattung Vieh ertragen, beschrieben werden. L. O. Tit. 82, §. 1. C. O. Cap. 3, Abschn. 5, §. 1. Man vergl. Weiden.

§. 64.

Es ist ferner zu überlegen, wie viel an jedem Orte Schaafe auf die Sommer- und Herbst-Weide gebracht werden können, damit solche nicht überstellt werden, und wie viel an dieser festgesetzten Anzahl

Schaafe jeder Unterthan zu halten und zu treiben berechtigt sey. Alles dieses ist aufzuzeichnen. L. O. Tit. 82, §. 3, 5. C. O. Cap. 3, Abschn. 5, §. 2.

§. 65.

Es soll daher auch bey 10 fl. Strafe auf keine Weide mehr Schaafwaare geschlagen werden, als sie erträgt, und ihr beschrieben ist, und eben so soll Niemand mehrere Schaafe, als ihm geschrieben sind, unter die Heerde treiben, bey 5 Schilling Häller (15 kr.) Strafe von jedem Stücke. L. O. Tit. 82, §. 4, 6. Würde die Weide mehrere Stücke ertragen, als unter die Bürger repartirt sind, und es würde Jemand von dem Magistrate gestattet, auf Gewinn mehreres Vieh zu halten; so ist ihm dafür ein billiger Weidezins anzusetzen. C. O. Cap. 3, Abschn. 5, §. 3.

§. 66.

Es soll aber auch im Schaafhalten kein Bürger gegen den andern verkürzt und einem mehrere oder wenigere Stücke auf die Weide zu schlagen erlaubt werden, als er nach dem Steuerfuße oder dem alten Herkommen berechtigt ist, widrigen Falls sich der Beschwerte bey seiner Obrigkeit und erforderlichen Falls bey der höhern Behörde zu beschweren hat. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 7. Die Schäfer sind darüber in Pflichten zu nehmen, daß sie einen hierin stattfindenden Betrug nicht verschweigen, noch weniger selbst daran Antheil nehmen wollen. L. O. Tit. 82, §. 7. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 6.

§. 67.

Es soll aber auch kein Bürger oder Schäfer, der keine eignen Schaafe hat, ausländische Schaafe in Bestand nehmen, bey einer Strafe von 3 fl., wovon dem Anbringer 15 kr. gebühren, ausser in dem

Falle, daß wenn keine Inländer vorhanden wären, die ihm Schaafe verstellen wollten, ihm von dem Beamten gestattet würde, ausländische Schaafe jedoch mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, und nach Landes-Gebrauch in Bestand zu nehmen. L. O. Tit. 82, §. 8, 10. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 4. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 7.

§. 68.

Von Inländern hingegen darf einer so lange Schaafe unter die seinigen nach Landes-Gebrauch, und ohne daß ein Wucher dabey statt findet, in Bestand nehmen, bis er selbst eine eigene Zucht davon erhalten hat. L. O. Tit. 82, §. 9.

§. 60.

Es soll kein Schäfer mehr als 50 Stück Besoldungs-Schaafe, und kein Schäferknecht mehr als 25 derselben halten, wenn nicht die Communen bey der Annahme eines Schäfers ausdrücklich demselben mehr gestatten. L. O. Tit. 82, §. 19. G. R. v. 27. März 1688, §. 2.

§. 70.

Ohne die landesherrliche Erlaubniß sollen diejenigen Personen, welche keine eigene gemeine Schäferey gehabt haben, bey 10 fl. Strafe eine solche errichten oder halten. L. O. Tit. 82, §. 20.

§. 71.

Es soll auch kein Unterthan, Schäfer oder Schäferknecht Schaafe unter dem Vorwande, daß er sie in Bestand genommen, um eine Nachzucht von ihnen zu erhalten, gegen Empfang eines Weide-Geldes unter die gemeine Heerde auf Sommer- oder Winter-Weiden treiben, in jedem Contraventionsfalle ist derjenige, der die Schaafe untergeschlagen, und derjenige, der sie angenommen, um 5 fl.,

Beyde also zusammen um 10 fl. zu bestrafen. L. O. Tit. 82, §. 32.

§. 72.

Nach dem G. R. v. 15. Nov. 1618, §. 5 a), soll kein Schäfer im Herbste vor Martini, und im Frühling nach Petri Stuhl-Feyer (Petri Cathedra) bey gesetzter Strafe sich mit den Schaafen auf der Weide betreten lassen. Die C. O. Cap. 3, Abschn. 3, §. 9, setzt diesen Termin auf den 3. März fest b). Die G. R. v. 20. Apr. 1700 c), v. 10. Jan. 1745, v. 2. März 1747 d), v. 13. May 1782 e), verlängern diese Zeit bis zum 14. März f).

§. 73.

Zu geschlossenen und verbotenen Zeiten sollen sich die Schäfer der ihnen sonst erlaubten Weiden ganz enthalten. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 8. G. R. v. 30. März 1723, §. 12.

§. 74.

Ein Schäfer soll sich schlechterdings mit der Weide, die ihm für die Schaafe eingeräumt worden ist, begnügen, und bei Strafe eines kleinen Frevels in jedem Contraventions-Falle die zur Rindvieh-Weide vorbehaltenen Allmanden und andre Plätze unter keinem Vorwande mit den Schaafen betreiben. Auch die Einwohner derjenigen Orte, welche an die herrschaftlichen Meyer- und Erblehnhöfe, die eine

a) Nov. Const. X. L. O. S. 322. b) Diese Vorschrift stimmt im Grund mit dem G. R. v. 15. Nov. 1618 überein, da letzteres auf den alten Calender und ersteres auf den neuen Calender sich bezieht. c) Christlieb *III.*, S. 574. d) Ebendas. e) Kapf, S. 279. f) Nämlich neuen Styls, da der 3. März alten Styls auf diesen Tag fällt. Herr Amtsschreiber Bolley in s. R. V. d. W. U. S. 319 sagt, daß gewöhnlich Ambrosius oder der 4 Apr., als der Termin des Abtreibens der Schaafe angenommen werde, ihm aber kein Gesetz für diese Erweiterung des Termins bekannt sey.

gewisse Anzahl Schaafe zu halten berechtigt sind, gränzen, haben darauf zu sehen, daß solche innerhalb der ihnen gesetzten Schranken und Gränzen bleiben; im Uebertretungs-Fall soll sie der Beamte dazu anhalten. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 8. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 9, 13.

§. 75.

Wenn die Schäfer mit Futterkräutern angeblümte Felder beweiden, soll ihnen nebst dem Schadens-Ersatz eine verhältnißmäßige Strafe angesetzt werden. R. v. 8. Jun. 1809.

§. 76.

Die zur Aufsicht über die Schäferey-Sachen aufgestellten Personen sollen dafür Sorge tragen, daß die Schäfer zur Zeit der Winterung, zumalen, wenn der Schnee geschmolzen und der Boden offen ist, die Commun- und andre Wiesen bey dem Winter-Gefährt durch allzuhäufige und starke Ausfahrt nicht verderben, sondern sich ihrer nur nach der Vorschrift bedienen. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 16. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 17.

§. 77.

Was die Beschlagung der Sommer-Weiden betrifft; so soll die zur Aufsicht aufgestellte Person, wenn solche von dem Schäfer des Beständers bezogen werden, die Schaafe in Augenschein nehmen, und Acht haben, daß alle in gesunder und unverdorbner Waare bestehen, und sodann die Heerde selbst abzählen, und nicht zugeben, daß mehrere Stücke, als der Verleihungs-Vertrag besagt, aufgetrieben werden, auch diese Visitation, so lange die Schaafe auf der Sommer-Weide laufen, von Monat zu Monat fortsetzen. Wenn sich ergeben würde, daß der Schäfer für sich oder auf Befehl

seines Herrn mehr Schaafe untergesteckt hat, als er zu treiben befugt ist; so ist er anzuhalten, die zu viel erfundenen Stücke herauszunehmen und von der Weide abzutreiben. G.R.v. 7. Nov. 1733, §. 4.

§. 78.

Ungezeichnete Schaafe und Lämmer sollen bey Strafe der Confiscation nicht unter die gemeinen Haufen gestoßen — sondern die Lämmer zu rechter Zeit geohrmalt werden. Selbst den mausöhrigen sonst kennbaren Schaafen ist, so weit als es möglich ist, des Inhabers Zeichen anzuschneiden oder anzuschlagen. Haus-Lämmer sollen bei gleicher Strafe nicht unter den gemeinen Haufen gestoßen werden. G. R. v. 18. May 1754 g).

§. 79.

Auf das Salzen der Schaafe haben die Salz- und Pferch-Meister beständige Aufsicht zu tragen. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 6, §. 12. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 10.

§. 80.

So lange der Gemeinde-Schäfer ausfährt, soll Jeder seine Schaafe unter die gemeine Heerde treiben, und bey Strafe nicht besonders ausfahren. G. R. v. 18. Jun. 1751 h).

§. 81.

Wenn die weltlichen und geistlichen Beamten und Diener irgendwo befugt sind, Frey-Schaafe halten zu dürfen; so erstreckt sich diese Befugniß allein auf ihren Amts-Sitz und in keinem Falle auf eine größere Anzahl, als der höchst besteuerte Bürger auf die Weide zu treiben berechtigt ist. Verordn. vom 8. Jun. 1809, §. 4.

g) Christlieb *III.* S. 576. Roller *I.* §. 112. Volley R. B. d. W. u. S. 317. h) Christlieb i. a. O. Roller i. a. O.

§. 82.

Die Schäfer sollen mit ihren Heerden nicht eher auf die Felder fahren, bis alle Zehent-Garben von dem Felde hinweggekommen sind, und die armen Leute geährt haben, bey 3 fl. oder noch ernstlicherer Strafe. Zehent- und Erndt-Ordn. Cap. 3, §: Und nachdem Uns ꝛc. S. 34.

§. 83.

Es sollen auch keine Schaafe in die Waldungen und jungen Häue getrieben werden, bey der Strafe, welche in der Forst-Ordnung auf das gehörnte Vieh gesetzt ist, (nemlich von 1 bis 5 Stücken 3 fl. 15 kr. von jedem weitern Stücke 1 fl.; wenn das Vergehen bey Nacht statt fand, ist die Strafe zu verdoppeln. F. O. Thl. 2. Von Hauung und Bannung der jungen Häu, §: So aber Jemand ꝛc. S. 73, 74.) L. O. Tit. 82, §. 28. Das G. R. v. 4. May 1747 i) setzt jedoch für jedes zu Schaden der Waldungen weidende Schaaf 15 kr. Strafe an, wenn die Contravention nicht durch ein bloßes Ungefähr oder Unglück entstehet, sondern in Boßheit, Nachläßigkeit und Lüderlichkeit der Hirten ihren Grund hat. Das R. v. 9. Jun. 1699 k) setzt sogar nach Beschaffenheit der Umstände eine Strafe von 50 Rthlr. an, wenn Schäfer in Herrschafts- Commun- oder Privat-Waldungen schädlich weidend betreten werden. Man vergleiche Hirten, §. 5, 7.

Pferch.

§. 84.

Der Pferch soll entweder im Aufstreich verliehen, oder nach dem Steuerfuß, oder dem Ackerfeld jedes Bürgers gleich vertheilt werden, wobey Nie-

i) R. I. d. F. O. S. 344. k) Das. S. 342.

mand, auch den weltlichen und geistlichen Beamten nicht, ein Vorzug eingeräumt, sondern einem nach dem andern sein Acker, wie er in der Flur gelegen ist, gepfercht werden soll. L. O. Tit. 82, §. 29. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 9, 11. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 8.

§. 85.

Auf jede Nacht ist ein gewisser Pferch-Lohn und zwar an Geld, nicht aber an Frucht, von denen Aeckern, welche den Pferch genießen, anzusetzen, welcher zu Anschaffung und Unterhaltung des Pferchs, Karrens, Schäfers und seiner Hunde anzuwenden ist. Wenn er hiezu nicht hinreicht, ist das Uebrige nach Anzahl der Schaafe, oder wie es sonst herkommlich ist, umzulegen. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 10.

§. 86.

Die Schäfer oder ihre Knechte sollen auch insbesondere den Commun-Vorstehern und den vermöglichern oder solchen Bürgern, welche ihnen etwas dafür bezahlen, nicht über die gebührende Zeit pferchen. Ferner sollen sie Nachts nicht den Pferch durch andre Personen oder Jungen hüten lassen, und andern Geschäften oder dem Zechen nachgehen, (G. R. v. 30. März 1723) vielweniger sollen sie sich unterstehen, bürgerliche oder Bestand-Schaafe zu melken. Endlich sollen sie bey früher Tageszeit aus dem Pferche fahren; Alles bey einer Strafe von 10 fl., welches sowohl der Schäfer, als auch nach Befinden der Unterthan im Uebertretungsfalle zu erlegen haben, und wovon dem Anbringer der vierte Theil gebührt. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 11.

§. 87.

Der Pferchmeister hat ein eigenes Pferch-Particular zu führen, welches jährlich der Burgermeister-Rechnung beygelegt wird. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 13.

§. 88.

Die auf das Schaaf- und Pferch-Wesen, wie auch auf dessen Rechnungen gehende Unkosten, sind nicht aus den Commun-Cassen zu bestreiten, sondern nur auf die, welche Schaafe halten, anzulegen. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 14.

§. 89.

Schweine und Gänse sollen nicht am Tage weiden, wo Nachts gepfercht wird. Man sehe §. 41. dieses Artikels.

§. 90.

Es soll sich kein Schäfer unterstehen, des Tags über in einer Markung zu bleiben, und hernach Nachts auf eine benachbarte zu fahren, und darin zu pferchen, sondern er soll den Pferch auf der Weide stehen lassen, auf der er am Tage geweidet hat. G. R. v. 30. März 1723, §. 7.

§. 91.

Es soll auch keiner den Pferch von seiner Markung weg, auf eine andere Markung zu seinem oder anderer Personen Nutzen setzen, bey 3 fl. Strafe. L. O. Tit. 82, §. 30. Auf gleiche Art soll auch ein herrschaftlicher Schäfer auf den eigenthümlichen Königlichen Höfen und den Theilhöfen den Pferch nicht auf andere als die zu diesen Höfen gehörigen und nicht einmal auf seine eigene Güter setzen, ohne die Erlaubniß des Beamten oder Schäferey-Inspectors, bey 3 fl. Strafe für jede Nacht, da dies geschieht. L. O. Tit. 82, §. 31.

§. 92.

Es soll kein Commun-Glied bey 10 fl. Strafe sich mit seinen Schaafen besonders pferchen, sondern solche unter den gemeinen Haufen treiben. G. R. v. 18. Jun. 1751 l).

Land-Gefährt.

§. 93.

Das Land-Gefährt ist, als Recht betrachtet, die lagerbuchmäßige Befugniß der Herrschaft, fremde Schaaf-Weiden durch ihre Heerden befahren zu lassen m).

§. 94.

Die Concession zum Landfahren wird von der K. Section der Commun-Verwaltung n) auf diesen oder jenen lagerbuchmäßig berechtigten District an herrschaftliche, auf den Meyer- oder Erblehn-Höfen befindliche Schäfer oder an Privat-Personen auf Ein Jahr ertheilt. G. R. v. 15. Nov. 1618, §. 5, v. 30. März 1723, §. 1, 10.

§. 95.

Es ist dabey zu bemerken, daß den zum Land-Gefährt berechtigten Mayer- und Erblehn-Höfen dasselbe bloß für ihre eigene und Bestand-Waare, die sie überwintert haben, nicht aber für diejenige, die sie für Geld erst auf das Land-Gefährt annehmen wollen, und zwar in solchen Bezirken, worin diese Höfe gelegen sind, anzuweisen ist. G. R. v. 30. März 1723, §. 10. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 21.

§. 96.

Derjenige, dem das Land-Gefährt concedirt ist, erhält einen Land- oder Weide-Brief, in demselben ist sowohl die Anzahl der Schaafe und die Gemalung

l) Christlieb *III.* S. 368. m) Roller *I.* §. 116. n) Bolley R. V. d. W. U. S. 318.

(Bezeichnung) derselben, als die Route oder der Landstrich, und die Art und Weise zu bemerken, wie der Landfahrer das Land-Gefährte zu gebrauchen berechtigt sey. G. R. v. 15. Nov. 1618, §. 5, v. 30. März 1723, §. 2, v. 7. Novemb. 1733, §. 3.

§. 97.

Ein solcher Landbrief ist keiner Cession fähig, und der Besitzer darf ihn bey 20 Rthlr. Strafe an keinen dritten verhandeln oder vertauschen. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 21. G. R. v. 30. März 1723, §. 10. G. R. v. 27. März 1688, §. 16.

§. 98.

Er ist auch nicht länger als auf Ein Jahr gültig, und muß nach dessen Verfluß wieder zur Cassation eingeschickt werden. G. R. v. 30. März 1723, §. 1.

§. 99.

So wie der Landfahrer mit seinem Haufen in eine Markung eintritt, hat er sogleich seine Ankunft den Orts-Vorstehern anzuzeigen, und seinen Landbrief und zwar im Original, denn Abschriften sind verboten, vorzuzeigen. Die Beamten und Orts-Vorsteher haben solchen genau zu prüfen, und sind berechtigt, wenn sie finden sollten, daß solcher nicht authentisch, sondern gar eingetauscht und erhandelt seyn sollte, den Landfahrer sammt seinem Haufen zu arretiren, ihm das Patent abzunehmen, und über diesen ganzen Vorfall Bericht zu erstatten. G. R. v. 30. März 1723, §. 3. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 21.

§. 100.

Da es öfters der Fall ist, daß ein Landfahrer um seines eigenen Vortheils willen, Schaafe, welche Privat-Personen zugehören, unter die herrschaft-

lichen Schaafe unterſteckt, und dadurch ſowohl das herrſchaftliche Intereſſe beeinträchtigt wird, als auch die Unterthanen übermäßig beſchwert werden; ſo ſollen die Beamten und Orts-Vorſteher, im Falle daß ein Verdacht dieſer Art eintritt, den Haufen durch verpflichtete Perſonen abzählen laſſen und den Erfund einberichten. G.R.v. 30. März 1723, §.4.

§. 101.

Die Landfahrer ſollen genau auf der ihnen vorgeſchriebenen Route (Landſtrich) bleiben und nicht von derſelben abweichen. G. R. v. 30. März 1723, §. 2.

§. 102.

Es ſoll keiner des Nachts auf einer andern Markung pferchen, als in der, in welcher er bei Tag geweidet hat. Man ſehe §. 89 dieſes Artikels.

§. 103.

In Rückſicht auf den Zeitpunct, in welchem das Land-Gefährt ſtatt finden kann, finden die in dem §. 71. angeführten Vorſchriften ſtatt, und es iſt nur noch hinzuzuſetzen, daß auch die Beſtänder der zu der K. Hof- und Domänen-Kammer gehörigen Schaaf-Weiden dieſe Vorſchrift zu beobachten haben. G. R. v. 13. May 1782 o).

§. 104.

Auch bey den Land-Gefährten dürfen keine ungezeichnete oder anders, als der Landbrief beſagt, gezeichnete Schaafe ſich befinden. G. R. v. 7. Nov. 1733, §. 3.

§. 105.

In Rückſicht auf den Gebrauch der Wieſen bey dem Winter-Gefährt und die Schonung der mit Futterkräuter angebauten Felder finden die in dem

o) Chriſtlieb *III.* S. 54.

§. 74 und 75 dieses Artikels angeführten Vorschriften bey dem Land-Gefährt statt.

§. 106.

Der Landfahrer soll auch bey dem Sommer- u. Winter-Gefährt die ihm ertheilte Erlaubniß nicht mißbrauchen, und etwa mit seiner Heerde gegen die Ordnung auf seinem Wege vorwärts oder rückwärts fahren, auch nicht allzulange und über die gewöhnliche oder vorgeschriebene Zeit sich aufhalten, und dadurch die Weiden ruiniren. G. R. v. 15. Nov. 1618, §. 5.

§. 107.

Bey seiner Abfahrt soll sich der Landfahrer von den Orts-Vorstehern eine authentische Urkunde geben lassen, daß er nicht über die vorgeschriebene Zeit mit seinem Haufen auf der Weide geblieben, und daß er mit seiner Waare den Wiesen, besaamten Gütern und Bäumen, insbesondere auch den Hägen und Zäunen keinen Schaden verursacht, sondern sich wohl aufgeführt habe. Dieses Attestat hat er an den Schäferey-Inspector einzusenden. G. R. v. 30. März 1723, §. 9. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 21.

§. 108.

Wenn zwey Landfahrer zu gleicher Zeit in Eine Markung kommen, muß der letztere sogleich weiter fahren und den ersten Haufen ungestört lassen, damit die Communen nicht zu sehr beschwert werden. C. O. Cap. 3, Abschn. 6, §. 21. G. R. v. 15. Nov. 1623, §. 8.

§. 109.

Alle in Hinsicht auf die Obliegenheiten der Schäfer und die Pferch- und Weid-Verhältnisse ertheilte Vorschriften, welche auf die Landfahrer

anwendbar sind, müssen auch von diesen beobachtet werden.

Schaaf-Weiden-Verleihung.

§. 110.

Ueber die Verleihung der Commun-Schaaf-Weiden sehe man Communen, §. 5, 6, 7, 8.

Schaaf-Wolle.

§. 111.

Ueber diesen Gegenstand sehe man Wolle. Hier ist bloß zu bemerken, daß die Schaafe sauber gewaschen, keine Schikling in die Schäpper eingebunden, sondern solche als Kaufmannsgut geliefert, und überhaupt aller Betrug unterlassen werden soll, bey 3 fl., und nach Beschaffenheit des Betrugs einer noch höhern Strafe. Es soll auch keine Wolle von gestorbenen oder abgezogenen Schaafen unter die gute Wolle gemischt oder als ganz gute verkauft werden, bey Confiscation derselben und einer Herrschafts-Strafe. L. O. Tit. 64, §. 9, 10.

Zoll-, Accis-, Tax- und Chaussee-Gelds-Verhältnisse.

§. 112.

Die Zoll-Abgaben von dem Schaafvieh sind folgende:

	Durchfuhr-Zoll.	Einfuhr-Zoll.	Ausfuhr-Zoll.
Von Schaafen auch Jährlingen 1 Stück . . .	4 kr.	2 kr.	3 kr.
Von Lämmern 1 Stück .	1 —	1 —	1 —

Zoll-Tarif v. 1812, S. 17.

§. 113.

kr. hl.

Wenn ein Inländer an einen andern Inländer Schaafe verkauft, hat er von je-

	kr.	hl.
dem Gulden des Erlöses Accise zu bezahlen	1	—
Wenn ein Ausländer an einen Inländer Schaafe im Lande verkauft, oder wenn ein Unterthan Vieh, das er auſſer Landes erkaufte, eintauſchte, oder auf andere Art erwarb, hereinbringt; ſo hat er neben dem Eingungs-Zoll von 1 fl. des Werthes oder Kaufpreißes an Accise zu bezahlen	1	3
Wenn ein Inländer im Lande an einen Ausländer Schaafe verkauft, oder ſolche auſſer Landes veräuſſert; ſo iſt neben dem an der Grenze zu bezahlenden Ausgangs-Zolle an Accise zu bezahlen von 1 fl. des Erlöſſes . . .	1	3

Accis-Ordn. v. 1808, §. 45.

§. 114.

Von den auf die Weide geſchlagenen oder in Beſtand gegebenen Schaafen beträgt die Weide-Accise:

	kr.	hl.
1) Wenn eine Gemeinde oder eine Privat-Perſon eine Weide verleiht, oder Vieh von einem andern in die Fütterung übernimmt,		
für die Sommer-Weide von 1 Stück	1	—
= = Winter-Weide = 1 =	1	—
2) Geſchieht die Verleihung an einen Ausländer, oder wird ausländiſches Vieh in die Stallfütterung übernommen; ſo iſt zu bezahlen in der Sommer- oder Winter-Weide von 1 Stück .	2	—
3) Wenn eine Inwohnerſchaft ihre Ge-		

kr. hl.

meinde-Weide mit eigenem Vieh beschlägt; so ist weder von diesen bürgerlichen Schaafen, noch von denjenigen, welche den Hirten anstatt des Lohnes aufzuschlagen accordirt worden, eine Accise zu bezahlen, und diese Abgabe nur von denjenigen Stücken zu erheben, die neben den bürgerlichen auf die Weide genommen worden. Uebernimmt jedoch der Schäfer des Ortes die Sommer- oder Winter-Weide ganz oder zum Theil um ein Bestandgeld; so ist er, er mag sie mit eigener oder fremder Waare beschlagen, die Weiden-Accise zu entrichten schuldig, und nur die unter der Heerde befindliche bürgerliche Schaafwaare ist davon frey.

4) Wenn Unterthanen ihre Schaafe auf ausländische Weiden verstellen; so sind sie keiner Accise unterworfen, hingegen ist von denjenigen Schaafen, welche sie davon auswärts verkaufen, oder von denjenigen, welche sie hiezu kaufen, zu bezahlen, von jedem Gulden des Werthes — 1 3

Von demjenigen Zuwachs hingegen, der durch die Nachzucht entstanden ist, ist keine Accise zu erheben, wenn durch ein obrigkeitliches Zeugniß erwiesen wird, daß solche auf keine andere Art hinzugekommen ist. A. D. v. 1808, §. 50.

§. 115.

Den Königlichen Schäferey-Ober-Inspectoren und Inspectoren wird zu ihrer Amts-Pflicht gemacht,

über alle Weiden, welche sie mit Schaafen beschlagen finden, und über die Zahl der darauf befindlichen Schaafe und Lämmer, unter der Bemerkung, ob die Schaafwaare von den Bürgern oder von Ausgesessenen, oder von Ausländern, oder von Bestand-Schäfern aufgeschlagen worden sey, genaue Verzeichnisse an die Ober-Accise-Aemter jedes Cameral-Bezirkes zu übergeben. A. D. v. 1808, §. 50.

§. 116.

Von geschlachteter Schaafwaare, deren Fleisch verkauft wird, ist an Accise zu entrichten:

Von einem Hammel oder Schaafe .	12 kr.
= = Lamme . . .	6 =

A. D. v. 1808, §. 51.

§. 117.

Von der Errichtung einer Schäferei ist zu bezahlen:

	Tax. Stempel. fl. kr.	kr.
Je von 100 Stück . . .	4 15	—

Von der Verleihung von Schaaf-Weiden ist zu bezahlen, je von 100 fl. Bestandgeld dem Jahre nach:

wenn die Weiden herrschaftlich sind	30	6
wenn sie Communen und Corporationen gehören . .	15	6

St. u. T. Tar. v. 1808, S. 63, 69.

§. 118.

Die Straßenbau-Abgaben betreffen für die Schaafe:

	kr.
1) Der inländische Eigenthümer hat zu bezahlen je von 10 Schaafen . .	3
2) Ausgangs-Geld auf 1 Station von 4 Stunden auf 3 Schaafe oder 6 Lämmer	3

	kr.
3) Ein- und Durchgangs-Geld von 2 Schaafen oder 4 Lämmern auf jede Stunde bis zu 5 Stunden	1
Von mehr als 5 Stunden von 1 Schaaf oder 2 Lämmern	8

Ordn. u. Instr. f. d. Erheb. d. Straßenbau-Abgaben v. 1810, §. 8, 20, 29, 32.

Schaarwächter.

§. 1.

Um Personen, welche an Sonntagen im Trinken ꝛc. Excesse begehen, desto eher zu bemerken, sollen die Beamten und Magistrate jedes Ortes gewisse Personen (Schaarwächter) anstellen, welche unter einem tüchtigen Obmann an den Sonntagen und Feyertagen bey Tage während der Gottesdienste auf den Straßen, Nachts in den Wirthshäusern umhergehen, zu rechter Zeit abbieten, und das, was sie Sträfliches wahrgenommen haben, dem gemeinschaftlichen Ober- oder Unter-Amte anzeigen. G. R. v. 3. Jul. 1673, §. 4 p). v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 15 q). Mod. Visit. Stat. III., Nr. 10. R. v. 15. Dec. 1801 r).

§. 2.

Diesen Schaarwächtern soll durch die gemeinschaftliche Obrigkeit die eigentliche Obliegenheit ihres Amtes umständlich vorgestellt und nachdrücklich zu Gemüthe geführt werden, wie diese Anstalt lediglich auf die Ehre Gottes und die Aufrechthaltung der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit auch die allgemeine Sicherheit abziele. Es ist ihnen ernstlich einzuschärfen, Alles was sich Strafbares ergeben

p) Hartmann *I*, S. 334. q) Hartmann *II*, S. 203.
r) Knapp, S. 355.

werde, pflichtmäßig anzuzeigen. G. R. v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 15.

§. 3.

Diejenigen Hausväter oder Hausmütter, welche den Schaarwächtern, wenn sie den Zutritt in ein Haus verlangen, die Einlassung verweigern, sind mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. zu belegen. G. R. v. 3. Jul. 1673, §. 5.

§. 4.

Wenn die Schaarwächter ihrem Amte pflichtmäßig und gebührend abwarten; so kann ihnen der dritte Theil der Geld-Strafen, welche auf die durch sie angebrachte Excesse erkannt werden, als eine Prämie zugeschieden werden; wenn sie aber Excesse, die sie gewußt haben, verschweigen; so sind sie empfindlich zu bestrafen. G. R. v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 15.

§. 5.

Für die allgemeine und richtige Bestellung des Umgangs und der Schaarwachen in den Dörfern sowohl, als in den Städten ist die strengste Sorgfalt anzuwenden, und den Umgängern und Schaarwächtern dabey zur Pflicht zu machen, daß sie die bemerkten Excesse auf der Straße und in den Häusern, erstere sogleich nach dem Gottesdienste, letztere am andern Morgen dem gemeinschaftlichen Ober-Amte oder Unter-Amte zur Rügung anzeigen und sich keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen sollen. R. v. 15. Dec. 1801.

§. 6.

Ueber die Obliegenheiten der Schaarwächter in Hinsicht auf Feuers-Gefahr, sehe man Feuer-Policey-Gesetze, §. 45.

Scharfrichter.

Man sehe Medicaster*)

Scharteken.

Man sehe Censur, Lieder.

Scheerenschleifen.

Man sehe Hafenbinden, Vaganten.

Scheidemünze.

Man sehe Geld.

Scheintodte.

Man sehe Beerdigung, Leichen, Rettungsanstalten.

Scheuern.

§. 1.

Ueber die Erbauung der Häuser und Scheuern unter Einem Dach, sehe man Feuer-Policey-Gesetze, §. 5.

§. 2.

In den vorzüglicheren Städten, durch welche Landstraßen führen, und in denen gemeine Gewerbe und Handthierungen getrieben werden, wo Handwerker, welche einen Laden haben, und daher des Zugangs bedürfen, wohnen, und wo Jahrmärkte und Wochenmärkte gehalten werden, sollen keine Scheuern gegen die offenen Märkte, Plätze, Straßen, und weiten gemeinen, täglich bewandelten Gassen gebaut werden, bey einer Strafe von 10 fl. in den Armenkasten, und 4 fl. der Stadt-Rügung, und der schon aufgerichtete Bau soll bey Strafe der Confiscation wieder abgebrochen und ein Haus an seine Stelle errichtet werden. B. O. Von Scheuer-Gebäuen §: Als auch in vielen ꝛc. S. 44.

*) Vorzüglich §. 3. und 9.

§. 3.

Wenn in solchen vorzüglicheren Städten Jemand an die Stelle einer an den Märkten, Plätzen und vornehmsten Straßen stehenden Scheuer ein Haus bauen will; so ist er berechtigt, nach gerichtlicher Erkenntniß dem Eigenthümer die Scheuer abzukaufen, und dieser muß sie ihm entweder in einem billigen Preiße überlassen, oder selbst an die Stelle derselben ein Haus bauen. Wenn jedoch zu Errichtung eines Hauses ein anderer tauglicher Platz vorhanden ist, und der eine oder der andere dadurch befriedigt oder die Sache verglichen werden kann; so soll der Beamte und das Gericht zwischen denselben eine Auskunft, Verwechslung oder einen Tausch treffen, daß beide vereinigt werden, und dabei auf die Verschönerung und das Wohl der Stadt Rücksicht genommen wird; übrigens ist auch darauf zu sehen, daß Niemand genöthigt werde, zu seinem Schaden zu verkaufen. B. O. Von Scheuer-Gebäuden, §: In den Städten, da ꝛc. S. 46, 47.

§. 4.

Wenn auch in dergleichen Städten ausnahmsweise gestattet werden sollte, Scheuern an Märkte, Plätze und gangbare Straßen, auch in enge Gassen zu bauen; so sollen die Scheuerthore so eingerichtet werden, daß sie einwärts aufgehen, und durch sie weder dem Nachbar Luft und Licht benommen, noch der Wandel gehindert wird. Wenn die Scheuern aber neben der Tenne auf jeder Seite noch einen Baren haben; so kann es gestattet werden, daß die Thore auswärts aufgehen. Die Beamten und Magistrate sollen auf die Beobachtung dieser Vorschriften sehen, und Jeden, der sich dagegen vergeht, und die Scheuerthore so einrichten läßt, daß sie den

Nachbarn Schaden bringen, oder den öffentlichen Wandel hindern, eben so als den Handwerker, der das Thor verfertigt und angehängt hat, mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. halb der Herrschaft, und halb der Stadt-Casse gehörig belegen, auch die Thore sogleich anders anhängen lassen. B. O. Von Scheuer-Thoren, S. 47, 48.

§. 5.

Wenn auch an solchen Orten alte Scheuer-Gebäude gestanden sind, oder noch stehen; so sollen sie zu keinen Scheuern mehr eingerichtet noch etwas daran ausgebessert, sondern abgebrochen und zu Wohnungen eingerichtet werden. B. O. Von Scheuer-Gebäuden, i. a. §. S. 45.

§. 6.

Wo zuvor ein Haus gestanden, soll keine Scheuer hingebaut werden, bey Strafe der Verwirkung der Hofraithe. B. O. Von Scheuer-Gebäuen, §: Auf was Hofstatt ꝛc. Würde aber ꝛc. S. 45.

§. 7.

Ueber die Oeffnungen und Zuglöcher in den Scheuern sehe man Oberlinglöcher.

§. 8.

Die Einrichtung von Feuerstätten in Scheuern ist verboten. Man sehe Feuer-Policey-Gesetze §. 5.

§. 9.

Ueber die Feuer-Policey-Vorschriften, welche in Scheuern zu beobachten sind, sehe man Feuer-Policey-Gesetze, §. 26, 31, 38. In Hinsicht auf die Kohlen-Scheuern sehe man Kohlen, §. 6.

Schießen.

§. 1.

Das Schießen in und an den Ortschaften ist bey 10 fl. Strafe verboten. Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 35.

§. 2.

Auch an Fronleichnamstagen soll das Schießen innerhalb der Orte ganz unterbleiben, und die an diesem Feste gewöhnlichen Salven sollen ausserhalb der Orte gegeben werden. R. v. 13. Jun. 1808 s), und nicht anders als aus Böllern, welche vorher zu untersuchen sind, gestattet seyn. R. v. 19/30. Jun. 1808 t).

§. 3.

Auch bey den Kirchgängen der Brautleute ist das Schießen verboten. Man sehe Hochzeiten, §. 6.

§. 4.

Diejenigen Förster und Jägerbursche, welche in den Sommer-Monaten in den Waldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf oder das Pflaster zertreten und auslöschen, damit dadurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde. W. F. O. v. 1807, §. 25.

Schieß-Pulver.

Man sehe Pulver.

Schlag- und Schmähhändel.

Man sehe Händel.

Schlosser.

§. 1.

Es soll kein Schmid oder Schlosser noch sonst Jemand eiserne Schlösser und Bänder, welche gemeiniglich von Felddieben hin und wieder von Garten-

s) Knapp *II.*, S. 291. t) Das. S. 293.

häuslein, Thüren oder sonst irgendwo auf dem Felde abgebrochen und zum Verkaufe gebracht werden, bey zu gewarten habender scharfer Strafe, ohne einen Schein, woher solches Eisen gebracht werde, kaufen oder verhandeln. G.R.v. 13. Nov. 1651 u).

Schmalz-Aussieden.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 32.

Schnapp-Leuchter.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 28.

Schnitt-Waaren.

Man sehe Holz, Floßholz, §. 8, 9, 10.

Schönbuch.

§. 1.

Ueber die forstwirthschaftliche Administration des Schönbuches ist eine besondere Ordnung v) vorhanden, auf welche sich auch die Forst-Ordnung bezieht, sie ertheilt folgende Vorschriften: Im Bezirke des ganzen Schönbuchs ausser den herrschaftlichen eigenthümlichen Bannwaldungen findet der rechte Hau statt. Dieser besteht darin, daß ein jeder, der in der Schönbuchs-Miethe gesessen ist, und Schönbuchs-Recht hat, allerley grünes und stehendes Holz darin hauen und führen darf, auch gehören in den rechten Hau Bäume, die von der Wurzel bis zum Gipfel dürr sind, auch alle Windfälle und Schneebrüche, Afterschlagen, Späne und Abholz; ausgenommen sind rechte Buchen und Eichen und gebärende Bäume, diese sind gebannt und verboten. Schönbuchs-Ordn. v. 18. Febr. 1581. Vom rechten Hau.

u) Hochstetter *I.*, S. 304. v) R. J. d. F. O. S. 351 — 378.

§. 2.

Da das Birkenholz sich sehr vermindert hat, soll solches, bis es wieder hinlänglich erwachsen ist, aus dem rechten Hau gesondert seyn, doch darf den Handwerkern an der gebührenden Nothdurft etwas abgegeben werden. Sch. Ordn. v. 1581. Vom Birkenholz.

§. 3.

Das Hagenbuchenholz gehört in den rechten Hau, doch sollen die Bäume wohl gestämmelt und die Aeste und das Reisach weggehauen werden, die Stämme und Stumpen sollen aber unumgehauen und unverletzt stehen bleiben, damit sie jährlich wieder ausschlagen und erwachsen. Sch. Ordn. v. 1581. Vom Hagenbuchenholz.

§. 4.

Das Erlenholz, welches auch in den rechten Hau gehört, soll, wo es in hinlänglicher Menge vorhanden ist, schlagweise behandelt werden. So lange diese Schläge zu dem Bedürfniß der Schönbuchs-Bewohner reichen, soll kein anderes Brennholz gehaut werden, aber auch in den Schlägen sind die gebannten Bäume (§. 1. dieses Art.) zu verschonen. Sch. Ord. v. 1581. Vom Erlenholz.

§. 5.

Da der rechte Hau aber nicht zu dem Bedürfniß aller Schönbuchs-Bewohner hinreicht, soll denjenigen, welche um Holz suppliciren, und aus gegründeten Ursachen dem rechten Hau nicht nachwandeln können, willfahrt werden, und der Waldvogt soll ihnen auf erhaltenen Befehl das gestattete Quantum anweisen, aber nicht an gesunden und wüchsigen N a nen, sondern an alten verstandenen Buchen, Fichten oder andern Baum-Revieren und un-

schädlichen Storren; jedoch soll dadurch Niemand an seinen Rechten, die er in Schönbuch hat, etwas entzogen werden. Sch. Ordn. v. 1581. Wie u. was gestalt hinfüro Holz aus dem Schönbuch zu verkaufen.

§. 6.

Denjenigen, welche ausser dem rechten Hau die Gerechtigkeit haben, in dem Schönbuche zu ihrem Haus-Gebrauche Brennholz, oder zu Treibung ihrer Profession Werkholz zu hauen, soll dieses nur auf Anweisung des Waldvogtes gestattet seyn, und sie sollen nicht mehr als zwei Buchen auf einen Wagen, und Eine Buche auf einen Karren laden dürfen, und das Holz auch erst ausserhalb dem Walde aufscheitern. Sch. Ordn. v. 1581. Von Abstellung der Mißbräuche derer, welche Beholzungs-Gerechtigkeit im Schönbuch haben.

§. 7.

Auch die Handwerksleute sollen mit dem nöthigen Werkholze, so weit es geschehen kann, in die ordentliche ausgegebene Häue gewiesen werden, und ohne Anweisung des Waldvogtes nichts hauen. Es sollen auch in die Schönbuchs-Miethe nicht mehr Handwerksleute gelassen werden, als man unumgänglich nöthig hat. Sie sollen auch ihre Arbeit nicht ausserhalb der Schönbuchs-Miethe verkaufen. Sch. Ordn. v. 1581. Von Handwerksleuten und Werkholz.

§. 8.

Wo es die Beschafferheit der Waldungen gestattet, und die Berechtigungen der Schönbuchs-Bewohner es erfordern, soll der Waldvogt denselben jährlich zu ihrer nothwendigen Beholzung besondere Schläge anweisen, welche in einem gleichen Hau ge-

richtet und worin mit Ausnahme der geschlachten Eichen und gebährenden Bäume (§. 1. dieses Art.) und 16 Bannraitel in jedem Morgen alles abgehauen werden soll. Sch. Ordn. v. 1581. Wie in den Buch-Wälden Schläg und Hau zu machen.

§. 9.

Die zu Zimmer- und Bauholz berechtigten Personen sollen ihren Holzbedarf sich von dem Waldvogte selbst anweisen lassen, und dieser soll ihnen nicht mehr anweisen, als zu Einem Stockwerke und dem Dache nöthig ist. Es soll auch Jeder dieses Bauholz unverzüglich aus dem Walde führen. Diejenigen Personen, welche nahe an dem Neckar wohnen, soll der Waldvogt soviel möglich, jedoch unbeschadet ihrer Holz-Gerechtigkeit, an das Floßholz verweisen. Auch soll zu keinem neuen Baue Buchenholz genommen werden, jedoch darf den armen Schönbuchs-Genossen und zu schließenden Gebäuden Buchenholz angewiesen werden. Sch. Ordn. v. 1581. Von Zimmer- und Bauholz.

§. 10.

In Ansehung der Zaun-Gerten und Korn-Wieden soll es nach der Vorschrift der Forst-Ordnung gehalten werden. Sch. Ordn. v. 1581. Von Zimmer- und Bauholz.

§. 11.

Was den Holz-Nachzug anbelangt; so sollen die zu Holzpflanzungen bestimmten Plätze zu rechter Zeit und bey gutem Hau angegriffen, gesäubert und abgeräumt werden, jedoch so, daß auf jedem Morgen 16 Bannraitel und einige alte Sambuchen stehen bleiben, worauf sie nach vollendeter Anpflanzung zu verhagen, zu häuen, und bis sie wieder er-

öffnet werden können, zu schonen sind. Sch. Ordn. v. 1581. Von alten Bäumen im Schönbuch.

§. 12.

Jeder Schönbuchs-Genosse, der einen eignen Rauch führt, worunter auch Wittwen und diejenigen Männer, welche zwar kein eigenes Haus aber eine eigene Haushaltung haben, begriffen sind, soll jährlich im April einige junge Stämme Eichen, auch nach Beschaffenheit des Bodens, Espen, Birken oder Buchen nach der Anweisung der Forstbedienten ausgraben und wieder einsetzen, auch mit Dornen wohl verwahren, noch sollen zu eben dieser Zeit die älteren beschädigten Stämme ersetzt, ausgebürstet, aufgerichtet und verbunden, die ausgeschlagenen aber gefegt, gesäubert und geschnitten werden. Sch. Ordn. v. 1581. Vom Baumsetzen.

§. 13.

Die Afterschläge von Zimmer- und Werkholz sind zum rechten Hau gehörig, es sollen daher diejenigen, welche solches Holz erhalten, keine Afterschläge aufhauen, oder heimführen, bis das Zimmer- und Werkholz ausgeschnitten und aus dem Walde geführt ist, so daß also die Afterschläge über Nacht ledig im Walde bleiben, bey Strafe der alten Rügung in Afterschlägen. Wer nach Schönbuchs-Gebrauch ein Recht zu solchen Afterschlägen hat, soll sie als rechten Hau aufhauen und nach Haus führen. Sch. Ordn. v. 1581. Von Afterschlägen.

§. 14.

Wer von den Schönbuchs-Genossen bey der ihm zustehenden Benutzung des rechten Haues Eichen, rechte Buchen, Hagenbuchen, Birken, gebährende Bäume, folglich gebanntes Holz abhauet, und also

einen Frevel oder eine Einigung wagen will, ist in die Wald-Rügung von 4 Pfund 11 Schilling 6 Häller (4 fl. 34 kr.) verfallen, und diese Strafe findet auch statt, wenn Jemand an Orten, wo kein Bauholz abgegeben worden, einen solchen Baum aufladen und nach Haus führen würde, von dem wohl abzunehmen ist, daß er nicht zu dem rechten Hau gehört hat, ohne sich ausweisen zu können, wer den Baum gefällt und abgeköpft hat, indem öfters dergleichen Personen von den gebannten Bäumen, welche sie unbefugt gehauen haben, 1 bis 2 Schuhe vom Kopf hinweghauen und den Stamm ebnen, und in eine nahe Klinge werfen oder unter das Laub verbergen, damit man nicht wahrnehmen kann, daß der gefällte Stamm von dem noch stehenden Stecken abgehauen sey. Sch. Ordn. v. 1581. Vom gefährlichen Abköpfen der Stämme.

§. 15.

Wenn von einem solchen geköpften Baume ein Stück von 8 bis $8\frac{1}{2}$ Schuhen Länge hinweggekommen ist; so darf jeder Schönbuchs-Genosse die übrigen Afterschläge ungerügt und unentgeldlich aufhauen und heimführen, wenn er auch den Baum gefällt, geköpft und dadurch den Schönbuchs-Frevel verwürkt hat. Wenn aber einer von einem gefällten gebannten Baume ungefähr 2 bis 3 Schuhe abköpft, und ihn ebnet, auch den Kopf so verbirgt, daß er nicht mehr zu finden ist, der Förster aber bey seinem Eide behaupten kann, daß das geköpfte Stück keine 8 oder $8\frac{1}{2}$ Schuh lang und folglich kein rechter Hau sey; so ist er in die Schönbuchs-Strafe von 4 Pfund 11 Schilling 6 Häller (4 fl. 34 kr.) verfallen und überdies das erstemal mit 6 bis 8tägiger Thurm-Strafe zu belegen, welche das andere-

mal nebst Bezahlung des Schönbuchs-Frevels zu verdoppeln ist; das drittemal ist ihm (als einem ungehorsamen schädlichen Holzwurm) der Schönbuch ganz zu verbieten. Sch. Ordn. v. 1581. Wie u. wann ein abgeköpfter Stamm für rechten Hau zu halten.

§. 16.

Wenn ein Schönbuchs-Genosse eine große Eiche oder Buche haut, spaltet und wegführt, in der Meynung, solches mit Erlegung eines Schönbuchs-Frevels zu büßen; so soll er in jedem Contraventions-Falle zusammt der Schönbuchs-Rügung 10 fl. Strafe bezahlen und das Holz confiscirt werden. Bey ganz armen Personen ist die Geldstrafe im Thurm abzubüßen. Sch. Ordn. v. 1581. Von vermeßnem muthwilligem Abhauen der Buchen.

§. 17.

Personen, die unter dem Scheine des rechten Haues sich unterstehen, aus dem Schönbuche Holz zu nehmen, und damit ein Gewerb zu treiben, soll von dem Waldvogte mit Erkenntniß der Thädings-Leute, auch Schultheißen und Gerichte der Schönbuch verboten und ohne landesherrliche Erlaubniß nicht wieder eröffnet werden. Die Schultheißen und Gerichte sind verbunden, solche Personen dem Waldvogt anzuzeigen, wenn er sie nicht selbst erfahren würde. Sch. Ordn. v. 1581. Vom schädlichen Holzverderben.

§. 18.

Die Schönbuchs-Genossen zu Tübingen, Lustnau, Pfrondorf sollen das Brennholz, welches sie zu Markte bringen wollen, vom Walde aus unabgeladen dahin führen, die Schönbuchs-Genossen in dem unteren Amte gegen Stuttgart aber dürfen

solches Holz vor ihren Häusern zuvor abladen, und auffetzen, bey ernstlicher Strafe soll aber kein Schönbuchs-Genosse von dem andern Brennholz zum Wiederverkauf erhandeln, auf große Beugen auffetzen, und erst dann, wenn es theuer oder der Weg schlimm ist, zu Markte bringen, und dadurch eine Steigerung erwirken. Sch. Ordn. v. 1581. Vom Aufsetzen des Brennholzes.

§. 19.

Nebst dem Waldvogte und den Forstbedienten sollen auch die Schultheißen, Gerichtsmitglieder auch die Dorfknechte und Schützen aller in und um den Schönbuch gelegenen Flecken und Dörfer bey ihren Pflichten verbunden seyn, die Frevler zu rügen und die Rügung an den Thädingstagen anzubringen, wogegen ihnen der dritte Theil der Rügung gebührt. Sch. Ord. v. 1581. Von Rügen und wer rügen soll.

§. 20.

Wenn einer einen Frevel gewagt hat, und an gutem gesundem Holze rugbar ergriffen wird, der soll um den ganzen Frevel unnachläßig gestraft und bey dem Thädingen Niemand wegen Armuth oder wegen anderen Ursachen verschont oder ihm etwas nachgelassen werden. Wer aber einen alten Storren, eine abgehende Buche oder Eiche, oder derselben unschädliches Holz angegriffen und des jungen gewächsigen Holzes, und der großen Buchen verschont hat, demselben darf nach der Beschaffenheit seines Vergehens eine Milderung des Frevels gethädingt werden. Wer einen Frevel an gesundem Holze begangen, Armuth halber nicht bezahlen kann, hat solchen entweder in dem Thurme abzubüßen, oder es ist ihm bis zu erfolgter Bezahlung

der Schönbuch zu verbieten. Sch. Ordn. v. 1581. Vom Thädingen.

§. 21.

Der Waldvogt soll alle Monate einen Thädingstag zu Tübingen, einen zu Waldenbuch, einen zu Entringen und einen zu Walddorf halten. In Tübingen sollen der Ober-Amtmann und zwey Gerichtsglieder, in den andern Orten der Schultheiß und zwey Gerichtsglieder beygezogen werden. Schönb. Ordn. v. 1581. Wo gethädinget werden soll.

§. 22.

Diese Thädingsleute sollen diejenigen, welche gerügt haben, und den, welcher rugbar ergriffen worden ist, gegen einander hören, und sodann, nachdem die Partheyen abgetreten sind, nebst dem Waldvogte die Rügung erkennen. Ueber das ganze Verfahren ist ein Protokoll zu führen. Die Thädingsleute sind auf die Schönbuchs-Ordnung zu verpflichten. Wenn sie in Erfahrung bringen, daß im Schönbuch ein Schaden geschehen sey, sollen sie es an einem Thädingstage anzeigen, damit die Forstbedienten solches untersuchen, und was rügbar ist, künftig anbringen können. Was von Altersher Schönbuchs-Rügungen gewesen sind, als Verhauen an dem gebannten und verbotenen Holze, Vieh- und Aetzschaden, das sollen Schönbuchs-Rügungen seyn, heißen und bleiben; aber die nach der Schönbuchs-Ordnung oder den künftigen landesherrlichen Verordnungen sich ergebenden Frevel sind der Herrschaft zu verrechnen. Die Thädingsleute sollen für jeden Thädingstag 4 Schilling (12 kr.) erhalten. Sch. Ordn. v. 1581. Von Thädingsleuten.

§. 23.

Die Schönbuchs-Ordnung soll jährlich Einmal in

den Schönbuchs-Flecken öffentlich verlesen werden. Ueberdies sind der Waldvogt, die Forstbedienten, Schultheißen, Schützen und Dorfknechte in den Schönbuchs-Flecken und Dörfern, und die Thädingsleute darauf zu beeidigen. Wenn auch Jemand merkt, daß dem Schönbuch Schaden zugefügt oder sein Nutzen versäumt wird, soll er es bey dem Vogt-Rug-Gerichte anzeigen. Sch. Ordn. v. 1581. Beschluß.

§. 24.

Diese Schönbuchs-Ordnung wurde durch das G. R. v. 26. Jul. 1583 wiederholt eingeschärft, welches derselben beygefügt ist.

§. 25.

Auch in Rücksicht auf die Schönbuchs-Rügungen soll es eben so wie bey andern Forst-Strafen gehalten werden. Wenn ganz arme Personen im Schönbuch gefrevelt haben, sollen die Thädingsleute eine leidentliche Milderung eintreten lassen. F. O. Thl. 3. Von den Schönbuchs-Strafen, S. 132, 133.

§. 26.

Der Schönbuchs-Ordnung ist noch die Vorschrift beygefügt: daß wenn einer im Rügen nicht gestehen wollte, der Rüger berechtigt seyn soll, dem Beschuldigten den Eid zu deferiren, schwört er ihn, und wird nachher des Gegentheils überführt, hat er doppelte Rügung zu geben, und es ist ihm der Schönbuch zu verbieten, und ohne landesherrliche Erlaubniß nicht wieder zu öffnen. Wird ein Dienstknecht auf diese Art schuldig erfunden, und hat er den unrechten Han nicht auf Befehl seines Dienst-Herrn gethan; so hat Letzterer die Rügung zu bezahlen, Ersterer aber ist mit einer Thurmstrafe von 4 Wo-

chen zu belegen. Ueber die Zulänglichkeit der Beweise soll das Forst-Gericht entscheiden.

§. 27.

Endlich sind der Schönbuchs-Ordnung noch folgende Artikel aus der Forst-Ordnung einverleibt. Vom Fürkauf des Holzes. Vom Wiedschneiden. Von Bannraiteln. Von Häuung und Bannung der jungen Häue. Vom Bastmachen. Von Neugereuth. Von der Gemeinden, Unterthanen und Schirmverwandten Waldungen. Von Hasen und Füchsen. Von Vorhennen, Fisch- und Krebswassern und Bächen. Von Behütung der Früchte. Von Fruchthütern und Hunden. Von kleinen Hündlein und Mitbellern. Von Eicheln und Wildobstklauben. Von Immen. Die dritte Vergleichung der Wildbrät-Schützenhalber. Von des Schönbuchs-Strafen.

Scholter-Tische.

§. 1.

Schon die G. R. v. 5. Aug. 1712, v. 23. März 1715, v. 8. Aug. 1715, v. 10. Jan. 1728, v. 25. Aug. 1728 w) verordnen, daß die Scholter- und Spieltische auf öffentlichen Jahrmärkten wegen vieler daraus entstehenden Inconvenienzen, Beutelschneidereyen, Diebstählen, ja sogar Entleibungen, durchaus nicht mehr gedultet, sondern gänzlich abgestellt werden sollen.

§. 2.

Das R. v. 10. April 1794 x) verordnet, daß die Aufstellung solcher Scholter-Tische weder auf den Jahrmärkten, noch bey sonstigen Gelegenheiten, der Einsatz möge auch noch so gering seyn, und die Gewinnste aus Porcellan oder anderen Sachen be-

w) Hochstetter *I.* S. 173. — x) Knapp *II.* S. 295.

stehen, nicht mehr gestattet werden, und die Beamten auf das Strengste darüber halten sollen.

Schranken.

§. 1.

Die Communen sollen alle gefährliche Stellen auf ihrer Orts-Markung mit Sicherheits-Schranken versehen, und besonders haben sie dies auf den Chausseen zu beobachten. Die Orts-Vorsteher sind dafür verantwortlich, daß an allen Brücken, Dolen und überhaupt an jeder Gefahr drohenden Stelle die Schranken oder Brüstungen stets in gutem Stande vorgefunden werden. Die Schranken sollen zu besserer Dauer, wo es nur immer thunlich ist, vom Eichenholz, die Schranken-Posten aber der größeren Sicherheit und längeren Dauer wegen, wo möglich von Stein seyn. Weg. Ordn. v. 1809, §. 11 y).

Schulen. Schullehrer.

Dieser Artikel wird im Anhange nachgetragen werden.

Schutz und Schirm.

§. 1.

Die Aufnahme in den Landes-Schutz und die Ertheilung des Unterthanen-Rechts geschieht von der K. Section der innern Administration, und die K. Ober-Finanzkammer bezieht dafür die gesetzlich bestimmte Receptionstaxe und ein Schutz- und Schirmgeld. Verordn. v. 8/13. Dec. 1810, §. 1 z). Es hat nemlich Jeder, der ohne das volle Unterthanen-Recht zu erhalten, in den Landes-Schutz aufgenommen wird, sowohl die gesetzliche Receptionstaxe, als auch ein von der Finanz-Behörde

y) St. u. R. Bl. 1809. — z) St. u. R. Bl. 1810. S. 539.

nach Maßgabe seines Vermögens und Gewerbes anzusetzendes jährliches Schutz- und Schirmgeld an die K. Cameral-Casse nebst dem Beysitzgelde zu entrichten. Verordn. v. 9. Apr. 1813, §. 5a).

§. 2.

Die Receptions-Taxe beträgt für die Aufnahme in den Landes-Schutz auf längere Zeit mit Ausnahme der Juden:

	Tax. Stempel.
Bey einer Mannsperson . .	4 fl. 6 kr.
Bey einer Weibsperson . .	2 » 6 »
Bey einem Kinde unter 14 Jahren .	1 » 6 »

Stemp. u. Tax-Ordn. v. 1808, S. 64.

Schutzpocken.

Man sehe Pocken.

Schwärmer.

§. 1.

Unmittelbare Erleuchtungen und Offenbarungen sind heut zu Tage von Gott nicht zu erwarten, und daher diejenigen, welche vorgeben, dergleichen empfangen zu haben, nicht für wahre Propheten anzunehmen, sondern zu verwerfen. Ed. v. 28. Februar 1694, §. 2b).

§. 2.

Personen, welche daher vorgeben, von Gott unmittelbar erleuchtet zu seyn, und durch einen besondern Geist zu Verkündigung göttlicher Gerichte getrieben zu werden, sind als verirrte Leute anzusehen, welche mehr Mitleiden verdienen, als daß sie nach rechtlicher Schärfe durch äußerliche Zwangsmittel zu behandeln wären; es ist daher bey dieser Sache mit besonderer Vorsicht zu verfahren. C. R. v. 22. May 1715c).

a) St. u. R. Bl. 1813, S. 146. — b) Hartmann *I*, S. 352. — c) Das. S. 474.

§. 3.

Inländer dieser Art sind vor das gemeinschaftliche Ober-Amt zu fordern, und über alle zu Ergründung dieses Wesens dienliche Umstände genau zu vernehmen, besonders aber von dem Decan, nach der ihm dießfalls ertheilten besondern Instruction eines Bessern zu belehren. Ueber das ganze Verfahren ist nebst Beylegung des Protocolls ein ausführlicher Bericht zu erstatten, die Personen selbst aber sind indessen gegen alle Thätlichkeiten wider die Orts-Einwohner zu sichern, und diese nöthigenfalls unter Bedrohung scharfer Ahndung, zu gebührender Bescheidenheit und Geduld anzuweisen. C. R. v. 22. May 1715.

§. 4.

Solche Ausländer sind von den Beamten sogleich in ihr Heimwesen zu verweisen, und durch vertraute Personen bis an die Grenze zu begleiten, auch ist ihnen der fernere Eintritt in das Land zu untersagen. C. R. v. 22. May 1715.

§. 5.

Geben solche Personen der gütlichen Erinnerung nicht statt, und halten sich ferner im Lande auf; so sind sie in ein leidliches Gefängniß zu bringen, und die Sache ist vor dem gemeinschaftlichen Ober-Amte zu untersuchen. Der Decan hat ihnen aus dem göttlichen Worte den Ungrund und Irrthum ihrer Vorstellungen und Aussprüche zu Gemüthe zu führen; nach geendigter Untersuchung sind sie durch sichere Leute an die Grenze führen zu lassen, übrigens von dem ganzen Verlauf der Sache nebst Beylegung des Protocolls und eines genauen Signalements gründlicher Bericht zu erstatten. C. R. v. 22. May 1715.

§. 6.

Der Beamte soll seinen Amts-Untergebenen bey Ankündigung scharfer Strafe auferlegen, keinem solcher Leute einigen Unterschleif zu geben, noch weniger ihnen selbst nachzulaufen, aus unnöthigem Vorwitze sich in das Haus, wo sie sich befinden, zu begeben, am wenigsten aber sich durch harte und ungebührliche Worte oder Werke gegen dieselben zu vergehen, vielmehr sind die Amts-Untergebenen zu erinnern, in solchen Fällen sogleich dem Beamten Nachricht zu geben, welcher die Person in ein Wirthshauß zu weisen und bis zu ihrer schleunigen Wegschaffung in einem abgesonderten Zimmer verwahren zu lassen hat. C. R. v. 22. May 1715.

§. 7.

Wenn von Jemand ausgesprengt würde, daß ein Wunder geschehen sey, oder Jemand eine Erscheinung oder Vision gehabt habe; so sollen die Geistlichen den Gemeinden die Grundlosigkeit solcher Vorspiegelungen vorstellen und sie anweisen, daß sie sich an die Offenbarungen Gottes in der heiligen Schrift halten sollen. Cynos. Eccles. Cap. 1, S. 34. G. R. v. 4. Apr. 1648 d).

Man vergleiche Pietisten, Separatisten.

Schwärmer.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 35.

Schwangerschaft.

§. 1.

Wenn sich Personen, welche der unehelichen

d) Hartmann *I*, S. 301. In Rücksicht auf Schwärmereyen sind vorzüglich die beyden Edicte v. 28. Febr. 1694 und v. 8. Oct. 1703 (Hartmann *I*, S. 430) merkwürdig, welche den verschiedenen Schwärmereyen damaliger Zeit, dem Chiliasmus, vom Lumine Prophetico, vom Enthusiasmus, der mystischen Theologie, den Schriften des Jacob Böhme ꝛc. begegnen.

Schwangerschaft verdächtig sind, in Diensten befinden, sollen die Dienstherrschaften sie zum Bekenntniß mahnen, sie vor der Strafe und gesetzlichen Ahndung verwarnen, und in jedem Falle dem Beamten die Anzeige machen, welcher sie vorladen zu lassen, die Sache zu untersuchen, und nöthigen Falls auch Besichtigung durch die Hebammen zu veranstalten hat. G. R. v. 1. März 1658. V. 24. May 1715 e).

§. 2.

Die Unter-Aemter und besonders die Kirchen-Convente auf den Dörfern, wo die Hebammen von einer zwar vorhandenen aber abgeläugneten Schwangerschaft, vornehmlich wenn solche noch nicht sehr weit vorgerückt und die Entbindung nicht ganz nahe ist, zu urtheilen außer Stande seyn dürften, sind dahin anzuweisen, diejenigen Personen, welche wegen dem Verdachte der Schwangerschaft zur Rede gesetzt werden, sofern solche keine gültigern Weigerungsgründe als ein bloßes Abläugnen vorzubringen wissen, den Oberbeamten bey Gelegenheit der ohnehin an sie zu erstattenden Berichte zur Veranstaltung einer Erkundigung durch Sachkundige anzuzeigen, worauf letztere eine solche Person sofort durch den Amts-Physikus auf das genaueste untersuchen zu lassen haben. G. R. v. 21. Apr. 1800 f).

§. 3.

Dagegen ist den Apothekern und andern nicht dazu berechtigten Personen, welche weder die hiezu erforderlichen Kenntnisse haben, noch darauf in Pflichten genommen sind, auf das nachdrücklichste zu untersagen, sich dergleichen Besichtigungen zu unterziehen. D. a. G. R. v. 21. Apr. 1800.

e) Hochstetter *I*, S. 297. — f) Knapp *II*, S. 310.

§. 4.

Es soll auch den wegen Schwangerschaft verdächtigen Personen von den Apothekern und also noch weniger von andern Personen keine Arzney abgereicht werden. D. a. G. R. v. 21. Apr. 1800.

§. 5.

Es ist daher auch der Handverkauf der sogenannten Stahlschen Pillen (Pillulae aperientes Stahlii) welche in allweg als ein treibendes Mittel anzusehen sind, gänzlich verboten. D. a. G. R. v. 21. Apr. 1800.

§. 6.

Wenn demungeachtet eine Weibsperson ihre Schwangerschaft bis zur Geburt zu verbergen wüßte, auch zu dieser Zeit die Hebamme nicht rufen lassen, in verdächtigen oder heimlichen Orten gebähren und überhaupt die Mittel, ihr Kind zu erhalten, vorsäßlich bey Seite setzen würde, oder wenn man das neugeborne Kind an heimlichen oder verdächtigen Orten todt finden würde; so ist die Sache peinlich zu behandeln. G. R. v. 1. März 1658. P. 24. Aug. 1715.

§. 7.

Weibspersonen sollen während der Zeit, da sie sich im Stande der Schwangerschaft befinden, nicht als Sträflinge in das Zuchthaus geliefert, und wenn unter den Sträflingen gleichwohl eine schwangere Person sich zeigte, von dem Zuchthaus-Pfleg-Amt sogleich die Anzeige bey der Justiz-Behörde gemacht, auf die zur Entlassung erhaltene Legitimation von der Zuchthaus-Pflege ein Handgelübd von der Sträflingin, sich jedesmal auf Erfordern stellen zu wollen, abgenommen, und die Züchtlingin sofort dergestalt entlassen werden, daß eine Ausländerin an die vormalige Inquisitions-Behörde, eine Inländer-

rin hingegen wieder in ihr Heimwesen zurück transportirt wird, sodann aber die betreffenden Ober-Aemter die solchergestalt entlassene Züchtlingin unter strenge policeyliche Aufsicht nehmen und nach ihrer Entbindung und Absäugung ihres Kindes sogleich wieder in das Zuchthaus zu vollständiger Erstehung ihrer Strafe unfehlbar einliefern lassen sollen. R. v. 10. Febr. 1809 g).

§. 8.

In das Clinicum in Tübingen werden, so lange Raum im Hause ist, alle Schwangern, die sich im letzten Monate ihrer Schwangerschaft melden, unentgeldlich aufgenommen. Sie werden während der Zeit ihres Aufenthalts in dem Hause mit allem Nothwendigen versehen, und können ihr ganzes Wochenbett in dem Hause halten. Es hat jedoch eine Schwangere, welche aufgenommen werden will, von der Obrigkeit ihres Geburts- oder Aufenthalts-Ortes, oder von ihrem Pfarr-Amte, oder von dem Physikus ein Attestat mitzubringen, daß ihr Kind, falls dasselbe etwa seine Mutter während dem Aufenthalt im Hause verlieren sollte, nie dem Institute weiter zur Last fallen, sondern vielmehr, wenn nicht von Seiten des Vaters oder der Familie ungesäumt das Nöthige zu seiner Abholung geschehen würde, sogleich alsdann nach gemachter Anzeige auf obrigkeitliche Kosten abgeholt und versorgt werde. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß eine Ausländerin nur in dem Falle aufgenommen werden kann, wenn sie in Ansehung dieses Punktes gleiche Sicherheit zu geben im Stande ist. Man meldet sich bei dem Professor D. v. Froriep in Tübingen h).

g) Knapp II, S. 312. — h) St. u. R. Bl. 1809, S. 101.

Schwefel.

§. 1.

Das in den G. R. v. 21. Febr. 1725, u. 23. Apr. 1727 i) enthaltene Verbot, ausländischen Schwefel einzuführen, ist aufgehoben.

Schwefel-Säure.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 21.

Schwein-Brennen.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 32.

Schweine.

§. 1.

Das Verbot, ausländische Schweine auf Borg zu erkaufen, welches nach dem G. R. v. 16. Nov. 1756 k) und v. 10. Apr. 1780 l) statt fand, ist durch die G. V. v. 14. Febr. 1812 m) aufgehoben.

§. 2.

Bey dem Verkaufe der Milch-Schweine darf keine Gewährschaft geleistet werden, und es sind daher die wegen der Eviction bey dem Verkaufe der Thiere ergangenen Regulative v. 17. Febr. 1767 und 10. März 1791 bey diesen nicht anwendbar. Decr. v. 12. Oct. 1797 n).

§. 3.

Ueber das Weiden der Schweine sehe man Schaafe, Weiden.

§. 4.

In Hinsicht auf die Accis-Verhältnisse der Schweine sehe man Schaafe, §. 111, 112, indem diese Abgaben auch bey den Schweinen statt finden. Der Schlacht-Accis aber beträgt

i) Roller *II*, §. 691. — k) Roller *I*, §. 118. — l) Kapf, S. 338. — m) St. u. R. Bl. 1812, S. 102. — n) Knapp *I*, S. 422.

von einem Schwein . . . . . 30 kr.
= = Laufschwein . . . . . 15 —
= = Milchschwein . . . . . 6 —
A. O. v. 1808, §. 51.

§. 5.

Die Zoll-Verhältnisse sind folgende:

	Durchfuhr-Zoll. kr.	Einfuhr-Zoll. kr.	Ausfuhr-Zoll. kr.
Milchschweine, 1 Stück .	1	1	1
Aeltere Schweine, 1 Stück	3	2	3
Wilde Schweine, 1 Stück	6	12	1 fl. 30

Z. T. v. 1812, S. 17.

§. 6.

Auch in Hinsicht auf die Straßenbau-Abgaben finden bey den Schweinen eben die Verhältnisse, wie bey den Schaafen statt, doch werden sie nur in Hinsicht auf das Ausgangs-Geld und Ein- und Durchgangs-Geld mit berechnet. Man sehe Schaafe, §. 117.

Schwindel.

§. 1.

Der sogenannte Schwindel oder Duppel unter dem Haber (Tobhaber), welcher der Gesundheit des Menschen, wenn er im Haberbrey genossen wird, und des Viehes nachtheilig ist, und für die erstern schon tödtliche Folgen gehabt hat, soll vor der Saat sorgfältig aus dem Haber herausgeputzt, und wenn er sich dennoch in den Aeckern zeigen würde, gegen die Ernte sammt der Wurzel ausgereutet werden. Die Schultheißen und Richter jedes Ortes sollen genau darauf Achtung geben, daß diese Vorschrift befolgt werde, und diejenigen, welche bey Säuberung des Saathabers zu nachläßig

sind, oder wohl gar aus schädlichem Profit und um die Kosten zu ersparen, den Schwindel unter dem Haber lassen, den Beamten anzeigen, welche sodann die Sache zu untersuchen und an das K. Criminal-Tribunal zu berichten haben, um die Uebertreter nach Beschaffenheit der Umstände mit ernstlicher scharfer Strafe belegen zu können. G. R. v. 18. März 17100).

Seelen-Tabellen.

Man sehe Bevölkerungs-Listen.

Segeltücher.

Man sehe Feuer-Geräthschaften §. 8.

Seegensprechen.

§. 1.

Um den Aberglauben zu verbannen, welcher sich durch Schatzgräbereyen, den Gebrauch betrügerischer After-Aerzte und deren vorgebliche Wunder-Curen, durch Segensprechereyen bey Menschen und Vieh, auch durch vermeyntliche Herbeybringung entwendeter oder verlohrner Sachen, äußert, haben die Geistlichen der Jugend bey dem Religions-Unterricht, in den Catechisationen und bey der Vorbereitung auf die Confirmation, das Sündliche, Schädliche und Lächerliche des Aberglaubens auf eine faßliche und einleuchtende Art vorzustellen, und sie zu dem Ende von den natürlichen Ursachen aller Begebenheiten, welche die niedere Classe des Volkes so gern übernatürlichen, verborgenen und geheimen Ursachen zuschreibt, zu belehren. G. R. v. 6. Dec. 1791, §. 4p).

§. 2.

Den Erwachsenen sollen die Geistlichen in den

o) Knapp St. G. S. 790. — p) Hartmann *III*, S. 528.

Predigten und Catechisationen, bey der Anmeldung zu der Communion und bey der Privat-Seelsorge überhaupt, mit gehöriger Vorsicht und Klugheit gründlich zeigen, wie durch dergleichen abergläubige Meinungen und Versuche nicht nur diejenigen, welche denselben nachhängen, nach allen Beyspielen in ihren Absichten und geldsüchtigen Anschlägen jämmerlich betrogen, sondern auch der Name Gottes auf eine sündliche Weise gemißbraucht werde. Cynos. Eccles. Cap. 25, S. 472. G. R. v. 8. May 1695, §. 14q). V. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 5r). V. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 3s). V. 2. Dec. 1753t). V. 6. Dec. 1791, §. 4.

§. 3.

Bey den wochentlichen Schulbesuchen haben die Geistlichen darauf zu sehen, daß dieser Unterricht auch in den Schulen fortgesetzt werde, und die Schullehrer alles Mögliche beytragen, dergleichen Aberglauben endlich gänzlich auszurotten. G. R. v. 6. Dec. 1791, §. 4.

§. 4.

Wenn demungeachtet Jemand durch Segensprechen und ähnliche abergläubige Curen an Menschen oder Vieh den Namen und das Wort Gottes mißbrauchen würde; so soll derselbe in jedem Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 10 fl. der Herrschaft, und 6 Pfd. Häller (4 fl. 18 kr.) in den Armenkasten belegt werden. G. R. v. 8. Dec. 1721u).

§. 5.

Außerdem sind den Segensprechern und solchen ähnlichen Gauklern ihre Bücher und was sie sonst

q) Das. S. 264. — r) Hartmann *II*, S. 212. — s) Das. S. 190. — t) Das. S. 366. — u) Hartmann *I*, S. 495.

zu ihren Unternehmungen gebraucht haben, oder gebrauchen, abzunehmen, und zu verbrennen, insonderheit ihnen das Medicastriren niederzulegen, auch sind sie zu warnen, sich künftig alles abergläubigen Wesens zu enthalten. L. O. Tit. 90, §. 5.

§. 6.

Wer dieser Warnungen und Strafen ungeachtet, nachher wieder Segensprecherey treibt, ist mit einer Strafe von 20 Rthlr. zu belegen, oder wenn die Beschaffenheit des Verbrechens eine höhere Strafe erforderte, nach vorhergegangener Untersuchung und richterlichem Erkenntniß an den Pranger zu stellen, mit Ruthen auszuhauen und in seinen Wohn-Ort und dessen Markung zu verbannen. L. O. Tit. 90, §. 6. G. R. v. 19. Nov. 1652 v).

§. 7.

Die Beamten haben, sobald ein solcher Exceß offenbar würde, solchen in Communication mit den geistlichen Vorstehern zu untersuchen, darüber einzuberichten, und es an sorgfältiger Aufmerksamkeit nicht ermangeln zu lassen. Cynos. Eccles. Cap. 25, S. 472. G. R. v. 8. May 1695, §. 4. V. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 3. V. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 5.

§. 8.

Diejenigen Personen, welche zwar keine Segensprecherey getrieben, aber bey den Segensprechern innerhalb und ausserhalb des Königreichs Rath gesucht und sich unnatürlicher Mittel bedient haben, sollen über die Falschheit dieser Mittel unterrichtet, und in dem Falle, daß sie ihren Fehler erkennen, von den Beamten erinnert werden, künftig bey 5 Pfd. Häller (3 fl. 35 kr.) Strafe, solches zu un-

v) Das. S. 308.

terlassen, im Uebertretungsfalle sind sie wirklich mit dieser Strafe zu belegen. L. O. Tit. 90, §. 8, 9. G. R. v. 19. Nov. 1632.

§. 9.

Wenn solche Personen der Zurechtweisung nicht statt geben wollen, und ihre Sache noch vertheidigen, sollen sie in das Gefängniß gebracht werden, bis sie ihr Vergehen erkannt, den Irrthum abgebeten, und sich künftig dafür zu hüten, versprochen haben werden. L. O. Tit. 90, §. 10. G. R. v. 19. Nov. 1652.

§. 10.

Wenn eine auf diese Art gestrafte Person dennoch nicht davon abstehen, sondern dergleichen Segensprechen ferner gebrauchen würde, soll sie in das Gefängniß im Boden, oder wenn es eine Weibsperson wäre, in das gewöhnliche Weibergefängniß gelegt, und die Sache einberichtet werden. L. O. Tit. 90, §. 11. G. R. v. 19. Nov. 1632.

§. 11.

Diejenigen Mißbräuche, welche bey gottesdienstlichen Handlungen z. B. bey der Taufe mit Beylegung von Brod und Salz, auch bey dem h. Abendmahl und anderwärts vorgehen, sollen durch den Kirchen-Convent abgestellt werden. Synodal-Schluß v. 1644, Cap. 10 w).

§. 12.

Auch das Taufen und Predigen bey einigen Handwerkszünften ist nicht zu gestatten, Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 351. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 9 x). B. 8. Dec. 1721, sondern wenn eine Zunft dadurch den Namen Gottes und sein Wort mißbrauchen sollte, von dem Beamten in je-

w) Das. S. 297. — x) Das. S. 324.

dem Contraventionsfalle mit 10 fl. Herrschafts-Strafe, und 6 Pfd. Häller (4 fl. 18 kr.) Strafe in den Armenkasten zu belegen. G. R. v. 8. December 1721.

Seide-Waaren.

§. 1.

In dem G. R. v. 30. May 1758 y) werden die inländischen Kaufleute erinnert, ihren Bedarf an Seiden- und Floret-Waaren, wo nicht ganz, doch zum Theile bey der Stuttgarter Seidenfabrik zu beziehen.

§. 2.

Gegenwärtig ist der Seidenhandel uneingeschränkt, und es werden bloß folgende Zoll-Abgaben bezahlt:

	Durchfuhr-Zoll.		Einfuhr-Zoll.		Ausfuhr-Zoll.	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Seide, roh, 1 Ctr. . .	30	—	32	—	32	
Näh- und Krepp-Seide, 1 Ct.	30	1	4	1	4	
Gefärbte Näh- und Krepp-Seide, 1 Ct. . . .	30	2	8	—	32	
Seidene u. halbseidene Waaren aller Art, 1 Ct. .	30	8	32	—	32	

Z. T. v. 1812, S. 18.

Seidezucht.

§. 1.

Wegen Beförderung der Seidezucht wurde die Anpflanzung der Maulbeer-Bäume empfohlen. Man sehe Baumzucht, zahme Bäume §. 5. Auch wurde durch das Mandat v. 16. Nov. 1756 z) demjenigen, der die mehrsten Maulbeerbäume pflanzen und davon bringen würde, 30 fl. jährliche Prämie, und demjenigen, der in Einem Jahre die

y) Roller *II*, §. 678. — z) Roller *I*, §. 129.

mehrsten Seide ziehen würde, 40 fl. Prämie zugesichert.

Selbstmörder.

§. 1.

Bey jeder vorkommenden Selbstentleibung sowohl, als auch wenn Personen todt gefunden werden, ist eine Legal-Inspection und (erforderlichen Falles) auch Section zu veranstalten, über die nähern übrigen Umstände ein Protocoll aufzunehmen, und unter Beyschluß dieser Aktenstücke an das K. Criminal-Tribunal Bericht zu erstatten. Verordn. v. 8. May 1808, §. 6 a). Decr. v. 4. April 1811 b).

§. 2.

Die Vorschrift, welche in der Verordn. v. 8. May 1808, §. 3. enthalten sind, daß nämlich wenn die Selbstentleibung in Zerrüttung der physischen oder moralischen Kräfte, z. B. in Krankheit, Melancholie, den Grund hätte, der Todte auf die herkommliche Weise seines Religions-Theiles, aber in der Stille zur Erde zu bestatten sey, wird durch die Verordn. v. 15. Jun. 1811 c) daß die Leichname von allen Selbstmördern, sie seyen bürgerlich oder Militär, entweder auf das anatomische Theater der Universität Tübingen, oder an eines der militärisch-chirurgischen Institute zu Stuttgart oder Ludwigsburg, je nachdem der Aufenthaltsort eines Selbstentleibten der einer oder der andern dieser drei Städte am nächsten ist, abgeliefert werden sollen — aufgehoben.

§. 3.

Die in der angeführten Verordn. v. 8. May 1808, §. 4, 5, enthaltene Vorschrift, daß wenn a) ein

a) St. u. R. Bl. 1808, S. 306. — b) St. u. R. Bl. 1811, S. 180. — c) S. u. R. 1811, S. 301.

Selbstmord von einem Verbrecher im Arrest verübt wird, wenn er das Leben verwirkt hat, und die Sentenz schon gegen ihn gefällt ist, sein Leichnam durch den Nachrichter unter dem Hochgericht begraben werden soll; b) wenn das schwere peinliche Verbrechen zwar erwiesen oder eingestanden, aber darüber noch nicht erkannt ist, er auf dem Kirchhofe des Ortes, aber in einem abgesonderten Orte desselben zur Nachtzeit in der Stille durch den Todtengräber zu beerdigen ist; c) es eben so mit denen gehalten werden soll, welche nach einer Verurtheilung zu einer wenigstens 5jährigen Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe sich selbst entleibt haben, und d) eben diese Maßregeln beobachtet werden sollen, wenn der Selbstmord in einer Zerrüttung der physischen und moralischen Kräfte geschehen seyn, sich aber dabei veroffenbaren sollte, daß dieser Zustand eine Folge eines verübten Verbrechens gewesen ist, werden durch die Normalverordn. v. 2. Jan. 1812 d) dahin modificirt, daß wenn ein eines Criminal-Verbrechens Angeklagter sich selbst entleibt, der Proceß gegen ihn durch diese Selbstentleibung keineswegs niedergeschlagen oder gehemmt, auch dergleichen Körper nicht zur Section abgegeben, sondern, falls der Justizgang mehrere Tage erfordert, als das Cadaver aufbewahrt werden kann, letzteres an einen abgelegenen Ort so lange verscharrt werde, bis die Sentenz erfolgt ist, und sofort an dem Leichnam vollzogen werden kann*)

§. 4.

Wer den Selbstmord attentirt, das Attentat

d) St. u. R. Bl. 1812, S. 33.

*) Diese Verordnung wird wohl nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

aber überlebt, ist der Obsorge der geistlichen Lehrer und seiner Familie, so wie auch der besodern Aufsicht der Orts-Policey zu übergeben. Verordn. v. 8. May 1808, §. 2.

§. 5.

Todt gefundenen Personen, bey welchen nicht zu eruiren ist, ob sie durch eigene Handanlegung oder irgend einen andern widrigen Zufall ihr Leben verloren haben, ist ein ehrliches öffentliches Leichbegängniß in dem Orte, auf dessen Markung sie todt gefunden worden, zu gestatten. Verordn. v. 8. May 1808, §. 1.

§. 6.

Das G. R. v. 15. März 1809 e) verordnete in Hinsicht auf die Beerdigungs-Art der Selbstmörder, daß die in bestimmten Fällen bestandene Absonderung des Begräbniß-Platzes auf den Kirchhöfen abgestellt seyn, und nur die Leichname hingerichteter Verbrecher durch den Nachrichter unter dem Hochgericht begraben werden sollen.

§. 7.

Ueber die Ablieferung der Leichname an die Universität oder die chirurgisch-militärischen Institute sehe man Cadaver.

Sensen und Sicheln.

Man sehe Eisen.

Separatisten.

§. 1.

Alle Glieder der Kirche werden erinnert, in Religions- und Kirchen-Sachen sich den eingeführten Kirchen-Ordnungen gemäß zu bezeigen, die Prediger als öffentlich berufene Diener der Kirche, so viel

e) St. u. R. Bl. 1809, S. 177.

ihre dem göttlichen Worte gemäß vorgetragene Lehre betrifft, in Ehren zu halten, ihnen kraft ihres Amtes gehorsam zu seyn, und keine eigenwillige Neuerungen, fremde Ceremonieen ꝛc. einzuführen. Edict v. 12. Aug. 1706, S. 9, 10 f).

§. 2.

Wenn bei einem Gliede der Gemeinde in Religions- und dergleichen Sachen Zweifel entstehen, oder durch Andere erregt werden, und Jemand gerne Aufschluß oder Belehrung darüber haben möchte; so ist er befugt, sich frei bei seinem Seelsorger anzumelden, und solcher ist verbunden, zu schicklicher Zeit an Sonntagen oder die Woche über, wie es die Beschaffenheit einer solchen Person und die Umstände des Seelsorgers zulassen, derselben mittelst eigener Prüfung Unterricht zu geben, und sie zu verwarnen, daß sie sich weder selbst unvorsichtig auf Abwege begebe, noch von ungeübten Leitern dahin verführen lasse, dies haben die Geistlichen von Zeit zu Zeit zu verkünden. G. R. v. 17. Januar 1704 g) Ed. v. 12. Aug. 1706, S. 13. G. R. v. 10. Oct. 1743 h).

§. 3.

Wenn demungeachtet eine Person aus Einfalt, Vorurtheil, Melancholie, Verstandes-Irrthum, sich auf einige Zeit von der Kirche absondern würde; so hat der Geistliche alle Mittel anzuwenden, um solche durch sanftmüthigen Unterricht und Vertragung ihrer Schwachheiten in christlicher Liebe und Geduld wieder zu gewinnen, und aus Gottes Wort eines Bessern zu belehren. Er hat ihr zu ihrer Bekehrung keine Zeit vorzuschreiben, sondern sie, so lange noch Hoffnung zu ihrer Besserung vorhanden

f) Hartmann I, §. 85. — g) Ebendas. — h) Das. S. 573.

ist, in Liebe zu ertragen, besonders wenn eine solche Person einen bessern Unterricht mit Bescheidenheit annimmt, keine Lehrsätze hegt, die dem Staate gefährlich werden können, still, ruhig, demüthig und ohne Verachtung ihres Nächsten lebt, ihrer Profession und Arbeit fleißig abwartet, die Ihrigen hinlänglich ernährt und nicht im Müssiggange Andern zur Last im Lande herumzieht. Decr. v. 14. Januar 1711 i).

§. 4.

Wofern aber eine oder die andere Person diese Nachsicht mißbrauchen, solche allzuweit ausdehnen, und obgleich zu ihrer Belehrung und Besserung Alles geschehen ist, dennoch mit geflissener Halsstarrigkeit auf ihrem Sinne bestehen sollte, so ist solche nicht zwar zur Strafe, sondern zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Abwendung der Verführung Anderer, zur Auswanderung anzuhalten, jedoch mit völliger Ueberlassung ihrer Habe und Güter, und Vertröstung auf die Rückkehr in das Land, wenn sie ihre Fehler erkennen, ein gutes Zeugniß ihrer Besserung beybringen, und künftig von ihren Irrthümern abzustehen versprechen wird. Decr. v. 14. Jan. 1711.

§. 5.

Wenn dergleichen Separatisten überdies sich noch unterstehen würden, ihre Meynungen auszubreiten, und Andern beyzubringen; so sind solche auf Gutachten der höhern Behörde aus dem Lande zu schaffen, jedoch ohne Confiscation der Güter und mit der Hoffnung der Wiederkehr auf den Fall der Besserung. Decr. v. 14. Jan. 1711.

i) Das. S. 464.

§. 6.

Sollten sie durch ihre separaten Meynungen zu Störern der öffentlichen Ruhe ausarten, auch solche Lehrsätze hegen, welche Ungehorsam gegen die Obrigkeit begründen oder Unruhe in dem Staate veranlassen sollten, und sich sogar mit Worten oder Werken an der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit vergreifen; so findet gegen dieselbe das obrigkeitliche Straf-Amt seine Anwendung, welches in solchen Fällen nach der Vorschrift der Gesetze verfahren wird. Decr. v. 14. Jan. 1711.

§. 7.

Wenn sich ein Separatist in einer Gemeinde zeigt, hat der Pfarrer einen ausführlichen Bericht an den Decan zu erstatten, und in diesem namentlich zu bemerken: 1) Namen, Alter, Gewerbe des Separatisten; 2) was für einen Lebenswandel er vor und nach seiner Absonderung von der Kirche geführt habe; 3) ob er sich gänzlich von der Kirche oder nur von dem Abendmahl separirt habe; 4) worin er Zweifel hege, und ob er solche schriftlich zu geben bereit sey; 5) ob er seine Grundsätze auszubreiten und Andern beyzubringen suche; 6) was er für Bücher habe; ob er solche auch unter der Gemeinde zu verbreiten suche; 7) ob, wenn und mit wem er Zusammenkünfte halte; 8) ob Fremde zu ihm kommen; 9) ob und wohin er an Sonntagen und Feyertagen gehe; 10) ob er gemeine Almosen genieße; 11) ob er zu dem gemeinen Almosen etwas beitrage? Mod. Vis. St. III. Nr. 17 k).

§. 8.

Der Decan hat alsdann darauf zu sehen, daß der Pfarrer sich auch nach der oben (§. 2, 3 dieses

k) Das. §. 591.

Artikels) ertheilten Vorschrift achte und solche Leute mit Liebe, Sanftmuth, Klugheit und Geduld durch Unterricht aus dem Worte Gottes auf den rechten Wege zu bringen suche, auch wenn die Absicht bey ihnen auf wahres Christenthum gerichtet ist, sie im Guten unterstütze, und darin fortzufahren ermahne. Mod. Vis. Stat. III, n. 17. Ed. v. 12. Aug. 1706, S. 11, 14, 15.

§. 9.

Er hat ferner bey der Kirchen-Visitation sich über den Fortgang dieser Versuche, und ob keine neuen Umstände dazu gekommen seyen, zu erkundigen, und in dem Falle einer Widerspenstigkeit bey solchen Personen die Sache einzuberichten. Mod. Vis. Stat. III. n. 17. Ed. v. 12. Aug. 1706, S. 11, 14, 15.

§. 10.

Ueberhaupt hat der Decan alle in seinem Decanats-Bezirke befindliche Separatisten in den jährlichen Kirchenvisitations-Relationen namentlich dem K. Ober-Consistorium anzuzeigen. G. R. v. 5. Dec. 1743 l).

§. 11.

Um übrigens den Irrenden, welche doch manchmal gewissenhafte und nur nicht genug unterrichtete Personen sind, nicht dadurch Anlaß zu der Entfernung von dem Predigt-Amte und der übrigen Gemeinde zu geben, wenn sich etwan ein Kirchendiener nicht in seinem Wandel als ein rechtes Vorbild der Gemeinde darstellt, und wider die im Schwange gehende Laster der Unmäßigkeit, des Spielens, der fleischlichen Lüste und Ueppigkeiten ꝛc. genug eifert, wenn von den Beamten nicht die gehörigen Correctionen vorgenommen werden, wenn ein Geist-

l) Das. §. 594.

licher solche abweichende Personen mit Hintansetzung aller Liebe, Sanftmuth und Klugheit ungütlich behandelt, öffentlich beschimpft, sie nicht gehörig unterrichtet, ja wohl gar bey der Gemeinde Unruhen über sie erwecken läßt; so haben die Geistlichen nicht nur ihrem Amte mit Haltung der Predigten und Catechisationen, fleißiger Besuchung der Kranken und Mittheilung der an sie verlangten Privat-Information getreu und fleißig abzuwarten, und sich die Seelsorge nach allen Theilen äußerst angelegen seyn zu lassen, sondern sich auch besonders eines christlichen und unsträflichen Wandels zu befleißen, die unter ihren Gemeinden im Schwange gehenden Sünden und Laster mit Ernst zu strafen, und sich zu bemühen, solche durch anhaltende Ermahnungen auszurotten. Ed. v. 12. Aug. 1706, S. 11, 12, 13, 14.

§. 12.

Ueber diejenigen Separatisten, welche im Lande umherreisen Jünger zu sammeln, neue Anstalten einzuführen, Gewissensräthe zu ertheilen oder heimliche Zusammenkünfte in Privathäusern zu veranstalten, und durch Ausstreuung irriger Lehren Unruhen zu stiften, oder doch die Glieder der Gemeinde zu verwirren suchen, haben die weltlichen und geistlichen Beamten und Orts-Vorsteher genaue Aufsicht zu tragen; es ist ihnen das Zusammenlaufen nicht zu gestatten, noch ihnen Platz und Wohnung einzuraumen, sondern sie sind, wenn man von ihrer bösen Absicht hinlänglich unterrichtet ist, von den Beamten fortzuschaffen, oder zu gebührender Arbeit und zu ihren Berufs-Geschäften anzuweisen, und wenn sie sich nicht wollen weisen lassen, ist so-

gleich Bericht zu erstattet. Ed. v. 12. Aug. 1706, S. 10, 11. G. R. v. 10. Oct. 1743.

§. 13.

Die seither angeführten ältern Gesetze haben vorzüglich zum Zweck, der Entstehung von Separatisten in solchen Orten, wo sich noch keine solche befinden, zu begegnen, und sie so viel es möglich ist, zu verhüten. Das G. R. v. 27. Dec. 1803 m) setzt noch Folgendes hinzu: Die chiliastischen Hoffnungen und Meynungen von dem nahen Anbruche eines tausendjährigen Reiches Christi auf Erden, auf welche noch Manche einen besondern Werth setzen, werden zwar von der höchsten Behörde nicht als ein Beweiß einer gesetzwidrigen Tendenz angesehen, da man bloße Meynungen als Sache des Verstandes von Handlungen, die einem äußeren Zwange und der Strafe unterworfen sind, wohl zu unterscheiden gewohnt ist. Es wird jedoch in dieser Beziehung allen Geistlichen dringend empfohlen, nicht nur durch ihren Lehrvortrag jene für wahre Moralität so unfruchtbare chiliastische Lehre nicht zu verbreiten, sondern in ihrem Lehr-Amte dahin zu arbeiten, daß nicht der geistige Inhalt der Religion durch irdische, bloß dem menschlichen Stolz schmeichelnde Absichten, Wünsche und Hoffnungen unwirksam werde.

§. 14.

Wenn aber die Separatisten in falscher Meynung von ihrer Erhabenheit über weltliche Regierung und Ordnung anfangen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit die ihr schuldige Ehrerbietung und Achtung zu verweigern, und sich dem Gehorsam gegen bürgerliche Gesetze zu entziehen, ja wenn Leute, von schlechten Gesinnungen sich des Deckmantels der Religion be-

m) Knapp *II*, S. 321—337.

dienen wollen, um sich einer völligen Ungebundenheit und Zügellosigkeit zu überlassen, dann ist darauf Bedacht zu nehmen, solchen Ausbrüchen ernstlichen Einhalt zu thun. G. R. v. 27. Dec. 1803.

§. 15.

Es werden daher über die Behandlung der wirklich vorhandenen Separatisten folgende Vorschriften ertheilt. In Hinsicht auf eine sorgfältige Trennung zwischen den Gewissens- und äußern Zwangs-Pflichten ist zwischen denjenigen Separatisten, welche unter dem Vorwande der Religion sich der bürgerlichen Ordnung zu entziehen, oder sie gar zu stören suchen, und solchen, welche sich bloß durch religiöse Meynungen unterscheiden, ein Unterschied zu machen, und es können den erstern diejenigen Rechte nicht zugestanden werden, welche den letztern eingeräumt sind; die gemeinschaftlichen Ober-Aemter haben daher in allen Orten, wo sich Separatisten befinden, genau zu untersuchen, zu welcher Gattung sie gehören. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 1.

§. 16.

Wenn die Separatisten nicht bloß durch Meynungen, sondern auch durch äussere Handlungen gezeigt haben sollten, daß es ihnen nicht sowohl um religiöse Zwecke, als vielmehr um Ungehorsam nicht bloß gegen kirchliche, sondern auch bürgerliche Gesetze, um Verachtung ihrer rechtmäßigen Obrigkeit und Trotz gegen sie, ja vielleicht gar um Müssiggang, Ueppigkeit und Verschwendung, denen sie unter der Larve der christlichen Freyheit nachhängen zu thun sey; so sind solchen Leuten und Gesellschaften durchaus keine Versammlungen, es sey an welchem Orte, und zu welcher Zeit es wolle, zu gestatten, vielmehr sind solche Versammlungen durch policeyliche Ge-

walt, die auf Kosten der Separatisten selbst auszuüben ist, zu zerstören. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 1, Nr. 1, 2.

§. 17.

Diejenigen, welche sich gegen das Verbot in solchen Conventikeln betreten lassen, sind zu einer Gefängniß-Strafe von einigen Tagen zu verurtheilen, gegen die Receptatoren der Gesellschaft und gegen die beharrlich Ungehorsamen wird sich die höhere Strafe vorbehalten, und es ist daher wegen denselben Bericht an die höchste Behörde zu erstatten. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 1, Nr. 3, 4.

§. 18.

Jede Renitenz, Verachtung und Injurie, welche sich Separatisten gegen Gesetze und Obrigkeit zu Schulden kommen lassen, ist einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, und in geringeren Fällen sind den Excedenten die ungemessenen Geld- und Gefängniß-Strafen, die, weil das Vergehen aus schlimmen Grundsätzen herrührt, in Vergleichung gegen andere nicht mit solchen Principien angesteckte Personen zu schärfen sind, zu dictiren, die wichtigern Fälle aber sind einzuberichten, um solche Ruhestörer mit den gebührenden Strafen belegen zu können. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. Nr. 5.

§. 19.

Wenn ein Separatist vor dem Beamten oder sonst einer Obrigkeit erscheint oder citirt wird, soll allezeit der Amtsdiener herbeygerufen und durch denselben dem widerspenstigen Separatisten der Hut abgenommen und nicht eher wieder zugestellt werden, bis die Amts- oder gerichtliche Handlung vorbey ist, und wenn derselbe sich hiebey unschickliche Aeußerungen oder respectwidrige Reden gegen die obrigkeit-

lichen Personen erlauben sollte, ist mit ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. C. R. v. 3. Jul. 1806, §. 11 n).

§. 20.

Denjenigen Separatisten, welche durch keine Thathandlungen ein Widerstreben gegen bürgerliche Ordnung und Gesetze an den Tag gelegt haben, deren Absonderung daher wenigstens nach äußerem Rechte, aus religiösen Zwecken herzuleiten ist, können zwar nicht die Befugnisse einer constituirten Kirchen-Gesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundsätzen von Gleichheit der Kirchen-Glieder zuwider laufen würden, zugestanden werden, sie sind jedoch aber zu dulden, und ihnen daher geistliche Versammlungen unter den nachfolgenden wesentlichen Modificationen nicht zu verwehren. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2.

§. 21.

Zweck und Beschäftigung der Versammlung darf durchaus kein anderer als ein religiöser seyn, jeder politischen Unterhaltung und Gespräche haben sie sich bey zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß, sich zu versammeln, gänzlich zu enthalten. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2, Nr. 1.

§. 22.

Einer Versammlung sollen nicht über 15 Personen anwohnen, und unter diesen soll nicht über ein Drittheil aus andern Orten seyn. Die Glieder einer Gesellschaft, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, sollen nicht von einer Gesellschaft zu der andern herumschweifen, und das einemal dieser, das anderemal jener Gesellschaft anwohnen dürfen, son-

n) St. u. R. Bl. 1806. S. 97.

dern verbunden seyn, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wollen, und um das Auslaufen und Proselytenmachen zu verhindern, sich bey Gefängniß-Strafe in keiner andern, als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, betreten lassen. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2, Nr. 2.

§. 23.

Die Versammlungen dürfen nie während dem öffentlichen Gottesdienste, nicht bey der Nacht, nicht auf dem freyen Felde, oder in Wäldern, überhaupt nirgends anders als in dem Hause eines angesessenen Bürgers, nie an Sonntagen, Festtagen, Feyertagen und Bußtagen gehalten werden. Jeder Contravenient gegen diese Ordnung ist mit Einem Ungehorsams-Gulden, und wenn es ein Hausvater ist, der die Gesellschaft zu verbotener Zeit oder auf verbotene Art bey sich aufnimmt, mit 2 kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) Strafe zu belegen. Wiederholte Contraventionen der Letztern sind an die höchste Behörde zu berichten. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2, Nr. 3.

§. 24.

Jede geistliche Uebung und Handlung ist den Separatisten in ihren Versammlungen unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Bücher nicht zu beschränken. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2, Nr. 4.

§. 25.

Die Geistlichen des Ortes, welche überhaupt sich bemühen sollen, die getrennten Kirchenglieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurechtzubringen, sollen trachten, ihr Zutrauen so weit zu gewinnen, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Versammlungen besuchen können, doch sollen sie sich zu Ver-

meidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufdringen. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2, Nr. 5.

§. 26.

Hingegen müssen sie sich den policeylichen Visitationen der Orts-Obrigkeit von Zeit zu Zeit unterwerfen, um nachsehen zu lassen, ob nichts gegen die Ordnung vorgenommen wird; zu diesen Visitationen ist an jedem Orte, wo Separatisten sind, eine eigene Person von unbescholtenem Charakter zu bestellen, welche nach geschehener Visitation dem gemeinschaftlichen Ober-Amte oder Unter-Amte zu referiren hat. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2, Nr. 6.

§. 27.

Endlich ist in den Synodal-Relationen der Separatisten, wie der Pietisten, Erwähnung zu thun. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 2, Nr. 7.

§. 28.

In Ansehung des Verhältnisses der Separatisten gegen den Staat, und zwar des Genusses der bürgerlichen Rechte und Freyheiten, ist es Folge der Duldung, daß sie, in so fern sie alle bürgerlichen Lasten tragen, auch die wesentlichen bürgerlichen Rechte, als z. B. des Rechts, liegende Güter zu besitzen, Handwerke und bürgerliches Gewerbe zu treiben, Theilnahme an den Commun-Beneficien ꝛc. mithin solcher Rechte, die ihnen zu ihrem Unterhalte und Nahrung unentbehrlich sind, theilhaftig werden. Nur die in dieser Beziehung aufferwesentlichen Rechte, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, können sie nicht ansprechen, die separatistischen Weiber können daher auch keine Hebammen werden. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 3, N. 1.

§. 29.

Allen bürgerlichen Gesetzen und Verordnungen

sind sie gleich andern Unterthanen ohne Ausnahme, Gehorsam schuldig, ihre Renitenz und Uebertretung gegen diese Vorschrift ist nach Angabe des §. 1. dieses General-Rescripts (man sehe §. 18, 19. dieses Artikels) zu verhindern und zu bestrafen. G.R. v. 27. Dec. 1803, §. 3, Nr. 2.

§. 30.

Es ist jedoch gestattet, daß sich die Obrigkeit wegen ihrer Religions-Vorurtheile gegen Abschwörung körperlicher Eide statt der assertorischen und promissorischen Eide mit Ablegung der Handtreue begnüge. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 3, Nr. 20).

§. 31.

Bey dem Verhältnisse der Separatisten gegen die landeskirchlichen und Kirchen-Gesetze kommen theils die negativen, theils die positiven kirchlichen Pflichten in Betracht. Die erstern bestehen in Nichtstörung der Landeskirche und ihrer Glieder, z. B. Profanation der Sonntage, Festtage, Feyertage und Bußtage durch Arbeit, Geräusch ꝛc., ferner Injurien und verächtliches Betragen gegen die Kirche, ihre Diener und Glieder. Alle diese Pflichten haben die Separatisten um so genauer zu beobachten,

c) Der Brüder-Gemeinde auf dem (nunmehr an das Großherz. Baden überlassenen) Hörnlishof und Stellwald wurde durch das C. R. v. 13. Aug. / 1. Sept. 1806 (St. u. R. Bl. 1806 S. 108.) zugestanden, daß in Fällen, wo die Gesetze eine eidliche Versicherung erfordern, die Erklärung: Der Deponent oder Promittent versichere in Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß das, was er rede, die Wahrheit sey, oder daß das, was er verspreche, gewissenhaft werde beobachtet werden; — die Wirkung eines förmlich abgelegten Eides haben, hingegen derjenige, der unter einer solchen Versicherung ein falsches Zeugniß ablegt, als des Meineides schuldig angesehen und bestraft werden soll. Diese Vorschrift wird analogisch auch bey andern Separatisten anwendbar seyn.

je mehr jede Contravention dieser Art streng geahndet werden soll, es ist daher den Beamten aufgegeben, genau darüber zu wachen, und jeden Excess dieser Art entweder selbst abzustrafen, oder in wichtigern Fällen einzuberichten. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 4.

§. 32.

Die positiven kirchlichen Pflichten betreffen entweder bloß geistliche Verrichtungen, als Besuchung des Gottesdienstes, öffentlichen Gebrauch der Sacramente oder die Beobachtung der äussern Kirchen-Policey-Gesetze, besonders die Unterhaltungs-Kosten des Gottesdienstes, der Kirchendiener ꝛc. Zu den eigentlichen geistlichen Handlungen und Verrichtungen können die Separatisten, jedoch mit Berücksichtigung dessen, was wegen der Taufe (man sehe §. 36 dieses Artikels) verordnet ist, vermöge der ihnen zugestandenen Gewissens-Freyheit nicht gezwungen werden, vielmehr ist dieses Alles ihrer eigenen Ueberzeugung und freyen Entschließung zu überlassen. Hingegen sollen die Separatisten alle äusseren Kirchen-Policey-Gesetze beobachten, und alle kirchlichen Lasten, sie bestehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnen zu dem Kirchen- Schul- Pfarrhaus-Bauwesen, oder in Geld- und Naturals-Beyträgen, wie Zehenten, Pfarr-Aufzugs-Kosten ꝛc. gleich den Kirchengliedern tragen helfen. Es ist dies als die Bedingung der Duldung der Separatisten festgesetzt, und diese können sich um so weniger darüber beschweren, als dadurch ihrem Glauben und Gewissen kein Eintrag geschieht, und es ihnen frey steht, diese kirchlichen Prästationen, so lange sie von der Landes-Kirche getrennt sind, als bloße

Staatslasten zu betrachten. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 4.

§. 33.

Unter die von den Separatisten zu entrichtenden kirchlichen Prästationen gehören insbesondere die Stol-Gebühren und Emolumente, welche die Kirchendiener, Schullehrer und Meßner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, Schul-Unterricht ꝛc. zu fordern haben. Die Summe und das Quantum der Stol-Gebühren hat entweder eine durch Gesetz oder Observanz bestimmte Taxe oder nicht. Im ersten Falle zahlen die Separatisten das Taxmäßige, im letztern hingegen, besonders wenn die Casualien nicht auf gleiche Weise begangen werden, z. B. wenn der Eine seinem Todten eine Leichen-Predigt halten läßt, der andre nicht, können nur diejenigen Bezahlungen und in der Maaße von den Separatisten gefordert werden, die man keinem Bürger zu erlassen pflegt. G. R. v. 27. Sept. 1803, §. 4.

§. 34.

Alle diese Prästationen sind im Verweigerungs-Falle durch Execution landherrlicher Ordnung nach, einzutreiben. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 4.

§. 35.

In Ansehung der Beerdigungen selbst, wegen welchen die Separatisten an einigen Orten besonders behandelt seyn wollen, haben sie sich den allgemeinen Policei-Gesetzen geradehin zu unterwerfen. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 4.

§. 36.

In Rücksicht auf die Collisionen der Kirchen-Gesetze mit der elterlichen Gewalt, besonders bey der Taufe, dem Schul-Unterricht und der Confirmation ist Folgendes verordnet. Es ist zwar eine we-

sentliche Wirkung der elterlichen Gewalt, daß Eltern, deren Gewissens-Freyheit man nicht kränken will, ihre Kinder in Religions-Sachen nach ihren eigenen Grundsätzen und Ueberzeugungen bis zu den Discretions-Jahren behandeln dürfen. Da nun aber die Separatisten zwar die Taufe der Erwachsenen für zweckmäßiger, die Kinder-Taufe aber als nichts der heiligen Schrift zuwiderlaufendes, vielmehr als eine indifferente Sache ansehen; so ist verordnet, daß, falls hie und da die Separatisten nicht selbst zur Taufe ihrer Kinder Anstalt treffen sollten, keine Rücksicht auf den Willen der Separatisten, so lange sie Rechte christlicher Staatsbürger genießen wollen, zu nehmen ist, sondern sie angehalten werden sollen, ihre Kinder in der Kirche zur Taufe zu bringen, welche sodann nach dem Ritus der protestantischen Kirche zu verrichten ist. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 5.

§. 37.

Da von den Separatisten, in so fern sie die Kinder-Taufe als etwas Zulässiges ansehen, auch Unterwerfung unter die diesfallsige Kirchen-Policey-Ordnung gefordert werden kann; so ist auch den Separatisten die Selbsttaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht zu gestatten. Verfehlt sich ein Separatist gegen diese Vorschrift, und tauft sein Kind selbst; so soll zwar solches nicht wieder getauft, jedoch nach Maaßgabe der wirtembergischen Liturgie in der Kirche vorgetragen und in das Taufbuch eingezeichnet werden, dem Contravenienten aber ist von dem Ober-Amte das erstemal eine Strafe von 2 kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) anzusetzen, wiederholte Contraventions-Fälle sind aber einzuberichten. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 5.

§. 38.

Der Schul-Unterricht ist nicht allein als religiöse, sondern als Erziehungs-Anstalt für den Menschen und Bürger zu erachten, es ist daher gerecht, daß der Staat die Kinder gegen die Pflichten hintansetzende Eltern in seinen Schutz nehme, und nicht gestatte, daß sie in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen. Es ist daher der Willkür der Separatisten nicht heimgestellt, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken wollen oder nicht, sondern denjenigen separatistischen Eltern, welche ihre Kinder absichtlich von der Schule zurückhalten, soll das Gedoppelte der sonst auf Schul-Versäumnisse gesetzten Kirchen-Conventlichen Strafen angesetzt, und die Kinder, im Falle einer beharrlichen Renitenz der Eltern, durch den Amtsdiener oder Dorfschützen, dem dafür ein Lohn von den Renitenten zu entrichten ist, aus dem Hause ihrer Eltern abgeholt und in die Schule geführt werden. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 6.

§. 39.

Da der Religions-Unterricht mit dem übrigen Schul-Unterricht so genau verwebt ist, daß beyde ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können; so kann nicht zugegeben werden, daß die Kinder der Separatisten in diesem Puncte in der Schule anders als die übrigen behandelt werden, und dies um so mehr, als ja die Separatisten im Dogma selbst von der Lehre der protestantischen Kirche nicht abweichen. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 6.

§. 40.

In Hinsicht auf die Confirmation und den sich dahin beziehenden Unterricht der Geistlichen, sind, da dies im Gegensatz gegen den Schul-Unterricht eine reinere religiöse Handlung ist, die Separatisten

nicht zu nöthigen, daß sie gegen ihren Willen ihre Kinder confirmiren lassen. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 7.

§. 41.

Das Befragen der Kinder von Seiten der Geistlichen, ob sie nicht gegen den Willen der Eltern confirmirt werden wollen, soll nicht schon in dem vierzehnten Jahre geschehen, da dieß gegen die väterliche Autorität und selbst gegen die innere Ordnung der Familien zu sehr anstoßen würde, sondern späterhin, wenn ihr Verstand zu mehrerer Reife gekommen seyn wird, und sich eine Selbstverantwortlichkeit in Absicht der Glaubens-Meynungen eher gedenken läßt, mithin bey den Mädchen etwa in dem achtzehnten Jahre, wofern sie sich nicht früher verheyrathen, und bey den Jünglingen im zwanzigsten Jahre. G. R. v. 27. Dec. 1803, §. 7.

§. 42.

Diese Vorschriften werden durch das R. Bl. v. 6/9. Sept. 1809 p) erneuert, und es wird dabey gesetzlich ausgesprochen, daß die Separatisten keinesweges als eine eigene abgesonderte Secte angesehen und behandelt werden sollen, und daß, da die politischen Grundsätze des Separatismus für die Erhaltung des Staats zerstörend seyen, sie um so weniger mit obrigkeitlicher Convenienz in Ausübung gebracht werden können, und daher um so nachdrücklicher der Fortpflanzung dieser Grundsätze entgegengearbeitet und ihre weitere Beförderung durch die zweckmäßigsten Maaßregeln zu verhindern getrachtet werden müsse.

§. 43.

Es sollen daher auch die in den Gemeinden be-

p) Knapp *II.*, S. 340.

findlichen Separatisten beyderley Geschlechts der besondern Aufsicht der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, vorzüglich der Orts-Vorstände und der Haus-Nachbarn übergeben, ihre heimliche und nächtliche Zusammenkünfte, wobey oft die ärgerlichsten Handlungen vorgehen, genau beobachtet und nicht geduldet, eben so alle öffentlichen Auszeichnungen der Sterne, Orden 2c. nie gestattet werden. R. v. 6/9. Sept. 1809, §. 1. Nach dem C. R. v. 3. Jul. 1806 §. 2 q), ist schon das Tragen der Cocarden, Sterne, und sonstiger äusserlicher Unterscheidungszeichen der Separatisten nirgends, selbst nicht in ihren Versammlungen zu dulden, sondern diese Zeichen sollen überall, wo man sie findet, mit Gewalt abgenommen und zerstört, und der Tragende das erstemal mit 3tägiger, und das zweitemal mit 8tägiger Incarceration bestraft, die weitere Reiteration aber einberichtet werden.

§. 44.

Die Proselytenmacher sind auszukundschaften und ihrer Neigung zur Verführung und weitern Verbreitung ihrer gefährlichen Grundsätze auf die zweckmäßigste Weise Grenzen zu setzen. R. v. 6/9. Sept. 1809, §. 2.

§. 45.

Die mit Thathandlungen begleiteten Aeußerungen von Meynungen und Gesinnungen sollen mit policeylicher Strafe gerügt werden. R. v. 6/9. Sept. 1809, §. 3.

§. 46.

Sie sind zur Beobachtung der bürgerlichen Ordnung mit Zwang anzuhalten, ihr trotziges, starrsinniges und heftiges Betragen ist gebührend zu

q) St. u. R. Bl. 1806, S. 97.

ahnden, und jedes neue Vergehen auch unausbleiblich mit neuer Strafe anzusehen. R. v. 6/9. Sept. 1809, §. 4.

§. 47.

Diejenigen Handlungen derselben, wodurch die äußerliche Ruhe und Ordnung thätlich gestört wird, z. B. wörtliche oder thätliche Beleidigung der Obrigkeit, Verletzung des Wohlstandes oder der den Vorgesetzten und Mitbürgern gebührenden Achtung, Verweigerung der Militärdienste, Nichtentrichtung sämmtlicher bürgerlicher Personal- und Reallasten sollen sogleich zur Untersuchung gebracht und an die geeigneten königlichen Behörden einberichtet werden, um peinliche Strafen gegen sie erkennen zu können. Es sollen auch solche verkehrte Menschen sogleich aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ausser Berührung mit den übrigen Unterthanen gesetzt werden, die sie durch ihr böses Beyspiel anstecken könnten und würden. R. v. 6/9. Sept. 1809, §. 5.

§. 48.

Zu Erhaltung einer vollständigen und zweckmäßigen Uebersicht über die in den königlichen Staaten befindlichen Separatisten, und um die etwa nöthig werdenden, das Ganze umfassenden policeylichen Maaßregeln mit desto größerer Zuverläßigkeit anordnen zu können, sollen die Beamten in der Mitte des Decembers jedes Jahres eine tabellarische Darstellung der die Separatisten berührenden Verhältnisse nach nachstehenden Rubriken an die königliche Section der inneren Administration einsenden. Die Landvögte sollen darin die von den Oberämtern ihrer Landvogtey unter Rücksprache mit den Pfarr-Aemtern, ohne Erregung eines besondern Aufsehens, eingezogene Notizen mit pflichtmäßiger Pünct-

lichkeit und Vollständigkeit zusammenstellen, ihre etwaigen Vorschläge mit jenen der Aemter verbinden und die höchste Behörde dadurch in den Stand setzen, die den Umständen angemessenen Verfügungen darauf gründen zu können. Rubriken: 1) Landvogtey; 2) Ober-Amt; 3) Wohn-Ort des Separatisten; 4) Vornamen, Zunamen, Alter desselben; 5) Nahrungsart oder Gewerb; 6) Familien-Zustand; 7) Alter der Frau und der Kinder; 8) Sind diese auch der Separatisten-Secte zugethan? 9) Vermögen und Bestandtheile desselben; 10) Ungefährer Werth; 11) Betragen des Separatisten und seiner Angehörigen im bürgerlichen Leben; 12) Wenn ist er zu der Separatisten-Secte übergegangen? 13) Strafen, zu welchen er verurtheilt worden: Wann? Von welcher Stelle? Warum? 14) Bemerkungen und Vorschläge. R. v. 23. März 1809 r).

Sicherheits-Anstalten.

§. 1.

Ausser den verschiedenen unter besondern Artikeln vorkommenden Gesetzen und Vorschriften zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit wurde insbesondere durch die Ministerial-Vorschrift v. 23. Mai 1811 s) Folgendes befohlen: Die Landvögte sollen jede Gelegenheit benützen, um die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten, Policeystellen und Gensdarmes in Aufsuchung, Verfolgung und genauer Verwahrung des liederlichen Gesindels zu erwecken und zu unterhalten, und mit Ernst darauf zu dringen, daß öfters Particularstreife unversehens veranstaltet, die einzeln liegenden Bauernhöfe, Mühlen und andere Schlupfwinkel der Diebe und Land-

r) St. u. R. Bl. 1811, S. 289. — s) Knapp *II.*, S. 338.

streicher von Zeit zu Zeit fleißig durchsucht und die Landdragoner, Landfüseliere und andere zur Aufsicht im Policeyfache angestellten Personen genau instruirt werden, auf Alles, was zur Entdeckung gefährlicher Verbrecher und ihrer Gehilfen, Beherberger und Begünstiger führen könnte, ein wachsames Auge zu haben. D. angef. Minist. Vorschr. §. 1.

§. 2.

Zu Erleichterung dieser Maßregeln sind die Ober-Aemter besonders anzuweisen, bey jeder Untersuchung gegen Räuber und gefährliche Diebe vorzüglich auch darauf zu inquiriren, ob die Inquisiten nicht mit andern Bösewichtern in Verbindung stehen, und wenn die angegebenen Mitschuldigen nicht gleichbald zur Haft gebracht werden könnten, eine genaue Beschreibung ihrer Personal-Umstände zu verfertigen, und durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt zu machen. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 2.

§. 3.

Auf gleiche Weise ist sämmtlichen Orts-Vorstehern zur Pflicht zu machen, diejenigen von den Orts-Einwohnern, welche sich dem Müssiggang, der Verschwendung oder sonst einem unregelmäßigen und sittenlosen Leben ergeben, oder auch ein mit unstetem Umherziehen verbundenes Gewerb erwählt haben, genau zu beobachten, und wenn sie Merkmale von verbrecherischen Verbindungen derselben oder auch nur von einem Verkehr mit fremden verdächtigen Personen wahrnehmen sollten, solches den ihnen vorgesetzten Beamten zur weiters erforderlichen Verfügung anzuzeigen. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 3.

§. 4.

Werden verdächtige Personen eingezogen, gegen welche bey näherer Untersuchung keine verbrecherische Handlung oder Verbindung erhoben werden kann; so haben die Beamten die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie vor ihrer Entlassung nicht nur ihre Signalements genau aufzeichnen, sondern auch durch Vergleichung derselben mit den vorhandenen Jaunern und Vaganten Beschreibungen einen Versuch machen, ob nicht auf eine nähere Spur zu Entdeckung eines versteckten Verbrechers zu kommen seyn möchte. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 4.

§. 5.

In Ansehung der Päße verbleibt es bey der General-Verordnung v. 2. May 1811. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 5. Man sehe Pässe, und insbesondere §. 5. desselben Artikels.

§. 6.

In Hinsicht auf die Anordnung der Streife haben die Landvögte und Ober-Beamten sich angelegen seyn zu lassen, mit dem Local der ihnen unterordneten Amtsbezirke vollständig bekannt zu werden, um die Gegenden, welche sie abwechslungsweise durchstreifen zu lassen haben, und die Puncte, auf welche bey solchen Streifen vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, richtig bestimmen zu können. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 6.

§. 7.

Wird ein Streif wirklich veranstaltet; so ist jedesmal vorher zu verabreden, welche Richtung jede Streifmannschaft zu nehmen hat, damit die verschiedenen Mannschaften sich die Hände bieten und nicht ohne Ordnung und Zusammensicht herumirren. Der Landvogt wird nie versäumen, in den geeigneten

Fällen von der instructionsmäßigen Befugniß Gebrauch zu machen, von demjenigen Militär, welches in seinem Bezirk stationirt ist, oder in ausserordentlichen Fällen zu Erhaltung der Ordnung dahin gesendet wird, ein angemessenes Assistenz-Commando zu diesem Zweck zu requiriren, und sogleich davon Anzeige zu machen. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 7.

§. 8.

Wenn zur Nachtzeit in der Nachbarschaft von Waldungen, in Gebirgen, Hohlwegen, Schluchten ein Feuer bemerkt wird, welches auf den Aufenthalt heimatloser Leute schließen läß; so sind schleunig die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, daß der Ort, wo sich dieses Gesindel befindet, von verschiedenen Seiten herum eingeschlossen wird, um dasselbe, ohne daß Jemand entkommt, aufheben zu können. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 8.

§. 9.

Für die sichere Aufbewahrung und Bewachung des in Haufen zusammengebrachten Gesindels, für das mit denselben schleunig vorzunehmende Verhör, für die Absonderung der zu einer Criminal-Untersuchung sich eignenden Vaganten, so wie für die sichere Transporte der Verbrecher, sind sowohl die Beamten als die Conducteurs aufs schärfste verantwortlich zu machen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Transporte zur Nachtzeit und durch Waldungen möglichst vermieden, und schwere Verbrecher nicht anders als geschlossen und mit einer Begleitung von 2 Gensdarmes transportirt werden. Wenn der Verbrecher arretirt und ehe derselbe wieder abgeführt wird, ist jedesmal genau zu untersu-

chen, ob er nichts bei sich führt, das zu seiner Entweichung behilflich oder wohl gar zur Herbeyrufung verbrecherischer Gehilfen, um seine Befreyung zu bewirken, dienlich seyn könnte, so wie ohnehin die Ordnung mit sich bringt, daß bey jeder Arretirung die Verbrecher sorgfältig durchsucht und ihnen alle Waffen, Baarschaften, Schriften, Schlüssel, Hacken, Feuerzeuge ꝛc. und andere Habseligkeiten abgenommen werden. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 9.

§. 10.

In Rücksicht auf die Vorsichtsmaaßregeln, welche bey Gefängnissen zu beobachten sind, sehe man Gefängnisse.

§. 11.

Da die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorzüglich auch davon abhängt, daß die Local-Policey-Anstalten sowohl in den Städten, als auf den Dörfern in gehörigem Stand erhalten werden; so ist mit Ernst darüber zu halten, daß dasjenige, was die Gen. Verordn. v. 11. Sept. 1807, §. 24. hierüber enthält, pünctlich zum Vollzug gebracht wird, wobey insbesondere den Beamten aufzugeben ist, keine nachläßige und unentschloßene Feldhüter, Dorf- und Nachtwächter zu dulden, sondern an deren Stelle thätige, rüstige und gesunde Leute aufzustellen, und diese zu Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit allem Ernst anzuhalten. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811, §. 11. D. G. V. d. P. A. g. V. b. v. 1807, §. 24 t) ertheilt folgende Vorschriften. Zu Handhabung der Local-Policey. In den einzelnen Ortschaften sind an jedem Orte eigene Tag- und Nachtwächter, welche

t) St. u. R. Bl. 1807, S. 452.

alle Bettler, Landstreicher und andere verdächtige Personen anhalten, und den Orts-Beamten, Schultheißen oder Anwald übergeben, zu bestellen, oder es ist wenigstens die Veranstaltung zu treffen, daß die Tag- und Nachtwachen durch sichere Bürger abwechslungsweise ordnungsmäßig versehen werden, außerdem ist den Thorwächtern mit allem Ernst einzuschärfen, auf alle aus- und eingehende Personen ein genaues Augenmerk zu richten, und verdächtigen Fremden den Eingang nicht zu gestatten, im Zweifelsfalle aber dem Ortsvorstande unverweilt die Anzeige zu machen. Auf gleiche Weise ist den Zollern, Zoll-Visitatoren, Feld- und Waldschützen und Brücken-Aufsehern zur Pflicht zu machen, die bey ihnen vorbeypassirenden oder ihnen begegnenden verdächtigen Leute zu Rede zu stellen, und wenn sich alsdann ihr Verdacht bestätigen sollte, sie an die nächste Amtsstelle einzuliefern. Es wird auch von sämmtlichen Orts-Vorstehern erwartet, daß sie nicht nur von Zeit zu Zeit, vornehmlich wo einzelne abgelegene Häuser, Mühlen und Höfe zur Orts-Markung gehören, besondere Patrouillen veranstalten, welche die ganze Markung durchstreifen, und unvermuthete Haus-Visitationen vornehmen, sondern auch in den ihnen untergebenen Gastherbergen theils selbst fleißig nachsehen, theils durch vertraute Leute nachsehen lassen.

§. 12.

Es wird übrigens bestimmt erklärt, daß wenn ein Landvogt, Ober- oder Unterbeamter, Policey-Commißär oder Orts-Vorstand seinen Pflichten nicht aufs pünctlichste nachkommen sollte, besonders aber wenn bey bedeutenden Vorfällen nicht auf der Stelle die geeigneten Sicherheits-Maaßregeln von

Amtswegen getroffen, und zugleich nicht unverzüglich an die Behörde die erforderliche Anzeige gemacht würde, eine solche Hintansetzung der wichtigsten Amtsobliegenheiten ohne Nachsicht zur Kenntniß des Königs gebracht werden, und die empfindlichste Ahndung nachfolgen wird. D. a. Minist. Vorschr. v. 23. May 1811.

§. 13.

In Rücksicht auf die Sicherheits-Anstalten steht es den Landvögten zu, die ihrer Landvogtey zugetheilten Gensdarmes auf die einzelnen Ober-Aemter zu vertheilen, denselben in Rücksicht auf die Districts-Bereitungen und andere Functionen specielle, der Localität und den jedesmaligen Zeit-Bedürfnissen angemessene Instructionen zu ertheilen, allgemeine und Particular-Streife zu veranstalten, und deßhalb sowohl mit den Ober-Forst-Aemtern, als auch mit den benachbarten Landvogteyen Rücksprache zu nehmen, wobey Jedem wiederholt zur Pflicht gemacht wird, nach Maaßgabe der G. V. d. P. A. g. V. b. v. 11. Sept. 1807, §. 41 u) innerhalb des ihm untergebenen Landvogtey-Districts solche Anordnungen zu treffen, daß so oft es die Umstände erfordern, die Streif-Mannschaft auf den ersten Wink und ohne längere, den Zweck meistens vereitelnde Vorbereitungen auf denjenigen Puncten sich einfinden kann, wo ihre Dienstleistung nothwendig ist. Regulat. v. 31. Dec. 1810, §. 11 v).

§. 14.

Eben diese Befugnisse stehen auch den Oberbeamten zu, nur haben sie von den Particular-Streifen, die sie in ihren Ober-Amtsbezirken veranstalten wollen, zuvor dem Landvogte die Anzeige zu ma-

u) St. u. R. Bl. 1811, S. 456. — v) Das. S. 18.

chen, welcher zu beurtheilen hat, ob nicht gleichförmige Anstalten in den angrenzenden Ober-Aemtern damit in Verbindung zu setzen seyn möchten. Regulat. v. 31. Dec. 1810, §. 11.

Siegel.

§. 1.

Kein Graveur, oder wer sich sonst mit dem Pettschierstechen abgiebt, soll bey zu gewarten habender empfindlicher Strafe sich unterfangen, irgend Jemand ohne Bestellung aus der Canzley oder von den Ober- und Cameral-Beamten ein Siegel mit dem königlichen Wappen zu fertigen. Es ist zugleich den Beamten aufgegeben, daß sie, wenn ihnen oder ihren Untergebenen Siegel abgehen, zuvor bey der geeigneten Canzley-Behörde Anzeige davon machen, und die weitere Verfügung erwarten sollen. Decr. v. 2. Dec. 1807 w).

Silber- und Gold-Arbeiten.

Man sehe Handwerks-Schau.

Silberglätte, Goldglätte.

§. 1.

Die Apotheker und Materialisten sollen keine Gold- oder Silberglätte (Lithargyricum auri et argenti) Jedem zu kaufen geben, sondern es soll bey dem Verkaufe derselben eben die Vorsicht angewendet werden, die bey dem Verkaufe des Giftes vorgeschrieben ist. G. R. v. 10. März 1696 x).

§. 2.

Ueber die Vermischung des Weins mit Gold- oder Silberglätte sehe man Wein.

w) St. u. R. Bl. 1807, S. 607. — x) Hochstetter *I.*, S. 187.

Sitten-Gerichte.

§. 1.

In Württemberg finden zweyerlei Sitten-Gerichte statt, ein geistliches und ein weltliches, das erstere ist der Kirchen Convent, das letztere die Vogt-Rug-Gerichte; man sehe daher Kirchen-Sachen, Kirchen-Convent und Rug-Gerichte, Vogt-Rug-Gericht.

Skelette.

§. 1.

Jeder Ober-Amts-Chirurg oder Chirurgus juratus soll mit einem Skelette versehen seyn, um jungen Leuten Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Kenntnisse vermittelst deßelben erwerben zu können. Exemplare davon sind bey dem anatomischen Theater in Tübingen zu erhalten. Diese Skelette sollen bey den Medicinal-Visitationen dem Visitator jedesmal vorgezeigt werden. Verordn. v. 22. Dec. 1812, §. 2y).

Soldaten.

§. 1.

Die beurlaubten Soldaten, welche in allweg im Urlaube den Policey-Gesetzen unterworfen sind, sollen die Policey-Verordnungen von den Beamten publicirt werden, und wenn sie sich dagegen verfehlen, soll der Vorfall durch Vornehmung der Zeugen und Deponenten zu Protocoll genommen, auch der Soldat, wenn das Vergehen bedeutend und Besorgniß der Flucht vorhanden ist, arretirt und an das betreffende Regiment zur Untersuchung und Bestrafung eingeliefert werden. Auch sind die Beamten befugt, in Fällen von Policey-Vergehungen die

y) St. u. R. Bl. 1813, S. 9.

beurlaubten Soldaten selbst vorläufig zu vernehmen, ihre Bestrafung ist aber der Militär-Behörde zu überlassen. R. v. 17/21. Jul. 1808 z).

§. 2.

Jeder Exceß und jede Gewaltthätigkeit eines Soldaten gegen Bürger soll mit der größten Strenge augenblicklich geahndet werden; es soll sich auch kein Officier unterstehen, hierin die geringste Nachsicht zu haben, und jedem, an den Klagen gebracht werden, welchen er nicht Gehör und Abhilfe verschafft, soll die schwerste Ahndung wiederfahren, hingegen sollen die Bürger auch zur Ordnung gegen das Militär angehalten werden. Decr. v. 14. Aug. 1808 a).

§. 3.

Den beurlaubten Soldaten ist das Tragen aller Arten von Waffen verboten, und die Orts-Vorsteher sollen daher darauf sehen, daß solche keine Säbel oder andere Gewehre kaufen oder tragen, und wenn es geschieht, sogleich dem Ober-Amte davon die Anzeige machen. Decr. v. 7/11. Jan. 1811 b).

§. 4.

Man vergleiche Deserteure, Frohnen, §. 27, 30. Krankheiten, §. 9.

Sommer-Früchte.

Man sehe Ackerbau, §. 3.

Sonntage, Sonntagsfeyer.

§. 1.

Die Geistlichen sollen die Gemeinden erinnern, daß sie die Sonntage, Festtage und Feyertage nicht zum Müßiggange, zum Spielen und Zechen mißbrauchen, sondern daran den öffentlichen Gottes-

z) Knapp *II.* S. 99. — a) Das. S. 101. — b) Instr. f. Schultheiße. 2te Aufl. S. 60.

dienst besuchen, und den Unterricht in den Wahrheiten der Religion sich zu Nutzen machen sollen. G. K. O. S. 140.

§. 2.

Alle werktägliche Geschäfte und Handthierungen, es sey im Felde oder zu Hause, sollen an den Sonntagen und Festtagen gänzlich eingestellt werden, bey einer den Umständen angemessenen Strafe. G. K. O. S. 397. L. O. Tit. 1. §. 4. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 373, 374, 378. G. R. v. 19. Jan. 1604, §. 7 c). V. 2. März 1696 d) V. 2. Jul. 1705 e).

§. 3.

Fällt in der Heu- und Oehmd-, oder in der Korn- und Haber-Ernte, im Herbst, und in dergleichen Feldgeschäften schlimme Witterung ein; so soll auf Erkenntniß des Pfarrers, Schultheißen, Bürgermeisters, und eines oder zweyer Magistratsglieder, daß ein Nothfall vorhanden sey, das Arbeiten im Felde f) erlaubt seyn. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 388.

§. 4.

Doch ist das Wein-Ablassen, nach Haus tragen und nach Haus führen an Sonntagen und Feyertagen unter der Predigt, auch im Herbste außer dem Nothfalle, nicht zu dulden. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 387. G. R. v. 19. Jan. 1764, §. 4.

c) Hartmann *I.* S. 321. — d) Das. S. 368. — e) Das. S. 452. — f) Die Cynos. Eccles. spricht hier bloß von den Feyertagen; da aber nach den neuern Verordn. das Arbeiten an den Feyertagen nach dem Gottesdienste gestattet, und hier von Nothfällen die Rede ist, in welchen man ohnehin Festtage, Sonntage und Feyertage nicht berücksichtigen kann; so ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese gesetzliche Vorschrift auch an Sonntagen und Festtagen ihre Anwendung finde.

§. 5.

Kein Müller soll außer einem erweislichen Nothfalle an Sonntagen und Festtagen unter dem Gottesdienste mahlen oder fahren, sondern mit seinem Gesinde den Gottesdienst besuchen. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 382, 384. G. R. v. 13. Januar 1739. Euch ist ꝛc. §. 2 g).

§. 6.

Den Bäckern ist das Backen des weißen und Roggen-Brodes an Sonntagen und Festtagen gestattet, wenn sie am Samstag eingelegt und Morgens um 6 Uhr ausgebacken haben. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 382, 384.

§. 7.

Den Schustern, so wie allen Handwerkern, ist das Arbeiten an Sonntagen und Festtagen sowohl vor, als auch unter dem Gottesdienste verboten. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 381, 382. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 7. V. 2. Jul. 1705. V. 17. Dec. 1681, §. 1 h).

§. 8.

Es soll auch kein Meister oder Knecht dieses Handwerks an Sonntagen, außer den öffentlichen Jahr-Märkten Schuhe feil haben, viel weniger damit hausiren, widrigenfalls der Uebertreter das erstemal um 1 fl. gestraft, das zweytemal aber die Waare confiscirt werden soll. Schuhmach. Ordn. v. 1687, §. 26 i).

§. 9.

Den Schneidern und ihrem Gesinde ist das Arbeiten an Sonntagen und Festtagen bey 1 fl. Strafe verboten. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 381,

g) Hartmann *II.* S. 189. — h) Hartmann *I.* S. 338. — i) S. d. W. H. O. S. 1082.

382. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 7. V. 17. Dec. 1681, §. 1. V. 2. Jul. 1705. Schneider-Ordn. v. 1685, Art. 3, §. 9 k).

§. 10.

Ueber die Verhältniße der Metzger sehe man Fleisch, §. 4.

§. 11.

Es soll kein Rothgerber am Sonntage unter den Predigten walken, oder an Sonntagen über Land seiner Nahrung nachgehen, um etwas einzukaufen, oder zu verkaufen, auch soll kein Meister, Gesell oder Lehrling weder in der Lohmühle noch anderswo, außer dem höchsten Nothfalle, als z. B. wenn einem die Waare verderben würde, etwas arbeiten, in welchem Falle jedoch der Orts-Obrigkeit glaubwürdige Anzeige gemacht werden muß, bey Strafe von 1 Pfd. Häller (43 kr.) in den Armenkasten. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 384. Rothgerb. Ordn. v. 1718, §. 32 l).

§. 12.

Die Häfner sollen an Sonntagen nicht brennen, oder Häfen zum Verkauf austragen und feil haben, es wäre denn, daß einer auf einen Markt reisen und denselben in Einem Tage nicht erreichen würde, in welchem Falle er doch erinnert wird, zu Hause erst die Morgen-Predigt zu besuchen, auch auf dem Wege kein Geschirr zu verkaufen, bey Strafe. Hafner-Artik. v. 10. May 1636, §. 9, 10 m).

§. 13.

Es soll kein Weber noch sein Gesind an Sonntagen und Feyertagen nach Arbeit ausgehen, oder dergleichen nach Haus tragen oder schicken, noch weniger zetteln, oder gar unter den Predigten spulen

k) Das. S. 1008. — l) Das. S. 772. — m) Das. S. 328.

oder weben, bey einer Strafe von 30 kr. Weber-Ordn. v. 1720, Art. Wie sich die Kundenweber insgemein verhalten sollen, §. 5 n).

§. 14.

Die Barbierer, Perückenmacher, Näherinnen, Wäscherinnen und dergleichen Personen sollen den Sonntag nicht, am wenigsten vor und während den Predigten mißbrauchen. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 381, 382. G. R. v. 17. Dec. 1681, §. 1. v. 2. Jul. 1705.

§. 15.

Von allen diesen Vorschriften findet jedoch in Nothfällen, und wenn eine Sache keinen Verzug leidet, eine Ausnahme statt. L. O. Tit. 1. §. 4.

§. 16.

Insbesondere ist es daher an denjenigen Orten, wo Landstraßen durchgehen, den Wagnern, Sattlern, Schmieden, Küfern und ähnlichen Handwerksleuten erlaubt, Fuhrleuten, welche auf dem Lande fahren, und andern Reisenden im Nothfalle, selbst auch während dem Gottesdienste, zu arbeiten, doch soll dabey aus Eigennutz kein Muthwillen gebraucht werden. Auch sollen die Handwerksleute alsdann den Mittags-Gottesdienst nicht versäumen, worauf die Geistlichen nebst den Beamten und Aufsehern gute Aufsicht zu tragen haben. L. O. Tit. 1, §. 4. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 386.

§. 17.

Alle Gewerb- Kauf- und Handelsläden sind an Sonntagen auch an Feyertagen während dem Gottesdienste geschlossen zu halten, bey Strafe. L. O. Tit. 1, §. 3. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 384.

n) Das. S. 3073.

§. 18.

Eben so sind die auf Festtage, Sonntage, Montage und Sonnabende*) einfallende Jahrmärkte an diesen Tagen nicht zu halten, sondern auf einen der übrigen vier Wochentage zu verlegen; die auf die Apostel-tage einfallenden Jahrmärkte hingegen dürfen nach dem Vormittags-Gottesdienste gehalten werden. G. R. v. 17. Dec. 1667, §. 1. v. 2. März 1696 o). Das in dem G. R. v. 1667 p) enthaltene Verbot, Wochenmärkte an Feyertagen zu halten, findet nicht mehr statt.

§. 19.

Auch ist der Obstverkauf unter dem Gottesdienste auf öffentlichem Markte, so wie der Verkauf von Victualien vor und während dem Abend-Gottesdienste, nicht zu gestatten, sondern das erstere durch die Stadtknechte hinwegnehmen und in das Waisenhaus oder andere arme Häuser bringen zu lassen. Reg. Rathsbefehl v. 5. Oct. 1723, §. 2 q). Sp. R. v. 22. Apr. 1741 r). V. 27. September 1742 s). V. 6. Febr. 1739 t).

§. 20.

Die Citronen- und Pomeranzenhändler auch andere dergleichen Personen haben sich des Hausirens und Ausrufens ihrer Waaren an Sonntagen zu enthalten. G. R. v. 23. Dec. 1652 u).

§. 21.

Das Commerciren und Einlaufen der Juden in

*) Diese Verordnung ist in Hinsicht auf die Mondtage und Sonnabende nicht mehr in Anwendung.

o) Hartmann *I.* S. 368. — p) Hartmann *I.* §. 95. — q) Hartmann *I.* §. 508. — r) Hartmann *I.* S. 559. — s) Hartmann *I.* S. 566. — t) Hartmann *I.* S. 546. — u) Hartmann *I.* S. 311.

das Land soll an Sonntagen nicht geduldet werden. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 377.

§. 22.

Alle Processe und gerichtliche Handlungen sollen an Sonntagen und Festtagen das ganze Jahr hindurch eingestellt werden. C. R. Thl. 1. Tit. 22, §: Item an allen Sonn- heiligen u. Feyertagen ꝛc.

§. 23.

In den Canzleyen wird an diesen Tagen nicht gearbeitet. Canzley-Ordn. Thl. 1, Tit. 2 v). Auch ist die Anstellung peinlicher Untersuchungen an Sonntagen und Festtagen nicht erlaubt. Criminal-Ordn. v. 4. Apr. 1732, Tit. 1, §. 23 w).

§. 24.

Die Beamten sollen auf Sonntage und Festtage keine Partheyen vor Amt oder über Feld bestellen, sondern ordentliche Amtstage die Woche hindurch anstellen. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 377.

§. 25.

Die Rechnungs-Geschäfte der Scribenten sind an Sonntagen und Festtagen nicht erlaubt. Sie sollen von den Oberbeamten angehalten werden, wegen solcher und allenfalls auch wegen anderer Excesse, sie mögen sich unter eine Jurisdiction rechnen, unter welche sie wollen, vor dem Kirchen-Convente ohne eine Ausnahme sich zu stellen, auch sind sie daselbst zu gebührender Strafe in den Armenkasten zu ziehen. Wenn sie wider Vermuthen nicht erscheinen, oder der Strafe sich nicht unterwerfen wollen, hat der Kirchen-Convent die Sache an das Ober-Amt zu berichten, um sie daselbst ohne Ansehen der Person zu rügen. G. R. v. 13. Jan. 1729. Euch ist ꝛc. §. 7 x).

v) Hartmann *I.* §. 100. — w) Hochstetter *II.* S. 359. — x) Hartmann *II.* S. 196.

§. 26.

Die Publication ergangener Befehle ist vor oder nach geendigtem Gottesdienste nur alsdann erlaubt, wenn sie Sachen betreffen, welche zur Ehre Gottes und zur Liebe des Nächsten gereichen, oder zu Ausübung des Christenthums und guten Wandels Anlaß geben können, oder wenn sie so beschaffen sind, daß sie keinen Verzug leiden. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 376, 377, 378. G. R. v. 4. Jun. 1727. Nachdeme Wir ꝛc. §. 14 y). V. 13. Jan. 1729. Euch ist ꝛc. §. 4. Nach der Verordn. v. 13. Nov. 1812 z) sollen die in dem Staats- und Regierungsblatt enthaltenen Gesetze und Vorschriften, ingleichen diejenigen Vorschriften, welche separat ausgeschrieben werden, jederzeit, wenn sie erscheinen, und wenn sie für die Unterthanen überhaupt ein Interesse haben, jeden Sonntag nach dem Morgen-Gottesdienste vom Rathhause herab, oder an einer andern schicklichen Stelle der Einwohnerschaft jedes Ortes vorgelesen werden, und zwar in der Ober-Amts-Stadt durch den Bürgermeister oder einen dazu tauglichen Scribenten, und in den Amts-Orten durch den ersten Orts-Vorsteher oder durch einen andern tüchtigen Mann, den derselbe dazu beauftragt.

§. 27.

Das Eintreiben der Steuern und Auflagen, auch der Verkauf des Pferchs, ist an Sonntagen und Festtagen nicht gestattet. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 378. Mod. Vis. Stat. III, n. 10.

§. 28.

Die Handwerkszünfte sollen an Sonntagen und Festtagen einander zu Verhandlungen ihrer Ge-

y) Hartmann *II.* S. 183. — z) St. u. R. Bl. 1812. S. 573.

schäfte nicht in die Amts-Stadt bescheiden, sondern an Werktagen zusammenkommen. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 383.

§. 29.

Besonders sind die Handwerks-Zusammenkünfte wegen Aufdingung und Lossprechung der Lehrjungen, wie auch wegen Aufgabe und Besichtigung der Meisterstücke an solchen Tagen verboten. G. R. v. 17. Dec. 1681, §. 1. v. 2. März 1696.

§. 30.

Auch den Handwerksburschen ist die Haltung ihres sogenannten Gebots oder ihrer Zusammenkünfte an Sonntagen und Festtagen, wodurch nicht nur zu Versäumniß des öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch zu unnöthigen Zechen und Spielen Anlaß gegeben wird, nicht erlaubt. Reg. R. v. 5. Oct. 1723.

§. 31.

Wenn die Handwerksbursche an solchen Tagen bey ihrer Wanderung Excesse verüben würden; so sind die Uebertreter sogleich, und wenn durch die Gesetze in einem oder dem andern Falle keine gewisse Strafe bestimmt seyn sollte, das erstemal um 1 fl., das anderemal um 2 fl., oder nach Beschaffenheit der Umstände noch höher zu strafen. G. R. v. 17. Dec. 1681, §. 1. v. 2. März 1696.

§. 32.

Ueber das Fuhrwesen an Sonntagen und Festtagen sehe man Güter-Wägen, §. 24.

§. 33.

Ueber die Einstellung der Frohnen und Jagden an solchen Tagen sehe man Frohnen, §. 10, 16. Jagd, §. 9.

§. 34.

Ueber das Fischen an Sonntagen und Festtagen sehe man Fischerey, §. 7.

§. 35.

Den Voglern ist der Vogelfang an Sonntagen unter den Predigten niederzulegen, wenn sie gleich vorgeben, daß sie die Vögel zur königlichen Hofhaltung liefern müssen. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 382, 383.

§. 36.

Ueber das Viehhüten am Sonntage sehe man Hirten, §. 9, 10.

§. 37.

Das Beschelen ist an Sonntagen verboten; auch ist das Ausreiten der Beschelhengsthalter an solchen nicht zu gestatten. Mod. Vis. Stat. III. n. 10. Sp. Resol. v. 8. Oct. 1762, §. 23 a).

§. 38.

Das Schulden-Einfordern, Abrechnen, Vieh-Einkaufen, Weinkauf-Trinken, die Anstellung der Gastmahle und Metzelsuppen, nicht weniger auch das Grasen für das Vieh, und dergleichen Handlungen, sind gleich allen andern dem Gottesdienste und der Feyer des Sonntags hinderlichen Geschäften verboten und zu bestrafen. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 378, 385. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 7. v. 2. März 1696. v. 17. Dec. 1681, §. 1. v. 2. Jul. 1705. v. 8. Dec. 1721. v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 2.

§. 39.

Auch soll das unnöthige Auslaufen, Ausreiten, Ausfahren, das Besuchen auswärtiger Jahrmärkte und Kirchweihen, besonders in ausländischen Ort-

a) Hartmann *I.* §. 119.

schaften, womit nothwendig die Versäumniß des Gottesdienstes verknüpft ist, abgestellt werden. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 378, 385. G. R. v. 2. März 1696. v. 17. Dec. 1681, §. 1. v. 2. Jul. 1705. v. 8. Dec. 1721. v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 2.

§. 40.

Besonders ist der Jugend beyderley Geschlechte nicht zu gestatten, an Sonntagen nach umliegenden auswärtigen Flecken zu wandeln und daselbst zu tanzen, zu spielen und etwa bey dem Hin- und Herziehen ihren Muthwillen zu treiben, bey einer Strafe von 30 kr. in den Armenkasten für jede Person. L. O. Tit. 100, §. 13. Cynos. Eccles Cap. 25, S. 462. G. R. v. 8. Oct. 1660 b).

§. 41.

Die in der Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 381, und den G. R. v. 17. Dec. 1681, §. 1, v. 2. Jul. 1705, v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 2. enthaltene Vorschrift, daß die Thore während dem Gottesdienste geschlossen werden sollen, ist aufgehoben. Man sehe Sperrgeld.

§. 42.

Das Zechen in den Wirthshäusern ist an Sonntagen und Feyertagen während den Predigten nicht zu dulden, die Wirthshäuser sollen daher mit Anfang des Gottesdienstes geschlossen, und der Aufenthalt unter den Predigten Niemand darin gestattet werden. L. O. Tit. 1, §. 3. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 382. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 7. v. 2. Jul. 1705. v. 8. Dec. 1721. v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 2.

b) Hartmann I. S. 313.

§. 43.

Eben dieses findet insbesondere auch während der sonntäglichen Abend-Predigten statt. L. O. Tit. 1, §. 5. Cynos. Eccles. Cap. 25, S. 465.

§. 44.

Nach der L. O. Tit. 1, §. 5, dem G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 7, dem Reg. Raths Befehl v. 5. Oct. 1723, §. 7, dem Mod. Vis. St. III. n. 10. und der Cynos. Eccles. Cap. 25, S. 465. soll das Zechen an Sonntagen und Feyertagen sowohl in den Wirthshäusern, als auf den Herbergen der Handwerker und sonst, im Sommer nicht über 10 Uhr, und im Winter nicht über 9 Uhr gestattet werden. Die Verordn. v. 28. Oct. 1812 c) bestimmt, daß die auf Uebertretung der Verordn., daß die Wirthe keine Zehrleute über die auf Nachts 10 Uhr gesetzlich bestimmte Stunde bey sich dulden sollen, bestimmte Legal-Strafe von 3 fl. 15 kr. auf 15 fl. erhöht seyn, und diese Strafe in dem ganzen Königreiche eingeführt werden soll.

§. 45.

Jede Person, welche gegen die in dem §. 42 u. 43 dieses Artikels enthaltenen Vorschriften sich verfehlt, soll nach Beschaffenheit der Umstände an Geld oder mit dem Thurme bestraft werden. L. O. Tit. 1, §. 3, 5.

§. 46.

Wenn sich eine Person am Sonntage betrunken hat; so ist sie neben dem in der Landes-Ordnung angesetzten Voll-Gulden (man sehe Trunkenheit) noch mit 1 Pfd. Häller (43 kr.) in den Armenkasten, und nach Beschaffenheit der Umstände mit ei-

c) St. u. R. Bl. 1812. S. 545.

ner höhern Strafe zu belegen. G. R. v. 4. Jun. 1727. Nachdeme Wir ꝛc. §. 4 d).

§. 47.

Die Wirthe, welche Jemand zu viel oder zu lange Wein gereicht haben, sollen ebenfalls in einem solchen Falle, gleich dem, welcher sich betrunken hat, um 1 fl. gestraft werden. Wenn Beamte, Schultheißen, Förster ꝛc., welche kraft erhaltener Dispensation Wirthschaft treiben, diese Ordnung überschreiten; so sind sie noch einmal so hoch als Andere zu bestrafen, und es hat das Gericht und der Magistrat darüber Aufsicht zu tragen. L. O. Tit. 1, §. 3, 5. Tit. 30, §. 9. Tit. 99.

§. 48.

Ueber die Obliegenheiten der Schaarwächter in Hinsicht auf die Sonntagsfeyer sehe man Schaarwächter.

§. 49.

Das Spielen ist an Sonntagen bey Geld- oder Thurm-Strafe durchaus nicht zu gestatten. L. O. Tit. 1, §. 3. G. R. v. 2. März 1796. v. 8. Dec. 1721. v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 2.

§. 50.

Ueber das Kegelschieben am Sonntage sehe man Kegelspiel.

§. 51.

Das Freyschießen und Zielschießen soll an Sonntagen niemals gestattet werden. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 387. Sp. R. v. 11. Nov. 1716 e). v. 18. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 11. Man vergleiche §. 61. dieses Artikels.

§. 52.

Auch das Tanzen ist an Sonntagen und Festta-

d) Hartmann *II.* S. 175. — e) Hartmann *I.* §. 135.

gen bey verhältnißmäßiger Geld- oder Thurmstrafe verboten. Man sehe Tanzen.

§. 53.

Ueber das Halten der Hochzeiten an Sonntagen sehe man Hochzeiten §. 7.

§. 54.

Das Komödien- und Puppenspielen und dergleichen Gaukeleyen sollen so wie überhaupt ohne besondere Erlaubniß, also auch insonderheit an Sonntagen Niemand gestattet werden. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 10.

§. 55.

Da die Entheiligung des Sonntags so vieler Verordnungen ungeachtet, öfters noch an den mehrsten Orten anhält; so sind solche Excesse mit geschärfter und erhöhter Strafe zu rügen. G. R. v. 4. Jun. 1727. Nachdeme Wir ꝛc. §. 4.

§. 56.

Ueber die Strafe der Entheiligung des Sonntags durch Begehung fleischlicher Verbrechen sehe man fleischliche Verbrechen, §. 17.

§. 57.

Die wegen der Entheiligung des Sonntags anzusetzenden Strafen überhaupt sind dem alten Herkommen nach, zu dem Armenkasten oder den Heiligen eines jeden Ortes einzuziehen, unter einer besondern Rubrik zu verrechnen, und zu des Heiligen Besten zu verwenden. G. R. v. 8. Oct. 1660, v. 8. May 1662, §. 10f).

§. 58.

Die weltlichen und geistlichen Beamten sollen mit allem Ernst und Fleiß darüber halten, daß die gesetzlichen Vorschriften gehörig beobachtet werden, sie

f) Hartmann I. §. 142.

sollen den Gemeinden in Heiligung des Sonntags selbst mit einem guten Beyspiele vorangehen, einander von Amtswegen alle nöthige Hilfe erweisen, die vorgehenden Unordnungen unnachsichtlich abstrafen, widrigenfalls sie selbst um eine große Frevel (14 fl.) gestraft würden. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 375, 376, 377, 378, 379. Cap. 25. S. 462. G. R. v. 2. Jul. 1705. v. 12. Dec. 1716, §. 1g). R. v. 6. May 1798h).

§. 59.

Nach dem G. R. v. 5. Apr. 1794i) soll, so viel den öffentlichen Gottesdienst betrifft, die gesammte Geistlichkeit nach der ihr oft ertheilten Anweisung ihre öffentlichen Vorträge so einrichten, daß sie im Stande seyen, Neigung zum Gottesdienst zu erwecken und zu erhalten, und daß die Zuhörer die lebhafteste Ueberzeugung erhalten, daß das höchste Glück und die größte Würde des Menschen in Erkenntniß und Anbetung Gottes und in deren Beziehung auf die redliche Erfüllung aller Pflichten bestehe, und da dabey ein gutes Beyspiel die beste Wirkung thut, wird nicht nur der gesammten Geistlichkeit ein sorgfältiger und gewissenhafter Lebenswandel auf das neue eingeschärft, sondern man versieht sich auch von den Beamten, daß sie durch ihr ganzes Betragen Achtung für den Gottesdienst und die Sonntagsfeyer, auch die Sittlichkeit überhaupt zeigen, und geistliche und weltliche Beamte sich dadurch in Stand setzen, gegen die Verächter und Störer des Gottesdienstes bey Kirchen-Conventen und andern Gelegenheiten mit um so größerm Ernst und Nachdruck verfahren zu können. D. a. G. R. v. 5. Apr. 1794, §. 1.

g) Das. §. 143. — h) Knapp *II.* S. 351. — i) Das. S. 343.

§. 60.

In Ansehung der Einstellung der werktäglichen Geschäfte bleibt es bey den bereits erlassenen Gesetzen und General-Rescripten, und es können daher in Hinsicht auf die doppelte Bestimmung des Sonntags zum Gottesdienst so wohl, als zur Ruhe und Erholung keine andere, als die bereits als Ausnahmen gestattete Arbeiten in den in den Gesetzen bestimmten Fällen erlaubt werden; es sind daher die vorhandenen Landes-Gesetze gegen die Störer der sonntäglichen Ruhe durch stille oder geräuschvolle Arbeit in oder außer ihren Wohnungen während oder außer den Gottesdiensten zu vollziehen, und die zur Entdeckung geordneten Mittel, besonders der kirchliche Umgang und die Schaarwache fleißig gebrauchen, und die Uebertreter mit Strafen unnachläßig zu belegen. D.a.G.R.v.5.Apr.1794, §.2.

§. 61.

Was die am Sonntage zu erlaubenden Vergnügungen anbetrifft; so hat es zwar bey den bereits vorhandenen Gesetzen sein Bewenden, jedoch soll die Vergünstigung derselben noch weiters dahin ausgedehnt werden, daß Leibesübungen, zumalen solche, wodurch körperliche Fertigkeiten erworben werden, als Kugelschieben, Zielschießen ꝛc. jedoch mit Ausschluß des Tanzes, auch des Sonntags, nur nicht vor und während den Gottesdiensten, erlaubt seyn sollen, wobey man sich jedoch versieht, daß bey jedem Genuße dieser sinnlichen Freuden Mäßigung und Ehrbarkeit beobachtet und über alle Ausschweifungen, besonders in den Wirthshäusern, von den Beamten ein wachsames Auge werde gehalten werden. D.a.G.R.v.5.Apr.1794, §.3.

§. 62.

Die gemeinschaftlichen Ober-Aemter, besonders aber die weltlichen Beamten sollen ihr besonderes Augenmerk auf die unter gewissen Einschränkungen auch am Sonntage erlaubte Volksfreude haben, die Schultheißen und Dorfsvögte gemeßenst darnach instruiren, und alle dabey etwa vorgehende Mißbräuche bey sonst zu gewarten habender Verantwortung, ohne einige Nachsicht ernstlich rügen, oder bey eintretenden besondern Umständen die Sache einberichten, überhaupt aber über die ungestörte Feyer des Sonntags nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze und erlassenen Verordnungen mit vereinten Kräften wachen. R. v. 6. May 1798 k).

Sonntags-Gottesdienst.

Man sehe Predigten, §. 19—22.

Spaßen.

Man sehe Sperlinge.

Sperlinge.

§. 1.

Nach den G. R. v. 6. Nov. 1719 u. v. 15. Sept. 1732 l) soll den Unterthanen freystehen, entweder 2 Dußend Sperlinge innerhalb oder außerhalb Etters zu fangen, oder für jedes Dußend 3 kr. zu bezahlen. Das Aushängen der Spaßenhäfen soll aber nicht mehr statt finden, weil auf solche nicht hinlängliche Aufsicht getragen wird und die Jungen darüber ausfliegen, folglich durch dieses zu Verminderung der Sperlinge bestimmte Mittel solche nur vermehrt werden. Bey dem Schießen derselben ist sowohl darauf Achtung zu geben, daß solches

k) Knapp *II.* S. 351. — l) Hochstetter *I.* S. 144. R. J. d. F. D. S. 391.

nicht an feuersgefährlichen Orten geschieht, und daß die dazu ertheilte Erlaubniß nicht zum Wildern mißbraucht wird.

§. 2.

Durch das G. R. v. 12. Jul. 1736 m) u. v. 18. Apr. 1739 n) wurden die Spatzengelder wieder aufgehoben, und es sollten diese schädlichen Vögel ausgerottet werden.

§. 3.

In denjenigen Orten, wo wegen des vielen Fruchtbaues die Spatzen oder Sperlinge sich vermehrt haben, soll jeder Bürger jährlich 1 Dutzend derselben fangen, und bey der Lieferung derselben 6 kr. aus der Bürgermeister-Casse erhalten. Derjenige Bürger aber, welcher dieses nicht leisten wird, in eben diese Casse 12 kr. entrichten; übrigens soll jeder Magistrat sorgfältig darauf sehen, daß bey den Lieferungen der Spatzen keine Betrügereyen vorgehen. R. v. 6. Jun. 1789 o).

§. 4.

Das Sp. R. v. 27. März 1808 p) spricht die Gerichtsverwandten und 60jährigen Männer von der Spatzenlieferung frey.

§. 5.

Es soll überhaupt, so lange nicht eine schädliche Vermehrung der Sperlinge verspürt wird, auf die Beobachtung dieser Verordnung nicht gedrungen werden, weil die völlige Ausrottung oder allzustarke Verminderung derselben, da sie sehr viele Insekten verzehren, nachtheilig seyn würde. Es wurden daher auch schon mehrere Communen biß auf den an-

m) Hochstetter *II.* S. 247. — n) R. J. d. F. D. S. 391.
o) Knapp *II.* S. 356. — p) Knapp St. G. S. 464.

gegebenen Fall von dieser Lieferung frey gesprochen q).

Sperber.

Man sehe Feder-Wildbrät.

Sperren.

§. 1.

Jeder Fuhrmann und Kutscher, der bey einem Fuhrwerk von mehr als 2 Pferden nicht mit dem Radschuh sperrt, soll um 3 fl. 15 kr. gestraft werden. Nur bey Chaisen mit 2 Pferden ist das Sperren mit Ketten und Stricken erlaubt. Hölzerne Schleiftröge, welche nicht vornen aufwärts gerichtet sind, dürfen nicht gebraucht werden, bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. Weg-Ordn. v. 23. Oct. 1808, §. 25 q).

Sperrgeld.

§. 1.

Das Sperren der Thore während dem Gottesdienste soll unterbleiben, und somit auch von den zu solcher Zeit Passirenden kein Sperrgeld mehr gefordert werden. Decr. v. 19. März 1811.

Spiele.

§. 1.

Das schädliche und gewinnsüchtige Spielen um ein namhaftes Geld, welches auch öfters unter solchen Leuten, welche kaum sich die nothdürftigsten Bedürfnisse anzuschaffen im Stande sind, statt findet und wodurch solche von ihren nöthigen Geschäften abgezogen zu einem lüderlichen Leben verleitet und oft in die größte Armuth gestürzt werden, soll von den Beamten nicht geduldet und solche Spiele nicht nur mit der gewöhnlichen Thurmstrafe belegt,

q) Ebendas. — r) St. u. R. Bl. 1819. S. 23.

sondern auch der ihnen zugefallene Gewinnst confiscirt werden. G. R. v. 17. August 1734 s).

§. 2.

Die L. O. Tit. 98, §. 1, 2, verordnet, daß Niemand in ein Bock-, Kauf- oder Mum-Spiel oder andere schädliche Spiele mit Karten oder Würfeln sich einlassen soll, bey Strafe 3mal 24 Stunden in den Thurm bey Wasser und Brod an den Boden gelegt zu werden. L. O. Tit. 128, §. 1.

§. 3.

Mit eben dieser Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche heimlich spielen, da doch ihre Familien das Almosen genießen. L. O. Tit. 110, §. 8.

§. 4.

Insbesondere ist es verboten, auf Borg zu spielen, und es soll nicht allein das erborgte Geld nicht bezahlt, sondern der Contravenient vor Recht gestellt und an Leib und Gut gestraft werden. L. O. Tit. 98, §. 3.

§. 5.

Auch leichtfertige und üppige Spiele sollen abgestellt werden. Cynos. Eccles. Cap. 25, S. 458, 466.

§. 6.

Man vergleiche Hazard-Spiele.

Spieler.

Man sehe Hazard-Spiele, Spiele.

Spielkarten.

§. 1.

Die Spielkarten sind, in so fern sie im Reiche debitirt werden, folgendem Stempel unterworfen.

Die Tarockkarten . .	12 kr.
Ordinäre Spielkarten .	6 —

St. u. T. Tar. v. 1808, S. 65.

s) Hochstetter *II*, S. 96.

§. 2.

Wer ungestempelte Spielkarten kauft oder verkauft, oder damit in seinem Hause zu spielen erlaubt, wird neben der Confiscation um 10 fl. für jedes Kartenspiel gestraft. T. u. St. O. v. 1808, §. 25.

§. 3.

Die Spielkarten unterliegen einem Durchfuhrzoll von 30 kr., einem Einfuhrzoll von 8 fl. 32 kr. u. einem Ausfuhrzoll von 16 kr. für den Centner. Z. Tar. v. 1812, S. 18.

Spieltische.

Man sehe Scholderer.

Spießruthen.

Man sehe Mayenhauen.

Spinnen.

§. 1.

Diejenigen Unterthanen, welche leinenes oder baumwollenes Garn oder auch Seide um den Lohn spinnen, sollen nicht nur ernstlich angewiesen, sondern auch diejenigen, bey welchen sich ein Eigensinn zeigen würde, bey Strafe angehalten werden, daß, so lange sie den inländischen Manufacturen oder den die Wolle verarbeitenden Handwerker zu spinnen Gelegenheit haben, sie zur Beförderung ausländischer Manufacturen und Handwerker kein leinenes, wollenes und baumwollenes Garn oder Seide spinnen sollen; doch hat jeder Unterthan die Freyheit, sowohl wem? als wohin im Reiche er spinnen, als auch, ob er mit leinenem, wollenem oder baumwollenem Garn oder auch mit Seiden-Gespinnst sich lieber ernähren wolle. G. R. v. 21. März 1765 t).

t) Knapp St. G. S. 802.

§. 2.

Durch das R. v. 20. Febr. 1798 u) wurde den Ober-Aemtern aufgegeben, den Klagen der Zeugmacher über Mangel an Spinnern und Spinnerinnen ihrer Wolle durch ernstliche Maaßregeln gegen das Betteln abzuhelfen.

Spinnstuben.

Man sehe Lichtkärze.

Stadtbuch.

Man sehe Dorfbuch.

Stadtmauern.

Man sehe Ringmauern.

Stadtthore.

Man sehe Thore.

Stahl.

Man sehe Eisen.

Stahl'sche Pillen.

Man sehe Schwangerschaft, §. 2.

Stallungen.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 26. 36, 38.

Stammmiethe.

Man sehe Communholz-Verkauf, §. 4.

u) Ebendas.

Tabak.

§. 1.

Ueber den Tabakhandel und Tabakbau finden folgende Vorschriften statt. Die K. Tabaks-Regie allein ist zum Einkauf und zur Einfuhr des ausländischen Rauch- und Schnupftabaks, so wie zur Concessions-Ertheilung hiezu berechtigt. Sie allein verkauft aus erster Hand an die inländischen Kaufleute und Krämer. Sie hält zu dem Ende in ihren Magazinen zu Stuttgart ein vollständiges Sortiment von fabricirtem Tabak und Carotten; und gibt hierüber von Zeit zu Zeit gedruckte Preiß-Courants aus, um jede Nachfrage sogleich befriedigen zu können. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 1, 2 v).

§. 2.

Sie verkauft keine geringere Quantitäten, als $\frac{1}{8}$ Ctr. jeder Sorte. Quantitäten dieser Art kann jeder inländische Liebhaber von ihr verschreiben. In der Regel verkauft sie nur gegen baares Geld. Handelsleuten, die ihrer Solidität halber obrigkeitliche Zeugniße beybringen, oder einen von der Orts-Obrigkeit gut prädicirten Bürgen stellen, borgt sie die Hälfte auf 3 Monate, wenn die ganze Schuld sich über 100 fl. belauft. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 3, 4.

§. 3.

Tabaks-Versendungen im Innern des Reichs von $\frac{1}{4}$ Ctr. wenn sie mit Fracht-Briefen der K. Regie versehen sind, dürfen auch durch Boten und Fuhrleute versendet werden. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 5.

v) St. u. R. Bl. 1808, S. 651.

§. 4.

Aller Rauch- und Schnupftabak, den die K. Regie verkauft, wird von derselben mit einem eigenen Stempel versehen werden, um denselben von anderem unerlaubterweise eingeführtem Tabak auszuzeichnen. Ein ähnliches Stempelzeichen wird dem bey dem Anfang der Regie bey Handelsleuten und Privatis vorgefundenen Tabak aufgedruckt. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 6.

§. 5.

Die Grenzzoll-Aemter dürfen keinen Tabak in das Königreich einlassen, der nicht an die K. Tabaks-Regie in Stuttgart addressirt ist, oder wozu sie nicht Erlaubnißscheine ertheilt hat. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 7. In beiden Fällen ist der Tabak genau nachzuvisitiren, nachzuwägen und zu plombiren, auch im ersten Falle der schuldige Impost einzuziehen, und unter Anschluß des Erlaubnißscheines zu verrechnen; im letztern Falle ist das Resultat von der angestellten Visitation, und der Erfund von dem Gewicht auf dem Erlaubniß-Schein zu bemerken, und mit dem letztern der Tabak plombirt an den Ort der Bestimmung abgehen zu lassen, wo er nur vor einem öffentlichen Kaufhause in Gegenwart des Zoll- oder Accis-Beamten abgeladen werden darf, dessen Obliegenheit es ist, die Waare mit dem Inhalte des Erlaubniß-Scheines sorgfältig zu vergleichen. Bey Einführung roher Tabaks-Blätter finden eben diese Vorschriften statt. Decr. v. 16. May 1809, I., §. 1, 2, 3 w).

§. 6.

Die Beamten und Aufseher in den Kauf-, Waag- und Lagerhäusern, die Zoll- und Accise-Beamten

w) St. u. R. Bl. 1509, S. 198.

im Innern des Reichs sind verpflichtet, jedes verdächtig scheinende Collo zu öffnen und zu untersuchen. Eine grobe Vernachläßigung dieser Amtspflicht, ein Verschweigen des Entdeckten, wird mit der Cassation vom Amte, und nach Befinden der Umstände mit Festungs- oder Zuchthaus-Strafe geahndet. G. B. v. 26. Nov. 1808, §. 7. Aller Tabak, welcher ohne namentliche Declaration entweder als unbenanntes Gut, oder als Specerey-, Material-, Krämerey- diverse Waaren über die Grenze gebracht und bey dem ersten Grenzzoll-Am, nicht ausdrücklich zur Plombirung vorgezeigt wird, ist der Confiscation unterworfen, und der Fuhrmann, der mit einer unvollständigen Declaration über die Gränze eingefahren ist, wird mit der in der Zoll-Ordnung bestimmten Strafe von 3 fl. 15 kr. belegt, der Tabak mag für den innern Verbrauch oder den Transito bestimmt seyn. Decr. v. 21. Febr. 1810, §. 1x).

§. 7.

Alle in das Reich eingehende fremde oder einheimische Reisende sind von den Zollern und Chausseegeldseinbringern an der Grenze wegen des bey sich führenden Tabaks zu examiniren, und wenn sie sich nicht durch ihren Paß als unverdächtig legitimiren, sind ihre bey sich führenden Kisten, Coffers, Felleisen, wirklich zu durchsuchen. Diese Untersuchung tritt besonders ein bey allen handelnden Personen, Juden, Marketendern 2c. Jedem Eingehenden wird das, was er in seiner Dose zu eigenem Gebrauch bey sich führt, wenn es $\frac{1}{4}$ Pfd. Rauchtabak und 2 Loth Schnupftabak nicht übersteigt, frey gelassen; führt er mehr bey sich, so zahlt er neben dem

x) St. u. R. Bl. 1810, S. 165.

gewöhnlichen Eingangszoll auf jedes Pfund 36 kr. zum Grenzzoll-Amt, das den Tabak sofort mit dem Regie-Stempel versieht, und den Impost der Regie besonders verrechnet. G. B. v. 26. Nov. 1808, §. 8.

§. 8.

Nach dem R. v. 19. März 1808 y) sollen alle in das Reich eingehende fremde und einheimische Reisende an der Grenze genau examinirt, nach der Vorschrift visitirt, vorzüglich die auf Frachtwägen ankommenden Colli von Zeit zu Zeit unversehens geöffnet und überhaupt Alles angewendet werden, den sträflichen Versuchen zu Einschwärzungen zu begegnen. Sollte hie und da ein besonderer Verdacht vorhanden seyn, daß an gewissen Stellen und Zeiten Tabak wirklich eingeschwärzt werden möchte, und sollten die gewöhnlichen Visitatoren und übrigen Policey-Bedienten zu gleicher Zeit nicht überall zu invigiliren im Stande seyn; so sind eigene vertraute Männer zu Wächtern zu bestellen, welche nicht nur die bestimmten Anbrings-Gebühren, sondern auch ein besonderes Taggeld erhalten.

§. 9.

Wenn fremde Tabaks-Fabricanten oder ihre Commis größere Quantitäten von Tabak bey sich führen, als nach dem §. 7 dieses Artikels den Reisenden einzubringen erlaubt ist, und sich dann bey den Grenzzoll-Aemtern damit auszureden suchen, es seyen Muster, die sie entweder der K. Tabaks-Regie vorlegen, oder für den Gebrauch in andern auswärtigen Gegenden nur als transitirend mitnehmen wollen; so haben die Zoll-Beamten entweder solche Reisende dahin anzuhalten, daß sie von allem Tabak, den sie über die gesetzliche Quantität bey sich

y) Knapp II. S. 506.

haben, den vorgeschriebenen Impost bezahlen, oder sie haben ihnen den Tabak abzunehmen, um denselben zugleich an die K. Regie mit der nöthigen Nachricht einzusenden. Kann sich der Reisende bey der Regie genügend darüber ausweisen, daß er den Tabak nur als Transitogut mit sich führe; so wird daselbst für die Weiterversendung solcher für das Ausland bestimmten Muster unter den nöthigen Vorsichts-Maaßregeln gesorgt werden. Decr. v. 4. Febr. 1812 z).

§. 10.

Die Landdragoner, Policey-Soldaten, Zoll-Visitatoren ꝛc. sind verbunden, auf die verbotene Einfuhr des Tabaks ein besonderes wachsames Auge zu haben, und jeden Verdächtigen vor das nächste Amt zu genauer Untersuchung zu bringen. Haus-Visitationen können jedoch nur unter Zuziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden. G. B. v. 26. Nov. 1808, §. 9.

§. 11.

Jeder inländische Kaufmann, der sich mit Tabacks-Bestellungen direkte an eine inländische oder ausländische Fabrik oder an einen auswärtigen Kaufmann oder Commissionär wendet, wird, wenn er gleich nachher von der geschehenen Bestellung bey der Regie selbst die Anzeige macht, oder durch den Fabrikanten oder fremden Kaufmann machen läßt, das Quantum sey groß oder klein, um 20 Rthlr. gestraft. Wird der Tabak wirklich heimlich eingebracht; so treten die auf die Tabaks-Einschwärzung bestimmten Strafen in Wirkung. Wenn ein reisender Commis von Handelsleuten oder Privaten Bestellungen auf Tabak annimmt, wird er ebenfalls

z) St. u. R. Bl. 1812, S. 86.

um 20 Rthlr. gestraft. Mit Fabriken oder fremden Handelshäusern, welche den inländischen Handelsleuten privatim Tabak zuschicken, und solchen entweder gar nicht oder falsch declariren, oder den Inländern auf andere Art zur Einschwärzung verhelfen, hat die Regie allen Verkehr abzubrechen, und wenn iene sich dabey betrüglicher Handlungen schuldig gemacht haben, öffentliche Anzeige davon zu machen. Verordn. v. 13. Jun. 1810 a).

§. 12.

Tabak, der als Transitogut durch das Reich verführt werden will, unterliegt nicht nur den wegen der Durchgangsgüter in der Zoll-Ordnung enthaltenen Bestimmungen dergestalt, daß er an der Ein- und Austritts-Station visitirt, der Frachtbrief gestempelt, und das Durchgangs-Zollzeichen bey der Austritts-Station zurückgelassen und zu Controlirung des Eingangs an die K. Zoll-Rechenkammer eingesendet werden muß, sondern es muß auch aller transitirende Tabak an der Grenze plombirt und darf nirgends als bey öffentlichen Waag- und Kaufhäusern abgeladen werden, wo er bis zur Weiterversendung außer Landes liegen bleiben muß. So bald der Tabak in das Haus oder Magazin des Kaufmanns oder Speditors gebracht werden will, unterliegt er neben dem Eingangs-Zoll dem §. 8. erwähnten Impost von 36 kr. p. Pfund, wovon auf keinen Fall eine Rückvergütung statt findet. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 10. Decr. v. 16. May 1809, I., §. 4, nach welchem auch aller transitirende Tabak an der Grenze zu plombiren ist. In den Kauf- und Waaghäusern wird über allen transitirenden Tabak, der daselbst ein- und aus-

a) St. u. R. Bl. 1810, S. 255.

geht, sorgfältig Buch gehalten, hieraus sind vierteljährige Auszüge an die K. Regie einzuschicken, welche solche mit den Verzeichnißen der Grenz-Zoll-Aemter vergleichen wird, zu deren vierteljähriger Einsendung dieselben gleichfalls verbunden sind. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 10. Decr. v. 16. May 1809, III.

§. 13.

Wer Tabak zu seinem eigenen Gebrauche aus dem Auslande kommen lassen will, muß hiezu einen Erlaubniß-Schein von der K. Regie haben, und solchen bey der Eingangs-Grenz-Zollstätte vorweisen. Dort wird das Quantum genau nachgewogen, plombirt und neben dem Eingangs-Zoll der Impost von 36 p. Pfd. eingezogen, und unter Beilegung der Erlaubniß-Scheine der Regie verrechnet. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 11.

§. 14.

Wer unerlaubterweise Tabak ins Land einbringt, es sey zum eigenen Gebrauch oder zum Wiederverkauf, verfällt nicht nur in die Strafe der Confiscation, sondern er bezahlt auch, wenn das Quantum nicht mehr als 1 Pfd. beträgt, für jedes Loth 30 kr. wenn das Quantum mehr als 1 Pfd. ist, für jedes Pfd. 5 fl. Im Wiederholungsfall wird mit diesen Strafen eine angemessene Leibes-Strafe, wenn aber der Einschwärzer ein Handelsmann ist, der Verlust seines Handels-Privilegii, und wenn er ein öffentlicher Beamter ist, Cassation verbunden. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 12. Die Strafen wegen Tabaks-Einschwärzungen sollen auf das Genaueste in Anwendung gebracht werden, und die auf den Wiederholungsfall neben der Geld-Strafe gesetzte Leibes-

Strafe soll auf 3 bis 6 Monate Festung bestimmt seyn. Decr. v. 22. Febr. 1812 b).

§. 15.

Wer ungestempelten, oder überhaupt wer wissentlich von dem unerlaubterweise eingebrachten Tabak kauft, unterliegt der in dem §. 14 dieses Artikels erwähnten Strafe. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 13.

§. 16.

Die Geld-Strafen sind der Regie zu verrechnen. Der confiscirte Tabak wird in natura an solche eingesendet. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 14. Der Betrag der Confiscationen und Geld-Strafen wird zusammengerechnet und von beyden den Delatoren diejenige Delationsgebühr ausgezahlt, welche nach der Zoll-Ordnung v. 1808, §. 9 bey Zollvergehungen statt findet, nämlich wenn die Strafe nicht über 200 fl. beträgt, die Hälfte, von Stafen bis auf 900 fl. den dritten, und von noch höheren Strafen den vierten Theil. Verord. v. 13. Jun. 1810.

Handverkauf inländischer und ausländischer Kaufleute.

§. 17.

Der Hand- und Detail-Verkauf des aus der Regie erkauften Tabaks bleibt wie bißher den berechtigten Handelsleuten und Krämern überlassen. Es ist ihnen zugleich unverwehrt, solchen Tabak in größern Quantitäten zum Wieder-Verkauf mithin aus zweyter Hand an Andere abzugeben. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 15.

§. 18.

Fremde Kaufleute und Krämer, welche die inländischen Messen beziehen, dürfen nur Pakettabak

b) St. u. R. Bl. 1812, S. 114.

und solchen nur unter der Bedingung einführen, daß er bey der Grenze genau visitirt, nachgewogen und mit dem Regie-Stempel versehen, sodann an dem Ort, wo er zu Markte gebracht werden will, dem Accise-Amt zu abermaliger Visitation unter Producirung der für die bezahlten Eingangs-Gebühren erhaltenen Zoll-Zeichen angezeigt werde. Diese Eingangs-Gebühren bestehen in dem gewöhnlichen Zoll und 36 kr. Impost von jedem Pfd. Zugleich bleiben die Bestimmungen der Accise-Ordnung von 1808 bey Kräften. G.V.v.26.Nov. 1808, §.16.

§. 19.

Da ausländische Kaufleute an die angrenzenden wirtembergischen Unterthanen zuweilen Tabak verkaufen, welcher mit dem Stempel der K. Regie versehen ist; so ist verordnet, daß aller auf diese Art wieder in das Königreich eingehender Regietabak 1) mit einem eigenhändigen Certificat des ausländischen Versenders versehen seyn muß, worin derselbe declarirt, wann und woher er diesen Tabak bezogen habe; 2) daß ein solches Certificat sogleich von dem Grenzzoll-Amt zur Recognition an die K. Regie eingesendet, der Tabak aber so lange zurückbehalten werden soll, biß die Legitimation zur Weiterbeförderung von der K. Regie erfolgt ist; 3) daß die Kisten, Fässer und Pakete geöffnet und genau untersucht werden müssen, ob der Inhalt mit dem Certificate übereinstimme; übrigens bleibt solcher Tabak dem gewöhnlichen Eingangs-Zoll unterworfen. Verordn. v. Aug. 1811 c)

§. 20.

Die Zoll-Beamten quittiren für den eingezogenen Tabaks-Impost mit gewöhnlichen Zoll-Zeichen, füh-

c) St. u. R. Bl. 1811, S. 421.

ren über solchen ein eigenes Journal und verrechnen ihn und die Strafen von verbotenem Tabaks-Handel in ihren Zoll-Rechnungen in Einnahme. Das Geld liefern sie an die K. Tabaks-Regie, und mit den hiefür von ihr erhaltenen Quittungen belegen sie die Ausgabe ihrer Rechnung. G. B. v. 26. Nov. 1808, §. 17.

Von inländischen Tabaks-Fabriken.

§. 21.

Die General-Direction der K. Tabaks-Regie erkennt über die Errichtung neuer Tabaks-Fabriken. Die bereits im Inlande bestehenden Fabriken werden beybehalten. G. B. v. 26. Nov. 1808, §. 18.

§. 22.

Den Tabaks-Fabriken ist aller Handel mit Tabak im Innern des Reichs sowohl im Großen, als im Detail, schlechterdings verboten. Führt ein Tabaks-Fabrikant zugleich eine Specerei-Handlung, oder ist er Interessent einer solchen; so kann diese, auch wenn sie eine andere Ragion führte, dennoch keinen Handel mit Tabak treiben, es müßte denn eine solche Specereyhandlung ihren Tabakshandel bloß auf Tabak in Büchsen und Paketen mit dem Regie-Stempel, und von derselben erkauft, einschränken wollen. Wer dagegen handelt, wird das erstemal mit 200 Rthlr., im Wiederholungsfall mit dem Gedoppelten bestraft, und verliert dann auf immer sein Privilegium. G. B. v. 26. Nov. 1808, §. 19.

§. 23.

Die Ober-Zoll- oder wo keine sich befinden, die Ober-Accis-Beamten haben die Tabaks-Fabrikanten, welche sich in ihren Districten befinden, zu con-

troliren, und über die aus dem Auslande einkommenden rohen Tabaks-Blätter, so wie über die fabricirte Waare und die Versendung derselben an die K. Regie oder in das Ausland das vorgeschriebene Verzeichniß zu führen, und die Transporte an die Regie und in das Ausland mit einem Certificat zu begleiten. Decr. v. 16. May 1809, II., §. 2.

§. 24.

Der Handel der Tabaksfabriken schränkt sich künftig allein auf den Großhandel mit dem Auslande und der K. Regie ein. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 20.

§. 25.

Die K. Tabaks-Regie wird nicht nur im Allgemeinen die inländischen Fabriken vor allen andern begünstigen, sondern sie sichert ihnen auch zu, zur Entschädigung für den verlornen Handel im Innern, jährlich denselben ein gleiches Quantum Tabak in den nämlichen Sorten abzunehmen, als sie nach einem aus ihren Büchern gezogenen und obrigkeitlich verificirten Durchschnitt von den 3 letzten Jahren ins Innere des Reichs verkauft haben, vorausgesetzt jedoch, daß ihr Tabak von guter Qualität und ihre Preiße billig seyen. Sollte dieß der Fall nicht seyn; so hat der Fabrikant es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm diese Entschädigung entzogen wird, so wie sich im Gegentheil von selbst versteht, daß die Regie bey guten und soliden Fabriken sich nicht an jenes Quantum binden, sondern solches recht gerne zu vergrößern suchen wird. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 21.

§. 26.

Die Einfuhr roher Tabaks-Blätter bleibt den berechtigten Fabriken gegen den gewöhnlichen Eingangs-Zoll auch künftig frey. Es hat jedoch der

Fabrikant, ehe er die verschriebenen Blätter erhält, der Regie von der Quantität und der Sorte Anzeige zu machen, an der Grenze werden die Blätter plombirt und können am Orte ihrer Bestimmung nirgends anders, als bey einem öffentlichen Kaufhause und in Beyseyn des Zoll- oder Accisebeamten abgeladen werden. Dieser hat sie, so wie die etwa aus dem Inlande aufgekaufte Blätter zu untersuchen und nachzuwägen, und in ein besonderes Register einzutragen, in welchem er auch alle Tabaks-Versendungen anmerkt. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 22. Man vergleiche §. 5. dieses Artikels. Decr. v. 16. May 1809, III.

§. 27.

Es können daher keine Tabaks-Versendungen ohne durch das öffentliche Kaufhaus und in Gegenwart des Zoll- oder Accise-Beamten geschehen. Dieser plombirt die Waare und giebt über Quantität und Gattung des Tabaks, so wie über Numer und Zeichen der Colli ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Certificat mit, welches dem Grenzzoll-Amt zu übergeben ist, das sodann Alles noch einmal genau untersucht, und das Certificat zur Hand nimmt. Welcher Fuhrmann Tabak ladet, und verführt, bey welchem diese Vorschriften nicht beobachtet sind, verfällt in eine Strafe von 20 Rthlr. die im Wiederholungsfall verdoppelt und nach Befund der Umstände mit einer körperlichen Strafe verbunden wird. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 23.

§. 28.

Derjenige Tabak, der im Innern des Königreichs von einem Kaufmann an den andern verschickt wird, bedarf zwar keiner Plombirung, muß aber von dem Ort-Zoll- oder Accise-Amt vor der Ver-

packung und Versendung besichtigt werden, um überzeugt zu seyn, daß mit keiner ungestempelten oder sonst verbotenen Waare Handel getrieben werde. Findet sich dießfalls kein Anstand; so hat der Zoll- oder Accis-Beamte den Fracht-Brief oder Lad-Schein mit seinem Visa zu versehen, im Unterlassungsfalle wird die Strafe der Confiscation erkannt. Decr. v. 21. Febr. 1810, §. 2.

§. 29.

Bey transitirenden Tabaksblättern ist eben das zu beobachten, was in Absicht auf den transitirenden Tabak vorgeschrieben ist. Dergleichen als Transito-Gut an der Grenz declarirte Tabaks-Blätter können ohne specielle Erlaubniß der Regie, nicht aus den öffentlichen Kauf- und Waaghäusern in die Privat-Magazine der Fabrikanten oder Kaufleute gebracht werden. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 24.

§. 30.

Ueber den Anbau des Tabaks selbst sind folgende Vorschriften ertheilt. Es darf nur in solchen Gärten- und Ackerbeeten Taback gepflanzt werden, die wenigstens $\frac{1}{4}$ Morgen im Maaß halten; kleinere Gutstheile mit dieser Pflanze anzubauen, ist unter keinem Vorwande erlaubt. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 1 d).

§. 31.

Vor dem wirklichen Einbau hat der Guts-Besitzer dem Accise-Beamten seines Wohn-Ortes Anzeige von seinem Vorhaben zu machen, und ihm das zum Tabaks-Bau bestimmte Feld nebst dessen Meßgehalt genau zu benennen. Steht kein gesetzliches Hinderniß im Wege; so hat der Acciser dem Pflanzer einen Concessions-Schein zu ertheilen,

d) St. u. R. Bl. 1813, S. 313.

der neben des letztern Namen und dem Jahrgang zugleich die Benennung und den Flächen-Inhalt des anzubauenden Feldes enthält, und wofür er eine Belohnung von 12 kr. vom Morgen zu erheben berechtigt ist. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 2.

§. 32.

Die Orts-Acciser haben über die einzelnen Tabaks-Anpflanzungen, wofür die Concessions-Scheine ausgestellt, Verzeichnisse zu führen, und solche mit dem 1. Jul. jedes Jahrs an den Ober-Acciser einzusenden, der aus demselben ein General-Verzeichniß zu fertigen, und hievon sogleich ein Exemplar an die General-Direction der Tabaks-Regie, ein zweites aber an die Cameral-Verwaltung seines Bezirkes einzusenden hat, damit letztere das Zehent-Interesse zu besorgen in Stande gesetzt wird. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 3.

§. 33.

Wer Tabak pflanzt, ohne hiezu einen Concessions-Schein erhalten zu haben, und wer eine größere Fläche oder ein anderes Feld, als er dem Acciser angegeben hat, damit einbaut, dem wird der Ertrag confiscirt und er daneben mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. belegt. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 4.

§. 34.

Die Tabaks-Blätter dürfen bey gleicher Strafe nicht anders, als in Gegenwart des Accise-Beamten eingeerntet werden, welcher bey dieser Gelegenheit die ausgestellten Concessions-Scheine wieder an sich zu ziehen, den Betrag der rohen Ernte zu schätzen, und hierüber eine Liste zu führen hat. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 5. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 25.

§. 35.

Die eingeernteten Blätter dürfen nur an eine inländische privilegirte Fabrik oder in das Ausland verkauft werden. Wer einen andern Gebrauch davon macht, wird mit 20 Rthlr. auf den Centner, oder wo das Quantum nicht auszumitteln ist, mit einer Geldstrafe belegt, deren Minimum 15 Rthlr. ist. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 6.

§. 36.

Bey der wirklichen Versendung der Blätter oder bey der Uebergabe derselben an den Kaufer im Wohnort des Pflanzers ist gleichfalls der Acciser beyzuziehen, und wo kein öffentlicher aufgestellter Waagmeister sich befindet, die Waare von ihm genau abzuwägen, der Waagschein und Frachtbrief von ihm auszustellen, und an den der Fabrik vorgesetzten Controleur, oder wenn die Waare in das Ausland geht, an den Grenz-Zoller zu addressiren und plombirt abzusenden. Wo ein Waagmeister aufgestellt ist, hat der Acciser dem Abwägen anzuwohnen, und den Waag- und Fracht-Schein zu visiren. In beyden Fällen hat der Acciser den Namen des Verkäufers, die Quantität, den Verkaufs-Preiß ꝛc. aufzunehmen und in die von ihm zu führende Liste genau einzutragen. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 7. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 25.

§. 37.

Auf Lichtmeß jedes Jahres sammelt der Ober-Acciser die Orts-Listen und verfertigt daraus den in der General-Verordnung vom 26. Nov. 1808 vorgeschriebenen tabellarischen Bericht, den er acht Tage nach jenem Termin an die General-Direction der K. Tabaks-Regie einzusenden hat. Diejenigen Ober-Acciser, in deren Bezirk kein Tabak gebaut

worden ist, haben hievon auf gleichen Termin Anzeige an die General-Direction zu machen. Verordn. v. 1. Sept. 1813, §. 8. Decr. v. 16. May 1809. II. §. 4.

§. 38.

Die Policey-Behörden, Zoll- und Accise-Visitatoren sollen über die Beobachtung dieser Vorschriften strenge wachen. Verordn. v. 1. Sept. 1813.

§. 39.

Ueber die Buchführung der mit Tabak handelnden Kaufleute und Fabrikanten bestimmt die Vorschrift v. 1. Sept. 1813 e) Folgendes: Ueber die mit Tabak handelnden Kaufleute ist eine Liste zu verfertigen, deren Zuwachs und Abgang jährlich auf den 1. May durch die Accise-Classifications-Commission an die General-Direction der K. Tabaks-Regie einzuberichten ist. Vorschr. v. 1. Septemb. 1813, §. 1.

§. 40.

Jedem mit Tabak handelnden Kaufmann ist aufgegeben, über seinen Verkehr mit Tabak, abgesondert von den übrigen Gegenständen seines Handels, ein eigenes Buch und eigene Rechnung zu führen, und die darauf Bezug habende Correspondenz, Facturen u. andere Schriften besonders aufzubewahren. In diese Rechnung ist nicht nur jeder Einkauf an Tabak mit sorgfältiger Bemerkung: wann, woher, welche Qualität, in welchen Preißen, wie viel und durch welchen Fuhrmann, sondern auch unter Anführung eben dieser Umstände, jeder Verkauf an andere Kaufleute und Krämer, so wie alle Versendungen in das Ausland, und von Monat zu Monat der eigene Detail-Verschluß einzutragen. Vorschr. v. 1. Sept. 1813, §. 2.

e) St. u. R. Bl. 1813, S. 314.

§. 41.

Diejenigen Kaufleute, welche in größern oder kleinern Quantitäten Tabak an andere inländische Kaufleute und Krämer verkaufen, haben an jedem Quartal über alle Verkäufe dieser Art einen zuverläßigen Auszug an die Regie-Direction einzusenden. Dieser Auszug muß den Namen und den Wohn-Ort des Abnehmers, auch die Gattung und Quantität des Tabacks, so wie die Zeit und Art der Versendung enthalten. Vorschr. v. 1. Sept. 1813, §. 3.

§. 42.

Wer sich in diesen Auszügen oder in der anbefohlenen Buchführung eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, wird mit 10 Rthlr., bey einer absichtlichen Unrichtigkeit aber mit 30 Rthlr. bestraft. Auf die Wiederholung ist die doppelte Strafe gesetzt, und auf den dritten Fall des Vergehens tritt die Confiscation des Vorraths an Tabak, und eine Leibesstrafe von wenigstens 3 Monaten Festungs-Arrest ein. Vorschr. v. 1. Sept. 1813, §. 4.

§. 43.

Auch die Tabaks-Fabrikanten des Königreichs haben eine dem Zweck entsprechende Buchführung in ihrem Gewerbe einzuführen, und zu dem Ende a) einen Fabrikations-Scontro über Empfang und Vorarbeitung der rohen Blätter, und b) einen Waaren-Scontro über die fabricirte Waare und deren Verkauf zu halten. Vorschr. v. 1. Septemb. 1813, §. 5.

§. 44.

Die in jedem Fabrik-Orte von der General-Direction der K. Tabaks-Regie aufgestellte Controleure haben nicht nur über diese Buchführung zu wachen,

sondern auch die Fabrik fleißig zu visitiren, alle Ein- und Ausfuhren zu controliren, dem Sturz, der wenigstens alle 2 Jahre zu wiederholen ist, beyzuwohnen, und überhaupt das Interesse der Regie gegen alle unerlaubte Handlungen der Fabrikanten zu wahren. Insbesondere haben diese Controleure, wenn der Fabrikant Blätter vom Auslande erwartet, das betreffende Grenz-Zoll-Amt davon zu benachrichtigen, welches sofort die ankommenden Wagen zu plombiren und mit den versiegelten Frachtbriefen an den Controleur zu addressiren hat, von welchem hinwiederum dem Grenz-Zoller von der wirklich erfolgten Ankunft der Waare unverweilt Nachricht zu geben ist; würde diese mit dem nächsten Posttag nicht einlaufen, so hat das Grenz-Zoll-Amt unverzüglich eine nähere Untersuchung einzuleiten. Auch die im Inlande erkauften Blätter sind von dem Acciser in dem Wohn-Orte des Verkaufers an den Fabrik-Controleur zu addressiren. Die angekommenen Wagen dürfen nur in Gegenwart des Controleurs abgeladen und nachgewogen werden, so wie auch die geringsten Tabaks-Versendungen nicht anders, als nach einer in Gegenwart des Controleurs vorgenommenen Abwägung und Plombirung und mit einem von ihm visirten Frachtbriefe geschehen kann. Ueber Alles dieses hat der Controleur ein Control-Buch nach seiner Instruction zu führen. Vorschr. v. 1. Sept. 1813, §. 6.

§. 45.

Unrichtigkeiten in der Buchführung der Fabrikanten werden eben so, wie bey den Kaufleuten bestraft. (§. 42 dieses Artikels.) Wenn Blätter auf die Magazine gebracht werden, oder Tabak versendet wird, ohne den Controleur berufen und seine An-

kunft abgewartet zu haben; so wird der Fabrikant mit dem Verlust der Waare, der Fuhrmann aber mit 20 Rthlr. bestraft. Vorschr. v. 1. Septemb. 1813, §. 7.

§. 46.

Die dem Controleur übertragene Aufsicht bezieht sich auch auf die Tabaks-Mühlen, es ist daher alle eingehende rohe, und alle ausgehende gemahlene Waare bey Confiscationsstrafe dem Controleur an Ort und Stelle vorzuzeigen, und von ihm aufzunehmen, so wie er überhaupt auch in der Zwischenzeit die Mühlen fleißig zu visitiren hat. Vorschr. v. 1. Sept. 1813, §. 8.

Vom Handel in das Ausland.

§. 47.

Den inländischen Handelsleuten bleibt der Tabaks-Handel in das Ausland auch künftig unverwehrt. Sie dürfen diesen Handel treiben, entweder mit Tabak aus den Magazinen der Regie, oder mit fremden unmittelbar von ihnen verschriebenen Tabak. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 26.

§. 48.

Um den ersten Weg zu erleichtern, erhält der Handelsmann den für den directen Verschluß ins Ausland bestimmten Tabak von der Regie in möglichst wohlfeilen Preißen, ohne besondere Auflage, und es werden deshalb eigene Preiß-Courants hierüber an die inländischen Handelsleute ausgetheilt. G. R. v. 26. Nov. 1808, §. 27.

§. 49.

Die Zoll-Beamten haben über den Tabak, welchen ein Handelsmann zum Verkehr mit dem Ausland auf das Lager legt, ein Verzeichniß zu führen,

und wenn die Waare nicht im öffentlichen Kauf- und Waaghaus, sondern in einem Privat-Magazin aufbewahrt wird, den Schlüssel zur Hand zu nehmen, alle Veränderungen, welche mit dem Lager vorgehen, aufzuzeichnen, und bey Versendungen in das Ausland die Waare zu plombiren, auch über Quantität und Gattung des Tabaks, so wie über Numero und Zeichen der Colli ein Certificat auszustellen. Decr. v. 16. May 1809, II. 1.

§. 50.

Will der Kaufmann den Tabak von Haus aus versenden; so kann die Verpackung desselben nur in Gegenwart eines Zoll- oder Accise-Beamten geschehen, der genau die Quantität und die Sorte aufnehmen und untersuchen muß, ob der Tabak auch wirklich von der Regie bezogen und überall mit ihrem Stempel versehen sey. Ist dieß der Fall; so nimmt er eine vollständige Beschreibung hierüber auf, und plombirt sodann nach geschehener Verpackung das ganze Quantum, und giebt jene Beschreibung mit seiner Unterschrift und Amts-Siegel versehen, dem Fuhrmann mit. An der Grenze wird solche dem Zoll-Beamten übergeben, der Tabak visitirt, und wenn Alles richtig erfunden ist, dieß und die wirkliche Ausfuhr auf dem ermeldten Certificat attestirt. Auf solche Attestate hat dann der Handelsmann die Rückvergütung dessen, um was der für das Ausland bestimmte Tabak wohlfeiler, als der für die innere Consumtion bestimmte ist, bey der Regie zu fordern, die sich mit ihm hierüber berechnen oder die Summe ohne Verzug baar vergüten wird. G. R. v. 26. Nov. 1808, §. 28. Decr. v. 16. May 1809, I. 5. Ueber Alles dieses haben die Grenzzoll-Aemter nach der ihnen ge-

gebenen Vorschrift genaue Verzeichnisse zu führen und in dieselbige a) die an die K. Regie addressirten Transporte; b) den zur Consumtion im Innern aus dem Ausland eingehenden Tabak mit der Bemerkung, ob solcher zum eigenen Gebrauch, oder auf das Lager zum Verschluß in das Ausland bestimmt ist; c) den transitirenden, und d) den aus dem Innern des Reichs mit Certificaten ins Ausland gehenden Tabak mit allen Umständen aufzunehmen, und sodann diese Verzeichnisse alle Vierteljahre an die Controle der K. Tabaks-Regie einzusenden. Decr. v. 16. May 1809, I., 6.

§. 51.

Die Regie übernimmt auch Bestellungen, um solche im Namen eines inländischen Handelshauses directe ins Ausland zu verschicken. Ueber die auf die billigste Weise anzurechnenden Kosten wird sie sich mit den Handelsleuten in besonderes Einvernehmen setzen. Versendungen dieser Art werden vor ihren Magazinen geladen, und den Fuhrleuten besondere, mit dem Regie-Siegel versehene Pässe und Certificate mitgegeben, die sie an der Grenze, wenn daselbst die Ladung genau visitirt worden ist, zurückzulassen haben, und die sodann von den Grenz-Zollern bescheinigt an die Regie einzusenden sind. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 29. Decr. v. 16. May 1809, I., 7.

§. 52.

Eine solche Ladung muß in der Regel directe aus dem Lande gehen, ohne irgendwo in demselben niedergelegt zu werden: sollte dies aber aus Noth der Fall werden, oder sollte die Ladung mit Vorwissen der Regie an einen inländischen Spediteur gehen; so kann sie schlechterdings nur vor einem öffent-

lichen Kaufhaus und in Gegenwart eines Zoll- oder Accise-Beamten abgeladen werden, und muß im Kaufhaus bis zur Weiterversendung aufbewahrt bleiben. Tag der Niederlage und Wiederabfuhr muß von dem Zoll- oder Accise-Beamten auf den in dem §. 51 erwähnten Pässen und Certificaten notirt werden. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 30.

§. 53.

Will der inländische Kaufmann seinen zum Wiederverkauf ins Ausland bestimmten Tabak selbst vom Auslande verschreiben; so muß er jedesmal hiezu einen Erlaubniß-Schein von der Regie erhalten, mithin derselben zuvor bestimmt die Quantität und Qualität des ankommenden Tabaks melden. Dieser Erlaubniß-Schein wird dem Grenzzoll-Amt zugestellt, das sofort den Tabak visitirt, nachwiegt und auf dem Erlaubniß-Schein den Erfund notirt, den Tabak plombirt und dann an seinen Bestimmungs-Ort im Lande abgehen läßt. Hier darf er unter keinem Vorwand in das Haus oder eigene Magazin des Kaufmanns gebracht werden, vielmehr muß sowohl die erste Abladung, als auch jede weitere Versendung aus dem öffentlichen Kaufhause, wo die ganze Quantität aufbewahrt bleibt, in Gegenwart des Zoll- oder Accise-Beamten geschehen, der genau Buch halten muß über Alles, was jeder Handelsmann auf diese Art erhält und wieder verschickt. Aus diesem Buche sind vierteljährige Auszüge an die Regie einzusenden. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 31. Decr. v. 16. May 1809, I., 4. Man vergleiche §. 49.

§. 54.

So wie die Regie selbst von allem Tabak, den sie erhält, den gewöhnlichen Zoll bezahlt; so ver-

steht es sich insbesondere auch, daß die Handelsleute bey der Aus- und Einfuhr dieses Artikels die bestimmten Zoll-Abgaben zu entrichten haben. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 32. Diese Zoll-Abgaben sind folgende:

1 Centner	Durchfuhr. kr.	Einfuhr. fl.	kr.	Ausfuhr. fl.	kr.
Tabaks-Blätter . . .	30	—	32	1	4
Zubereitete Blätter und Tabaksripp-Mehl . . .	30	2	8	—	32
Zum Gebrauch zubereiteter Rauch- u. Schnupf-Tabak mit Einschluß der Carotten	20.	8	32	—	16

Zoll-Tarif v. 1812, S. 19.

§. 55.

Ueber die Stempel-Bezeichnung des Tabaks und das Plombiren desselben sind folgende Vorschriften ertheilt. Bey bereits geriebenem oder geschnittenem Tabak in Säcken, Fässern u. s. w. werden die betreffenden Stempel-Zeichen auf das Gefäß geleimt. Von dem Tabak in Büchsen, Pakets, Rollen, Stangen und Carotten hingegen soll jedes Stück seine Nummer bekommen, und zwar muß an Büchsen und Pakets das Stempelzeichen durch guten Buchbinder-Kleister mit der hintern Seite gerade auf den Schluß des Papiers aufgepappt werden. An Rollen und Stangen ist das Zeichen an jedem Paket um eine der Stangen gewickelt aufzuleimen. Bey Carotten wird das Zeichen zwey Zoll weit von der einen Spitze durch die Carotten-Schnur zur Hälfte gezogen, umgeschlagen, und so als hängendes Siegel zusammen geleimt. Instr. f.

die Stempel-Bezeichnung des Tabaks und Plombiren desselben v. 1808 f).

§. 56.

Wo nach den bisher angeführten Vorschriften plombirt werden muß, ist Folgendes zu beobachten. Bey Kisten, Ballots und andern Collis, welche schon mit einem Seil gebunden sind, werden nur die Knoten des Seils mit einem Bindfaden umschlungen und an diesen Bindfaden die Bleye nach unten beschriebener Weise angehängt. Bey den Collis, die keine Seile haben, wird der Bindfaden um das ganze Collo über das Kreuz geschlungen und das Bley auf die beschriebene Weise an dem Endknoten fest gemacht; bey Fässern hingegen sind an beiden Böden durch die Seitentaugen über das Kreuz Bindfäden zu ziehen und die Bleye am Ende anzuhängen. Wo ganze Wägen zu plombiren sind, wie z. B. bey rohen Blättern, muß der Bindfaden über den ganzen Wagen von vorne nach hinten, über die Mitte und an den Seiten herumgezogen und die Bleye an allen Endknoten angehänat werden. D. angef. Instr. f. d. Stempel-Bezeichn. d. Tab. u. d. Plomb. desselben.

§. 57.

Hiezu sind folgende Maschinen erforderlich: 1) Der Stempel. Dieser wird vom Schlosser in Form einer platten Zange verfertigt, deren einer Theil durch den Pettschaft-Stecher den erforderlichen Stempel erhält; 2) die Bleye, welche in eigenen Formen aus ganz weichem Bley gegossen werden. Die Form dieser Bleye muß folgende 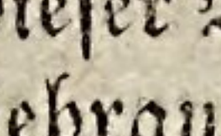 seyn, und zum Gebrauch in der Mitte in Form eines gleichendigen Hackens zusammengebogen werden.

f) St. u. R. Bl. 1808, S. 656.

Wenn nun plombirt werden soll, wird, nachdem das Collo auf die gehörige Weise mit dem Bindfaden versehen ist, der Bleyhaken an dem Endknoten eingehängt, sodann die beiden Enden des Bindfadens durch die breiten Theile des Bleyes gegen einander durchgeschoben, und dieses Bley mit der Zange so stark zusammengedrückt, daß es, ohne ganz aus der Form zu kommen, nicht mehr aus einander gebracht werden kann. Die aus dem Bley vorstehenden beyden Enden des Bindfadens können nachmals gegen einander durch das schmale Ende des Bleyes gezogen und in einen gewöhnlichen Knoten geschlungen werden. D. angef. Instr. f. d. Bezeichn. d. Tab. u. das Plomb. desselben.

§. 58.

Aller Rauch- und Schnupftabak, den die Regie verkauft, wird von derselben mit einem eigenen Stempel versehen werden, um denselben von anderem unerlaubterweise eingeführten Tabak auszuzeichnen. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 6.

§. 59.

Die Grenzzoll-Aemter dürfen keinen Tabak in das Königreich einlassen, der nicht an die K. Tabaks-Regie in Stuttgart addressirt ist, oder wozu sie nicht Erlaubniß-Scheine ertheilt hat. Die Beamten und Aufseher in den Kauf- Waag- und Lagerhäusern, die Zoll- und Accise-Beamten im Innern des Reichs sind verpflichtet, jedes verdächtig scheinende Collo zu öffnen und zu untersuchen. Eine grobe Vernachläßigung dieser Amtspflicht, ein Verschweigen des Entdeckten wird mit der Cassation vom Amte, und nach Befinden der Umstände, mit Festungs- oder Zuchthaus-Strafe geahndet. G. V. v. 26. Nov. 1808, §. 7.

§. 60.

Wenn die K. Tabaks-Regie die Erlaubniß zu Einführung des Tabaks ertheilt hat; so muß genau untersucht und von dem Eigenthümer an der Grenze declarirt werden, ob der Tabak zum eigenen Gebrauch, oder zum Verschluß in das Ausland eingeführt und auf das Lager gelegt werde, in beyden Fällen ist der Tabak genau zu visitiren, nachzuwägen und zu plombiren, auch im ersten Falle der schuldige Impost einzuziehen, und unter Anschluß des von der K. Regie ausgestellten Erlaubniß-Scheins für Letztere zu verrechnen, im letztern Falle aber das Resultat von der angestellten Visitation und der Erfund von dem Gewicht auf dem Erlaubniß-Schein zu bemerken, und mit dem letztern der Tabak plombirt an den Ort der Bestimmung abgehen zu lassen, wo er nur vor einem öffentlichen Kaufhaus in Gegenwart des Zoll-Beamten, und wo keiner vorhanden ist, des Accis Beamten abgeladen werden darf, dessen Obliegenheit alsdann ist, die Waare mit dem Inhalt des Erlaubniß-Scheins sorgfältig zu vergleichen. Decr. v. 16. May 1809, I. §. 2.

§. 61.

Aller Tabak, welcher ohne namentliche Declaration, mithin entweder als unbenanntes Gut, oder unter einer allgemeinen als Specerey-, Material-, Krämerey- diverse Waaren über die Grenze gebracht und bey dem ersten Grenzzoll-Amt nicht ausdrücklich zur Plombirung vorgezeigt wird, ist der Confiscation unterworfen, und der Fuhrmann, der mit einer unvollständigen Declaration über die Grenze eingefahren ist, wird mit der in der Zoll-Ordnung bestimmten Strafe von einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) erlegt, es mag alsdann der Tabak für den

innern Verbrauch, oder für den Transit bestimmt seyn. Decr. v. 21. Febr. 1810, §. 1 g).

§. 62.

Bey Einführung roher Tabaks=Blätter von den Tabaks=Fabrikanten haben die Zoll=Aemter eben das zu beobachten, was wegen des Tabaks angeordnet ist. Decr. v. 16. May 1809, I., 3.

§. 63.

Derjenige Tabak, der im Innern des Königreichs von einem Kaufmann an den andern verschickt wird, bedarf zwar keiner Plombirung, er muß aber von dem Orts=Zoll= oder Accis=Amt vor der Verpackung und Versendung besichtigt werden, um überzeugt zu seyn, daß mit keiner ungestempelten oder sonst verbotenen Waare Handel getrieben werde; findet sich dießfalls kein Anstand; so hat der Zoll= oder Accis=Beamte den Frachtbrief oder Ladschein mit seinem Visa zu versehen, im Unterlassungsfall wird die Strafe der Confiscation erkannt. Decr. v. 21. Febr. 1810, §. 2.

Tabaks=Bau.

Man sehe Tabak.

Tabaks=Handel.

Man sehe Tabak.

Tabak=Rauchen.

§. 1.

Ueber das Tabak=Rauchen in Gebäuden, Scheuern, Stallungen u. s. w. auch bey Gefangenen und auf Postwägen sehe man Feuer=Policey=Gesetze, §. 26.

g) St. u. R. Bl. 1810, S. 64.

§. 2.

Ueber das Tabak-Rauchen in Waldungen sehe man Wald-Feuer-Ordnung.

Taglöhner.

§. 1.

Die Magistrate sollen jährlich zweymal oder öfters, wie die Gelegenheit und Nothdurft eines jeden Ortes es erfordert, den Lohn der Weingärtner, Acker- und Feld-Bauern für sich und ihr Zug-Vieh, der Arbeiter, Taglöhner, Boten, sowohl für die Mannspersonen, als Weibspersonen, bestimmen, und dabey festsetzen, was ihnen für sie selbst an Kost und Getränk und für ihr Zug-Vieh an Fütterung gereicht werden, oder welche Entschädigung sie dafür erhalten, wenn sie zu und von der Arbeit gehen, wie lange sie täglich arbeiten und fahren, oder wie viele Fuhren sie täglich thun sollen, und darüber die Aufsicht tragen, daß diese Vorschrift befolgt werde, Niemand mehr gebe oder nehme, auch Keiner dem Andern die Arbeit entziehen möge, damit das Feld gebaut und alles ungebührliche Uebermaaß abgestellt werde, bey einer Strafe von 3 Pfd. Häller (3 fl.) in welche der Geber sowohl, als der Nehmer der Herrschaft verfallen seyn soll. L. O. Tit. 48, §. 2. G. R. v. 8. Jul. 1662, v. 8. März 1696, v. 4. Sept. 1700 h).

§. 2.

Insbesondere soll wegen des Weinbaues jährlich regulirt werden, was der Weinberg-Besitzer dem Wein-Gärtner für seine verschiedenen Bemühungen zu geben, und was dieser zu fordern habe. Wein-Gärtner-Ordn. v. 6. Oct. 1644, §. 17, 19, 33, 34, und es soll diese Vorschrift bey einer Herr-

h) Hochstetter *I.* S. 176.

schafts-Strafe von 3 fl. 15 kr., wovon dem Anbringer 1 kr. gebühren, befolgt werden. D. angef. Weingärt. Ordn. v. 6. Oct. 1644, §. 18. Ueber die weitern Bestimmungen in Hinsicht auf die Taglöhner bey dem Weinbau sehe man Handwerks-Taxe, §. 18.

§. 3.

Auch den Schiffern wurde durch das G. R. v. 16. Jan. 1717 i) eine eigene Fracht-Taxe vorgeschrieben, welche aber nur Privat-Personen betrifft, da sie der Herrschaft um einen billigern Lohn ihre Güter zu führen verbunden sind.

§. 4.

Das G. R. v. 23. Sept. 1751 k) verordnet, daß die Belohnung der Unter-Käufer, Wein-Lader, Faß-Zieher u. s. w. auf eine gemäßigte Taxe reducirt werden solle.

§. 5.

Ueber das Taglohn der Handwerker sehe man Handwerks-Taxe.

§. 6.

Nach der Rug-Ordnung soll bey den Rug-Gerichten angezeigt werden, wenn einer sein Taglohn in Bau-Gütern, vornehmlich in Gütern der Wittwen, Waisen, Geistlichen und Armen untreu vollbracht hat. L. O. Tit. 125, §. 3.

§. 7.

Die Herrschaft wird keinem Taglöhner zumuthen, sich gegen seinen Willen und ohne genugsam versicherte baare Bezahlung bey Bauwesen, Festivitäten, oder sonst auf irgend eine Weise zu herrschaftlichen Diensten gebrauchen zu lassen, vielweniger soll es ihnen bey Strafe anbefohlen und sie dazu ge-

i) Weisser R. d. H. §. 308. — k) Roller *II.* §. 642.

zwungen werden. Erb-Vergleich v. 2. März 1770, Class. IV., §. 20.

Tannenholz.

§. 1.

Die Tannenhölzer sollen ordentlich gehäget, für Verwüstung gehütet und Holz daraus zu hauen nicht anders vergönnt werden, als wie es die dießfalls festgesetzten Vorschriften zulassen. (Man sehe Holz.) Wenn sie zu dicht aufgewachsen sind, sollen die Forst-Beamten im May die überflüssigen Stangen zu Leitern und sonst verkaufen und heraushauen lassen, damit die Waldungen licht und geläutert werden, und das übrige Holz, das sonst erstickt und am Wachsen verhindert wird, desto besser aufwachsen könne. F. O. Th. II. Tit. vom Tannholz, §: Die Tannwäld.

§. 2.

Das Tannenholz, das zu Pfählen und Taugen gebraucht wird, soll nicht auf der Ebene, oder an andern gelegenen Orten, da es besser genützt werden kann, verkauft, sondern nur in Klingen und Thälern oder solchen Orten abgegeben werden, wo man nicht mit Fuhren beykommen kann, so wie es auch wegen dem Eichenholz vorgeschrieben ist. (Man sehe Eichenholz, §. 1.) Damit auch das ungelegene Holz benützt wird, und die gelegenen Waldungen desto besser zu anderm Gebrauche können gehägt werden. F. O. Th. II., Tit. vom Tannholz, §: Thännholz 2c.

§. 3.

Da man in einigen Waldungen viele verdorbene Gräbe, die durch das unordentliche Hauen entstanden sind, und zum Theil gute Säg-Blöcke gegeben

hätten, findet, auch manche Bäume so hoch am Stamme gehauen werden, daß mit dem Fällen und Hauen viele Säg-Blöcke abgegangen sind, deswegen auch weniger Wald-Zins gereicht wird; so soll diese Unordnung gänzlich verhütet und vermieden, und alles Holz ganz niedrig und mit Nutzen gehauen und gefällt werden. F. O. Th. II., Tit. vom Tannholz, §: Als man auch ꝛc.

§. 4.

Die Abgabe der Säg-Blöcke, besonders wenn es Gerechtigkeits-Holz ist, soll an Orten geschehen, da das Holz nicht zum Zimmern gebraucht werden kann, und es sollen dazu verstandene, windbrüchige, kapete und gestreifte Bäume genommen werden, die man nicht länger stehen lassen kann und nicht anders genutzt werden können, als daß sie gute Säg-Blöcke geben, damit auch solches Holz gut verwerthet werde, bey einer Strafe von 3 Pfd. 5 ß. Häller (3 fl. 15 kr.). F. O. Th. II. Tit. v. Tannholz, §: Mit den Segblöcken ꝛc.

§. 5.

Ueber die Floßwieden sehe man Holz, Floß-Holz, §. 34.

§. 6.

In den abgeholzten Tannen-Waldungen des Engelberger oder Schorndorfer Forstes ist das Vieh-weiden das erstemal bey 1 fl., das zweytemal bey 3 fl. 15 kr. von dem Stücke verboten. Sp. R. v. 1745 l).

Tanzen.

§. 1.

Die ältern Gesetze, welche das Tanzen betreffen, sind besonders in Hinsicht auf Tänze, welche an

l) R. J. d. F. O. S. 405, 406.

Sonntagen gehalten werden, sehr streng, und verbieten dasselbe an Sonntagen und Festtagen, besonders aber auch am Ostermondtag und Pfingstmondtag, und es soll auch die Herrschaft um Concession an Sonntagen oder Feyertagen Spielleute halten zu dürfen, nicht angegangen und die Uebertretung dieses Verbotes mit gebührender Strafe auf das Schärfste geahndet werden. L. O. Tit. 1, §. 3, Tit. 100, §. 13. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 5 m). v. 25. May 1666 n). v. 17. Decem. 1681 o). v. 7. Sept. 1682 p). v. 2. Junius 1689 p). v. 18. Aug. 1690 r). v. 2. März 1696 s). v. 20. Aug. 1716 t). v. 8. Dec. 1721 u).

§. 2.

Die neuern Gesetze bestätigen diese Vorschriften, indem das G. R. v. 5. Apr. 1794 v), §. 3. zwar gestattet, daß Leibes-Uebungen, zumal solche, wodurch körperliche Fertigkeiten erworben werden, auch am Sonntag getrieben werden dürfen, das Tanzen aber ausdrücklich davon ausschließt, und das R. v. 10. Sept. 1804 w) das Tanzen an Sonntagen in Neu-Wirtemberg verbietet, jedoch gestattet, daß in ausserordentlichen Fällen angefragt werden dürfe.

§. 3.

Das Decr. v. 17/22. Jan. 1811 x) aber verordnet, daß es mit dem Tanzen an Sonntagen bey beyden Religionstheilen gehalten werden soll, wie es bisher war, wenn solches nicht durch Verordnun-

m) Hochstetter *I.* S. 96. Hartmann *I.* S. 316. — n) Hochstetter i. a. O. — o) Hartmann *I.* S. 336. — p) Hochstetter i. a. O. — q) Ebendas. — r) Ebendas. — s) Ebendas. — t) Hartmann *I.* S. 487. — u) Hochstetter i. a. O. Hartmann *I.* S 495. — v) Knapp *II.* S. 349. — w) Das. S. 350. J. B. f. N. W. 1804, S. 315. x) Knapp *IV.* S. 560.

gen der Policey, zu deren Ressort dieser Gegenstand allein gehört, verboten wird, indem für die Zukunft von der Meynung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig seyn soll.

§. 4.

Wenn aber auch auf diese Art das Tanzen an Sonntagen gestattet ist, wo es zuvor herkommlich war; so ist es wenigstens während dem Gottesdienste nicht erlaubt. L. O. Tit. 1, §. 3, welche eine Strafe von 5 ß. Häller (15 kr.) oder Tag und Nacht in dem Thurm darauf setzt. L. O. Tit. 121, §. 4. G. R. v. 20. Aug. 1716, v. 8. Dec. 1721.

§. 5.

An Apostel- und andern Feyertagen soll selbst nach ältern Gesetzen nach verrichtetem Nachmittag-Gottesdienste den jungen Leuten ein ehrbarer öffentlicher Tanz unter Aufsicht eines oder zweyer Gerichts-Mitglieder gestattet werden. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 374. G. R. v. 17. Nov. 1718 y).

§. 6.

Wenn Personen an dem Tage, an welchem sie das h. Abendmahl empfangen haben, sich betrinken oder zu Tänzen gehen, oder andere Ueppigkeiten ausüben; so sollen sie ohne Rücksicht auf das Alter, und zwar eine Mannsperson 14, eine Weibsperson aber 8 Tage und 8 Nächte bey Wasser und Brod in das Gefängniß gesetzt, und wenn ihr Vergehen sehr ärgerlich und anstößig gewesen, außer diesem noch ihrem Vergehen gemäß gestraft werden. G. K. O. Fol. 405.

§. 7.

Ueber Tänze bey Kirchweihen sehe man Kirchweihen, §. 2.

y) Hartmann *I.* S. 491.

§. 8.

Ueber Tänze bey Hochzeiten, welche am Sonntag gehalten werden, sehe man Hochzeiten, §. 7, und über Tänze, welche nach dem ersten Hochzeit-Tage noch gehalten werden, sehe man Hochzeiten, §. 20.

§. 9.

Ueber das Auslaufen zu Tänzen an Sonntagen sehe man Sonntagsfeyer, §. 40.

§. 10.

Um das allzuhäufige Tanzen und den damit verknüpften Aufwand zu verhindern, soll mit Ausnahme des ersten Tages bey Hochzeiten kein Tanz, wäre es auch bey Kirchweihen oder andern Gelegenheiten, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beamten, angestellt, und davon der vorgeschriebene Tax bezahlt werden. Tax-Ordn. v. 1730, Tit. 1, v. 20, S. 24. G.V.v.17.Nov.1718, v. 23. Febr. 1733 z).

§. 11.

Wenn Jemand verbotene Tänze gehalten hat, soll bey den Rug-Gerichten davon die Anzeige gemacht werden. L. O. Tit. 139, §. 3.

§. 12.

Die Taxe, welche von Tänzen entrichtet werden muß, ist folgende:

	Tax. fl.	kr.	Stempel.	Stempel-Surrogat. kr.
In der geschlossenen Zeit .	8	—		48
Ausser derselben bey Kirchweihen und andern Gelegenheiten	1	—		6
Bey Hochzeiten, ausser dem ersten Tage, als auf wel-				

z) Christlieb *IV*. S. 266.

	Tax. fl.	Stempel. kr.	Stempel-Surrogat. kr.
chen nichts zu bezahlen ist, für jeden weitern Tag, es mag längere oder kürzere Zeit getanzt werden a) .	1	30	9

Tauben.

§. 1.

Die Tauben sollen nicht nur während der drey Saatzeiten, sondern auch während der Ernte jedesmal 3 Wochen lang eingesperrt, und die von der Orts-Obrigkeit dazu zu bestimmenden Termine genau beobachtet, und allen denjenigen, welche Feld-Tauben halten, soll, ohne Ansehen der Person, bey einer Legal-Strafe von 1 fl. 15 kr. gemessenst befohlen werden, während solcher Zeit die Schläge zu sperren und keine Feld-Taube fliegen zu lassen, oder sich ohne alle Nachsicht des gleichbaldigen Einzugs der Strafe, und des den Forst-Leuten anbefohlenen Niederschießens der zu solchen verbotenen Zeiten auf dem Felde antreffenden Tauben zu gewärtigen. Die Feld- und Dorf-Schützen sollen genau darauf Acht haben, und den dritten Theil der Strafe als Delations-Gebühr erhalten. L. O. Tit. 110, §. 13. G. R. v. 13. Sept. 1754 b).

§. 2.

Schon durch die G. R. v. 13. Nov. 1656 u. 12. Nov. 1658 c) wurde verordnet, daß wer heimische oder Feld-Tauben hält, jährlich zu herrschaftlichen Falknerey 1 Paar Tauben oder 6 kr. dafür zu liefern schuldig sey. Das G. R. v. 29. April

a) Knapp, alphab. Uebersicht über die nach den neueren und neuesten Verordnungen zu bezahlenden Taxen, Stempel-Gebühren und Stempel-Surrogaten, v. 1817, S. 36. — b) Storr S. 173. — c) R. J. d. F. O. S. 406.

1741 d) wiederholt diese Verordnung dahin, daß diejenigen Personen, welche Tauben halten und solche fliegen lassen, von jedem Schlage jährlich 6 kr. bezahlen, dieses Geld von den Orts-Vorstehern eingezogen und nebst einer darüber gefertigten Consignation an den Beamten eingeschickt und von diesem der herrschaftlichen Wildbrät-Schreiberey übersendet werden soll, welche Vorschrift in dem G. R. v. 13. Sept. 1774 wiederholt eingeschärft wird.

§. 3.

Das R. v. 23. Febr. 1807 e) befiehlt die Einziehung dieses Taubenschlag-Geldes auch in den Neu-Wirtembergischen Besitzungen, jedoch soll diese Abgabe im ganzen Königreiche nach dem Decr. v. 19. März 1808 f) nicht mehr an die K. Wildbrät-Schreiberey, sondern an die K. General-Domanial-Cesse eingeliefert werden; es soll dasselbige auch zu Folge des Decr. v. 29. März 1808 g) in allen eigenthümlichen Besitzungen, es mag zuvor darin statt gefunden haben oder nicht, eingeführt werden, ausser daß es in Patrimonial-Aemtern nur da, wo es schon bestand, und zwar zu Gunsten des bisherigen Besitzers ausgeübt, aber nicht in denselben neu eingeführt werden dürfe.

Taufen.

§. 1.

Alle neugeborne Kinder sollen getauft werden. G. K. O. S. 85. Da die Wichtigkeit der Taufe nicht zuläßt, daß man sich mit unvollkommenen Muthmaßungen begnüge, sondern eine gründliche Wissenschaft und Gewißheit derselben erfordert, daher eine Taufe, deren zuverläßige Kundschaft man

d) Ebendas. — e) St. u. R. Bl. 1807, S. 7. — f) Das. S. 149. — g) St. u. R. Bl. 1808, S. 163.

nicht hat, und nicht haben kann, als nicht geschehen zu seyn erachtet wird; so sollen ausgesetzte Kinder, deren Taufe wegen man auf keinen sichern Grund kommen kann, den ungetauften gleich gehalten und mit Vorwissen des Dekans unbedingt nach der vorgeschriebenen besondern Form getauft werden. Sp. R. v. 3. Jun. 1746 h), v. 12. Dec. 1752 i).

§. 2.

Die Taufe soll nach der Einsetzung Christi auf den Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des h. Geistes durch dreymalige Besprengung mit Wasser geschehen. G. K. O. S. 86, 91. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 355.

§. 3.

Es ist übrigens gleichbedeutend, ob das Kind auf die Stirne oder auf die Brust getauft wird, und es soll bey dem Herkommen eines jeden Ortes bleiben. K. L. O. §. 37 k).

§. 4.

Der Geistliche soll jedoch nicht zu wenig aber auch nicht zuviel und überflüssig Taufwasser auf das Kind gießen, damit dasselbe nicht davon Schaden leidet, K. C. O. S. §. 37. In einem von der K. Regierung gebilligten Hirtenbrief des Ordinariats in Constanz v. 20. Apr. 1806 Lit. A l) ist die auch den protestantischen Geistlichen zu empfehlende Vorschrift enthalten, daß das kalte Taufwasser, um dem zarten Körper des Kindes nicht zu schaden, vor

h) Hartmann *I.* S. 603. — i) Das. S. 327. — k) Nach der Vorschr. der G. K. O. S. 86 ist es gleichgültig, ob das Kind im Taufen ein- oder ausgewickelt, einmal oder dreymal begossen, in das Wasser eingetaucht oder mit Wasser besprengt werde. Das Auswickeln der Kinder in der gewöhnlich kalten Kirche und das Eintauchen derselben in das Wasser möchte wohl nach den Grundsätzen der medicinischen Policey nicht mehr statt finden dürfen. — l) Knapp *II* S. 515.

dem Gebrauch etwas erwärmt oder mit warmem Wasser vermischt werden soll, und solches Wasser auch im Sommer den Vorzug verdiene, weil jede schnelle Abwechslung von Hitze und Kälte dem empfindlichen Körper eines neugebornen Kindes nachtheilig werden könne, und daß daher die Seelsorger in dieser Hinsicht angewiesen werden, vor der Taufe jedesmal das kalte Wasser mit etwas warmem zu vermischen, und das Taufwasser nicht in überflüssiger Quantität und nicht in weiter Entfernung vom Haupte des Täuflings, sondern nahe an demselben aufzugießen.

§. 5.

Die Geistlichen sollen wegen des übrig gebliebenen Taufwassers aufmerksam seyn, daß dasselbe nicht aufgefangen und irgend ein Aberglauben damit getrieben werde. K. C. O. §. 40, womit auch der angeführte Hirtenbrief v. 20. Apr. 1806 Litt. A. in Hinsicht auf die Katholiken übereinstimmt.

§. 6.

Die Taufe soll in der Regel in der Kirche jedes Orts geschehen; um sie in einem Privathause vornehmen zu dürfen, war nach den ältern Gesetzen eine Dispensation von der Kanzley nothwendig. S. K. O. S. 85—93. Sp. R. v. 24. Jul. 1751 m).

§. 7.

In neuern Zeiten ist über die Haus-Taufe Folgendes verordnet: Das R. v. 14. März 1810 n) gestattet nämlich die Haus-Taufen in den 6 Monaten October, November, December, Januar, Februar, März, wo die rauhe Witterung die Vornahme der Taufen in den Kirchen erschwert, allgemein, und stellt es den Eltern jeder Confession frey,

m) Hartmann I. S. 613. — n) St. u. R. Bl. 1810, S. 93

ob sie während jener Zeit die neugebornen Kinder zu Hause, oder in der Kirche der Parochie taufen lassen wollen, dabey soll es aber weder den Geistlichen, noch den Meßnern erlaubt seyn, unter irgend einem Vorwande für die Haus-Taufen mehr, als die gewöhnlichen Tauf-Gebühren anzusprechen; für die andern 6 Monate des Jahrs soll es bey der vorherigen Einrichtung sein Verbleiben haben, nach welcher ohne besondere Dispensation und Entrichtung des Taxes Haus-Taufen nicht statt finden dürfen. Diese gesetzliche Vorschrift wird durch die Verord. v. 2. Aug. 1811 o) dahin erweitert, daß in Filialien ohne Pfarrkirchen, welche von ihrem Mutter-Orte weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, oder wo der Pfarrer bisher schon die Verbindlichkeit zur Vornahme der Haus-Taufen hatte, letztere auf Verlangen der Eltern das ganze Jahr hindurch statt finden dürfen. Der angef. Hirtenbrief v. 20. Apr. 1806 verordnet in Hinsicht auf Katholiken, die Taufe der Neugebornen bey rauher Witterung, besonders zur kalten Jahrszeit, und vorzüglich in den Filialien und entfernten Höfen, so oft es von den Eltern verlangt wird, im Geburtshause des Kindes vorzunehmen, in Hinsicht dieser Haus-Taufe zwischen Reicheren und Aermeren keinem Unterschiede Platz zu geben, und über die festgesetzte und hergebrachte Stol-Gebühr weder eine Bewirthung noch eine besondere Gabe anzunehmen, vielweniger zu fordern; bey diesen Haus-Taufen den gebührenden Anstand niemals auffer Acht zu lassen und jedesmal mit der Stole und in Begleitung des Meßners sich in die Wohnung des Täuflings zu begeben, die Hebammen zu belehren und ihnen zu empfehlen,

o) St. u. R. Bl. 1811, S. 409.

daß sie von der Taufe neugeborner Kinder in den Kirchen dann und so oft abrathen sollen, als die Taufe ausser dem Hause dem Kinde nachtheilig werden könnte, sey es wegen großer Entlegenheit, rauher Witterung oder kränkelndem Zustande des Kindes.

§. 8.

Die Taufe steht demjenigen Geistlichen zu, in dessen Kirche die Eltern des Kindes eingepfarrt sind. Sp. R. v. 2. Sept. 1719 p), in Orten, wo Helfer (Diakonen) sind, soll die Taufe, wenn diese anwesend und gesund sind, im ganzen Lande allein durch sie verrichtet werden, und ihnen von dem Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrer darin durchaus kein Eintrag geschehen, es werde etwas für die Taufe gegeben oder nicht. Cynos. Eccles. Cap. 1, S. 236. G. R. v. 8. May 1695, §. 10 q), da durch fremde Studenten oder Geistliche, die in ausländischen Orten angestellt waren, und von deren Religions-Grundsätzen man nicht hinlänglich versichert ist, die Sacramente nicht administrirt werden sollen. Cynos. Eccles. Cap. 20, S. 406. G. R. v. 11. Dec. 1711, §. 101 r), v. 29. Nov. 1771, §. 128 s), so gilt dieß auch in Hinsicht auf die Taufen.

§. 9.

Evangelische Eltern, welche in katholischen Ortschaften wohnen, sollen ihre Kinder, wenn es möglich ist, durch evangelisch-lutherische Geistliche taufen lassen; sollte dies aber nicht seyn können; so haben sie sich zu verwahren, daß ihre Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 354. Man vergleiche Religion, §. 5.

p) Hartmann *I.* S. 331. — q) Hartmann *III.* S. 258. — r) Das. S. 280. — s) Das. S. 419.

§. 10.

Die Geistlichen dürfen zwar ihre Kinder selbst taufen, doch sollen sie, wenn sie füglich einen benachbarten Geistlichen haben können, sie durch diesen taufen lassen. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 353.

§. 11.

Ueber die Anzeige von der Geburt der Kinder bey dem Pfarr-Amte sehe man Kinder, §. 1, 2, 4, 5.

§. 12.

Wenn ein Kind gesund ist, soll die Taufe ordentlicherweise auf einen Sonntag oder Feyertag veranstaltet werden oder bey einem werktäglichen Gottesdienste geschehen. Ist das Kind aber schwach oder es will Jemand die Taufe zu einer schicklichen Zeit auch ausser einem gewöhnlichen Gottesdienste verrichten lassen; so mag diese, besonders wenn noch lange kein Gottesdienst gehalten wird, auch ausser dem Gottesdienste nicht verweigert werden. G. K. O. S. 85, 93. K. C. O. §. 30. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 351, 352. Es ist jedoch in diesem Falle immer eine gewisse Stunde festzusetzen, und ein Glockenzeichen zu geben, damit die Eltern und die Taufzeugen nebst dem Geistlichen sich darnach richten mögen, und auch andere Personen von der Gemeinde der Taufe beywohnen können. G. K. O. S. 93. K. C. O. §. 30. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 352.

§. 13.

In den sonntäglichen Morgen-Predigten ist die Taufe ausser einem Nothfalle nicht erlaubt, es wäre denn in einem mit vielen und weit entlegenen Filialien versehenen Orte, wohin der Geistliche sich begeben müßte. G. R. v. 8. May 1695, §. 2.

§. 14.

An andern Predigt-Tagen sollen die Kinder erst nach geendigter Predigt getauft werden, ausser wenn ein Kind schnell schwach würde, niemals aber soll gestattet werden, daß die Eltern die Taufe bey einem Gottesdienste verweigern, in welchem eine Leichen-Rede gehalten worden ist. K. C. O. §. 31. G. R. v. 1682 t).

§. 15.

Wenn Jemand aus Verachtung oder aus einer irrigen Meynung die Taufe in die Länge ziehen oder sein Kind gar nicht taufen lassen wollte; so sollen die Geistlichen solches nicht gestatten, sondern es dem Decan zur Berichts-Erstattung an das Consistorium anzeigen. G. K. O. S. 86. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 351.

§. 16.

Die Taufe soll in Gegenwart des Vaters des Kindes geschehen, und wenn sich derselbe unerheblicher Ursachen und bloßer Geschäfte und Arbeiten wegen davon entziehen wollte, soll von dem Pfarrer Erinnerung gemacht werden. Auch müssen wenigstens zwey hiezu erbetene Personen (eine Mannsperson und eine Weibsperson) als Tauf-Zeugen derselben beywohnen. Kl. K. O. S. 12. K. C. O. §. 30. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 353, 354, 359. G. R. v. 8. Oct. 1660 u). Sp. R. v. 13. Febr. 1728 v).

§. 17.

Wenn Jemand sich nicht zum Vater eines Kindes bekennen wollte; so soll der Geistliche nichts desto weniger das Kind taufen, und hernach den Vater mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit erkundigen. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 354.

t) Hartmann *I.* §. 342. — u) Das. S. 312. — v) Das. §. 344.

§. 18.

Der Geistliche hat sorgfältig darauf zu sehen, daß Niemand zum Taufzeugen erwählt wird, der nicht die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzt.

§. 19.

Kinder, welche noch nicht confirmirt worden sind, und welche von den bey der Pathenstelle zu übernehmenden Pflichten keine Rechenschaft geben, oder diese reif einsehen können, sind nicht zur Pathenstelle zuzulassen. G. R. v. 4. Jun. 1727, §. 9 w). Der angef. Hirtenbrief v. 20. Apr. 1806 Litt. B. gestattet dieß auch bey den Katholiken nicht, weil die Kinder die Pflichten der Pathen nicht einsehen, folglich aus freywilligem Entschluß nicht übernehmen können, und mithin wie Puppen eine zwecklose Ceremonie verrichten; und weil sie wegen der ihrem Alter anhängenden Schwäche und Ungeschicklichkeit der Gefahr ausgesetzt sind, den Täufling fallen zu lassen, oder ihm sonst Schaden zuzufügen.

§. 20.

Auch ausserdem sollen nur ehrbare, rechtschaffene Personen, und so viel möglich evangelische Religions-Verwandte zu Taufzeugen erbeten werden. G. K. O. S. 86. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 355.

§. 21.

Personen, welche ein auffallend anstößiges Leben führen, besonders Ehebrecher x) sollen nicht zur Gevatterschaft zugelassen werden. G. K. O. S. 86. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 360.

w) Hartmann *II.* S. 162. — x) Die gesetzliche Vorschrift bedingt bey Benennung der Ehebrecher noch, wenn sie schon Kirchenbuße gethan haben. Diese Bedingung kann aber, da die Kirchenbuße abgeschafft ist, nicht mehr statt finden, hingegen wird die auf den Ehebruch gesetzte Zuchthaus-Strafe eben so anstößig seyn, als die Kirchenbuße.

§. 22.

Nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn evangelische Taufzeugen nicht zu erhalten sind, werden auch andere Religions-Verwandte, vorzüglich wenn sie einen ehrbaren Wandel führen, zugelassen. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 355—358. Mönche, Nonnen und solche Personen, welche ex professo der evangelischen Religion zuwider seyn mögen, sollen mit Bescheidenheit abgewiesen werden. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 356 y).

§. 23.

Die Geistlichen haben nach Beschaffenheit der abzuhandelnden Materie in den Predigten und Catechisationen den Eltern zu Vermeidung von Unordnungen und Anwendung der nöthigen Vorsicht deshalb die erforderliche Erinnerung zu thun, und sie so anzuweisen, daß sie in der Wahl der Taufzeugen nicht auf bloße Gunst, Eigennutz und dergleichen eitle Absichten, sondern auf wahre Gottesfurcht und den geistlichen Nutzen sehen sollen, den ihre Kinder von rechtschaffenen Taufpathen haben werden. G. K. O. S. 86. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 355. G. R. v. 13. Febr. 1722, §. 13z).

§. 24.

Personen, welche nicht charakterisirt sind, sollen ohne vorhergegangene gnädigste Erlaubniß nicht befugt seyn, den König zum Pathen zu wählen. R. v. 2. Aug. 1803 a). v. 31. Dec. 1806 b).

y) Da es in Wirtemberg keine Klöster mehr giebt, und die katholischen Geistlichen daher als Weltgeistliche anzusehen sind, diese aber von dem Gesetze nicht ausgeschlossen werden, welches sich auch mit dem Religions-Edict v. 1806 nicht vereinigen ließe; so hat diese Vorschrift keine Wirksamkeit mehr. — z) Hartmann *III.* S. 311. — a) Knapp *II.* S. 27. — b) Das. S. 28.

§. 25.

Was die Zahl der Taufzeugen anbelangt, so durften nach den ältern Gesetzen Personen, welche nicht in den drey ersten Classen der Rang-Ordnung v. 1751 laufen, höchstens drey Personen zu Taufzeugen erbitten. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 359. K. C. O. §. 33. G. R. v. 28. Febr. 1709, §. 2 c). v. 12. Dec. 1716 d). v. 3. Febr. 1733 e). v. 16. Febr. 1735 f). v. 13. Junius 1757 g). v. 25. Sept. 1775 h), und wer mehrere Personen erbitten wollte, mußte von jeder 1 fl. 39 kr. Tax bezahlen. G. R. v. 10. Jun. 1757, dagegen wurde denjenigen Personen, welche unter die drey ersten Classen dieser Rang-Ordnung gehören, Trauer-Ordn. v. 20. Febr. 1751, Trauer- u. Leichen-Ordn. v. 24. Apr. 1784, im Vertrauen, daß sie bey Ernennung der Taufzeugen nicht auf schändlichen Gewinn, sondern einzig auf Wohlstand und freundschaftliche Zuneigung das Augenmerk nehmen werden, eine größere und willkührliche Anzahl derselben gestattet. G. R. v. 13. Jun. 1757 i).

§. 26.

Nach den neuern Gesetzen dürfen bey Taufen von Kindern aus den höhern Ständen 6 Taufzeugen, bey Taufen der Kinder anderer Personen 4 Taufzeugen erwählt werden, welche taxfrey sind, bey Ueberschreitung dieser Zahl muß die vorgeschriebene

c) Hartmann *III.* S. 272 — d) Das S. 295. — e) Roller *II.* § 735 — f) Ebendas. — g) Hartmann *I.* S. 617. — h) Roller *II.* § 735. — i) Die Policey-Ordn. v. 1712 gestattete in der ersten und zweyten Classe 6, in der dritten bis neunten Classe 2—3 Gevatterleute, und belegte jede weitere Person mit 1 fl. 30 kr Taxe. Tax-Erläut. Rescr. v. 23. Febr. 1733. Die gesetzlichen Vorschriften von 1712 setzten bey Uebertretung der festgesetzten Zahl von 3 Taufzeugen, für jede weitere Person eine kleine Frevel (3 fl. 15 kr.) Strafe, welche auch die Geistlichen traf.

Taxe erlegt werden. Tax- u. Stemp. Ord. v. 14. Nov. 1808, §. 54. Das Decr. v. 3. Oct. 1810k) verordnet, daß die Bestimmung der Tax-Ordnung nur auf diejenigen Taufzeugen Bezug haben solle, welche der Taufhandlung anwohnen, mithin abwesende Pathen bey Ansetzung der Taxe nicht zu berücksichtigen sind.

§. 27.

Die Tax-Bestimmungen in Hinsicht auf die Taufzeugen sind folgende:

	Tax. fl.	Stempel. kr.	Stempel-Surrogat.
Taufzeugen, bey Ueberschreitung der erlaubten Anzahl von 6 Personen bey Taufen der höhern Stände, und 4 Personen für Bürger und Bauern, für jede weitere der Taufhandlung anwohnende Person. .	2	12	
Für die abwesende			

Knapp alphabet. Uebers. S. 36. Stemp. u. Tax-Tarif v. 1808, S. 66.

§. 28.

Ganze Aemter, Gemeinden oder deren Vorsteher in corpore dürfen nicht zu Gevatter gebeten werden. C. O. Cap. 8, §. 11.

§. 29.

Die Taufzeugen sollen der Taufe in Person beywohnen, und wenn sie nicht selbst zugegen seyn können, andere tüchtige Personen ihres Geschlechtes für sich bestellen. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 359. K. C. O. §. 351).

k) Knapp *II.* S. 562. — l) Das angef. Decr. v. 3. Oct. 1810 beweißt, daß diese Vorschrift nicht mehr in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet wird.

§. 30.

Doch können die Meßner, weil sie bey der Taufe mit ihrem Amte beschäftigt sind, nicht Stellvertreter seyn. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 359.

§. 31.

Nach dem Decr. v. 7. Febr. 1774 m) sollen die Taufzeugen männlichen Geschlechtes dem Gebrauche gemäß bey der Taufhandlung in Mänteln erscheinen, um nicht durch diese Unterlassung bey dem Volke den Verdacht einer Geringschätzung der h. Taufe zu erregen n).

§. 32.

Die Täuflinge sollen durch junge Mädchen oder eine Gevatterin im Sommer unter dem Zusammenläuten o), im Winter aber gegen das Ende der Predigt in die Kirche gebracht werden. K. C. O. §. 31.

§. 33.

Wenn die Taufe an einem Tage geschieht, da kein Gottesdienst gehalten wird; so ist das Kind auf das gegebene Glockenzeichen sogleich in die Kirche zu bringen und der Vater und die Taufzeugen sollen den Geistlichen nicht lange warten lassen. K. C. O. 32.

§. 34.

Die Weiber, welche der Taufe beywohnen, sollen nicht erst in der Mitte, oder am Ende der Predigt in der Kirche erscheinen, sondern sich zur rechten Zeit vor Anfang der Predigt ordentlich einfinden, damit die übrige Gemeinde nicht durch ihr Geräusch in der Andacht gestört werde. K. C. O. §. 31.

m) Hartmann *I.* S. 627. — n) Diese gesetzliche Vorschrift ist wohl nicht mehr anwendbar. — o) Die Vorschriften, daß Täuflinge durch junge Mädchen, welche sie leicht fallen lassen könnten, in die Kirche getragen, und selbst im Sommer während dem ganzen Gottesdienste in der Kirche bleiben sollen, sind beyde für die Gesundheit derselben nachtheilig.

§. 35.

Ehe die Taufe vorgenommen wird, soll das Taufwasser in einer besondern Kanne und nicht im Taufbecken auf den Taufstein vorgetragen werden. K. C. O. §. 36.

§. 36.

Bey der Taufe versammeln sich die Taufzeugen und die Jungfrau p), welche das Kind trägt, um den Taufstein her, und der Geistliche ließt die in der Liturgie q) vorgeschriebenen Erinnerungen und Gebete vor r).

§. 37.

Wenn die Taufhandlung wirklich vorgenommen wird; so hält einer der Taufzeugen das Kind wirklich zur Taufe dar, und der Geistliche ertheilt diese mit heller, lauter und deutlicher Stimme, und unter Aussprechung des ihnen beyzulegenden Namens auf den Armen des Taufzeugen. G. K. O. S. 91. K. C. O. §. 34.

§. 38.

Nach vollendeter Taufe giebt der Taufzeuge, welcher das Kind zur Taufe gehalten hat, solches auch den andern Taufzeugen auf den Arm, der Geistliche aber spricht das Dankgebet und den Segen. G. K. O. S. 91, 92. K. C. O. §. 33, 39.

§. 39.

Damit die Eltern und Taufpathen ihre gegen das Kind tragende Pflichten und ihre schwere Verantwortung, wenn sie an der guten Erziehung desselben etwas versäumen, desto besser erkennen mögen, soll die Erinnerung an diese und das Dankgebet we-

p) In mehrern Orten ist es noch gewöhnlich, daß die Hebamme das Kind vorträgt. — q) Liturgie f. d. evang. luth. Kirche im Königreich Wirtemberg. v. 1809, S. 1—40. — r) Hartmann I. §. 364.

der im Sommer noch im Winter unterlassen werden. G. R. v. 13. Febr. 1722, §. 13.

§. 40.

Das Hinweggehen aus der Kirche, so lange die Taufhandlung währt, soll als ein Uebelstand abgestellt, und wenn solches dennoch geschehen würde, die Gemeinde von der Kanzel durch eine Pfarramtliche Erinnerung davon abgemahnt werden. Es sollen diejenigen, welche Nothhalber aus der Kirche zu gehen haben, solches gleich unter dem Gesang thun. Sp. R. v. 29. Oct. 1729, §. 8s).

§. 41.

Ueber die Nothtaufen, in so fern sie von den Hebammen vorgenommen werden, in welchem Falle und wie sie diese vornehmen dürfen, sehe man Hebammen, §. 21.

§. 42.

Wenn der Geistliche selbst eine Nothtaufe vornimmt, und nicht Zeit findet, bey derselben erst das gewöhnliche Formular vorzulesen und die Anfrage an die Taufzeugen zu machen; so hat er das in der Liturgie f. d. evang. luth. Kirche im Königreich Wirtemberg v. 1809, S. 38 vorgeschriebene Formular zu gebrauchen.

§. 43.

Wenn die Nothtaufe von einer andern Person vorgenommen wird; so muß dem Geistlichen sogleich nachher von gemeinen Personen mündlich, von Honoratioren schriftlich die Anzeige davon gemacht und es müssen die anwesend gewesenen Zeugen dabey benannt werden. Sp. R. v. 11. Jun. 1696 t). G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 3 u).

s) Das. §. 370. — t) Hartmann *I.* S. 371. — u) Hartmann *II.* S. 235.

§. 44.

Der Geistliche muß über den Hergang der Taufe und ob die Vorschriften, besonders die vorgeschriebene Anzahl von zwey oder drey Zeugen beobachtet worden, sorgfältige Erkundigung einziehen, und die Hebammen und die übrigen dabey anwesend gewesenen Personen darüber befragen. G. K. O. S. 93. Sp. R. v. 11. Jun. 1696. Diese Vorschrift ist besonders bey nothgetauften Kindern solcher Personen niemals aus den Augen zu setzen, welche sektischer Grundsätze wegen verdächtig sind. Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 351.

§. 45.

Wenn es im geringsten zweifelhaft ist, daß ein Kind der Vorschrift gemäß getauft worden; so soll es ohne langen Wortstreit und ohne weitere Bedingung wie andereKinder getauft werden. G. K. O. S. 95.

§. 46.

Wenn ein nothgetauftes Kind in der Kirche vorgetragen wird, soll der Geistliche die auf diesen Fall vorgeschriebene Erinnerung und Gebete vorlesen, es aber nicht weiter taufen. G. K. O. S. 93. K. C. O. §. 38. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 3.

§. 47.

Wenn an Sonntagen Nachmittags Kindtaufen vorkommen, soll die Catechisation deßwegen nicht eingestellt werden. Cynos. Eccles. Cap. 1, S. 222. G. R. v. 8. May 1695, §. 1.

§. 48.

Ueber das Taufen der Handwerks-Gesellen sehe man Handwerks-Mißbräuche, §. 2.

§. 49.

Diejenigen Mißbräuche, welche bey gottesdienst-

lichen Handlungen, z. B. bey der h. Taufe durch Beylegung von Brod und Salz ꝛc. vorgehen mögen, sollen durch den Kirchen-Convent abgestellt werden. Synodal-Schluß v. 1644, Cap. 10 v).

§. 50.

Ueber die Aufstellung eines Opferbeckens bey Taufhandlungen sehe man Zucht- und Arbeitshäuser.

§. 51.

Schon die L. O. Tit. 101 verordnet, daß Taufsuppen und Kindbettmahle ganz abgestellt seyn sollen, doch gestattet sie, daß wenn eine schwangere Frauensperson bey ihrer Niederkunft einige Frauen zu sich rufen läßt, diesen ein Mahl, doch nicht über 4 Gerichte gegeben werden darf, bey einer Strafe von 1 fl. in jedem Uebertretungsfalle w). G. R. v. 17. Dec. 1681 x).

§. 52.

Was die Taufe anderer Religions-Verwandten anbetrifft; so ist es den Waldensern, da sie eine beständige freye Uebung ihrer Religion zu genießen haben, gestattet, alle Religionshandlungen vorzunehmen, die Sacramente auszuspenden ꝛc. und sie dürfen daher ihre Kinder nach ihren Religionsgrundsätzen taufen. Artikel, worauf die Waldenser in das Herzogthum Wirtemberg recipirt worden. v. 23. Sept. 1699, N. 1 y). Ueber die Taufe der Reformirten und Katholiken, in wie fern sie in

v) Hartmann *I.* S. 297. — w) Wenn Taufmahlzeiten der Gesundheit der Wöchnerinnen überhaupt schon nachtheilig sind, was die Gesundheits-Policey allgemein anerkennt; so müssen sie an dem Tage der Entbindung noch schädlicher seyn, als nach der Taufhandlung, welche gewöhnlich erst nach einigen Tagen vorgenommen wird. — x) Roller *II.* §. 735. Christlieb *IV.* S. 270. — y) Hartmann *I.* S. 387.

Wirtemberg statt finden dürfen, sehe man Religion, §. 2.

§. 53.

Für die Vornahme einer Haustaufe in den Sommer-Monaten (man vergleiche §. 7. dieses Art.), ist nach erhaltener Dispensation

	Tax.	Stempel.	Stempel-Surrogat.
zu entrichten . . .	12 fl.		1 fl. 12 kr.

Knapp alphabet. Uebersicht, S. 36.

Tauf-Pathen.

Man sehe Taufe, §. 18—31.

Tauf-Scheine.

§. 1.

Ueber die Ausstellung der Tauf-Scheine von unehelichen, aber die darauf erfolgte Ehe legitimirter Kinder sehe man Kirchen-Register, §. 21.

§. 2.

Bey Ertheilung der Tauf- und anderer dergleichen Scheine soll von den Pfarrern und Kirchendienern alle Vorsorge getragen werden, daß solche nicht zu unlautern Absichten, z. B. zu heimlichen Trauungen ausser Landes mißbraucht werden, zu dem Ende haben die Geistlichen die Ansuchenden vor allem Mißbrauche ernstlich zu verwarnen, und sich um die Absicht und den Gebrauch derselbigen sorgfältig zu erkundigen, auch sofern sie wirklich etwas Widriges vermuthen oder in Erfahrung bringen sollten, sogleich an das Ober-Amt zu berichten. G. R. v. 20. Oct. 1741 z).

§. 3.

Die Ober- und Staabs-Beamten sollen auf den ausgestellten Tauf-Scheinen die Richtigkeit dersel-

z) Hartmann *II.* §. 46.

ben und daß solche von den legalen Behörden ausgefertigt seyen, beurkunden, und es soll in denselben das Alter nicht mit Zahlen, sondern mit Worten ausgedrückt werden. G. R. v. 19. Apr. 1806b). Auch soll diese oberamtliche Beurkundung in allen Fällen, sie mögen Matrimonial- oder Civil-Angelegenheiten betreffen, statt finden. C. R. v. 5. Aug. 1806b). Decr. v. 30. Jul. 1808c), welches diese Verordnungen einschärft und hinzusetzt, daß jeder Contraventionsfall ernstlich geahndet werden soll. Es soll übrigens diese Beurkundung nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Ober=Beamten die Tauf=Bücher selbst einsehen und sich überschicken lassen müßten, sondern es soll bloß die Aechtheit der Unterschrift des Geistlichen von dem Beamten attestirt werden. R. v. 13. Jun. 1807d).

§. 4.

Tauf=Scheine, welche auffer Land gehen, sollen auf ganze Bogen geschrieben und gesiegelt und auch in ihnen das Alter mit Worten ausgedrückt werden. G. R. v. 19. Apr. 1806e).

§. 5.

Tauf=Scheine, welche den Bitt=Schriften um Aufnahme in das Waisenhaus beygelegt werden müssen, sollen, in so fern sie an Personen, welche das Armen=Recht haben, ausgestellt werden, jederzeit unentgeldlich ausgestellt werden. R. v. 1. Sept. 1809f).

Tauf=Suppen.

Man sehe Taufen, §. 51.

a) St. u. R. Bl. 1806, S. 31. — b) Das. S. 107. — c) St. u. R. Bl. 1808, S. 405. — d) Knapp *II.* S. 519. — e) Reuchlin, §. 151. — f) Knapp *II.* S. 520.

Tauf-Wasser.

Man sehe Taufen, §. 4, 5.

Taugen.

§. 1.

Ueber die Abgabe des Eichenholzes zu Faß-Taugen sehe man Eichenholz, §. 1.

§. 2

Ueber die Ausfuhr der Taugen sehe man Holz-Ausfuhr.

Theer-Schwellen.

Man sehe Feuer im Walde, §. 7.

Theilungen.

Da dieser Artikel durch neuere Gesetze sehr modificirt wird, diese aber in den Supplementen dieses Werkes nachgetragen werden; so findet man ihn in diesen.

Thier-Aerzte.

§. 1.

Da die Krankheiten der Hausthiere nicht nur das Eigenthum der Unterthanen, sondern auch unter gewissen Umständen ihre persönliche Sicherheit in Gefahr setzen; so liegt dem Staate ob, alles Erforderliche zu deren Abwendung anzuordnen. Das Medicinal-Departement hat daher für Anstellung wissenschaftlich gebildeter Thier-Aerzte zu sorgen, welche neben zweckmäßigen Vor- und Sachkenntnissen vorzüglich in der Ausübung Fertigkeit erlangt haben, und dieser Anordnung gemäß die gehörige Einleitung zu Bildung tüchtiger Thier-Aerzte zu treffen, auch die Aufsicht über die zu errichtenden Bildungs-Anstalten, in so fern dieselbige eine akademische Lehr-Anstalt seyn wird, zu führen. Alle öf-

sentlich anzustellenden Thier-Aerzte sind von dem Medicinal-Departement durch zwey seiner Mitglieder zu prüfen, welches jenen die erforderliche Instruction zuzustellen, und sie darüber zu beeidigen hat. Instruct. f. d. Medicinal-Depart. v. 23. Junius 1807, §. 10 g).

§. 2.

Das G. R. über die Medicinal-Verfassung von Neu-Wirtemberg v. 10. Dec. 1804 h) giebt folgende Vorschriften: Für einen oder mehrere an einander liegende Amts-Bezirke ist ferner ein Ober-Amts-Thier-Arzt aufzustellen, und dieser, wo möglich, mit dem Ober-Amts-Chirurgus in Einer Person zu vereinigen. D. a. G. R. §. 37. Er ist Staatsdiener, jedoch seinem Ober-Amts-Chirurgus untergeordnet, und ausserordentlicher Beysitzer der Ober-Amtlichen Sanitäts-Behörde. D. a. G. R. §. 32. Er wird von dem Stadt-Gericht und sämmtlichen Schultheißen des Amtes gewählt, und die Wahl von dem Landesherrn bestätigt. D. a. G. R. §. 17, 20, und sonach von der Ober-Amtlichen Sanitäts-Behörde verpflichtet und eingeführt. D. a. G. R. §. 33. Zur Wahlfähigkeit ist die mit Beyfall erstandene Prüfung und die Erklärung seiner Wahlfähigkeit von Seiten des Sanitäts-Collegiums erforderlich. D. a. G. R. §. 34. Es wird jedoch kein Competent zu der Prüfung zugelassen, der sich nicht durch Zeugnisse von der ersten Classe ausgewiesen hat, daß er a) sowohl die Vorbereitungs- als eigentlichen Wissenschaften der Thier-Heil-Kunde an einer öffentlichen Lehr-Anstalt wenigstens durch anderthalb Jahre ordentlich studirt, be-

g) St. u R. Bl. v. 1807, S. 323. — h) J. B. f. N. W. 1805, S. 1—11.

sonders auch den Lehr-Curs über die Seuchen der Hausthiere gehört, zugleich b) wenigstens ein halbes Jahr die thierärztliche Clinik besucht, und c) den erforderlichen moralischen Charakter habe. D. a. G. R. §. 37.

§. 3.

Neben dem Thier-Arzt können noch besoldete und unbesoldete Cur-Schmiede angestellt werden, welche von dem Stadt-Gericht oder Dorfs-Magistrat gewählt und von dem Sanitäts-Collegium bestätigt werden. D. a. G. R. §. 38, 39. Zu der Wahlfähigkeit ist die mit Beyfall erstandene Prüfung nothwendig, welche von der Ober-Amtlichen Sanitäts-Behörde vorgenommen und das Protocoll dem Sanitäts-Collegium zur Entscheidung vorgelegt wird. D. a. G. R. §. 40, 41. Kein Cur-Schmied wird zur Prüfung zugelassen, der sich nicht durch gute Zeugnisse ausgewiesen hat, daß er a) die Thier-Heilkunde ordentlich und vollständig gehört, und b) der thierärztlichen Clinik beygewohnt habe. D. a. G. R. §. 44.

§. 4.

In Ansehung der Kosten, welche auf Verschickungen des Land-Thier-Arztes zu verwenden sind, hat es bey dem im G. R. v. 30. May 1797 enthaltenen Regulativ in dem Maaße sein Verbleiben, daß nunmehr die K. Central-Staats-Casse diejenige Quote an den Kosten, welche nicht auf die Commun-Cassen fällt, übernimmt. (Man sehe Epidemie §. 10. 11.) D. a. Instr. f. d. Medic. Depart. v. 23. Jun. 1807, §. 29.

§. 5.

Ueber die Abgabe von Vieh-Arzneyen sehe man Arzney-Waaren, §. 8.

Thier=Krankheiten.

Man sehe Viehseuche.

Thore.

§. 1.

Es sollen in den Städten alle Haus= und Hofthore in Thüren so gehängt werden, daß sie nicht heraus auf die Allmand, sondern inwendig auf den Besitzer selbst hineinwärts aufgehen, und wer solche Thore machen lassen würde, soll sie wieder wegnehmen lassen. B. O. Tit. Von Stegen, Thoren u. Thüren, so auf gemeine Märkt, Plätze und Strassen gerichtet, S. 51.

§. 2.

Ueber das Sperren der Thore während dem Gottesdienste sehe man Sonntagsfeyer, §. 41. Sperrgeld, §. 1.

Thüren.

Man sehe Thore.

Tischtitel.

§. 1.

Es ist ordnungswidrig, daß, wie es bisher an einigen Orten noch geschah, ein Tischtitel von einer Gemeinde versichert, sodann einem fürstlichen, gräflichen oder adelichen Gutsbesitzer zur Rück-Bürgschaft gegeben und von diesem erst dem Candidaten die Tischtitels-Urkunde ausgestellt wurde. Der von einer Gemeinde ausgestellte Tischtitel ist ganz hinlänglich, und als solcher mit der Supplik um Zulassung in das Seminar dem K. katholischen geistlichen Rath einzuschicken. Decr. v. 5. Jul. 1810, §. 1 i).

i) Knapp *IV*. S. 563, wo auch ein Formular einer Tischtitels-Urkunde in dem Bisthum Constanz beygefügt ist.

§. 2.

Auch die fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzer müssen, wenn sie einen Tischtitel ausstellen wollen, denselben durch eine gerichtliche Verschreibung von Special-Unterpfändern versichern und ein sogenannter Patronats-Tischtitel kann nicht angenommen werden. D. a. Decr. §. 2.

§. 3.

Tischtitel-Urkunden unterliegen einer Taxe von 2 fl. und 12 kr. Stempel-Surrogat. Knapp alphabet. Uebers. S. 37.

Todesfälle.

Man sehe Leichen, §. 2, 30.

Todte.

Man sehe Beerdigung, Leichen, Selbstmörder, wüthende Thiere.

Tränken der Pferde.

§. 1.

Es sollen nicht mehr als 3 Pferde zugleich zur Tränke geführt werden. Sp.R.v.Sept.1787 k).

Trauer-Geläute.

§. 1.

Bey dem Absterben der der königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten und Grafen, so wie bey dem Absterben der Rittergutsbesitzer darf das Trauer-Geläute dermaßen statt haben, daß solches

für die Fürsten und deren Gattinnen 3 Wochen,
— die Grafen und ihre Gattinnen 14 Tage,
— die Rittergutsbesitzer und ihre Gattinnen . . . . . 8 Tage,
— andere Familien-Glieder aber nicht länger als

k) Roller *II.* §. 451.

die Hälfte der für das Familienhaupt bestimmten Zeit fortgesetzt, und daß für die Rittergutsbesitzer und deren Familie des Tages nur Einmal geläutet werde. Verord. v. 12. Apr. 1807 l).

Trauer-Ordnung.

§. 1.

Die Vorschriften, welche in Hinsicht auf die Trauer über Verstorbene und die Beerdigung derselben statt finden, sind, was die ältern hierüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen anbetrifft, in der Policey-Ordn. v. 6. Dec. 1712, dem Trauer-Reglement v. 20. Aug. 1720, der Leichentax-Ordn. v. 26. Aug. 1746, dem General-Trauer- u. Leichentax-Reglement v. 20. Febr. 1751 enthalten.

§. 2.

Die neuern Gesetze darüber enthält die Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 24. Apr. 1784 m). Da nach den Worten dieses Gesetzes bey der Vertrauerung der Verstorbenen nicht nur viele Ausgaben bisher vorgekommen, welche weder zum äusserlichen Wohlstand, noch zur Bezeugung der Achtung für die Verstorbenen gehören, hingegen der trauernden Familie selbst öfters sehr beschwerlich gefallen sind, sondern auch durch die bisherige Verschiedenheit und Abwechslung in der Trauerkleidung nach dem Unterschied des Standes, der Verwandschaft und der Zeit ein beträchtlicher Aufwand veranlaßt worden; so wird zu dessen künftiger Abstellung Folgendes verordnet. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verordn. v. 1784, im Eing.

§. 3.

Der in den frühern Gesetzen und namentlich in

l) St. u. R. Bl. v. 1807, S. 77. — m) Sie ist in Knapp II. S. 536—565 zu finden.

dem General-Trauer- und Leichentax-Reglement v. 20. Febr. 1751 zum Grunde gelegte Unterschied des Standes und Ranges nach dem darin enthaltenen Rang-Reglement und dessen 6 verschiedenen Classen ist aufgehoben, indem eine trauernde Familie, welche zumalen öfters ihre Stütze verliert, durch große Trauerkosten, wenn sie nach Stand u. Rang abgemessen werden, ganz unnöthig beschwert wird. D. a. Trauer-u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 1.

§. 4.

Im Gegentheil soll das verschiedene Verhältniß und die nahe oder entferntere Verwandschaft, in welcher die Hinterbliebenen mit dem Verstorbenen gestanden sind, zum alleinigen Maaßstab in Unterscheidung der verschiedenen Trauerfälle angenommen, dabey statt der zuvor beobachteten fünf Abtheilungen ihre Zahl auf vier heruntergesetzt, und darin folgende Personen zu vertrauern erlaubt werden, nämlich:

In der ersten Abtheilung.

Eheleute, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Groß-Schwiegereltern.

In der zweyten Abtheilung.

Kinder, Enkel und Geschwistrige, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt und den Actum Confirmationis erstanden haben, deßgleichen auch Tochtermänner und Schwiegertöchter.

In der dritten Abtheilung.

Oheim, Tante und alle übrigen Personen, bey denen ein Respectus Parentelae vorwaltet n).

n) Der Respectus Parentelae, elterliche Respect, kommt in der ungleichen Seitenlinie zwischen derjenigen Person, welche unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stamme steht, und der andern, welche weiter davon entfernt ist, vor. §. 5 de Nupt. L. 53 ff. de Ritu Nupt. Die Gesetze

In der vierten Abtheilung.

Alle andere Collateral-Verwandte bis auf den zweyten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft inclusive o), ingleichen Kinder, Enkel u. Geschwister unter 14 Jahren, so wie auch diejenigen, welche Jemand zum Haupterben eingesetzt oder mit einem beträchtlichen Legat bedacht haben. Die angef. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 2.

§. 5.

Nach diesem vierfachen Unterschiede soll die Dauer der Vertraurung und zwar bey

der ersten Abtheilung auf 6 Monate,
— zweyten Abtheilung auf 3 Monate,
— dritten Abtheilung auf 2 Monate,
— vierten Abtheilung auf 1 Monat

gesetzt seyn, welcher Zeitpunct um so weniger überschritten werden darf, als ein jeder innerhalb desselben allem demjenigen hinlängliches Genüge zu thun hat, was die Achtung und Liebe gegen den Verstorbenen je erfordern mag. Dagegen versteht sich von selbst, daß Keiner dadurch an die Beobachtung der völligen Trauerzeit gebunden ist, sondern Jedem unbenommen bleibt, die Vertraurung eines Anverwandten auch kürzere Zeit währen zu lassen. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 3.

führen namentlich des Vaters und Großvaters Schwester, der Mutter und Großmutter Schwester, die Schwiegermutter und Stiefmutter an. §. 5, 7. I. de Nupt. Die C. G. O. Th. *II.* Cap. 8, §. 6, S. 78 begreift unter dem Respectus Parentelae solche Personen, die mit dem Verstorbenen an Eltern Statt und Respect gestanden. — o) Ausser den in den drey ersten Abtheilungen benannten Personen gehören hieher in der Verwandschaft die Kinder des Oheims und der Tante, von Seiten des Vaters und der Mutter, patrui, amitae, avunculi, materterae und die Kinder der Geschwister, und in der Schwägerschaft deren Ehegatten, nach der canonischen Berechnung.

§. 6.

Diese Trauerzeit ist jedoch in Rücksicht auf die Wiederverheyrathung der Wittwer und Wittwen nicht der freyen Willkühr überlassen, sondern es sollen, der Regel nach, solche Personen vor Verfluß eines halben Jahres nach ihres Ehegatten Tod nicht heyrathen, folglich wenn auch sonst kein anderes Hinderniß vorhanden wäre, nicht früher proclamirt und getraut werden. E. u. E. G. O. Th. III. Cap. 1, §. 13, S. 145.

§. 7.

Ueber die Dispensation wegen der Trauer-Zeit sehe man Ehen, §. 29.

§. 8.

Was die Art der Vertraurung anbelangt; so sollen die Verstorbenen in den ersten drey Abtheilungen einzig und allein in der gewöhnlichen schwarzen Kleidung, wie man zur Kirche und Communion gehet, vertrauert werden, und bey Personen weiblichen Geschlechts der ganze Kopftrauer-Putz auf ein schwarzes Band eingeschränkt seyn. Alle übrige bisher gewöhnliche Verschiedenheit und Abwechslung in der Trauerkleidung ist ernstlich verboten, da solche lediglich unter die übermäßigen Ueppigkeiten gehört, und zum Hauptzwecke nichts beyträgt. Nur bey der ersten Abtheilung steht es den trauernden Personen frey, zum Unterschied dieser tiefen Trauer sechs Wochen lang mit ungepudevten Haaren, jedoch ohne solche mit Florband zu umwinden, zu erscheinen. Die Frauenspersonen mögen auch statt der immer kostbaren schwarzen Kleidung sich einer Kleidung von weißem Barchent oder aschgrauem Tamis, höchstens mit einem schwarzen Bande besetzt,

zum alltäglichen Gebrauch bedienen. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 4.

§. 9.

Für Verstorbene in der vierten Abtheilung soll die ganze Trauer des männlichen Geschlechts in einem schwarzen Flor um den Arm, und des weiblichen in einem schwarzen Kopfband bestehen, und ausserdem ein weiteres Zeichen der Vertraurung nicht gestattet werden. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 5.

§. 10.

In allen Trauerfällen zwischen den trauernden Eheleuten soll in dem Grade der Trauer eine Gleichheit beobachtet werden, mithin was dem einen derselben wegen seinem Verhältniß oder Verwandschaft erlaubt ist, auch dem andern Theil gestattet seyn, und in solchem Betracht zwischen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft kein Unterschied gemacht werden. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784 §. 6. G. Trauer- u. Leichentax-Reglement v. 20. Aug. 1751, S. 32, 33.

§. 11.

Von dieser festgesetzten Vertraurungs-Art findet eine Ausnahme bey den gemeinen Bürgern in den Städten und auf dem Lande, den gemeinen Handwerksleuten und deren Gesellen, den Weingärtnern, gemeinen Beysitzern, Bauersleuten, Taglöhnern, Knechten und Mägden statt, bey welchen alle und jede Trauerkleidung, wodurch sie nur in unnöthige Kosten versetzt werden, abgethan und ihnen allein in Sterbfällen ihrer nächsten Anverwandten als Ehegatten, Eltern, Großeltern und Kinder gestattet ist, einen Flor um den Arm, mit ausdrücklichem Verbote der auf den Hüten gehabten langen und un-

nützen Flöre, und bey den Weibspersonen ihre gewöhnliche schwarze Kirchenkleidung und eine schwarze Haube zum Zeichen der Trauer zu tragen. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 7.

§. 12.

Da alle andere zuvor gewöhnliche Zeichen der Trauer ganz unzweckmäßig sind, und zum überflüssigen Aufwand gehören; so soll auch das bey dem Adel in Uebung gewesene Condoliren und die schwarze Meublirung der Zimmer, ingleichen die ohnehin schon verbotene schwarze Garnirung der Wagen und Pferde ohne Unterschied unterbleiben, auch die Abgabe der Trauerkleidung an die Domestiken bey dem adelichen und Civil-Stande ohne Unterschied auf das Nachdrücklichste verboten seyn und unter keinem Vorwande gestattet werden. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 8.

§. 13.

Gegen die in dem §. 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13 dieses Artikels vorgetragenen Vorschriften findet durchaus keine Dispensation unter irgend einem Vorwande statt, und es soll sie Jedermann, wes Standes und Würden er auch sey, bey einer Strafe von 10 Rthlr., wovon ein Drittheil dem Fiskus, ein Drittheil dem pium Corpus jedes Orts und ein Drittheil dem Anbringer gehört, und nach Beschaffenheit der Umstände bey noch schwererer Ahndung befolgen. D. a. Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, i. Beschl. p).

p) Diese gesetzlichen Vorschriften scheinen zwar nicht mehr in Anwendung zu seyn, allein es zeigt sich aus einem R. v. Jul. 1806, in welchem es ausdrücklich heißt: es sey zu bemerken gewesen, daß die unter dem 24. Apr. 1784 ergangene Trauer-Ordnung nicht überall und in allen Stücken beobachtet werde, da doch die darin enthaltenen Grundsätze

§. 14.

Die weitern Vorschriften dieser Verordnung betreffen die Leichen-Begängnisse und die dabey statt findenden Ceremonien. Man sehe Leichen §. 4-13.

Trauer-Zeit.

Man sehe Trauer-Ordnung, §. 6—8.

Trauf-Recht.

§. 1.

Wer ein Gebäude errichten will, der soll sich selbst zum Trauf-Recht 1½ Werk-Schuhe völlig liegen lassen, und wenn er solches nicht thun, sondern seine Gerechtigkeit ganz einnehmen und überbauen würde, solches so einrichten, daß sein Nachbar gar nicht in Schaden kommt, er muß daher das Dachwasser in einem eigenen Kiener und Dachrinne ausführen und den Nachbar in seinem Trauf-Recht und Wasserfall nicht hindern. Wenn ein Gebäude so beschaffen ist, daß dem Traufe ein mehrerer Platz als 1½ Schuhe gelassen werden muß; so haben hierüber die Beamten und Gerichte zu erkennen. B. O. Vom Trauf-Recht §. Welcher einen ꝛc. Es möchte aber ꝛc. S. 61.

§. 2.

Es soll kein Nachbar den andern mit dem Trauf überrichten, daß derselbe auf sein Dach falle oder an seine Wand schlage, sondern es soll, besonders wo gemeinschaftliche Winkel sind, der Trauf in die

in Ansehung der Trauerfälle und Trauerkleidung so wie auch das Wesentliche von Abstellung der unnöthigen Ausgaben bey Leichen-Begängnissen als allgemein verbindlich beobachtet und das angehängte Leichentax-Reglement von den Magistraten auf dem Lande als eine gute Handleitung bey den zu treffenden Local-Anstalten gebraucht werden soll, — daß diese gesetzlichen Vorschriften allerdings noch gültig sind und daher eben so, wie die auf ihre Nichtbeobachtung gesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden sollen. Knapp St. G. S. 505, 506.

Mitte derselben gerichtet werden, widrigenfalls derjenige, welcher dagegen handelt, von der Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden soll. B. O. Vom Trauf-Recht, §: Kein Nachbar ꝛc. S. 61. Man vergleiche Cloaken, §. 4.

Trauung.

§. 1.

Nach erfolgter dreymaliger Verkündigung ist zu einer gültigen Ehe auch deren Bestätigung oder die Trauung vermittelst der Einsegnung durch den Pfarrer nöthig. G. K. O. S. 142. L. O. Tit. 95, §. 1. K. C. O. §. 10. C. u. E. G. O. Th. III., Cap. 1, §. 14, S. 146. Damit hierin keine Unordnungen vorgehen, und kein Ehepaar an Einem Orte getraut wird, wenn es an dem andern Orte noch verkündet wird, sollen die Decane darüber Aufsicht tragen, und wenn sie einen Geistlichen erfahren, der dawider handelt, ihn dem Consistorium zu gebührender Ahndung anzeigen. K. C. O. §. 10.

§. 2.

Auch nicht am Tage der letzten Verkündung selbst, sondern einen oder einige Tage nachher sollen Verlobte getraut werden. K. C. O. §. 10.

§. 3.

Wenn hingegen wegen der Verkündigung kein Hinderniß obwaltet; so soll die Trauung ohne besonders wichtige Ursachen nicht aufgehalten, sondern die Eltern durch die gemeinschaftlichen Beamten erinnert werden, solche so viel möglich zu befördern, treten aber solche Ursachen ein; so sollen die Verlobten für aller Ungebühr und frühem Beyschlafe ernstlich verwarnt, und ihnen alle Gelegenheit zu heimlichen, besonders nächtlichen Zusammenkünften

abgeschnitten werden. E. u. E. G. O. Th. III., Cap. I, §. 21, S. 152.

§. 4.

Wenn ein muthwillig entwichener Ehegatte kurz vor der Trauung des geschiedenen Gatten zurückkommt; so ist mit der Trauung inne zu halten, und es sind die Umstände dem gemeinschaftlichen Ober-Amte anzuzeigen. E. u. E. G. O. Th. III., Cap. I, §. 24, S. 154.

§. 5.

An dem Orte, wo verlobte Personen wohnhaft, und verkündigt worden sind, ist auch die Trauung vorzunehmen, wenn aber Personen von zwey verschiedenen Orten zusammen heyrathen, steht ihnen die Wahl zu, in welchem ihrer beyderseitigen Geburts- oder Wohn-Orte sie sich trauen lassen wollen. Sp. R. v. 17. Jun. 1710 q). E. u. E. G. O. Th. II., Cap. 8, §. 9, S. 81.

§. 6.

In den Städten sollen die auf den Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag einfallenden Trauungen ordentlicherweise den Helfern überlassen, die am Freytag und Sonntag Abends vorkommenden Trauungen aber dem Decan eingeräumt werden: es wird übrigens nicht verwehrt, daß einer oder der andere Geistliche von den Zuhörern besonders um diesen Ehrendienst angesprochen wird. G. R. v. 8. May 1695, §. 101 r). Cynos. Eccles. Cap. 1, S. 235.

§. 7.

Niemand soll sich an einem dritten Orte ohne ehegerichtliche Dispensation trauen lassen. E. u. E. G. O. Th. II., Cap. 8, §. 9, S. 81. G. R. v.

q) Hartmann E. G. S. 266. — r) Hartmann *III.* S. 258.

8. May 1695, §. 10, N. 4. Sp. R. v. 17. Jun. 1710. Man vergleiche §. 10, 13, 16, 17 d. Artikels.

§. 8.

Es darf daher auch kein Geistlicher einer andern Kirche diese Trauung ohne Dispensation übernehmen. E. u. E. G. O. Th. III., Cap. 1, §. 23, S. 153. Man vergleiche in Hinsicht auf gemischte Ehen Religion, §. 9, 10.

§. 9.

Diese Dispensationen sollen aber nicht leicht frühen Beyschläfern ohne bewegende Ursachen ertheilt werden. E. u. E. G. O. Th. II., Cap. 8, §. 9, S. 81. Th. III., Cap. 1, §. 23, S. 153.

§. 10.

Wenn ein Brautpaar Dispensation erhalten hat, sich an einem dritten Orte trauen lassen zu dürfen; so hat es dem Pfarrer seines Wohn- oder Geburts-Orts die Stolgebühr abzutragen, und sich dießfalls mit einem Schein zu legitimiren, und es ist ihm dieses bey der Bekanntmachung der Dispensation zu erkennen zu geben. Ohne die vorgezeigte Legitimation soll der Decan die Trauung nicht zulassen. Sp. R. v. 10. Jan. 1732 s).

§. 11.

Ueber die Trauung bey gemischten Ehen sehe man Religion, §. 9, 10, wodurch die Verordnung im G. R. v. 24. Nov. 1713, I., §. 5 t), daß fremde Religions-Verwandte, welche die Erlaubniß erhalten haben, eine evangelische Person zu heyrathen, in dem Lande und zwar in demjenigen Orte, wo letztere wohnhaft oder verbürgert ist, in einer evangelischen Kirche durch den Orts-Geistlichen getraut werden sollen, modificirt wird.

s) Hartmann E. G. O. S. 320. — t) Das. S. 270.

§. 12.

Um die Trauungen auſſer Landes zu verhüten, ſollen die diesſeitigen Kirchendiener nicht nur bey Ertheilung der Tauf- und anderer Scheine fleißige Nachfrage halten und die Perſonen für Mißbrauch verwarnen, ſondern auch, ſo fern ſie etwas Widriges vermuthen, dem Ober-Amte die Anzeige machen. G. V. v. 20. Oct. 1741 u).

§. 13.

Niemand ſoll ſich ohne zuvor erhaltene Erlaubniß auſſer Landes trauen laſſen, wenn auch gleich der eine Theil ein Ausländer iſt; die Contravenienten ſollen des Bürgerrechts verluſtig ſeyn und ihnen die Rückkehr in das Vaterland nicht mehr geſtattet werden. G. R. v. 20. Oct. 1741. Dieſe Vorſchrift wird durch die Verord. v. 4. Sept. 1808 v) beſtätigt, jedoch die Strafe des Verluſtes des Unterthanen- und Bürgerrechts aufgehoben und dafür verordnet, daß jede Trauung eines wirtembergiſchen Unterthanen, von welchem Religionstheil er auch ſey, welche ohne vorher eingeholte und erhaltene königliche Erlaubniß auſſerhalb des Königreichs geſchieht, eben ſo, wie die ſich darauf gründende Ehe ungültig ſeyn ſoll. Man vergl. §. 7 d. Artikels.

§. 14.

Die Vorſchriften über die Trauungen der Katholiken, daß ſolche durch evangeliſch-lutheriſche Pfarrer in Landeskirchen vorgenommen werden, und fremden katholiſchen Geiſtlichen oder den Hof-Geiſtlichen dieſer Religion das Vornehmen der Trauungen verboten ſeyn ſoll, in der Reſol. v. 19. April 1724 w). v. 20. Febr. 1740 x). v. 25. Febr.

u) Daſ. S. 355. — v) St. u. R. Bl. 1808, S. 449. Reuchlin §. 80. — w) Hartmann E. G. S. 294. — x) Daſ. S. 340.

1758 y). Herzogs Carl Alexander Reversalien v. 17. Dec. 1733 z). E. B. v. 1770, Class. II. §. 9, werden durch das Religions-Edict v. 1806 modificirt. Man sehe Religion, §. 9, 10.

§. 15.

Die Trauung soll in der Kirche öffentlich vor der Gemeinde geschehen. G. K. O. S. 142, 143. L. O. Tit. 95, §. 1.

§. 16.

Wer sich in einem Privathause trauen lassen will, muß dazu besondere Erlaubniß auswirken. E. u. E. G. O. Th. II., Cap. 8, §. 9, S. 81. Man sehe §. 7 dieses Artikels.) Und es ist selbst den Ehegerichtern und Räthen in der Residenz sich oder die Ihrigen ausser der Kirche in Privathäusern trauen zu lassen, verboten, und auch diese müssen die Erlaubniß dazu nachsuchen. E. u. E. G. O. i. a. O.

§. 17.

Nur den Kranken ist es gestattet, sich am Bette trauen zu lassen, wenn die Krankheit nicht tödtlich ist aber langwierig zu seyn scheint, und der Kranke Pflege bedarf, oder wenn die Krankheit tödtlich ist, aber die Braut sich schwanger befindet. E. u. E. G. O. Th. III., Cap. 1, §. 16, S. 148.

§. 18.

Ueber die Bedingung, unter der ausländische Personen, herumirrende Leute, die kein Heimwesen oder Gewerbe haben, ehelich getraut werden dürfen, sehe man Ehe, §. 27, wobey noch zu bemerken ist, daß diese Verordnung auch auf die Trauungen jüdischer Religions-Verwandten angewendet werden und für die zu Trauungen der Juden befug-

y) Das. S. 397. — z) Wirt. Relig. Urk. 1741, Fol. S. 99.

ten Personen verbindliche Kraft haben soll. Decr. v. 4. May 1812a).

§. 19.

Nach der Vorschrift der E. u. E. G. O. Th. III., Cap. 1, §. 5, S. 146, und dem G. R. v. 8. May 1695, §. 10, N. 3, darf kein Pfarrer eine in dem Militär-Stande befindliche Person ohne Bewilligung des Regiments-Predigers bey Strafe der Cassation trauen, noch der Decan ihm solches erlauben oder sogarselbst thun. Nach d. Verord. v. 23. Apr. 1808b) soll die Trauung nicht mehr auf erlassene Schreiben des Garnisons-Predigers, sondern ausschließlich nur allein auf die in Originali den Pfarr-Aemtern vorzulegende Erlaubniß-Scheine der Regimenter vorgenommen werden. Eben so soll auch nach der Verordn. v. 23. Jun. 1808 c) überhaupt kein militärpflichtiges Individuum getraut werden, wenn es nicht die Militär-Bewilligung vorzeigen kann.

§. 20.

Die Vorschrift v. 8. Apr. 1811 d) verordnet über die Trauung der Militär-Personen Folgendes: Die Proclamation und Trauung einer Militär-Person geschieht durch den Feld- oder Garnisons-Prediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in dessen Ermangelung durch den Orts-Geistlichen. Militärdienst-Reglement v. 1810, Abth. I., Cap. 34, §. 5. Wo ein Garnisons-Prediger oder ein ausschließend mit den kirchlichen Functionen bey dem Militär beauftragter Orts-Geistlicher aufgestellt ist, hat dieser alle Proclamationen und Trauungen solcher Militär-Ehen, bey

a) St. u. R. Bl. 1812, S. 225. — b) St. u. R. Bl. 1808, S. 231. — c) Das. S. 235. — d) St. u. R. Bl. 1811, S. 163.

denen der Bräutigam von seiner Confession ist, zu verrichten, jedoch steht es demselben frey, in einem solchen Falle die Copulation auch dem der nämlichen Confession zugethanen Pfarrer an dem Geburts-Ort des Bräutigams oder an dem Geburts- oder Wohn-Orte der Braut mit Vorbehalt der Stol-Gebühren zu überlassen. Wo aber kein solcher Geistlicher besonders für die Garnison aufgestellt ist, kommen diese Proclamationen und Copulationen demjenigen Orts-Geistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Functionen bey Civil-Personen ihrer Confession zu versehen haben, jedoch bleibt es im letztern Falle einer Militär-Person, deren Braut von gleicher Confession ist, freygestellt, sich auch an dem Orte der Braut durch einen Geistlichen ihrer beyderseitigen Confession, mit welchem der an der Untersuchung der Ehe-Verhältnisse theilnehmende Geistliche an dem Orte des Bräutigams zu communiciren, und wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, dem Geistlichen der Braut einen Erlaubniß-Schein auszustellen hat, trauen zu lassen. Man vergleiche Ehen, §. 25.

§. 21.

Wenn sich eine im Militär-Nexus befindliche Person, es sey im Königreich oder ausserhalb desselben, ohne dazu erhaltene Erlaubniß verheyrathet, soll die Ehe null und nichtig seyn, der Geistliche aber, der im Königreiche die Trauung verrichtet, nach den Umständen seiner Verschuldung mit empfindlicher Strafe belegt werden. Decr. v. 2. Apr. 1810 e).

§. 22.

Wenn ein Geistlicher ohne Dispensation Jemand

e) St. u. R. Bl. 1810, S. 109.

eigenmächtig wider die vorgeschriebene Ordnung verkündet, oder einsegnet, oder ein Decan ihm solches erlaubt, oder es gar selbst thut; so hat jeder derselben unausbleibliche Strafe und Ahndung zu gewärtigen. G. R. v. 8. May 1695, §. 10. v. 24. Nov. 1713, I., §. 3. v. 11. März 1728 f). v. 10. Febr. 1757 g).

§. 23.

Alle in Hof- und Civildiensten stehende Personen sollen ohne königliche Bewilligung weder verkündet noch eingesegnet werden, (man sehe Ehe, §. 24.) und wenn ein Geistlicher, zu welcher Confession er auch gehöre, gegen diese Verfügung handelt, soll er ohne weiters seiner Stelle verlustig seyn, und wenn ihm bewiesen werden könnte, daß er durch Bestechung oder sonstige interessirte Absichten dazu verleitet worden, nach Erfund der Umstände neben der Cassation noch mit Festungs- oder sonstiger körperlicher Strafe belegt werden. G. R. v. 8. Sept. 1806 h).

§. 24.

Ueber die Zeit, in der die Trauungen statt finden dürfen, sehe man Hochzeiten, §. 7—13.

§. 25.

Alle Eheleute sollen durch ordentliche Geistliche eingesegnet werden. G. K. O. S. 142. Kl. K. O. S. 206, 207. Vor der wirklichen Einsegnung sind die Verlobten von dem Geistlichen über ihre Pflichten aus der Haustafel zu unterrichten und vorzüglich zu ermahnen, wie sie in Liebe, Geduld und Frieden sich mit einander vertragen, sich gegen ihre Schwiegereltern, ihr Gesind ꝛc. bezeigen, ihren

f) Hartmann E. G. S. 306. — g) Das. 395. — h) St. u. R. Bl. 1806, S. 118.

Haus-Gottesdienst mit Beten, Lesen in der Bibel einrichten, auch ihre Kinder und Gesinde dazu anhalten, zu dem Ende diesem des Sonntags nicht nur zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch zu eigenen stillen geistlichen Uebungen genugsame Zeit übrig lassen, und als gute Christen die Kirche selbst fleißig besuchen sollen. Ferner wie sie in ihrer Profession, im Handel und Wandel, im Gehorsam gegen die Obrigkeit, in der Redlichkeit gegen Jedermann sich zu verhalten, und überhaupt in ihrem ganzen Ehestande sich der Zucht und Ehrbarkeit, der Arbeitsamkeit, einer vernünftigen Wirthschaft und anderer bürgerlichen Tugenden zu befleißigen haben. Mod. Vis. St. III. pot. 8 i).

§. 26.

Besonders sollen die Geistlichen die Eheleute bey dem Ansuchen um die Verkündigung oder Trauung anweisen, sich Bibeln anzuschaffen, da solche in geringem Preiße zu haben sind. G. R. v. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 1 k).

§. 27.

Die Verkündung geschieht auf folgende Weise: In den Stand der Ehe wollen sich begeben nachfolgende Personen ꝛc. Wer eine Hinderniß oder Einrede wüßte, daß diese Personen nicht könnten ehelich zusammenkommen, der zeige es bey Zeiten an, oder enthalte sich nachher, etwas wider dieselben einzuwenden. Der Herr verleihe ihnen seinen Segen. Es sind alle unnöthige Titulaturen dabey wegzulassen, und bloß Amt, Gewerbe oder Handierung anzuzeigen. K. G. O. §. 10. Kl. K. O. S. 210.

i) Es ist zu wünschen, daß diese Vorschrift allgemein befolgt, und jedes Brautpaar vor seiner Trauung über seine Pflichten eindringend belehrt werden möchte. — k) Hartmann II. S. 207.

§. 28.

In der Kirche bleiben die Verlobten in den angewiesenen Stühlen stehen, bis der Geistliche die Legende vor dem Altar zu verlesen anfängt, worauf sie vor den Altar treten. Nach der Verlesung der Legende läßt der Pfarrer die Verlobten näher hinzutreten, legt ihnen die vorgeschriebenen Fragen vor, und hält, wenn sie diese bejaht haben, ihre beyden Hände zusammen und bestätigt ihre Ehe nach der Vorschrift der Liturgie 1). Wenn Brautleute Ringe wechseln wollen, mögen sie es alsdann thun. Nach der Einsegnung knieen die Eheleute nieder, der Geistliche spricht das vorgeschriebene Gebet und den Segen, worauf sie die Kirche verlassen. K. C. O. §. 29. Kl. K. O. S. 210, 211, 220, 221.

§. 29.

Ueber den Kirchgang sehe man Hochzeiten, §. 1—6, 14, 15.

§. 30.

Bey den Trauungen kommen folgende Taxen vor:

	Tax. fl.	kr.	Stempel. fl.	kr.	Stempel-Surrogat. fl.	kr.
Für die Erlaubniß in Privathäusern	50	—			5	—
Auſſer dem Geburts- oder Wohnort der Verlobten innerhalb des Reiches .	16	—			1	36
In einem Privathause oder in einer benachbarten Kirche, wenn sie von der herrschenden Confession eines Ortes dissentirenden Ein-						

1) Liturgie f. d. Ev. Luth. Kirche v. 1809, S. 109—149.

	Tax. Stempel. fl. kr.	Stempel-Surrogat. fl. kr.
wohner eine besondere Gemeinde nicht bilden		
Ausser den königlichen Staaten, in so fern sie nicht in dem Geburts- oder Wohn-Ort eines Verlobten vollzogen wird m) . . .	75 —	7 30
In der geschlossenen Zeit, Katholiken wie Evangelische	12 —	1 12
An einem feyerlichen Tage, (statt Mittwochs wegen fleischlichen Vergehens eines der Brautleute) .	1 —	— 6
An einem Montag bey einer feyerlichen Hochzeit	1 —	— 6

Knapp alphabet. Uebers. S. 37, 38.

Trink-Stuben.

Man sehe Wirthshäuser.

Trommel.

§. 1.

Privat-Personen sollen keine Trommeln besitzen, sondern die etwa vorhandenen in dem Rathhause verwahrt und von Niemand gebraucht werden bey einer Strafe von 2 fl., oder nach befindenden Umständen einer andern Strafe. Doch ist es gestattet, daß bey Hochzeiten Trommel und Pfeifen gebraucht wer-

m) Wenn ein königlicher Unterthan eine Ausländerin heyrathet, und die Proclamation im Wohn-Orte des Bräutigams dreymal geschehen ist, darf die Copolation ohne weitere Dispensation und nur nach vorhergehender Anzeige bey der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohn-Orts im Auslande vorgenommen werden. Norm. Verord. v. 7 Jan. 1813. Knapp Handb. f. d. kath. Geistlichk. I. S. 262.

den, und daß daher einige Personen das Trommel-Schlagen lernen dürfen; jedoch muß in beyden Fällen die Erlaubniß der Obrigkeit dazu nachgesucht werden. L. O. Tit. 104.

Trunkenheit.

§. 1.

Alle Unterthanen sollen sich des schändlichen Lasters des Zutrinkens und Volltrinkens gänzlich enthalten, denn wenn Jemand dieses Verbot übertreten oder einer den andern durch Nöthigen, Bedeuten, Zureden oder wie es sonst geschehen mag, in Wein oder anderem Getränke dazu veranlassen würde, soll er ohne Ansehen der Person, so oft es geschieht, um 1 fl. unnachläßig gestraft werden. L. O. Tit. 99, §. 1. Und damit Niemand dieser Strafe entgehen kann, sollen Alle, die dieses Zutrinken sehen, oder dabey gegenwärtig sind, und nicht abwehren, oder wenn ihr Abwehren nicht beachtet würde, der Obrigkeit davon die Anzeige machen, mit gleicher Strafe belegt werden. L. O. Tit. 99, §. 2. Eben diese Strafe soll auch gegen den, der das Zutrinken wartet*), erkannt werden. L. O. Tit. 99, §. 3. Eben so sollen auch die Gastgeber, Wirthe, Wein- (und Bier- oder Branntewein-) Schenken oder andere Stubenmeister und Knechte dieses Zutrinken und Zubringen bey gleicher Strafe nicht gestatten, auch weder Hilfe, Rath noch That dazu thun. L. O. T. 99, §. 4. Wenn Jemand die Geldstrafe nicht bezahlen kann, soll er Einen Tag und zwey Nächte mit Thurmstrafe bey Wasser und Brod belegt werden. L. O. Tit. 99, §. 8.

§. 2.

Es soll auch Niemand, um der Trunkenheit sich

*) Dieß ist der wörtliche Ausdruck des angeführten Gesetzes.

ergeben zu können, mehr als Ein Wirthshaus täglich besuchen, und nicht durch Besuchung zweyer oder dreyer Wirthshäuser sich der Völlerey ergeben und Weib und Kinder zu Hause Mangel leiden lassen, bey gleicher Geld- oder Thurmstrafe. Die Beamten sollen mit Ernst darüber halten und die Gastgeber, Wirthe und Schenken bey ihrem Eide verbunden seyn, solche Personen anzuzeigen. L. O. Tit. 99, §. 5, 6, 7.

§. 3.

Da aus dem verdammlichen Laster der Trunkenheit allerley Uebel und besonders Schmach- und Schlaghändel entstehen, welche oft Todschläge, somit Flucht und Criminal-Processe zur Folge haben, wodurch die Familie des Entleibten sowohl, als des Todschlägers unglücklich gemacht wird; so sollen die angeführten gesetzlichen Verordnungen, welche wenig beobachtet worden, strenge befolgt und mit allem Ernst darüber gehalten, widrigenfalls von den Beamten die verwirkten und von ihnen nicht eingezogenen Trunkenheits-Strafen aus eigenem Vermögen ersetzt werden. G. R. v. 24. Jul. 1620, Art. IV. n).

§. 4.

Wenn Jemand am Sonntage wegen Trunkenheit in die angeführte Strafe verfällt; so ist er noch überdieß mit einer Strafe von 1 Pfd. Häller (43 kr.) in den Armenkasten oder befindenden Umständen nach, mit einer höhern Strafe zu belegen. L. O. Tit. 9, §. 3, 5. G. R. v. 4. Jun. 1727. Nachdeme Wir ꝛc. o).

§. 5.

Wenn Beamte, Schultheißen, Forst-Beamte

n) Anh. z. d. L. O. Nov. Const, *XIII.* S. 344. — o) Hartmann *II.* S. 172.

oder andere Staatsdiener auf erhaltene besondere Erlaubniß Wirthschaft treiben, und sich gegen diese Vorschriften verfehlen, sollen sie mit doppelter Strafe belegt werden. L. O. Tit. 30, §. 9.

§. 6.

Wenn Personen an dem Tage, an welchem sie das Abendmahl empfangen haben, sich betrinken, sollen sie ohne Rücksicht auf das Alter, und zwar eine Mannsperson 14 Tage, eine Weibsperson 8 Tage und 8 Nächte bey Wasser und Brod in das Gefängniß gesetzt, und wenn ihr Vergehen sehr ärgerlich und anstößig gewesen, ausser diesem nach ihrem Vergehen gemäß, bestraft werden. G. K. O. S. 405.

§. 7.

Auch in der Rug-Ordnung wird es den Unterthanen zur Pflicht gemacht, Trunkenheits-Vergehen anzuzeigen. L. O. Tit. 128.

Tücher.

§. 1.

Alle Tücher, welche von inländischen oder ausländischen Kaufleuten, Tuchmachern und Tuchscherern zum Verkauf ausgeboten werden, sollen gehörig geneßt, geschoren und überhaupt zur Nadel bereitet und von den aufgestellten Schaumeistern geschaut und mit dem gewöhnlichen Probzeichen bezeichnet seyn, bey Strafe der Confiscation. Tuchmacher-Ord. v. 1724, §. 48p). G. R. v. 3. Jan. 1652, v. 28. Aug. 1663, v. 3. Jul. 1670, v. 25. Aug. 1680q), v. 5. März 1710, v. 27. Jun. 1727r), v. 18. Jun. 1740, v. 5. Nov. 1770s).

p) S. d. W. H. O. S. 2075—3012. — q) Hochstetter *I.* S. 226. — r) Ebendas. Roller *II.* §. 623. Christlieb *IV.* S. 331. — s) Roller i. a. O. Christlieb i. a. O.

§. 2.

Ueber die Schau der Tücher selbst sehe man Handwerks-Schau, Art. Tuchmacher.

§. 3.

Was den Verkauf der Tücher im Lande anbetrifft, sehe man Kaufleute, §. 44, 91, 92. Märkte, §. 65. Hausiren, §. 58. Handwerksschau, Art. Tuchmacher, §. 24, 25, 26.

§. 4.

Mit den geringeren Tüchern sollen sich die inländischen Kaufleute so viel möglich im Lande selbst sortiren. Tuchmacher-Ord. v. 1724, §. 48. Kauf- u. Handelsleute-Ord. v. 1728, Art. 51). G.R. v. 5. März 1710.

§. 5.

Um aber auch die bessere Sorte fremder Tücher überflüssig zu machen, verstattet schon die L. O. Tit. 66, §. 5. den Tuchmachern des Landes, daß sie Tücher im neunten, zehnten und eilften Bund (8—10 Viertel breit) verfertigen dürfen, und die Tuchmacher-Ord. v. 1724, Art. 15 sagt, daß die Tuchmacher nicht nur grobe Tücher verfertigen, sondern sich befleißigen sollen, zarte, besonders grau gemengte und andere tragbare Tücher zu verfertigen.

§. 6.

Es soll kein Ausländer den inländischen Tuchmachern auf die von ihnen verfertigten Waaren oder überhaupt auf ihren Handwerks-Verdienst etwas leihen, auch sollen die inländischen Tuchmacher kein Geld von Ausländern entlehnen, bey Strafe der Confiscation der Tücher und der Hauptsumme des geliehenen Geldes. L. O. Tit. 66, §. 3. Wann aber doch ein gemeiner Tuchmacher Geld oder Wolle

t) S. d. M. H. O. S. 328.

entlehnen müßte, soll er solche allein von Inländern entlehnen. Es sollen jedoch die Entlehner von den Darleihern mit der gemeinen oder Reif-Wolle weder von Weißgerbern noch andern Personen nicht höher mit dem Kaufgelde gesteigert werden, als an jedem Orte der gemeine Kauf und Schlag ist. Auch sollen die Darleiher ihre Schuldner nicht nöthigen, ihnen die Tücher für einen geringern als den gewöhnlichen Preiß an Zahlungsstatt zu überlassen. L. O. Tit. 66, §. 4.

§. 7.

Ueber die Beschaffenheit der Tücher und die Farb-Materialien derselben sehe man Handwerks-Schau, Art. Tuchmacher, §. 13, 14, 15, 20.

§. 8.

Es sollen auch die Walkmühlen im Königreich mit den dazu gehörigen Geschirren in gutem Bau und Ordnung erhalten und die Walk mit verständigen und des Geschäftes kundigen Personen besetzt werden, damit in der Walk an den Tüchern nichts verdorben oder versäumt wird, bey Verlust eines jeden Eigenthums und Ueberbesserung der Walkmühlen, welches für die Herrschaft zu confisciren istu).

§. 9.

Die Einfuhr fremder wollener Tücher unter dem Preiße von 3 fl. für die Elle ist in dem Zoll-Tarif v. 1812, S. 21 verboten, durch die Gen. Verord. v. 25. Apr. 1815 v) gegen Erlegung von 12 fl. 48 kr. für den Centner erlaubt. Der Duchfuhr-Zoll beträgt von 1 Centner 30 kr. und der Ausfuhr-Zoll 16 kr. Z. T. v. 1812 i. a. O.

u) Da diese gesetzliche Verordnung dunkel und unbestimmt ist; so sind die eigenen Worte des Gesetzes angeführt. — v) St. u. R. Bl. 1815, S. 167.

§. 10.

Die Handwerks-Verhältnisse der Tuchmacher sind folgende: Jeder Lehrjunge soll, nachdem er 14 Tage auf der Probe gearbeitet, ordnungsmäßig ein- und ausgeschrieben werden und drey Jahre lang lernen, und nach vollendeter Lehrzeit 3 Jahre wandern. Das Ein- und Ausschreib-Geld beträgt:

	In die Lade.	Dem Obmann.	Den Kerzenmeistern, jedem.
Ein Meisters-	kr.	kr.	kr.
Sohn . .	30	30	15
Ein anderer .	1 fl.	30	15

Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 1, 3.

§. 11.

Wenn ein Meister mit Tod abgeht, und Söhne hinterläßt, die schon einige Handwerks-Kenntnisse besitzen; so ist es der Wittwe verstattet, diese bey den Gesellen, mit denen sie das Handwerk fortführt, auslernen zu lassen. Heyrathet sie aber vor Ablauf der Lehrzeit; so muß sie die Lehrjungen bey einem andern Meister auslernen lassen. Wenn solchen Söhnen aber beyde Eltern zu frühe entfallen, sind die Vormünder verbunden, sie auslernen zu lassen. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 2.

§. 12.

Wenn ein lediger Geselle oder Meisters-Sohn sich unterstehen würde, auf eigene Rechnung das Handwerk zu treiben, oder mit Tuch zu handeln; so ist derselbe, wenn es ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß geschieht, mit 3 Pfd. Häller (3 fl.) Strafe zu belegen. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 4.

§. 13.

Es soll auch Niemand, der nicht in das Tuchmacher-Handwerk aufgenommen ist, Gesellen an-

nehmen und auf den Verkauf Tücher machen, weben oder Wolle fertigen lassen, ausser was er selbst zu seinem Hausgebrauch nöthig hat, bey einer Strafe von 3 Pfd. Häller (3 fl.). Tuchmach. Ordn. v. 1724, §. 5.

§. 14.

Diejenigen Tuchmacher-Gesellen, welche Meister werden wollen, sollen sich bey der Lade, unter die sie sich häuslich niederzulassen gesonnen sind, melden, und die Erlaubniß zu Verfertigung des Meisterstücks nachsuchen, und wenn sie diese erhalten haben, ein Stück grau melirtes, oder wenn in dem Orte keine Gelegenheit zum Färben vorhanden ist, weißes Tuch von feiner Wolle aus 8 Bund mit 1200 Fäden und auf jeder Seite mit 16 Endfäden belegt, innerhalb einem Monat verfertigen. Ehe er mit dieser Arbeit den Anfang macht, soll er es dem Kerzenmeister anzeigen und von ihm die Wolle visitiren lassen, ob sie sauber verlesen, zugerichtet und bereitet ist. Eben so hat er dem Kerzenmeister anzuzeigen, wenn er den Zettel in den Stuhl thun will; wenn solcher zugerichtet ist, wird ihm ein guter Lehrjunge, aber bey 1 fl. Strafe kein Geselle, zugegeben, um ihm das Tuch auswirken zu helfen. Während der Arbeit sollen die Kerzenmeister diese dreymal visitiren, so wie sie nach vollendeter Arbeit, wovon ihnen die Anzeige zu machen ist, das Tuch untersuchen müssen, ob es gut gearbeitet ist. Für jeden Unterschlag, der sich zeigt, ist dem neuen Meister 15 kr. und für jeden Fadenbruch 10 kr. Strafe anzusetzen. Wenn das Meisterstück vollendet und als gut erkannt ist, hat der neue Meister jedem Kerzenmeister für seine Bemühung jedesmal 30 kr. zu bezahlen, worauf er der Ordnung gemäß

als Meister eingeschrieben wird. Das Meistergeld beträgt bey

	fl.
einem Landes-Unterthan, der aber keines Tuchmachers Sohn ist	8
einem Meisters-Sohn	6
einem Ausländer, der im Lande Meister werden will	10
einem Tuchmacher, der mit Weib und Kindern von einem Orte hinweg in einen andern zieht	6
wenn er aber an dem Orte, aus dem er hinwegzieht, das Meistergeld schon erlegt hat	2—3

es wäre denn, daß in dem Orte, in den er hinzieht, die Meisterschaft mit eigenen Walkmühlen, Farbhäusern und Tuchrahmen versehen wäre, in welchem Falle es nach dem Herkommen gehalten werden soll.

einem Ausländer, der eine inländische Meisters-Wittwe oder Tochter heyrathet	6
einem Inländer unter gleichen Umständen	5
und wenn er zugleich ein Meisters-Sohn ist	4
einem, der in einem Amtsflecken Meister werden will	10

Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 6.

§. 15.

Es soll auch den Zweymännischen nicht verwehrt seyn, sich im Lande einzulassen, doch sind sie verbunden, mit dem Handwerk zu heben und zu legen, und 20 fl. Meister- und Einkaufgeld zu bezahlen, wenn anders die Zweymännischen den Einmännischen eben so viel Einkaufgeld abfordern, denn ausserdem soll es gleich gehalten werden. Tuchmach. Ordn. v. 1724, §. 7.

§. 16.

Damit die Tücher desto besser gemacht werden,

soll jeder Meister, wenn er 8 Stück Tuch gemacht auch ein Stück Futtertuch verfertigen. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 8.

§. 17.

Es soll kein Meister dem andern einen Gesellen absetzen, oder vertreiben, ausser mit Bewilligung des vorigen Meisters, und wenn der Geselle ausstehet, soll er 14 Tage aus der Stadt ziehen, nach deren Verfluß er bey dem Meister, der ihn begehrt, einstehen kann, bey Strafe von 1 fl. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 10.

§. 18.

Wenn zwey Meister mit einander in Streit gerathen, und die Sache von dem Handwerk entschieden wird, soll der schuldhaft erfundene Theil dem Handwerk für die Zusammenkunft 5 ß. (15 kr.) erlegen und überdieß noch in Sachen, welche das Handwerk zu entscheiden befugt ist, sich dessen Straf-Ansatz unterwerfen. Es ist auch nicht gestattet, daß die Gesellen aus unbedeutenden Ursachen bey den Meistern aus der Arbeit treten und dieses unter sich selbst vergleichen, sondern sie sollen in der Arbeit bleiben, bis solches zuvor den Kerzenmeistern angezeigt wird, bey einer von dem Handwerk zu erkennenden Strafe. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 11.

§. 19.

Es ist auch Keinem, der nicht im Königreiche verbürgert ist, gestattet, auf der Schor zu arbeiten, damit den armen Meistern im Lande die Nahrung nicht von den Fremden entzogen wird; wer dawider handelt, soll entweder seines Werkzeuges verlustig seyn, oder um 1 fl. gestraft werden, doch findet diese Verordnung an den Grenzen nicht statt, wenn

keine einheimischen Knappen zu haben sind. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 12.

§. 20.

Es soll jeder Meister sein gemachtes Tuch selbst verkaufen oder ausschneiden, und keinem andern Meister, es sey viel oder wenig, auf den Stand legen und von ihm ausschneiden lassen, bey 1 fl. Strafe. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 13.

§. 21.

Wenn dem Handwerk durch den Zung-Meister auf eine gewisse Zeit geboten wird, soll derjenige, der ohne erhebliche Ursache oder erhaltene Erlaubniß eine halbe Stunde zu spät kommt, 2 ß. (6 kr.) wenn er aber ganz ausbleibt, 5 ß. (15 kr.) in die Lade bezahlen. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 14.

§. 22.

Das Färben ist allen Knappen, so viel die von ihnen selbst verfertigten Waaren und den Hausgebrauch anbetrifft, gestattet, um den Lohn zu färben aber bey 12 fl. Strafe verboten. Tuchmacher-Ord. v. 1724, §. 16. C. R. v. 14. Febr. 1747 w).

§. 23.

Es ist den Zeuchmachern erlaubt, zu streichen und Schluckzehenbund, jedoch aus den Geschirren, wie sie die zarte Zehenbund auf bildweiß weben, auf Siegel und Schau, jedoch ausgerüstet nicht über Eine Elle breit zu machen, diese Zehenbund mit Kartenspänen zu karten und die Distelseite auf bildweiß zu weben. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 17.

§. 24.

Wenn ein Meister zwey Tücher an den Rahmen hat, ist er schuldig, mit dem einen Tuch einem andern Meister zu weichen. Wenn ein Tuch besiegelt

w) Christlieb *IV.* S. 333.

oder beschaut und trocken ist, mag es derjenige, der den Rahmen nöthig hat, abnehmen, im Uebertretungsfalle bey einer Strafe von 10 ß. (30 kr.). Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 30.

§. 25.

Es soll kein Tuchmacher gesponnenes Hand- und Rad-Garn oder gemachte Wolle kaufen, indem die Spinnerinnen dadurch veranlaßt werden, einem andern Meister Wolle und Garn abzutragen, bey einer Strafe von 10 ß., wenn es ohne Vorwissen der Meister geschieht. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 44.

§. 26.

Die Grob-, Grün- und Zeuchmacher können keinen Boy oder schmale Stücklein auf den Kauf machen, sondern jeder soll bey seinem Handwerk verbleiben bey einer Strafe von 3 Pfd. Häller (3 fl.). Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 45.

§. 27.

Es soll Niemand den Tuchschnitt brauchen oder üben, es sey dann bey der Handierung Herkommen, oder er habe hiezu die Erlaubniß erhalten. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 47.

§. 28.

Diejenigen Unterthanen, welche wollenes Garn spinnen oder verkaufen, sollen angewiesen und im Weigerungsfall ernstlich angehalten werden, daß sie bey Strafe, so lange sie inländischen Manufacturisten oder den die Wolle verarbeitenden Handwerkern zu spinnen Gelegenheit haben, oder an sie ihr Garn verkaufen können, nicht für ausländische Arbeiter spinnen, doch können sie im Lande selbst arbeiten wenn und wohin sie wollen. G. R. v. 21. März 1765 x).

x) Weisser R. d. H. §. 345.

§. 29.

Wenn sich Jemand gegen die Tuchmacher-Ordnung vergeht, und derjenige, der Kenntniß davon hat, nicht die Anzeige macht, soll er nach Beschaffenheit der Uebertretung und Erkenntniß des Handwerks in 1 Pfd. Häller (1 fl.) Strafe verfallen seyn. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 51.

§. 30.

Das Handwerk selbst ist nicht berechtigt, Strafen über 1 fl. am Betrag anzusetzen, Vergehen, welche mit einer grössern Strafe zu belegen sind, sollen vor die Obrigkeit gebracht werden. Tuchm. Ord. v. 1724, §. 51. Von den in der Tuchmacher-Ordnung festgesetzten Strafen sollen diejenigen, die über 1 fl. betragen, in 3 gleiche Theile unter die Herrschaft, den Armenkasten und das Handwerk vertheilt werden; von den Strafen, die 1 fl. und darunter betragen, gehört die Hälfte dem Armenkasten und die Hälfte dem Handwerk. Confiscationen werden für die Herrschaft eingezogen. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 52.

§. 31.

Wenn ein Tuchmacher das Tuchscheren erlernt, oder ergriffen hat, und dazu berechtigt ist, darf er seine eigenen Tücher, die er zum Verkauf oder um den Lohn verfertigt hat, selbst scheren und zurichten, ausserdem aber beyde Handwerke nicht zugleich treiben, es wäre dann, daß in demselbigen Orte, oder den benachbarten Städten sich kein Tuchscherer befindet, und er hiezu die Erlaubniß erlangt hat. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 53, und zwar bey einer Strafe von 14 fl. Tuchscherer-Ord. v. 1721, §. 19.

§. 32.

An dem Jahrs-Tage sollen alle Meister bey 1 fl.

Strafe erscheinen, und 15 kr. zur Lade erlegen. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 56, und wenn sie dabey gegen den Obmann und die Obermeister sich unbescheiden betragen, jedesmal 10 kr. Strafe erlegen. Tuchmach. Ord. v. 1724, §. 57.

§. 33.

Die Tuchmacher sollen keine Zelt-Waaren liefern und auch keine Tücher und andere zur Kleidung gehörige Waaren von fremden Kaufleuten kaufen oder in Commission nehmen, bey 20 Rthlr. Strafe. Kauf- u. Handelsleute-Ord. v. 1728, Art. 5.

§. 34.

Den Tuchmachern ist der Handel mit wollenem Garn gestattet, in so fern sie solches von der zu ihrer Fabrikation unbrauchbaren Wolle spinnen lassen und keinen Mißbrauch mittelst Aufkaufung des Garns zum Wiederverkaufe treiben, und kein Garn ausser Land verkaufen. C. R. v. 29. Febr. 1798 y).

§. 35.

Das Losungs-Recht, welches den Tuchmachern in Ansehung der Wolle durch die L. O. Tit. 64, §. 7. G. R. v. 3. May 1740, v. 1. Apr. 1754 z) zugestanden wurde, ist durch das G. R. v. 14. Febr. 1812 a) aufgehoben.

§. 36.

Die Tuchmacher sollen bey Strafe der Confiscation keine Bock- oder Hammelfelle zum Nachtheile der Weißgerber aufkaufen, und wieder verkaufen, und es soll von dieser Strafe der Herrschaft die Hälfte, und der Weißgerber-Lade die Hälfte zufallen. Weißgerb. Ord. v. 1650, §. 28 b).

y) Knapp *I.* S. 390. — z) Roller *II.* §. 671. — a) G. u. R. Bl. 1812, S. 103. — b) S. d. W. H. O. S. 4050.

§. 37.

Es soll kein Zeuchmacher-Gesell bey einem Tuchmacher auf dem Stuhl arbeiten, bey einer Strafe von 1 fl., hälftig dem Armenkasten, hälftig der Lade gehörig. Zeuchmacher-Ord. v. 1686, §. 12 c).

§. 38.

Ueber die übrigen Handwerks-Verhältnisse sehe man Handwerks-Schau, Art. Tuchmacher, Kaufleute, §. 44, 91, 92. Hausiren, §. 58.

§. 39.

Die Handwerks-Verordnungen, welche die Tuchscherer betreffen, sind folgende: Ein Lehrling des Tuchscherer-Handwerks soll 14 Tage auf der Probe arbeiten, sodann, wenn er ordnungsmäßig eingeschrieben ist, ein Meisters-Sohn zwey, ein Fremder mit Lehrgeld 3, ohne Lehrgeld 5 Jahre lernen. Das Lehrgeld ist auf 60 fl. festgesetzt, wovon die Hälfte nach Verfließung des ersten Jahres zu bezahlen ist, und wenn Jemand mit dem Lehrgelde nicht aufkommen kann, soll der Lehrjunge 4 Jahre lernen. Wenn der Meister vor Ablauf der zwey ersten Lehrjahre mit Tod abgeht, sind im ersten Jahre die bezahlten 30 fl. zwar verfallen, im andern Jahre aber, wenn die zweyte Hälfte des Lehrgeldes schon bezahlt ist, muß die Wittwe, wenn sie einen guten Gesellen hat, den Lehrling auslernen lassen, oder mit einem andern Meister sich vergleichen, oder sie muß nach Erkenntniß des Handwerks von dem erhaltenen Lehrgelde das Nöthige herauszahlen, wenn der Lehrjunge aber nur noch ein Vierteljahr zu lernen gehabt hätte, und im Handwerk ziemlich erfahren ist, soll ihm dieses geschenkt seyn. Wenn der Lehrling seinen Meister oder dessen Witt-

c) Das. S. 480.

we ohne erhebliche Ursachen entlauft; so ist nicht nur das anticipirte Lehrgeld verfallen, sondern auch derselbige mit Thurmstrafe zu belegen, doch muß ein Lehrjunge mit Geduld und Manier nach Handwerks-Gebrauch behandelt werden, widrigenfalls der Lehrmeister oder seine Wittwe nach Erkenntniß des Handwerks oder der Obrigkeit mit ernstlicher Bestrafung dazu anzuhalten ist. Das Ein- und Ausschreibgeld beträgt,

	in die Lade, fl.	auf den Tisch, fl. kr.
bey einem Meisters-Sohn . .	3	1 30
bey einem andern	6	2 —

die Gebühr auf den Tisch wird von dem Lehrmeister und Jungen hälftig bezahlt. Tuchscheeer-Ordn. v. 1721, §. 1, 2, 3, 4, 6 d).

§. 40.

Wenn eine Meisters-Wittwe nach dem Ableben ihres Mannes das Handwerk forttreiben will, ist jeder Meister schuldig, ihr einen Gesellen, welchen sie verlangt, zu überlassen. Tuchscherer-Ordn. v. 1721, §. 5.

§. 41.

Ein Geselle soll, wenn er ein Meisters-Sohn ist, 2, wenn er ein Fremder ist, 3 Jahre in der Fremde arbeiten. Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 7.

§. 42.

Nach verflossener Wanderzeit muß ein Geselle, der Meister werden will, 1 fl. 30 kr. Sitzgeld in die Lade erlegen und ein halbes Jahr lang bey einem Meister arbeiten. Ein inländischer Meisters-Sohn ist von dem Sitzjahre und Leggelde frey. Was das Meisterstück selbst anbetrifft, soll der junge Meister ein Stück Tuch und ein Stück Boy,

d) S. d. W. H. O. S. 3013—3028.

so gut es zu finden ist, von der Walkmühle aus, mit Stroh auf das Beste aus drey oder vier Wassern, so viel das Tuch oder der Boy ausstehen mag, ausrauen und scheren, den Boy aber frisiren und aufreiben, und von den geschwornen Meistern besichtigen lassen. Zu dieser Arbeit sind ihm 4 Wochen gestattet, nach deren Verfluß das Meisterstück dem ganzen Handwerk vorzulegen ist. Wenn es tüchtig befunden wird, erhält er das Meisterrecht und die Erlaubniß, eine Werkstatt aufzurichten und sein Gewerbe zu treiben. Für das Meisterrecht wird bezahlt:

Von einem inländischen Meisters-Sohn, er heyrathe eine Meisters-Tochter oder Wittwe oder nicht	15 fl.
Von einem andern	20 —
Von solchen, welche das Handwerk nicht ordnungsmäßig erlernt, aber doch zuvor getrieben haben, und einen Jungen lehren dürfen	15 —

Das Meistergeld muß sogleich baar bezahlt oder längstens auf ein Vierteljahr ein tüchtiger Bürge gestellt werden. Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 8, 9, 10, 11.

§. 43.

Bey dem jedesmaligen Jahrstag soll zuerst die Ordnung verlesen, dann ein Durchgang gehalten und Jeder befragt werden, was er anzubringen habe, oder welche Vergehungen gegen die Ordnung ihm bekannt seyen, (um solches protocolliren und nach Beschaffenheit der Sache strafen zu können), wobey jeder Meister 30 kr. Leggeld zu bezahlen hat. Wer ohne erhebliche Ursachen, die er mit Einsendung des Leggeldes schriftlich vorzulegen hat, aus-

bleibt, wird um 1 fl. 30 kr., wovon zwey Viertheile der Herrschaft, ein Viertheil dem Armenkasten, und ein Viertheil der Lade zu verrechnen sind, gestraft. Wer auf dreymalige Bestrafung nichts zahlt, und bey drey Zusammenkünften nach einander ausbleibt, wird des Handwerks unwürdig erkennt, ihm kein Gesind passirt, und kein Lehrjunge ein- und ausgeschrieben. Wer bey der Zusammenkunft ohne Erlaubniß aufsteht, hinweggeht oder spricht, ehe die Ordnung an ihn kommt, und wer bey offener Lade schwört, hat 15 kr. Strafe, nach obigem Verhältniß zu berechnen, zu erlegen. Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 12, 13, 14, 15, 16, 17.

§. 44.

Die zwey Ladenmeister, von denen jeder einen besondern Schlüssel zur Lade erhält, haben über Einnahme und Ausgabe die Rechnung zu führen, welche bey der jährlichen Zusammenkunft öffentlich zu verlesen ist. Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 18.

§. 45.

Die Färber, Tuchmacher, Weißgerber, Nestler, Zeuchmacher und Beutler sollen nicht in das Tuchscherer-Handwerk stümpern, und warme Pressen oder Scheren halten, reiben oder schmißen, bey einer Strafe von 14 fl., wovon die Herrschaft 7 fl., der Armenkasten und die Lade, jedes 3 fl. 30 kr. erhalten. Es soll auch kein Färber und Zeuchmacher, besonders in Göppingen, warme Pressen oder Rahmen führen, und die Zeuche mit Stroh brennen. Wer dawider handelt, soll hart gestraft werden, und den Tuchscherern gestattet seyn, mit Vorwissen der Obrigkeit solche wegzunehmen und zur Confiscation einzuliefern, Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 19, 20.

§. 46.

Die Gesellen, welche einwandern, sollen sich ordentlich einschreiben lassen, und dabey aller gottlosen Reime, grober Zotten und Possen sich enthalten, bey einer Strafe von 3 fl., nach dem im §. 43 angeführten Verhältniß zu berechnen. Tuchscher. Ord. v. 1721, §. 21.

§. 47.

Wenn ein Geselle von der Wanderschaft zurückkehrt, und das Tuchscheren-Schleifen lernen will, soll er sich um einen tauglichen Lehrmeister umsehen, der ihn dem gesammten Handwerk vorzustellen und wenn dieses ihn fähig erkennt, auf ein Jahr einschreiben zu lassen hat. Während dieser Zeit darf aber der Gesell keinen Jungen annehmen, oder ein Capitel besitzen, auch keine wichtige, das Handwerk betreffende Dinge verrichten. Nach Verfliessung dieses Schleif-Lehrjahres soll der Geselle von dem Meister wieder vorgestellt werden, bey welchem Acte derselbige zwey Tuchscheren zur Probe schleifen, und wenn solche von zwey aufgenommenen Schleifern besichtigt und tüchtig befunden worden, dreyerley Münze, als Gold, großes und kleines Silbergeld, welches in einem Species-Ducaten, ganzen Thalern und einigen kleinen Münzen bestehen kann, dem Handwerk zum Besten erlegen, worauf er gedoppelte Lehren, nämlich von zwey Schleifern, zwey Meistern und einem Gesellen erhält, und als Meister Schleifer angenommen wird. Tuchsch. Ord. §. 22, 23.

§. 48.

Der Umweis-Meister soll fleißig und ordentlich umweisen lassen, und wenn ein Geselle die Handwerks-Gewohnheit empfangen, ist er verbunden,

bey dem Meister, den er ihm zuspricht, wenigstens 14 Tage besonders auf die Jahrmärkte zu arbeiten, widrigenfalls er citirt und nach Beschaffenheit der Umstände vor dem Handwerk abgestraft werden soll. Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 24.

§. 49.

Ausser den Tuchscherern ist Niemand berechtigt, Hirsch- oder andere Felle zu schmitzen, bey der schon benannten Strafe von 14 fl. (§. 45 d. Artikels.). Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 25.

§. 50.

Das Handwerks-Siegel soll in der Lade verwahrt bleiben. Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 26.

§. 51.

Kein Meister soll einen Kunden annehmen, er sey denn versichert, daß dieser Kunde seinen Mitmeister, der ihm zuvor gearbeitet hat, bezahlt habe, bey einer Strafe von 14 fl., wovon zwey Drittheile der Herrschaft, und ein Drittheil dem Armenkasten und der Lade hälftig zu verrechnen ist. Tuchscherer-Ord. v. 1721, §. 27.

§. 52.

Es soll keine Arbeit bey Strafe der Confiscation ausser Land getragen werden, es sey denn dieselbige Meisterschaft der Hauptlade im Lande incorporirt, die Uebertreter sollen von der Obrigkeit gestraft werden. Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 28.

§. 53.

Es soll Niemand einen Meister gesellenweis arbeiten lassen, ausser wenn er keinen Gesellen bekommen könnte, bey einer Herrschafts-Strafe von zwey kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.). Tuchsch. Ord. v. 1721, §. 29.

§. 54.

Den Tuchscherern und Schmißern ist das Färben von Schürzen, Leiblein, Mänteln, Röcken und andern leinenen oder wollenen Zeuche bey einer Strafe von 12 fl. und dem Verluste der Waare verboten. Von dieser Strafe erhält die Herrschaft zwey Viertheile, der Armenkasten ein Viertheil, und die Färberlade ein Viertheil. C. R. v. 14. Febr. 1747 e).

Tumulte.

§. 1.

Ueber die ältern in der Landesverordnung gegebenen Vorschriften, die geringere Tumulte betreffen, sehe man Händel.

§. 2.

Die neuern Verordnungen enthält das Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betreffend v. 10. März 1810 f). Wenn eine Anzahl von wenigstens 10 Personen über 16 Jahr sich öffentlich zusammenrottet, um sich einer obrigkeitlichen Stelle oder Person in Ausübung ihres Amtes mit Gewalt zu widersetzen, oder ihr die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrotzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen; so treten nach Verschiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mißhandlungen folgende Abstufungen der Bestrafung ein. D. a. Ges. v. 1810, Art. 27.

§. 3.

Hat die zusammengelaufene Menge zwar ihre Absicht durch Trotzen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, sie ist aber auf Befehl der Obrigkeit, der Policeydiener oder des herbeygekommenen

e) Christlieb *IV*. S. 336. — f) St. u. R. Bl. 1810, S. 73, 78.

Militärs gleich bald auseinander gegangen; so sind die Urheber des Tumultes, so wie die Anführer und Sprecher, mit ein- bis dreyjähriger, auch die sonstigen Theilnehmer mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, nach Verhältniß der Verschuldung, zu belegen. D.a.Ges.v.1810, Art.28.

§. 4.

War zu Auseinandertreibung der im Aufstande Begriffenen die Anwendung militärischer oder polizeylicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zujammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind; so wird die Strafe verdoppelt. D. a. Ges. v. 1810, Art. 29.

§. 5.

Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mißhandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schutze derselben herbeygekommener Personen und Wachen oder durch Erbrechung und Beschädigung öffentlicher oder anderer im Besitze obrigkeitlicher Personen befindlicher Gebäude, oder durch gewaltsame Eröffnung der Gefängnisse, um Gefangene zu befreyen, begangen worden; so haben die Anstifter des Aufstandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mißhandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Personen und Sachen und dem Grade ihres Vorsatzes eine drey- bis achtjährige, und die mit erhebender Gewaltthätigkeiten eine zwey- bis sechsjährige Zuchthaus-, oder Festungs-Strafe verwirkt, bey den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß-, Festungs- und Zuchthaus-Strafe bis auf zweyjährige Dauer steigen. D. a. Ges. v. 1810, Art. 30.

§. 6.

Wer bey einem Aufstande mit Waffen oder an-

dern tödtlichen Werkzeugen erscheint oder andere Theilnehmer absichtlich zu diesem Gebrauche damit versieht, hat eine sechs- bis achtzehnmonatliche Verlängerung der Strafe zu erwarten. D. a. Ges. v. 1810, Art. 31.

§. 7.

Ist bey einem Aufruhr ein Mord, Todtschlag oder eine Brandstiftung erfolgt; so werden die Thäter nach Maaßgabe der für diese besondere Verbrechen bestehenden Vorschriften mit dem Tode bestraft. D. a. Ges. v. 1810, Art. 32.

§. 8.

Wer einen gegen die Person des Königs oder des Regenten selbst gerichteten Aufruhr erregt, um demselben eine Regierungshandlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer sich bey einem solchen Aufstande zum Anführer aufwirft, hat die Schwertstrafe verwirkt. Bey andern Theilnehmern tritt eine ausserordentliche Strafe ein, welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf eine zehnjährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe erhöht werden kann. D. a. Ges. v. 1810, Art. 33.

§. 9.

Haben mehrere sich absichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufstande Widerstand zu leisten; so sind Alle, welche diese Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge derselben erregten Aufstandes zu bestrafen: ist letzterer nicht wirklich ausgebrochen; so ist die Verbindung als ein Versuch der Aufstands-Erregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe zu ahnden. Eben diese Grundsätze finden bey demjenigen statt, welcher Andere zu einem Aufstande bestimmt aufgefordert oder zu diesem Zwecke

die Sturmglocke angezogen hat. D. a. Ges. v. 1810, Art. 34.

§. 10.

Mitschuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufstandes abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieselbige anderwärts bekannt geworden ist, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe, zu gewarten. D. a. Ges. v. 1810, Art. 35.

§. 11.

Sollte ein Aufruhr so weit gedeihen, daß militärische Macht herbeygerufen werden müßte, und er nur durch diese gestillt werden könnte; so sind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schußgewehre ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strages zu verurtheilen, und zwar wird dieses alsdann auf unmittelbaren Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten nach dem Ausspruche eines niederzusetzenden Martial-Gerichts geschehen, und die Sentenz sogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, so daß er nicht damit getödtet hat, und also der oben bestimmten Strafe unterliegt, soll mit acht- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden. D. a. Ges. v. 1810, Art. 36.

§. 12.

Wenn in einem Amts-Orte wegen Tumult und Aufruhr Sturm geläutet wird, soll davon sogleich, es sey bey Tage oder bey Nacht, dem Ober-Beamten ausführliche Nachricht ertheilt werden. L. O. Tit. 12.

§. 13.

Die Dienst-Knechte sind nach ihrem Huldigungs-Eide verbunden, bey einem entstehenden Aufruhre oder freventlicher Widersetzlichkeit, der Obrigkeit beyzutreten und ihre Befehle zu befolgen. L. O. Tit. 5, §. 3.

Ueberhang.

§. 1.

Es soll von jedem Ueberhange des Obstes und ähnlicher Früchte ein Nachbar dem andern, dem der Stamm zugehörig ist, den dritten Theil bey verzäunten oder gehägten Gärten erstatten, oder an offenen Gütern liegen lassen. B. O. Tit. Von Rebstöcken, Bäumen und Ueberhängen. §: Es solle auch 2c. S. 75.

Ueberschwemmung.

Man sehe Uferbau.

Uebershauf.

Man sehe Getreide, §. 21—31.

Uferbau.

§. 1.

Um das Eindringen der Gewässer in die Felder und die damit verknüpften Verwüstungen zu verhindern, soll, wenn Corpora, Communen oder Privat-Personen eine Uferbefestigung vorzunehmen haben, zuvor bey der betreffenden höhern Behörde die Anzeige gemacht und sodann die zu ertheilenden Anweisungen befolgt werden. Besonders soll das junge niedrige Weidenholz, als das unentbehrlichste Material zu einer dauerhaften und wohlfeilen Uferbefestigung nicht nur in Menge angepflanzt, sondern auch vor dem Viehfraß sicher gestellt werden. Kleine Bäche und Gräben, wenn sie sich mit Schlamm, Kummer oder Sand angefüllt haben, sollen zu schicklicher Zeit gesäubert und in hinlängli-

cher Tiefe ausgeschlagen werden. C. R. v. 20. Febr. 1792 g).

§. 2.

Die Hirten, welche auf den an den Chausseen gegen Wasser-Angriffe angelegten und mit lebendigem Holz angepflanzten Ufer-Bäumen Vieh weiden, sind mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. zu belegen. Weg-Ord. v. 23. Oct. 1808, §. 22 h).

§. 3.

Die Ufer der Flüsse und Bäche, die Altlachen und Kiesrücken sollen mit Weiden, Felben und Erlen sorgfältig angepflanzt, und alle an dergleichen Pflanzungen verübte Excesse nach den Bestimmungen der Forst-Gesetze bestraft werden. Für die Ausführung dieses Befehls sind zunächst die Orts-Vorsteher verbindlich gemacht, den Forst- und Ober-Beamten aber liegt es ob, dieselbigen durch angemessene Vorkehrungen dazu anzuhalten. Verord. v. 5. Jun. 1811 i).

§. 4.

Die Cameral-Beamten sollen bey den herrschaftlichen, an Flüssen und Bächen liegenden Gütern, welchen großer Schaden zugeht, wenn die Ufer vernachläßigt oder von jenseitigen Güterbesitzern nachtheilige Uferbaue angelegt werden, auf die Erhaltung der Ufer und auf die Anlegung und Ergänzung der Uferholz-Pflanzungen vorzüglich mit niedrigbleibenden Hölzern, als Weiden, Saalweiden, Erlen ꝛc. die größte Sorgfalt anwenden, und ihre Untergeordnete hienach instruiren. Wenn ein Ufer-Besitzer aus eigennützigen Absichten auf das königliche Eigenthum und zum Schaden desselben Ufer-

g) Roller I. §. 34. — h) St. u. R. Bl. 1809, S. 22. — i) St. u. R. Bl. 1811, S. 277.

baue anlegen, oder Hölzer in das Wasser fällen sollte; so ist sogleich die Wegräumung desselben zu verlangen, und wenn solches ohne Erfolg bleibt, bey dem betreffenden Ober-Amte Abhilfe nachzusuchen, auch nöthigenfalls bey der Ober-Finanz-Behörde die Anzeige zu machen. Zugleich werden die Cameral-Beamten angewiesen, bey Verpachtung herrschaftlicher Güter, die an Flüssen und Bächen liegen, und durch dieselbigen Ufer-Beschädigungen ausgesetzt sind, das Uferholz nicht den Beständern zu überlassen, sondern unter die Aufsicht eines tüchtigen Unter-Officianten zu stellen, und dafür zu sorgen, daß solches in bestimmten Perioden gehauen und zum Uferbau verwendet oder verkauft werde, es ist deßwegen das Nöthige in die Pacht-Bedingungen aufzunehmen und darin festzusetzen, daß der Beständer das an den Uferböschungen in bestimmter Breite wachsende Graß, so weit es zur Befestigung der Ufer nöthig erfunden wird, sich nicht zueignen dürfe. Decr. v. 1. März 1811 k).

Ufer-Bäume.

Man sehe Baum-Zucht, Art. Wilde und Wald-Bäume, §. 7. Uferbau.

Uhrenmacher.

§. 1.

Die Uhrenmacher wurden in Hinsicht auf ihre Innungs-Verhältnisse in den vorigen Zeiten in Wirtemberg zu den Schlossern und Büchsenmachern gezählt und der Lade derselben zugetheilt. Schlosser- u. Büchsenmacher-Ord. v. 1717, §. 1 l).

k) St. u. R. Bl. 1811, S. 109. — l) S. d. W. H. O. S. 947.

§. 2.

Die Verord. v. 23/26. Jan. 1809 m) bestimmt, daß bey der Uhrenmacherey mit Aufhebung des Unterschiedes zwischen Groß- und Klein-Uhrenmachern, aller Zunftzwang aufgelöst und die Uhrenmacherey überhaupt als eine freye Kunst, deren Ausübung jedem verbürgerten Unterthanen frey steht, unter der Bestimmung erklärt seyn soll, daß Jeder, der von diesem Gewerbszweig Gebrauch machen will, seiner Orts-Obrigkeit die Anzeige zu machen und ein Patent zu lösen habe. Es wird hiebey übrigens den Uhrenmachern, welche mit andern Handwerkern bisher in einer Zunft gestanden sind, freygestellt, ob sie noch ferner in diesem Zunft-Verband bleiben oder sich davon losmachen wollen, wo sie sodann im letzterm Falle einen verhältnißmäßigen Antheil der auf der Lade haftenden Schulden zur Bezahlung zu übernehmen haben.

Umgang während dem Gottesdienst.

Man sehe Sonntagsfeyer, Schaarwächter.

Umgehung der Markung.

Man sehe Markungs-Umgehung.

Unanständige Handlungen.

§. 1.

Unanständige Handlungen bleiben, wenn sie auch nicht ausdrücklich in den Gesetzen verpönt und nicht gerade lasterhaft sind, immer in so weit ein Gegenstand der Sitten-Policey, als durch sie gewöhnlich das sittliche Gefühl beleidigt und öffentliches Aergerniß dadurch veranlaßt wird. Es läßt sich auch nicht mit der immer sich erhöhenden Aufklärung und mit

m) St. u. R. Bl. 1809, S. 42.

dem Grade der Volksbildung, der durch sie begründet werden soll, vereinbaren, wenn unanständige Handlungen ungerügt bleiben.

§. 2.

Verschiedene derselbigen sind aber auch ausdrücklich durch die Gesetze untersagt; man sehe Fastnacht, Entblösung, Hochzeiten, §. 3, 15. Trunkenheit. Das G. R. v. 25. Oct. 1715 n) rechnet hiezu noch pasquillartige Gemälde und Kupferstiche in Religions- und Staats-Sachen.

Unbau.

Man sehe Feldsteusler, §. 4.

Unglücksfälle.

§. 1.

Die Landvogtey-Aemter werden durch das Decr. v. 5. Jul. 1811 o) angewiesen, über die durch Gewitter, Wolkenbrüche und andere Naturbegebenheiten verursachte Schäden und Unglücksfälle die erforderliche Anzeige an das K. Ministerium des Innern zu machen, um solche nach Umständen zur allerhöchsten Kenntniß bringen zu können. Es soll auch der durch dergleichen Naturbegebenheiten verursachte Schaden, der unter Communication mit den Cameral-Aemtern nach den laufenden Preißen zu berechnen ist, von den betreffenden Ober-Aemtern in möglichster Bälde einberichtet werden. G. R. v. 6. Nov. 1772, v. 2. Jan. 1778 p).

§. 2.

Alle Gratial-Gesuche und Entschädigungs-Forderungen von Personen, die auf der Jagd verunglückt sind, sollen durch das betreffende Ober-Forst-

n) Roller *II.* §. 802. — o) Knapp *IV.* S. 572. — p) Roller *II.* §. 431.

amt beurkundet, spätestens binnen 14 Tagen (nach dem Decr. v. 12. Dec. 1811 binnen 8 Tagen, und zwar durch das betreffende Ober-Forstamt unmittelbar) eingereicht werden. Decr. v. 22. März 1811 q). v. 12. Dec. 1811 r).

§. 3.

Ueber Verletzungen durch baufällige Gebäude, Fallthüren, Keller und Oberlinglöcher sehe man baufällige Gebäude, Fallthüren, Keller, §. 4. Oberlinglöcher.

§. 4.

Die Sägmüller sollen über den sogenannten Stampf, durch dessen schnelle Herablassung so leicht ein Unglück entstehen kann, ein Glöckchen anbringen und solches vor der Herunterlassung des Stampfes jedesmal eine hinlängliche Zeit schellen lassen, damit diejenigen, die sich etwa darunter befinden, genugsam gewarnt werden. Auch soll Niemand bey arbiträrer Herrschafts-Strafe ohne Wissen und Bewilligung des Müllers Sägmehl holen. G. R. v. 8. Apr. 1737 s). Man sehe auch Mühlen §. 58.

§. 5.

Ueber die Unglücksfälle, welche durch gefährliche Stollen an den Straßen statt finden, sehe man Schranken, und über diejenigen, welche durch Ueberladung der Wägen und unterlassenes Sperren derselben entstehen, sehe man Wege.

§. 6.

Von den Unglücksfällen, welche durch Fahren und Pferde geschehen können, sehe man Fahren, Tränken der Pferde.

q) Knapp *III.* S. 235. — r) Ebendas. — s) Roller *II.* §. 434.

§. 7.

Ueber Beschädigungen, welche durch Unsicherheit der Straßen statt finden können, sind zwar keine allgemeine Vorschriften vorhanden, wohl aber können die Verordnungen berücksichtigt werden, welche in der erneuerten Straßen-Policey-Ordnung für die Stadt Stuttgart v. 6. Aug. 1811 enthalten sind, daß nämlich bey einem Bauwesen der Bauplatz bey 1 fl. Strafe gehörig umgeben und Nachts beleuchtet werden, und daß diese Beleuchtung bey gleicher Strafe auch bey aufgebrochenen Dohlen, Teichelgruben 2c. statt finden, daß bey einer Veränderung oder Ausbesserung des Daches der zum Wandel bestimmte Platz vor dem Hause mit einer Latte gesperrt werden soll, wobey die Fußgänger durch einen an einem starken Seil herabzuhängenden Dachziegel aufmerksam zu machen sind, bey einer Strafe von 2 fl. Daß bey einer bedeutenden Strafe die Häuser stets in einem solchen Stande zu erhalten sind, daß durch den Einsturz des ganzen Hauses oder eines Theiles desselben, Niemand beschädigt wird. Daß bey einer Strafe von 3 fl. Niemand ausserhalb seines Hauses etwas aussetzen, aushängen oder sonst befestigen soll, wodurch bey dem Herabfallen Schaden entstehen könnte, daß wenn ein Wagner, Dreher, Schmied, Küfer, Tischler, Zimmermeister, Steinhauer oder andere Professionisten Holz, Steine oder sonstige Materialien auf die Straße stellt, oder darauf stehen läßt, oder wenn Fuhrleute oder sonst Jemand Karren, Wägen 2c. des Nachts auf den Straßen stehen lassen, oder Jemand durch angefahrnes Holz, Kohlen, Schnittwaaren, Lohe 2c. die Straße versperrt oder beengt, der Schuldhafte jedesmal um 1 fl. gestraft werden

soll, daß im Winter das Gleiten (Schleifen) der Kinder auf der Straße, und das Fahren mit Kinderschlitten, so wie die Anlegung von Gleitbahnen bey empfindlicher körperlicher Strafe verboten und jeder Hauseigenthümer bey 30 kr. Strafe angehalten wird, den Theil der Straße, der zum Wandel der Fußgänger nothwendig ist, sogleich, oder wenn das Glatteis bey Nacht eintrat, bey Tages-Anbruch mit Asche, Sand oder Spreu zu bestreuen. Erneuerte Straßen-Policey-Ordnung der Stadt Stuttgart v. 6. Aug. 1811, §. 17, 39, 40, 41, 42, 43, 49, 50, 51, 54, 64 t).

§. 8.

In Hinsicht auf Unglücksfälle, die durch langes Ausbleiben einer über Feld gegangenen Person statt finden, sehe man Rettungs-Anstalten, §. 29.

§. 9.

Was die Unglücksfälle, die durch Wassers-Gefahr entstehen können, anbetrifft; so verordnet das C. R. v. 3. Febr. 1784 u), daß bey tiefem Schnee sowohl zum Besten der Passage, als zu Verhütung der Unglücksfälle durch Schnee und Eisgang nicht nur die Straßen und Wege hinlänglich gebahnt, sondern auch da, wo Flüsse und Ströme sind, das an Brücken und Mühlen angehäufte Eis in abwechselnden Frohnen möglichst losgemacht, mithin demselben noch vor der Aufthauung fortgeholfen werden soll. Ueber Unglücksfälle bey dem Baden, sehe man Baden, §. 1.

§. 10.

Ueber Unglücksfälle, welche durch Feuer, Schießen, Feuerwerke, Schießpulver entstehen können, sehe man Feuer-Policey-Gesetze, Feuer-

t) St. u. R. Bl. 1811, S. 453. — u) Roller *II.* §. 441.

werke, Pulver, womit auch in Hinsicht auf Unglücksfälle, welche durch den Blitz entstehen, der Art. Gewitterläuten zu verbinden ist.

§. 11.

Verletzungen und Unglücksfälle, welche durch Gift entstehen, sind in dem Art. Gifte berührt.

§. 12.

Auch durch gefährliche Menschen können Unglücksfälle verursacht werden, man sehe Vagaten, Wahnsinnige.

§. 13.

Ueber Verletzungen durch Thiere, sehe man Hörner, Abfeilen, Landdragoner §. 43, wüthende Thiere.

§. 14.

Ueber das Auffinden eines verunglückten Menschen sehe man Landdragoner, §. 41.

§. 15.

Die Rettungs-Anstalten, welche zur Wiederbelebung verunglückter Menschen anzuordnen, und die Mittel, welche hiezu anzuwenden sind, werden in dem Art. Rettungs-Anstalten angeführt.

§. 16.

Man vergleiche über diesen Artikel noch Jura Stolae.

Universität.

§. 1.

Graf Eberhard mit dem Bart, erster Herzog v. Wirtemberg, stiftete im Jahre 1477 die Universität Tübingen, nachdem zuvor im Jahr 1476 die Bestätigung der vorhabenden Stiftung durch den Papst Sixtus IV. v) erfolgt war. Die Universität erhielt

v) Zeller, Merkwürdigkeiten der Universität Tübingen, Tüb.

ihre Privilegien durch eine Urkunde des Stifters, ausgestellt am St. Dionysientag (9. Oct.) 1477 w), wurde am 20. Febr. 1484 von dem Kaiser Friderich bestätigt x). Die derselben incorporirten Kirchen und Canonicate enthält die Urkunde des Stifters von St. Antonientag (17. Jan.) 1486 y). Die weitern ältern Urkunden, welche sie betreffen, sind folgende: Ordinatio I., Eberhardi I., de modo legendi, von 1481 z). Ordinatio II. Eberhardi I. Scholae vom 21. Dec. 1491. Constitutio et Ordinatio Scholastica Universitatis Tubingensis von 1518. Ordinatio Universitatis de emendatione L. L. latinae et graece unter Kaiser Ferdinand I., v. 1522. Ordinatio Regis Ferdinandi v. 1525. Ordinatio Ducis Ulrici v. 1498. Reformatio Universitatis Ducis Ulrici v. 30. Jan. 1535. Confirmation derselben v. 3. Nov. 1536. Ordnung der Artisten Facultät Herzogs Ulrich v. 20. Jul. 1544. Declaration über diese Ordination v. 25. Febr. 1545. Ordinatio Ducis Christophori nova et manuductio v. 15. May 1557. Befehl desselben wegen der Grassationum nocturnarum v. 10. Dec. 1551. Ordinatio Ducis Christophori v. 6. Sept. 1561. Confirmation und Approbation desselben der Freyheit, Ordnung und Statuten v. 1. Aug. 1562. Donation und Zurückgabe der Einkünfte der Probstey Tübingen v. 8. Aug. 1562, nebst einem unter dem nämlichen Datum von der Universität ausgestellten Reverse a). Ordinatio Ducis Ludovici v. 1593. Herzogs Friderich Sta-

1743, S. 289—302. Mosers Samml. Wirt. Urkunden I. das. 1732, S. 48—70. — w) Zeller S. 313—324. — x) Zeller S. 302—304. Moser S. 100—103. — y) Zeller S. 325—327. — z) Das. S. 327—334. — a) Diese

tuta Universitatis Scholasticae Tubingensis renovata v. 1601 b). Ordinatio Ducis Friderici v. 1601 c). Die Privilegien der Universität wurden bestätigt von Kaiser Carl V., am 1. März 1521 d). Von Kaiser Rudolf II., am 5. Sept. 1601 in zwey Urkunden, im Allgemeinen e), und insbesondere f) von Kaiser Carl VI., im Jahre 1714 g). Auch wurden solche im Jahr 1734 vom Herzog Alexander confirmirt h).

§. 2.

Die in den Stiftungs-Urkunden und den nachfolgenden Ordinationen, besonders aber in den erneuerten Statuten Herzogs Friderich sich begründende Einrichtung der Universität wurde mit Ausnahme einiger durch die Zeit-Umstände und die immer wachsende Aufklärung herbeygeführten Modificationen beybehalten, bis im Jahr 1811 ein neues organisches Gesetz für dieselbige erschien.

§. 3.

Schon durch das Organisat. Manifest v. 18. März 1806, §. 8 i) wurde dem Departement der geistlichen Angelegenheiten das Curatorium der Universität zugetheilt, durch das G. R. v. 12. Dec. 1806 k) verordnet, daß kein Unterthan akademische Würden von einer fremden Universität führen und annehmen soll, im G. R. v. 22. Jun. 1806 l) ist festgesetzt, daß Jeder, der auf inländische Staatsdienste Anspruch machen will, zwey Jahre auf der

sämmtlichen Urkunden sind angeführt in Zeller S. 339—341. — b) Der Inhalt derselben ist nach der Ueberschrift der Capitel und Unterabtheilungen angeführt in Zeller S. 342—344. — c) Moser erläutertes Wirtemberg II. Tüb. 1729, S. 34—162. — d) Zeller S. 305, 306. — e) Das. 306—309. — f) Das. S. 309—313. — g) und h) Beyder erwähnt Zeller S. 338. — i) St. u. R. Bl. 1806, S. 8. — k) Das. S. 147. — l) Das. S. 96.

Landes-Universität studirt haben soll, welche Verordnung durch das Decret v. 24. Dec. 1807 m) dahin abgeändert wurde, daß kein Unterthan auf fremden Universitäten studiren dürfe.

§. 4.

Am 24. Febr. 1808 n) wurde ein Credit-Gesetz für die Universität erlassen, welches folgende Bestimmungen enthält. 1. Die nachgenannten Schulden der Studirenden sind unbedingt nichtig und ungültig, auf welche Weise und in welchem Wege man auch dieselben geltend machen wollte. 1) Alle größere oder geringere Geld-Anleihungen auf Wechsel, Handschriften und Obligationen jeder Art, welche von einem Studierenden ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder, oder solcher Personen, deren Aufsicht er von diesen empfohlen ist, oder auch des Rectors der Universität contrahirt worden. In allen diesen Fällen ist nicht nur die Haupt-Verbindlichkeit des Schuldners, selbst wenn die Forderung ex causa pecuniae in rem patris versae gemacht würde, ohne Rechtskraft, sondern auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft für diese Anleihen bestellt werden, sind unverbindlich, und der Pfandgläubiger ist schuldig, das Pfand ohne Entgeld herauszugeben. 2) Alle Spiel- und Bürgschafts-Schulden eines Studirenden für Andere. 3) Schulden, die aus einem mit einem Juden geschlossenen Contracte entsprungen, und in Tübingen ohne Rectoramtliche oder anderwärts ohne gerichtliche Erkenntniß zu Stande gekommen sind. 4) Alle Schulden an Schild- und Gassenwirthe, in so fern diese nicht die gewöhnliche Kost (man sehe

m) St. u. R. Bl. 1807, S. 629. — n) St. u. R. Bl. 1808, S. 105.

§. 5 dieses Artikels) betreffen. 5) Schulden an Canditoren für Liqueurs, fremde Weine, geistige Getränke oder Backwerk, Confect. 6) Schulden für Bücher und gedruckte Schriften, welche von andern als den im folgenden § genannten Personen an Studirende verkauft werden. 7) Jede Schuld an Handwerksleute überhaupt für Arbeiten, welche sie entweder einem Studirenden machten, ehe noch der vorige Handwerksmann des nämlichen Gewerbes für seine Forderung befriedigt war, oder welche die gewöhnlichen Bedürfnisse der Studirenden überschreiten. Insbesondere können die Schneider, wenn sie von Kaufleuten für Studirende Waaren auf ihren Credit ausnehmen, wegen ihres Regresses an den Studirenden, für den sie sich verbürgten, schlechterdings keine rechtliche Hilfe erwarten. 8) Alle Schulden für Waaren, oder Sachen von Werth, die einem Studirenden in der Absicht verkauft wurden, damit derselbe, um Geld zu erhalten, sie verwerthen könne. Kauft ein Dritter dergleichen Waaren von einem Studirenden; so sind sie der Confiscation unterworfen. Credit-Gesetz v. 24. Februar 1808, Art. I.

§. 5.

II. In Ansehung der Schulden der Studirenden, welche ihre rechtliche Verbindlichkeit, auch wenn die oben bedingte Einwilligung nicht vorangegangen wäre, behalten sollen, sind folgende Bedingungen in Hinsicht auf die Zeit und die Summe festgesetzt. 1) Hausmiethe, Bettzinns, Waschgeld, Dienst-, Perükenmacher- und Barbiererlohn, Arzneyen, Belohnung des Arztes, Kostgeld für den gewöhnlichen Tisch, mit Einschluß des Weins, und für regelmäßiges Frühstück, Verdienst für den Druck

und Einband der Disputation eines Studirenden, der seine Studien auf der Universität fortsetzt, dürfen von Vacanz zu Vacanz creditirt werden. Wenn aber nach Verfluß der nächsten Vacanz die Bezahlung nicht erfolgt; so muß dem Rector der Universität innerhalb der ersten 4 Wochen bey Verlust der Forderung eine Anzeige davon gemacht werden. 2) Für den Unterricht in den Exercitien, wie Reiten, Fechten, Tanzen, Ballspiel, Musik u. dgl., so wie in den lebenden Sprachen, ist am Ende des zweyten Monats das Honorar für den ersten Monat zu bezahlen, mithin nur auf 2 Monate Credit zu geben, und der Rückstand des ersten, am Ende des zweyten Monats dem Rectorat-Amt anzuzeigen. Credit-Ges. v. 24. Febr. 1808, Art. II. 1, 2.

§. 6.

Die Buchhändler dürfen bis auf die Summe von 30 fl., die Antiquare und Disputationshändler 15 fl. von Halbjahr zu Halbjahr creditiren. Hat die Forderung diese Summe erreicht; so muß bey Verlust derselben nach dem Ende der Vacanz dem Rectorat-Amt sogleich eine Anzeige gemacht werden. Credit-Ges. v. 24. Febr. 1808, Art. II. 3.

§. 7.

In Hinsicht auf die Summe ist ein Credit gestattet:

Den Kaufleuten von	36 fl.
den Schneidern und Secklern von	15 —
den Schustern von	12 —
den Uhrmachern, Silberarbeitern u. Schreinern für Arbeiten, die zu den gewöhnlichen Bedürfnissen der Studirenden gehören, von	10 —
den Hutmachern von	8 —

den Schlossern, Strumpfwebern, Strumpf-

strickern und für Vermiethung der Pferde den Fuhrleuten und Metzgern von . . 4 fl.

den Apothekern für Artikel die keine Medicamente sind, so wie den Krämern und Canditoren für kleine Waaren, wie Zucker, Caffee, Thee, Chocolade, Tabak, Schreibmaterialien, Lichter u. dgl.

den Buchbindern für den Einband von Büchern . . . . . .

dem Ballmeister für die Partie-Gelder auf dem Ballhause mit Einrechnung der Erfrischungen, so wie allen hier nicht genannten Professionisten von . . . . 3 —

Alle diese Forderungen verlieren aber ihre Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach erreichter Summe dem Rectorat-Amte angezeigt werden. Credit-Ges. v. 24. Febr. 1808, Art. II. 4.

§. 8.

III. Um aber den Studirenden, wenn sie ohne ihre Schuld in die Lage kommen, Geld aufnehmen zu müssen, die Mittel dazu zu erleichtern, ist verordnet, daß in Fällen dieser Art das Rectorat-Amt auf Ersuchen des Studirenden und des Gläubigers die Erlaubniß zur Aufnahme einer gewissen Summe auf eine bestimmte Zeit ertheile, wobey dasselbe die Dringlichkeit der Umstände genau zu untersuchen, die dem Studirenden zu seinem Unterhalt ausgesetzte jährliche Summe, so wie das augenblickliche Bedürfniß zum Maaßstabe zu nehmen, und den Eltern oder Vormündern sogleich Nachricht davon zu geben hat. Jede auf diese Art contrahirte Schuld hat volle Rechtsverbindlichkeit, wenn sie nach Verfluß der bestimmten Zeit sogleich eingeklagt wird. Credit-Ges. v. 24. Febr. 1808, Art. III.

§. 9.

Alle diese Bestimmungen sollen auf das Genaueste beobachtet und zu diesem Ende von dem Rectorat-Amte ein eigenes Verzeichniß geführt werden, was in Betreff einzelner Schulden theils genehmigt, theils eingeklagt, und was im letztern Falle verfügt worden. Zugleich ist verordnet, daß gegen Creditoren, welche z. B. durch Leihen auf Pfänder, durch das Anhängen theurer Waaren an Geldes Statt, oder durch Ankauf solcher Waaren von Studirenden sich verschulden würden, die genaueste Untersuchung geführt und zur strengen Bestrafung der Schuldhaften, welche nach dem Erfund der Umstände selbst Leibesstrafen zu erwarten haben, das Erforderliche ungesäumt im gesetzlichen Wege eingeleitet werde. Credit-Ges. v. 1808.

§. 10.

Ueber den Besuch der Collegien wurde durch die Verordnung v. 15. Sept. 1808o) Folgendes bestimmt: 1) Jeder Studirende auf der Universität Tübingen ist verbunden, jedes Halbjahr wenigstens zwey Vorlesungen aus dem Fache, dem er sich widmet, bey einem Professor zu hören. 2) Wer eine Vorlesung (Collegium oder Lection) hören will, muß sich entweder vor, oder spätestens in den ersten 14 Tagen nach Anfang derselben persönlich bey dem Professor, der sie hält, dazu melden, und seinen Vor- und Zunamen und Geburts-Ort selbst in das Verzeichniß der Subscribenten eintragen. Sollte der Professor nach Verfluß dieser Zeit unter seinen Zuhörern einige wahrnehmen, die sich noch nicht zur Subscription gemeldet hätten; so ist er verpflichtet, sie ungesäumt zur Beobachtung der

o) St. u. R. Bl. 1808, S. 473.

Ordnung zu erinnern. 3) Nach geschlossener Subscription hat der Professor das Verzeichniß seiner Zuhörer für jede Vorlesung sogleich dem Rector zuzustellen, damit dieser auch in jener Beziehung die erforderliche specielle Uebersicht über die Beschäftigung eines jeden Studirenden erhalte. 4) Eben dieses Verzeichniß soll jeder Professor am Ende des Semesters noch vor Anfang der Ferien dem Rector mit genauer Bemerkung des Fleißes und des Betragens eines jeden Zuhörers in seinen Vorlesungen unter der zweifachen Rubrik: Fleiß, Betragen, in duplo und in folio ausgefertigt übergeben. Das eine Exemplar hat der Rector am Ende seines Rectorats an das Curatorium der Universität einzusenden, das andere aber in der Registratur ordnungsmäßig aufzubewahren, und die erforderlichen Auszüge, so viel die Seminaristen betrifft, an das Inspectorat des theologischen Seminariums gelangen zu lassen. 5) Bey diesen Zeugnissen erwartet man von jedem einzelnen Professor um so mehr gewissenhafte rücksichtlose Wahrhaftigkeit, je nachtheiliger für die Studirenden selbst jede Nachsicht, und je größer für die Lehrer die Verantwortung seyn würde, wenn der Unfleiß dadurch genährt und das Resultat der Prüfungen nach geendigter akademischer Laufbahn mit jenen Zeugnissen unvereinbar erfunden würde. Verord. v. 15 Sept. 1808, I—V.

§. 11.

6) Um den Fleiß der Studirenden und ihre Fortschritte in den Kenntnissen genauer beurtheilen zu können, haben die Professoren Examinatorien und Disputatorien zu benutzen, und zweifeln wir nicht, daß dergleichen zur Prüfung der Talente vorzüglich

geeignete Vorlesungen künftig fleißig von ihnen werden gehalten werden. Verord. v. 15. Sept. 1808, VI.

§. 12.

7) Der Rector hat die im §. 10 genannten Verzeichnisse des Fleißes und des Betragens der Studirenden in den Vorlesungen jedesmal genau zu durchgehen. Sollte sich daraus ergeben, daß ein Studirender nicht wenigstens zwey Vorlesungen, die zum Studium seiner von ihm selbst bey der Immatriculirung angegebenen Bestimmung gehören, bey einem Professor in einem halben Jahre fleißig und ordentlich besucht habe; so hat der Rector des neuen Semesters denselben sogleich vorfordern zu lassen, ihm seinen Unfleiß oder sein unordentliches Betragen in den Vorlesungen vorzuhalten, und ihn über seine Privatstudien zu befragen. Ist der Studirende von der Facultät des Rectors, so kann er selbst erforderlichen Falls dessen Kenntnisse prüfen, im andern Fall überträgt er dem Decan der betreffenden Facultät oder bey den Studirenden der Cameralwissenschaft dem Professor dieses Fachs die Prüfung desselben. Erprobt sich nun der Unfleiß durch Mangel an solchen Kenntnissen, die man von der Stufe des Studiums zu erwarten berechtigt ist, auf welcher der Studirende steht; so ist derselbe von dem Rector mit der Entlassung von der Universität auf den Fall des fortgesetzten Unfleißes zu bedrohen, und diese Drohung gegen jeden Studirenden, der auch im zweiten Semester gleichen Unfleiß oder Unordnung zeigen würde, ohne Ansehen der Person dergestalt zu vollziehen, daß derselbe ohne weiteres durch den Rector auf Ein Jahr, jedoch ohne öffentlichen Anschlag, von der Universität entfernt, und seinen Eltern oder Vormündern von der

Ursache dieser Verfügung Nachricht gegeben werden soll. Verord. v. 15. Sept. 1808, VII.

§. 13.

8) Der von der Universität auf diese Art weggewiesene Studirende kann nach Jahresfrist nur dann von dem Rector unter die Zahl der Studirenden wieder aufgenommen werden, wenn er von seinem bessern Verhalten Beweise beygebracht und größern Fleiß und ein ordnungsmäßiges Betragen angelobt hat. Auch muß derselbe dem Studium, das durch seine Entfernung unterbrochen wurde, von neuem die ganze gesetzlich bestimmte Zeit widmen. 9) Sollte sich nun aus den fernern Zeugnissen der Professoren ergeben, daß ein solcher Studirender auch nach der Wiederaufnahme fortfahre, unfleißig zu seyn, oder sich unordentlich zu betragen; so ist derselbe unter Autorität des akademischen Senats auf den Antrag des Rectors sogleich und zwar für immer von der Universität zu entfernen. Verord. v. 15. Sept. 1808, VIII. IX.

§. 14.

In den neuen organischen Gesetzen für die Universität v. 17. Sept. 1811 p) sind folgende Bestimmungen enthalten: 1) Die oberste Aufsicht über die Universität des Reichs hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Ober-Curator der Universität, und unter ihm die Ober-Studien-Direction. 2) Der Präsident derselben ist Curator der Universität. Ihm ist in letzterer Eigenschaft ein Justitiar, der von seinen Befehlen abhängig ist, und ein Secretär beygegeben. Der Wohnsitz des Curators ist Tübingen, und die Ober-Studien-Direction hat daher in allen wichtigen Angelegenheiten

p) St. u. R. Bl. 1811, S. 489.

die Acten an ihn, als Präsidenten, zu übersenden, so wie er seiner Seits sich in beständiger Communication mit der Ober-Studien-Direction in Angelegenheiten der Universität zu erhalten hat. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, I. II.

§. 15.

3) Die amtliche Wirksamkeit des Curators hat die Universität Tübingen in allen ihren Beziehungen zum Gegenstande. Er wacht über der Vollziehung der Gesetze, über der Amtsführung und dem moralischen Betragen der Lehrer, dem Fleiß und der Sittlichkeit der Studirenden. Er sorgt für die Erhaltung und Vervollkommung der literarischen Institute, und hat, wenn es ihm nöthig scheint, auch unaufgefordert, Vorschläge zu Verbesserung des Ganzen sowohl, als der einzelnen Theile der Universität zu machen. Bey wissenschaftlichen Gegenständen wird jedoch der Curator den Rector, Kanzler und die Mitglieder der betreffenden Facultät um ihr Gutachten hören, und solches seinen Berichten beylegen. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, III.

§. 16.

4) Die Civil-Disciplinar- und Criminal-Jurisdiction, welche derselbe unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuüben hat, erstreckt sich nur auf die bey der Universität im strengsten Sinn und ausschließlich angestellten Personen, mithin ausser den Studirenden auf die Professoren, Lehrern, den Pedell, Bibliothekdiener, Universitätsgärtner u. s. w. so daß alle und jede nur zufällig mit der Universität in Verbindung stehende Personen, wie Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. durchaus nur der gewöhnlichen Jurisdiction als Bürger oder Einwohner von Tü-

lingen unterworfen sind q). 5) In Beziehung auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat der Curator alles dasjenige zu erledigen und zu vollziehen, was durch das Credit-Edict (§. 4—9 dieses Artikels) in Hinsicht der Studirenden angeordnet ist. Schuldsachen anderer Universitäts-Angehörigen, so wie das Inventur-, Theilungs- und Pupillenwesen läßt er durch den Justitiar besorgen. Alle Klagen über contentiose Gegenstände verweist er, so fern sie nicht gütlich beygelegt werden können, an das betreffende Gericht, und zwar die Klagsachen gegen die Professoren der Universität an das Ober-Justiz-Collegium. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, V.

§. 17.

6) Bey Disciplinar-Vergehungen der Studirenden straft der Curator ohne höhere Anfrage bis auf 8 Tage Incarceration und 10 Thaler an Geld. Alle Vergehungen, welche eine höhere Strafe erfordern, so wie alle Strafsachen der übrigen Universitäts-Angehörigen wegen policeylicher oder amtlicher Verfelhungen werden nach vorangegangener Untersuchung an eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Curators, aus dem Kanzler, dem Rector und den 4 Decanen der Facultäten besteht, zur rechtlichen Aeusserung und Urtheil gebracht. Die nach der Majorität abzufassende Sentenz, wodurch eine Geldstrafe bis auf 20 Rthlr. und bey Studirenden 4 Wochen Incarceration, Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation erkannt werden darf, hat der Curator vollziehen zu lassen, wenn anders seine Ansicht von der der Commission nicht abwei-

q) In diesem Artikel wird sich auf eine Verord. v. 15. März 1806 gleichen Inhalts bezogen.

chend wäre, in welchem Falle er die Sache an den Ober-Curator zu bringen hat. 7) Bey Vergehungen, welche zu einer noch schwerern Strafe geeignet sind, hat der Curator nach vorangegangener Untersuchung die geschlossenen Acten an das Ober-Curatorium einzusenden, von welchem solche an das Justiz-Ministerium zur rechtlichen Erledigung zu übergeben sind. Hieher gehören insbesondere alle auf vorher geschehene Ausforderung erfolgte Duelle, auf Pistolen, auf den Hieb oder auf den Stich, es mag eine leichte oder eine tödtliche Verwundung erfolgt seyn. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, VI.

§. 18.

8) Die (am 2. May 1811 angeordnete) Disciplinar-Commission behält ihre Bestimmung. Sie hat den Fleiß und die Sitten der Studirenden zu beobachten, verfügt in den geeigneten Fällen ohne strenge juridische Untersuchung, eine temporäre Entlassung unfleißiger oder ungesitteter Studirenden von der Universität auf ein halb Jahr, trägt bey dem Curator in den bestimmten Fällen auf gänzliche Entlassung eines Studirenden an, und hat übrigens von allen ihren Verfügungen dem Curator Nachricht zu geben, unter dessen Oberaufsicht überhaupt diese Commission steht. In Absicht der nach obiger Bestimmung entlassenen Studirenden ist mit deren Eltern oder Vormündern Rücksprache zu nehmen, daß sie über ihre Aufführung und Beschäftigung während ihrer Entfernung von der Universität besonders wachen. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, VII.

§. 19.

9) Das theologische Seminarium in Tübingen und dessen Vorsteher bleiben bey ihren bisherigen Verhältnissen, und das Amt des Curators tritt ge-

gen die Seminaristen nur in denjenigen Fällen ein, wo sie ausserhalb des Seminarii und als Mitglieder der Universität überhaupt anzusehen sind. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, VIII.

§. 20.

10) Der Rector ist das Organ, durch welches alle Befehle in Angelegenheiten der Universität dem akademischen Senat oder den Facultäten eröffnet werden. Er hat den Senat in den dazu geeigneten Fällen nach vorheriger Anzeige an den Curator zusammen zu berufen, und nimmt in demselben den Vorsitz. Er besorgt die Immatriculation der Studirenden und legt alle Halbjahr ein Verzeichniß aller Studirenden dem Curator vor, der dasselbe an das Ober-Curatorium einsendet. Von allen Straf-Verfügungen, welche der Curator trifft, wird dem Rector Nachricht gegeben, um davon sowohl dem Senat, als die Disciplinar-Commission in Kenntniß zu setzen. Alle 6 Monate ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten als Ober-Curator einen Rector für das folgende Halbjahr. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, IX.

§. 21.

11) Der Kanzler bleibt in seinen vorigen Amts-Verhältnissen, in so fern solche nicht durch dieses organische Gesetz eine Abänderung erhalten. Es steht ihm, so wie dem Rector frey, theils für sich, theils nach vorangegangener Rücksprache mit den Decanen und andern Mitgliedern der Facultät Anträge in Beziehung auf literarische oder andere Bedürfnisse der Universität an den Curator zu machen. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, X.

§. 22.

12) Der Fundus der Universität, welcher für

die literarischen Bedürfnisse derselben bestimmt ist, wird von der Finanz-Administration verwaltet, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben desselben eine besondere Rechnung von einem Cameral-Beamten geführt, über Administrations-Gegenstände die nöthigen Befehle eingeholt und die abgelegten Rechnungen alle Jahre zur Probe und Abhör eingesendet. Der etwaige jährliche Ueberschuß der Universitäts-Revenüen wird zu keinem andern, als zu wissenschaftlichen Zwecken der Universität verwendet, und der jährliche Etat wird dem Curator mitgetheilt werden, um unter Communication mit dem Rector, Kanzler und den Decanen der 4 Facultäten dießfalls geeignete Vorschläge zu machen. 13) Da die Administration des Fonds der Universität der Finanzstelle übertragen ist; so hört die Ausübung der Patronat-Rechte von Seiten des akademischen Senats auf. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XII. XIII.

§. 23.

14) Um die Zwecke des Universitäts-Studiums sicher zu erreichen, erhält kein Inländer die Erlaubniß, die Rechtswissenschaft, Arzneykunde oder Cameralwissenschaft zu studiren, welcher nicht, wie es bey den Theologen bereits angeordnet ist, eine von Seiten der Ober-Studien-Direction durch Professoren des obern Gymnasii zu Stuttgart, unter Zuziehung des ordentlichen Professors der classischen Literatur auf der Universität vorzunehmende strenge Prüfung, besonders in der classischen Philologie und in der Muttersprache erstanden, und dabei hinreichende Kenntniße erprobt, auch Zeugniße guter Sitten von seinen Lehrern beygebracht hat. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XIV. Man vergleiche Prüfungen.

§. 24.

15) Wer dem Studium der Rechtswissenschaft oder der Arzneykunde sich widmet, darf nicht weniger als 4 Jahre auf der Universität bleiben. 16) Das erste Jahr soll er auf das Studium der classischen Philologie, der neuen Sprachen, besonders der französischen und der philosophischen und mathematischen Wissenschaften verwenden. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XV. XVI.

§. 25.

17) Zur Beförderung der lateinischen und griechischen Stilübungen wird dem Professor der classischen Literatur ein Gehilfe beygegeben, welcher Jedem für die Rechtswissenschaft oder die Arzneykunde bestimmten Studirenden alle 6 Wochen eine Materie zur Uebersetzung oder freyen Ausarbeitung in lateinischer und griechischer Sprache aufzugeben, die Arbeit des Studirenden genau zu durchgehen, und ihm die nöthigen Belehrungen darüber mitzutheilen hat. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XVII.

§. 26.

18) Für die teutsche Sprache und Literatur und für die Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrag wird ein Lehrstuhl errichtet. Für das Fach der Geschichte bleiben zwey Lehrstühle bestimmt, jeder mit einem ordentlichen öffentlichen Professor besetzt. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XVIII.

§. 27.

19) Den öffentlichen Vorlesungen und dem Studien-Plan jedes Einzelnen der Rechtswissenschaft und der Arzneykunde Beflissenen soll eine dem Zwecke der gelehrten Bildung und der künftigen Bestimmung angemessene Einrichtung gegeben werden. Für die Ausführung des hienach zu entwerfenden

Lehr- und Studien-Plans für Juristen und Medicinер hat der Curator Sorge zu tragen. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XIX.

§. 28.

20) Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben insbesondere auch Vorlesungen über Staats- und Finanzwissenschaft zu hören, so wie im Gegentheil die der Cameralwissenschaft Beflissenen die für ihre Bestimmung nöthigen juridischen Vorlesungen besuchen sollen. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XX.

§. 29.

21) In Ansehung der Prüfungen, welche sowohl nach Beendigung jeder halbjährigen Vorlesung mit den inländischen Studirenden aller 4 Facultäten, als am Ende des Cursus mit den Juristen und Medicinern (für die Theologen bleibt es bey dem angeordneten Consistorial-Examen) in allen Fächern vorgenommen werden sollen, sind die bestehenden Verordnungen streng zu beobachten, und wird der Curator besorgt seyn, daß die Zeugnisse nach der Vorschrift und unpartheyisch ausgestellt werden. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XXI. Man vergleiche Prüfungen.

§. 30.

22) Zu Belebung des Fleißes werden, wie es für die Studirenden der Chirurgie bereits angeordnet ist (man sehe Chirurgen, §. 5.), alle Jahre Prämien ausgetheilt, bey welchen Ausländer mit Inländern concurriren. Für die beste Beantwortung einer sowohl im Fache der Theologie, als der Rechtswissenschaft und der innern Heilkunde alle Jahre von den Lehrern der betreffenden Facultät mit Genehmigung des Curators aufzugebenden Preißfrage, wird eine goldene Medaille im Werth

von 15 Ducaten bestimmt. Die Lehrer der philosophischen Facultät geben ebenfalls mit Genehmigung des Curators alle Jahre eine Preisfrage auf, deren Gegenstand abwechslungsweise aus den verschiedenen Zweigen der philosophischen Facultätswissenschaften genommen wird. Die beste Abhandlung erhält eine Medaille von gleichem Werth. Die Austheilung der Preiße geschieht jedesmal am 6. Nov. vor dem versammelten akademischen Senat, wobey zugleich die Verfasser der übrigen nicht gekrönten Abhandlungen, welche es verdienen, öffentlich gelobt werden sollen. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XXII.

§. 31.

23) Für sämmtliche öffentliche akademische Institute, wie Bibliothek, Münzkabinet, physikalisches Cabinet, Observatorium, Naturalien-Cabinet, chemisches Laboratorium, botanischen Garten, anatomisches Theater und technologische Modell-Sammlungen werden jährlich die nöthigen Fonds angewiesen, zu deren Vertheilung nach den Bedürfnissen der einzelnen Institute der Curator mit Zuziehung des Rectors, Kanzlers und der Decane der Facultäten alle Jahre Vorschläge zu machen hat, welche derselbe durch die Ober-Studien-Direction an das Ober-Curatorium gelangen läßt. Das clinische Institut zu Tübingen behält seine bisherige Einrichtung und die ihm angewiesenen besondern Fonds. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XXIII.

§. 32.

24) Alle der Universität in ihren Statuten oder sonst zugestandenen Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche den angeführten in dem neuen organischen Gesetze enthaltenen Verord-

nungen entgegen sind, wurden für aufgehoben erklärt. Org. Ges. v. 17. Sept. 1811, XXIV.

§. 33.

Ueber die Einlieferung der Cadaver an die Universität sehe man Cadaver, Selbstmörder.

§. 34.

Nach dem G. R. v. 18. Aug. 1808, §. 3r), ist die Universität Tübingen von der Capital-Besteuerung frey, und nach der Com. Ord. Cap. 5. Abschn. 9, §. 16, 28, sind die Universitäts-Verwandten in Tübingen von der Capitalien- und Wein-Steuer befreyt.

§. 35.

Das G. R. v. 1. Jul. 1601 s), welches bestimmt, daß derjenige, der einen Doctor, Magister oder Studenten in Tübingen schmäht, verletzt oder beleidigt, neben der gewöhnlichen Strafe und Entschädigung des Beleidigten, um 100 fl. gestraft werden soll, ist nach dem §. 32 dieses Artikels wohl nicht mehr anwendbar.

§. 36.

Durch die Verord. v. 28. Sept. 1812 t) wurde zur Bildung und für den Unterricht katholischer Theologen eine katholische Landes-Universität in der Stadt Ellwangen (in der Folge wurde sie auch nach Tübingen versetzt) mit allen Rechten und Befugnissen einer Universität, namentlich dem Rechte, akademische theologische Würden zu verleihen, errichtet und fundirt. Die Ober-Aufsicht über die ganze Anstalt wurde einer besondern Curatel, welche aus dem Präsidenten, und den Räthen des katholischen geistlichen Raths besteht, übergeben, und

r) St. u. R. Bl. 1808, S. 425. — s) Gerstlacher *I.* §. 44. — t) St. u. R. Bl. 1812.

verordnet, daß der von den Professoren zu entwerfende Lehr-Plan für die drey Jahre des theologischen Studien-Cursus dem General-Vicar mitgetheilt und der jährliche Bericht des Rectors der Universität über den wissenschaftlichen und Disciplinar-Zustand derselben und das Resultat der Prüfungen an die Curatel und den General-Vicar erstattet werde. Zu Belebung des Fleißes der Studirenden und zu Belohnung ausgezeichneter Kenntnisse sind jährliche Preiße, so wie zur Unterstützung ärmerer Studirender 20 Stipendien ausgesetzt.

§. 37.

Die organischen Gesetze für die katholische Landes-Universität sind folgende: 1) Der Sitz der katholischen Landes-Universität ist in der Stadt Ellwangen. (Man sehe §. 36 dieses Artikels.) 2) Es sind derselben alle Rechte und Befugnisse einer Universität und namentlich das Recht, akademische theologische Würden zu verleihen ertheilt. Gesetz die katholische Landes-Universität im Königreiche betreffend v. 6. Oct. 1812, I. II. u).

§. 38.

3) Die Universität soll 5 Professoren haben, 2 für die christliche Dogmatik, Moral, Pastoral-Methodologie, Encyklopädie ꝛc., 2 andere für die hebräische und griechische Sprache nebst der Exegese des alten und neuen Testaments und den dazu gehörigen Hilfswissenschaften, biblische Archäologie, Chronologie, Geographie ꝛc. Der 5te lehrt Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Ausserdem sind zu Privat-Lectionen für die Studirenden, zu Repetitionen u. s. w. 2 von den an dem Priester-Seminarium in Ellwangen (welches nunmehr ebenfalls nach

u) St. u. R. Bl. 1812, S. 497.

Tübingen verlegt ist) angestellte Repetenten bestimmt. 4) Die Ernennung der Professoren geschieht unmittelbar von dem König auf den Vortrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welcher zuvor mit dem Bischof oder General-Vicar wegen der dazu tauglichen Personen Rücksprache zu nehmen hat. 5) Der Gehalt eines jeden Professors wird auf jährlich 1000 fl. bestimmt, wogegen dieselbigen für die Vorlesungen keine Honorarien annehmen dürfen. Ges. v. 6. Oct. 1812, III. IV. V.

§. 39.

6) Für die Lehr-Zimmer und zu Abhaltung der Disputations- und anderer öffentlicher Acte, so wie zu den Sitzungen des Rectors und der Professoren sind die erforderlichen Gebäude angewiesen. Ges. v. 6. Oct. 1812, VI.

§. 40.

7) Die Studirenden haben einen 3jährigen theologischen Studienlauf zu machen und treten sodann auf 1 Jahr in das Priester-Seminarium ein. 8) Um den ärmern Studirenden eine Unterstützung zu gewähren, werden an 20 Studirende jährliche Stipendien, und zwar an 10 je 100 fl., und an 10 je 75 fl. ausgetheilt. Gute Zeugnisse und erwiesene Dürftigkeit sind die Bedingungen, unter welchen die Candidaten die Bewilligung eines solchen Stipendiums bey der Curatel der Universität nachsuchen dürfen. 9) Um den Fleiß der Studirenden zu beleben, und ausgezeichnete Kenntnisse zu belohnen, wird alle Jahre für die Studirenden eine Preißfrage aufgegeben. Die vorzüglichste Abhandlung erhält eine goldene Preiß-Medaille. 10) Nach jedem Jahrs-Curse wird neben den Disputations-Uebungen eine Prüfung mit den Studirenden

vorgenommen. Das Resultat derselbigen ist mit den übrigen Zeugnissen der Studirenden und mit einer genauen Darstellung des wissenschaftlichen und Disciplinar-Zustandes der Universität sowohl an die Curatel, als an den Bischof oder den General-Vicar zu berichten. Ges. v. 6. Oct. 1812, VII. VIII. IX. X.

§. 41.

11) Die Bibliothek des Priester-Seminariums ist der Universität gemeinschaftlich. Ges. v. 6. Oct. 1812, XI.

§. 42.

12) Die nächste Aufsicht über die Universität führt der Rector. Er wird alle Jahr aus der Zahl der Professoren und zwar im Namen des Königs durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten neu ernannt, und ist zugleich Decan der Facultät. Für die Rectoratamtlichen Functionen erhält er eine jährliche Zulage. 13) Die dem Staate gebührende Ober-Aufsicht über die Universität in wissenschaftlicher, religiöser und disciplinärer Hinsicht ist einer besondern Curatel, welche aus dem jeweiligen Präsidenten oder Director, und den geistlichen Räthen des katholischen geistlichen Rathes bestehen soll und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet ist, übertragen. 14) Wofern der Bischof oder General-Vicar die Universität durch einen Abgeordneten visitiren lassen wollte, wird auf geschehene Anzeige von dieser Absicht ein Commissarius zur gemeinschaftlichen Vornahme dieser Visitation von dem König ernannt. Der Bericht ist gemeinschaftlich an den Bischof oder General-Vicar zu erstatten. Findet jener Einrichtungen und Verbesserungen nothwendig, welche sich nicht auf reinkirchliche Gegenstände oder Dogmen der katholischen

Kirche beziehen; so ist die Sache an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und von diesem an den König zur Entscheidung zu bringen. Ges. v. 6. Oct. 1812, XII. XIII. XIV.

§. 43.

15) Ein besonderer Lehr-Plan soll den Gang der wissenschaftlichen Bildung der Studirenden bezeichnen, und durch Disciplinar-Gesetze sollen die geeigneten Einrichtungen gemacht werden, um die äussere Ordnung unter den Studirenden zu erhalten, und ächte Religiosität und Sittlichkeit unter denselben zu befördern. Ges. v. 6. Oct. 1812, XV.

Unschlitt-Handel.

§. 1.

Um die Steigerung der Lichter und der Seife zu verhüten, ist sowohl der wucherliche Aufkauf, als die Ausfuhr des Unschlitts bey Confiscations-Strafe verboten. L. O. Tit. 131, §. 1. Lichtermacher- u. Seifensieder-Ord. v. 1750, Art. 6, §. 9 v). G. R. v. 18. Nov. 1740 w), v. 4. Nov. 1763, v. 13. Jul. 1770 x). Nach dem Zoll-Tarif von 1808, S. 29, u. v. 1812, S. 20, ist die Ausfuhr des Unschlitts gegen Entrichtung von 1 fl. 4 kr. vom Centner erlaubt.

§. 2.

Die Metzger dürfen an demjenigen Unschlitt, das sie aus ihrem geschlachteten Vieh ausnehmen, Lichter machen und verkaufen. Lichtermach. u. Seifensied. Ord. v. 1750, Art. 6, §. 4 y).

§. 3.

Das Unschlitt von demjenigen Vieh, wovon die

v) S. d. W. H. O. S. 571. — w) Hochstetter *II.* S. 31. Roller *II.* §. 665. Christlieb *IV.* S. 374. — x) Roller i. a. O. Christlieb i. a. O. y) S. d. W. H. O. S. 569.

Accise dem Stück nach entrichtet worden, darf von dem, der das Vieh geschlachtet hat, bey dem Verkauf nicht mehr besonders verraccisirt werden. Decr. v. 25. Jan. 1809 z).

Untergang.

Man sehe Feldsteußler, Marksteine, §. 3—17 a).

Unterpfand.

§. 1.

Die erste Verordnung über die Unterpfänder ist in der L. O. enthalten, wo vorgeschrieben ist: wenn ein Unterthan Geld aufnehmen wolle, soll die obrigkeitliche Behörde sich erkundigen, ob er seine Güter bezahlt habe, und wie viel er noch darauf schuldig sey; wie viele Zinsen er aus seinen Gütern gebe, und wie hoch solche gegen andere verschrieben seyen, L. O. Tit. 14, §. 6. Es soll darauf gesehen werden, daß wenn auch die Ablosung nicht zur bestimmten Zeit erfolge, die Gültverschreibung demungeachtet in ihren Kräften verbleibe, oder dem Gültkäufer an seinem rechten verschriebenen Unterpfande oder seiner Priorität nichts präjudicirt oder benommen werde. L. O. Tit. 14, §. 10. Auch bey Geld-Anlehen, die die Communen geben, soll ihnen Sicherheit und Unterpfand verschaft werden. L. O. Tit. 15, §. 2.

§. 2.

Es soll auch kein Lehen- oder anderes Gut, darauf Jemand eine Landgarbe zusteht, ohne Consens des

z) Knapp I. S. 41. — a) Die policeylichen Verhältnisse der Untergänger sind in den angeführten Stellen enthalten, und die rechtlichen Verhältnisse derselben oder die Vorschriften, welche für die Untergangs-Gerichte ertheilt sind, eignen sich nicht hieher.

ersten Lehnsherrn zum Unterpfand einsetzen, bey Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) und der Nichtigkeit der Verschreibung. Auch soll Niemand ein Gut an mehr als Einen Gläubiger für frey, ledig und ohne Erwähnung der vorhergehenden Verpfändungen zum Unterpfand einsetzen und verschreiben bey einer Strafe an Leib, Ehre und Gut, nach Beschaffenheit der Sachen. L. O. Tit. 15, §. 7, 8.

§. 3.

Was das Erkenntniß über Unterpfänder betrifft; so setzte das G. R. v. 24. Jul. 1620, Art. I., §. 2b) fest, daß die Gerichte bey Erkenntniß über die Unterpfänder dahin sehen sollen, ob diese Unterpfänder frey seyen, demjenigen, der sie verschreiben lassen will, eigenthümlich zugehören; ob sie nicht zuvor, wie hoch und für welche Summen anderwärts verschrieben sind, und überhaupt ob der Darleiher darauf um Hauptgut und Interesse hinlänglich versichert sey, und daß die Gerichte den aus Vernachlässigung dieser Verordnung für den Darleiher entstehenden Schaden aus ihrem eigenen Vermögen und zwar so zu bezahlen schuldig seyen, daß Jeder, der der gerichtlichen Sitzung beywohnte, oder hätte beywohnen sollen, für den andern verbindlich ist. Damit stimmt das G. R. v. 24. May 1663, §. 60c) überein. Es sollen auch die Gerichte noch überdieß mit weiterer Strafe belegt werden. L. O. Cap. 2, Abschn. 2, §. 2, S. 27.

§. 4.

Nach erhaltener Erlaubniß zur Aufnahme eines Capitals soll nach dem G. R. v. 14. Apr. 1781, §. 6, Litt. C. d) der Unterpfands-Zettel mit allen

b) L. O. Nov. Const. *XIII.* S. 338. — c) Hochstetter *I.* i. Anh. S. 89. — d) Kapf S. 191. Storr S. 131.

seinen rechtsgehörigen Eigenschaften gefertigt, die gerichtliche Erkenntniß sorgfältig vorgenommen, in Ansehung der Mitverbindung der Weiber und deren förmlichen Verzichts auf ihre weiblichen Freyheiten das Erforderliche beobachtet, in dem Güter-Anschlag ohne Nebenabsicht zu Werk gegangen, die gerichtliche Verschreibung unterschrieben, verurkundet, gesiegelt und keinesweges vorenthalten, zu dem Ende die Protocolle und Unterpfands-Bücher unmangelhaft geführt, und letztere desto fleißiger nachgesehen werden, als allen Gläubigern, welche um der Nachläßigkeit des Beamten, der Gerichte und des Stadt- oder Amtsschreibers willen mit einer gerichtlich gefertigten Verschreibung in Schaden und Nachtheil gesetzt werden, und die Actio subsidiaria anstellen, nicht nur schleunige Gerechtigkeit erwiesen, sondern die schuldhafte Person empfindlich gestraft werden soll.

§. 5.

Dieß sind die ältern allgemeinern Verordnungen über die Behandlung der öffentlichen Unterpfands-Einsetzungen. Eine ganz vollständige Anleitung über dieses Geschäft ertheilt die Verord. betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit v. 19. Jun. 1808 e) in folgenden Vorschriften: Wenn Güter, welche zu einer Schultheißerey oder zur Markung eines mit keinem Gericht versehenen Orts gehören, öffentlich verpfändet werden; so hat der Verpfändende sich vor dem Magistrat, unter welchem die Güter liegen, einzufinden, und vor demselben zu erklären, wem, für welche Schuldigkeit und welche Güter er zu einem öffentlichen Unterpfand verschreiben wolle. Eine Person weiblichen Geschlechts ist von ihrem gesetzlichen

e) St. u. R. Bl. 1808, S. 321.

oder gerichtlich bestätigten Kriegs-Vogt zu begleiten. Wollen Eheleute eine gemeinschaftliche Unterpfands-Verschreibung ausstellen, so haben beyde zu erscheinen, und wenn die Ehefrau sich für ihren Ehemann verschreibt, oder wenn gezweifelt würde, ob sie nicht von letzterin zu der Verschreibung ordnungswidrig überredet oder gezwungen worden wäre; so ist derselben noch ein besonderer Kriegs-Vogt beyzugeben. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 8.

§. 6.

Dem Magistrat liegt hierauf ob, mit aller Genauigkeit zu untersuchen, ob die erschienenen Personen die Befugniß und Fähigkeit haben, sich durch eine Unterpfands-Verschreibung zu verbinden, ob denselben nicht ein Mangel an der Bevogtung oder ihre Minderjährigkeit im Wege stehe, ob nicht die zu verschreibenden Güter selbst bereits einem andern ganz oder zum Theil verschrieben seyen; ob nicht die Kinder des Verpfändenden mit dem ihnen angefallenen mütterlichen Erbgut darauf verwiesen seyen; ob die Güter dem Verpfändenden mit dem vollen Eigenthum zugehören, oder ob sie nicht lehenbar oder mit einem Fideicommiß beschwert oder ein Eigenthum der nicht mitverbundenen Ehefrau oder der Kinder seyen; ob zu Verpfändung eines Lehens oder Fideicommißguts die Einwilligung des Lehenherrn oder der Fideicommiß-Erben beygebracht sey, und ob der Werth der zum Unterpfand ausgesetzten Güterstücke so viel betrage, daß der Darleiher für sein Capital und die daraus verfallenden Zinsen hinreichend gesichert werde. In letzterer Hinsicht ist darauf zu sehen, daß, wenn zwischen den Contrahenten nichts anders verabredet worden ist, der pflichtmäßige Anschlag der Unterpfänder wenigstens das

Dreifache der damit zu versichernden Capital-Summe beträgt. Bey dieser Untersuchung ist um so sorgfältiger zu Werke zu gehen, als auf den Fall, wenn ein Darleiher durch die Schuld des Magistrats in Schaden gerathen würde, alle diejenigen, welche der Cognition über die Unterpfands-Bestellung angewohnt haben, oder hätten anwohnen sollen, zur Schadloshaltung verbunden sind, und einer für den andern zu haften hat. Sollten sich hiebey Anstände ergeben, deren Erledigung besondere rechtliche Kenntnisse voraussetzt; so hat der Magistrat bey dem Ober-Amts-Gericht die erforderliche Weisung einzuholen; ist aber auf keiner Seite ein Anstand vorhanden; so ist die Unterpfands-Bestellung durch Ertheilung des magistratischen Erkenntnisses zu bestätigen und die ganze Verhandlung in das Protocoll-Buch einzutragen. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 9.

§. 7.

Tritt der Fall ein, daß eine Ehefrau sich für eine ihren Ehemann ganz allein angehende Schuldigkeit verbürgen, oder bey einer zum Besten der gemeinschaftlichen Haushaltung geschehenen Capital-Aufnahme sich als Selbstschuldnerin für das Ganze verschreiben will; so hat der Magistrat derselben in Gegenwart ihres gerichtlich zu bestellenden Kriegs-Vogts zu erklären, daß die Gesetze alle dergleichen Handlungen, wodurch Personen weiblichen Geschlechts sich für andere, vornehmlich aber Ehefrauen für ihre Ehemänner verbürgen, oder auf andere Weise Verbindlichkeiten derselben auf sich nehmen, verbieten und für unkräftig erklären, und sie also wohl zu prüfen habe, ob sie den für sie hieraus entstehenden Rechts-Wohlthaten in dem vorliegenden Fall zu ent-

sagen räthlich finde. Sollte sie hierauf nach genugsamer Ueberlegung auf ihrem gefaßten Entschluß bestehen; so hat sie vor gesessenem Magistrat mit Zuziehung ihres Kriegs-Vogts nicht nur auf jene Rechts-Wohlthaten ausdrücklich Verzicht zu leisten, sondern auch ihre Erklärung noch durch eidliches Angeloben an den Gerichtsstab, an dessen Statt ein bloßer Handschlag nicht hinreichend ist, feyerlich zu bekräftigen; der ganze Hergang ist sodann in dem Protocoll-Buch ausführlich aufzuzeichnen und sowohl von den zugegen gewesenen Magistrats-Personen, als auch von der verzichtenden Ehefrau und ihrem Kriegs-Vogt unterschriftlich zu beurkunden. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 10.

§. 8.

Die Verord. v. 8. Sept. 1810, §. 3, Lit. a, b, f) bestätigt diese Vorschriften und bestimmt noch ausdrücklich, daß bey Verpfändungen von Eheleuten die Verpflichtung des Kriegs-Vogts der Ehefrau die Belehrung der ihr zustehenden Wohlthaten und ihre eidliche Entsagung derselben in das Protocoll aufgenommen und in demselben die Ursache der Abwesenheit der nicht anwesenden Gerichts-Mitglieder angeführt werden soll.

§. 9.

Nach erfolgtem magistratischen Erkenntniß hat der Actuar den Eintrag in das Unterpfands-Buch zu veranstalten, wobey er sowohl die Personen, welche die Unterpfänder bestellt haben, mit ihren Beyständen, als auch diejenigen, zu deren Vortheil solches geschehen ist, die Forderung, welche dadurch versichert worden, und jedes der verpfändeten Güterstücke mit seinem Anschlag, sodann das Datum

f) St. u. R. Bl. 1810, S. 416.

des obrigkeitlichen Erkenntnisses und das dasselbe enthaltende Blatt des Protocoll-Buchs genau zu bemerken hat. Sämmtliche Unterpfands-Bestellungen sind nach der Zeit-Ordnung in das Unterpfands-Buch einzuschreiben, letzteres aber mit einem alphabetischen Register über die Inhaber der verpfändeten Güter zu versehen, welches, so oft eine neue Unterpfands Verschreibung hinzukommt, zu ergänzen ist. Auf gleiche Weise ist es in dem Unterpfands-Buch zu bemerken, so oft bey einer Eventual-Abtheilung die Kinder des hinterbliebenen Ehegatten mit ihrem anerstorbenen Vermögen auf liegende Güter mit dem Eigenthums-Recht verwiesen werden. Das bloße Einschreiben ins Unterpfands-Buch giebt zwar einer Privat-Hypothek noch nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Unterpfands, sie verbindet jedoch die Magistrate bey Erkennung über spätere Unterpfands-Verschreibungen und Veräusserungen auf die Rechte des Gläubigers Rücksicht zu nehmen. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 11. Nach der C. O. Cap. 2, Abschn. 17, §. 6, sollen alle hinterfällige Güter, sie mögen Kindern oder dritten Personen eigenthümlich zustehen, bey Erbfällen oder Theilungen in das Unterpfands-Buch eingetragen werden.

§. 10.

Bey jeder öffentlichen Unterpfands-Bestellung ist überdieß ein förmlicher Unterpfands-Zettel auszufertigen, wobey die Magistrate sich der gedruckten Exemplarien zu bedienen haben. Es ist derselbige im Grund ein Auszug aus dem Unterpfands-Buch, welchem noch diejenigen Notizen beygefügt sind, worauf der Beamte bey Ertheilung der Erlaubniß zu Geld-Aufnahmen seiner Amts-Untergebenen

Rücksicht zu nehmen hat, zu welcher Ausgabe nämlich der Schuldner das entlehnte Geld zu verwenden gedenke; ob er seinem Bedürfniß nicht auf eine andere Art, als durch eine Geld-Aufnahme abhelfen könnte; ob er ein guter Haushalter und fleißiger Arbeiter sey oder nicht; was er an Steuer-Ausständen schuldig sey und an früher verbrieften Schulden zu verzinsen habe; wie viel seine übrigen Schulden betragen; ob und wie viel seine Kinder etwa an anerstorbenem Vermögen zu fordern haben, und wie viel er nach Abzug aller dergleichen Schuldposten an Vermögen besitze. Zur Beurkundung haben nicht nur der Schultheiß oder Amtmann und die Magistrats-Personen, welche der Verhandlung angewohnt, den Unterpfands-Zettel zu unterzeichnen, sondern auch der Schuldner, und wenn seine Ehefrau sich als Mitschuldnerin verbindlich gemacht hat, auch diese sammt ihrem Kriegs-Vogt ihre Unterschriften beyzusetzen. D. a. V. v. 19. Jun. 1808, §. 12. Verord. v. 8. Sept. 1810, §. 3, Lit. c, welcher ein Formular der neuvorgeschriebenen Einrichtung der Unterpfands-Zettel nebst der Anleitung, wie solche bey der Ausfertigung zu suppliren sind, beyliegt g), wodurch das in der C. O. S. 221 vorschriebene Formular ausser Anwendung gesetzt wird.

§. 11.

Der auf solche Art ausgefertigte Unterpfands-Zettel ist sofort dem Ober-Beamten zuzustellen, dessen Amts-Obliegenheit es ist, nach Beschaffenheit der von dem Magistrat angezeigten Umstände zu der befragten Capital-Aufnahme und der Ausfertigung einer förmlichen Schuldverschreibung die Erlaubniß zu ertheilen. Letztere geschieht durch den Stadt-

g) St. u. R. Bl. 1810, S. 418—420.

und Amtschreiber, welcher hiebey den eingeschickten Unterpfands-Zettel zu Grund legt, und denselben nachher in seiner Registratur aufbewahrt, die Schuldverschreibung selbst aber dem Ober-Amt zur Beydrückung des Ober-Amts-Siegels übergiebt. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 13. Com. O. Abschn. 16, §. 5, S. 51.

§. 12.

In dem Decr. v. 10. May 1814 h) wird bemerkt, daß zwar von manchen Gerichten und Rechtsgelehrten den bloßen Unterpfands-Zetteln, ohne daß eine förmliche Schuldverschreibung ausgefertigt worden, die Kraft eines öffentlichen gerichtlichen Unterpfands beygelegt werde; da aber weder eine öffentliche noch privat-conventionelle Hypothek ohne wirkliche Schließung eines Vertrags zwischen Gläubiger und Schuldner, wovon der Unterpfands-Zettel keinen Beweis enthält, zu Stande kommen kann, die gerichtliche Hypothek durch die bey Ausstellung des Unterpfands-Zettels geschehene magistratische Verhandlungen noch für bestellt anzusehen ist, vielmehr erst durch Eintragung des Namens des Gläubigers in das Gerichts-Protocoll und Unterpfands-Buch, wovon die förmliche Ausfertigung der Schuldverschreibung eine Folge ist, ihre Vollendung erhält: es werden daher alle Curatoren und Verwalter fremder Gelder verwarnt, zu Vermeidung der daraus gegen sie entstehenden Klagen kein ihnen anvertrautes Geld auf bloße Unterpfands-Zettel hin auszuleihen. Es wird hiedurch die Verordnung der C. O. Cap. 4, Abschn. 2, §. 2, S. 99, nach welcher Communen oder andere Corpora Capitalien unter und bis auf

h) St. u. R. Bl. 1814, S. 197.

10 fl. auf bloße Unterpfands-Zettel ausleihen durften, aufgehoben.

§. 13.

Um die Verfälschung der gerichtlichen Unterpfands-Urkunden nach Möglichkeit zu verhüten, ist der Verkauf der zu Ausfertigung dieser öffentlichen Urkunden vorgeschriebenen Formulare ausschließlich dem K. Stempel-Amt übertragen, und dasselbe angewiesen, solche Niemand als den Stadt- und Amtsschreibern, und zwar nur gegen eigenhändig von ihnen unterschriebene und mit dem Amts-Siegel versehene Schreiben verabfolgen zu lassen, von diesen letztern können sodann die zur Ausfertigung für die Dorfs-Magistrate erforderliche Formulare von Unterpfands-Urkunden, jedoch bey eigner Verantwortlichkeit nur an die Gerichtsschreiber, verpflichtete Amts-Substituten oder Schultheißen-Aemter, je nach Verlangen im Einzelnen unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht abgegeben werden. Da die Ausfertigung oder wenigstens die Beurkundung der gerichtlichen Schuldverschreibungen ohnehin Niemand als den Stadt- und Amtsschreibern, oder in deren Namen den geprüften und beeidigten Substituten derselben zukommt; so haben die erstern allein für den Schaden, der etwa aus den Handlungen der letztern hierunter entstehen sollte, zu haften. R. v. 14. Aug. 1811 i).

§. 14.

Was die Ausfertigung der Schuldverschreibungen selbst betrifft; so sind hiezu die durch die Verord. v. 8. Sept. 1810 vorgeschriebenen Formulare k) an-

i) St. u. R. Bl. 1811, S. 420. — k) St. u. R. Bl. 1810, S. 421—426.

zuwenden und dadurch die in der C. O. S. 224—230 enthaltenen Formulare aufgehoben.

§. 15.

Es ist jedoch dabey erklärt, daß bey Vorschreibung dieser neuen Formulare die Absicht nicht dahin gehe, den Gläubiger oder Schuldner in der vertragsmäßigen Bestimmung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten im mindesten zu beschränken, vielmehr denselben immerhin frey stehe, jede den Gesetzen nicht zuwider laufende Bedingung sowohl in Ansehung der Haupt- als Neben-Verbindlichkeiten, z. E. in Hinsicht auf allgemeine Gütergemeinschaft, Verbürgung, Aufkündigung, Heimbezahlung des Capitals nach bestimmten Jahren, Münzsorten, Ort der Bezahlung u. s. w. entweder dem Formular durch Abänderung einzuverleiben, oder als Neben-Vertrag anzuhängen, oder auch überhaupt mit Beseitigung der gedruckten Exemplare die festgesetzten Vertrags-Bedingungen in einen bloß schriftlichen Aufsatz zu bringen, und diesen, vorausgesetzt, daß die gerichtliche Unterpfands-Bestellung nach allen gesetzlichen Erfordernissen vorgegangen sey, als öffentliche Schuld- und Pfandverschreibung bekräftigen zu lassen. Verord. v. 8. Sept. 1810, §. 2. Wenn bey den Schuldverschreibungen solche Neben-Verträge oder besondere, von der angenommenen Regel abweichende Bedingungen eingegangen werden; so sind diese entweder durch eine leichte Abänderung einzutragen oder anzuhängen, oder können sie auch auf einem besondern Bogen verfaßt werden, welcher alsdann der Hauptverschreibung mit einer Schnur so einzuheften ist, daß die beyden Ende der letztern unter das Ober-Amts-Siegel gelegt, und durch die,

dieses mit aufgedrückt werden. D. a. Verord. v. 8. Sept. 1810, Beylag. Note 3.

§. 16.

Die Vorschrift der L. O. Tit. 17, §. 6, daß Ausländer zwar im Lande Güter erwerben können, solche aber innerhalb zwey Jahren wieder an Inländer verkaufen sollen (man sehe Grundstücke, §. 1), wurde durch das G. R. v. 7. Jun. 1798 l) dahin beschränkt, daß bey Schuldverschreibungen bemerkt werden mußte, die einem auswärtigen Gläubiger verhypothecirten Güter würden ihm niemals als Eigenthum zugesprochen werden, sondern derselbige habe im Fall der Nothwendigkeit bloß seine Bezahlung aus dem Werthe derselben zu gewarten, durch die Verord. v. 8. Sept. 1810, §. 1. aber wieder dahin erneuert, daß ausländischen Gläubigern die ihnen verpfändeten Grundstücke der königlichen Unterthanen nöthigenfalls an Zahlungsstatt als Eigenthum jedoch in dem Maaße zuerkannt werden, daß sie solche innerhalb 2 Jahren wieder an Inländer zu veräussern verbunden sind.

§. 17.

In der angef. Verord. v. 8. Sept. 1810, §. 4 wird noch bemerkt, daß indem der Stadt- oder Amtsschreiber in der förmlich ausgestellten Schuldverschreibung ihre Uebereinstimmung mit der von ihm einregistrirten Unterpfands-Urkunde nach allen Beziehungen durch seine Unterschrift bezeuge, er eben damit auch die Aechtheit der in letzterer enthaltenen ihm wohl bekannten, oder für ihn durch Vergleichung leicht erkennbaren richterlichen Unterschriften beglaubige, da hingegen der Ober-Amtmann mittelst seiner Unterzeichnung und Besiegelung theils

l) Kapf S. 480.

die ertheilte Bewilligung zur Capital-Aufnahme bekräftige, theils die nächstvorstehende Namensunterschrift des Stadt- oder Amtsschreibers beglaubige.

§. 18.

Was die Stempel-Verhältnisse, die hier eintreten anbetrifft; so unterliegen die Unterpfands-Zettel einem Stempel von 6 kr. Knapp, alphab. Uebersicht, S. 38, und die amtlichen und gerichtlichen Obligationen, Schuld- und Bürgscheine dem Gradations-Stempel. Knapp i. a. O. S. 34. Der Gradations-Stempel beträgt bis zu 15000 fl. m).

1—	49 fl.	. .	3	kr.
50—	99	— . .	6	—
100—	199	— . .	15	—
200—	299	— . .	24	—
300—	399	— . .	30	—
400—	499	— . .	45	—
500—	749	— . .	1 fl. —	—
750—	999	— . .	1 — 30	—
1000—	1499	— . .	2 — —	—
1500—	1999	— . .	3 — —	—
2000—	2999	— . .	4 — —	—
3000—	3999	— . .	5 — —	—
4000—	4999	— . .	6 — —	—
5000—	5999	— . .	7 — —	—
6000—	6999	— . .	8 — —	—
7000—	7999	— . .	9 — —	—
8000—	8999	— . .	10 — —	—
9000—	9999	— . .	11 — —	—
10000—	10999	— . .	11 — 45	—
11000—	11999	— . .	12 — 30	—
12000—	12999	— . .	13 — 15	—

m) Da nur selten höhere Schuldverschreibungen vorkommen werden.

13000—	13999 fl.	. .	14 fl. — kr.
14000—	14999 —	. .	14 — 45 —
15000—		. .	15 — 30 —

§. 19.

In Hinsicht auf die zu bezahlenden gerichtlichen Gebühren bestimmt die C. O. Cap. 2, Abschn. 2, §. 3, S. 27 Folgendes:

Als Erkenngeld ist einzuziehen:

von 10—	50 fl.	. .	6 kr.
von 50—	75 —	. .	9 —
von 75—	100 —	. .	12 —

und so von allen sich noch höher belaufenden Contracten von jedem 100 fl. ebenfalls 12 kr.; wohingegen im Falle, daß mehr angesetzt würde, der Beamte und Magistrat nebst der Wiedererstattung in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen. Das Decr. v. 29. Jul. 1812 n) verordnet, daß, da dieses Erkenngeld bey Unterpfands-Bestellungen nicht überall gleich, sondern bald nach dem Betrag des Capitals, mithin einfach, bald nach dem Anschlag der Unterpfänder, also mehrfach angesetzt und eingezogen würde, alle Ober-Aemter und Magistrate das ihnen gebührende Erkenngeld bey Unterpfands-Bestellungen über aufgenommene Capitalien, nicht nach dem Anschlage der Hypotheken, sondern durchaus nur nach der einfachen Summe des Capitals zu berechnen haben.

§. 20.

Wird nachher die Verbindlichkeit, wegen welcher ein Unterpfand verschrieben worden ist, getilgt, oder die Unterpfands-Bestellung auf irgend eine andere Art aufgehoben; so ist hievon bey dem Magistrat mit Vorlegung der sich hierauf beziehenden

n) St. u. R. Bl. 1812, S. 379.

Original-Urkunden die Anzeige zu machen. Der Actuar hat alsdann, wenn diese Anzeige als richtig erscheint, in dem Unterpfands-Buch die Unterpfands-Verschreibung zu durchstreichen, und den Tag der geschehenen Anzeige sammt den zur Beurtheilung der Sache dienenden Umständen am Rande zu bemerken. Das bloße Durchstreichen ohne eine solche Marginal-Bemerkung ist noch nicht als ein Beweis der Befreyung des verpfändeten Guts anzusehen; und wenn ein Magistrat durch jenes unsichere Merkmal sich verleiten lassen sollte, über die neue Verpfändung eines solchen Guts zu erkennen; so ist er für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 14. G.R. v. 24. Jul. 1620, Art. I., §. 3. C. D. Cap. 2, Abschn. 17, §. 7, S. 52.

§. 21.

Ueber Verpfändungen an Juden sehe man Juden, §. 20.

§. 22.

Schon die L. O. Tit. 15, §. 4 befiehlt die Errichtung eines Unterpfands-Buches, in welches eingetragen werden soll, was die Communen und Privat-Personen nach erhaltener Concession für Geld-Aufnahmen machen, welche Zeit ihnen zu der Ablösung bewilligt worden, und wie die Sicherheit mit den Gütern geschehen sey. Das G. R. v. 24. Jul. 1620, Art. I., §. 3 bestätigt diese Vorschrift und setzt hinzu, daß die verpfändeten Güter in den Ortschaften den Gassen, auf dem Felde aber den Halden oder Zollgen (Fluren) nach, mit der Bemerkung an wen sie verpfändet seyen, eingetragen werden sollen.

§. 23.

Die C. O. Cap. 2, Abschn. 17, als die Quelle der neuern Gesetzgebung über diesen Gegenstand verordnet Folgendes: Wo noch keine öffentlichen Bücher über die aufgenommenen Capitalien, Gülten, Schuldverschreibungen, auch geleistete Bürgschaften und verschriebene Unterpfänder vorhanden sind, sollen sie unverzüglich verfertigt werden. Alle Verpfändungen sollen, wie sie von Zeit zu Zeit für die aufgenommenen Capitalien geschehen, in solche Bücher eingetragen, und sodann ein zuverläßiges Register über die Namen der Schuldner dazu verfertigt, auch so oft etwas Weiteres eingeschrieben wird, solches sogleich in dieses Register eingetragen werden. C. O. Cap. 2, Abschn. 17, §. 1, 2. D. angef. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 11.

§. 24.

Wo zwar Unterpfands-Bücher vorhanden, aber solche nicht genau und vollständig geführt sind, sollen auf vorhergehendes Verkündigen und Erfordern alle Einwohner zu richtiger Anzeigung aller bereits verpfändeten Güter angehalten, hienächst von dem Stadtschreiber oder seinem Substituten die alten Unterpfands-Bücher, alle Unterpfands-Zettel, Gültstaate und Rechnungen, die in der Stadt und auf dem Lande in den Registraturen befindlich sind, genau und sorgfältig durchgegangen und die darin verschriebenen Güter in das neue Unterpfand-Buch eingetragen werden. Wenn dieses geschehen ist, ist den Beamten und der Bürgerschaft des Ortes zu verkündigen, daß ein neues Unterpfands-Buch verfertigt worden sey; wenn nun Jemand zu seiner Sicherheit daraus Nachricht haben wolle, ob seine Güter frey oder verpfändet seyen, und ob nicht ein

oder anderes Gut in vorigen Zeiten aus Unachtsamkeit mehrmals verpfändet worden sey, wolle man auf Begehren aus dem neuen Unterpfands-Buche Bericht geben und die sich etwa erfindenden Fehler nach Recht und Billigkeit verbessern. C. O. Cap. 2, Abschn. 17, §. 3, 4.

§. 25.

Dieses Unterpfands-Buch sollen die Gerichte in den Städten und auf dem Lande jeder Zeit bey der Hand haben und sich bey allen Gelegenheiten, wo Contracte über Gebäude und liegende Güter statt finden, auch bey Zubringens-Inventuren und Traditionen sich darin ersehen. C. O. Cap. 2, Abschn. 17, §. 8.

§. 26.

In jedem Orte, wo ein Magistrat sich befindet, oder wenn mehrere Orte zu seiner Staabs-Schultheißerey vereiniget sind, an dem Ort, wo der Staabs-Schultheiß seinen Sitz hat, ist der Magistrat verpflichtet, eigene Contracts- oder Unterpfands-Bücher zu führen, und wie andere öffentliche Bücher und Urkunden in der Orts-Registratur zu verwahren. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 1.

§. 27.

Ueber die genaue, richtige und ordentliche Führung der Unterpfands-Bücher und die aus der Nichtbeobachtung der dießfalls ergangenen Vorschriften entstehenden nachtheiligen Folgen für die Gerichte und Stadt- und Amtsschreiber sehe man §. 3, 4, 8 dieses Artikels.

§. 28.

Es schärft aber auch insbesondere das C. R. v. 29. May 1806 o) in dieser Hinsicht besonders den

o) St. u. R. Bl. 1806, S. 83.

Beamten bey ihren Pflichten und Verantwortlichkeit gemessenst ein, bey Schultheißen- und Dorf-Gerichtsschreibers-Wahlen nur auf rechtliche, verständige und des Schreibens wohl erfahrene Subjecte Rücksicht zu nehmen, und dieselbigen in ihrem Amte fleißig zu controliren.

§. 29.

Diese Pflicht der Beamten, sich die Unterpfands-Bücher öfters vorlegen zu lassen, ist auch in der angef. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 24, und in der Verord. v. 8. Sept. 1810 erwähnt. Man vergleiche Ruggerichte, §. 28, 68, 79, 95.

Unterpfands-Bücher.

Man sehe Unterpfand, §. 22—29.

Unterpfands-Zettel.

Man sehe Unterpfand, §. 10—13.

Unterthanen-Recht.

§. 1.

Die Aufnahme in den Landesschutz und die Ertheilung des Unterthanen-Rechts geschieht von der K. Ober-Regierung, und die K. Ober-Finanzkammer bezieht dafür theils die gesetzlich bestimmte Receptions-Taxe, theils ein Schutz- und Schirmgeld von den aufgenommenen Schutzgenossen, so lange diese nicht das volle Unterthanen-Recht erlangt haben. Verord. v. 2/13. Dec. 1810, §. 1 p). Verord. v. 22. Jun. 1807, I. A. p).

§. 2.

Es ist daher jeder Auswärtige, der sich irgendwo in den königlichen Staaten niederlassen will, anzuweisen, bey dieser Behörde um Aufnahme in das

p) St. u. R. Bl. 1810, S. 539. — q) St. u. R. Bl. 1807, S. 217.

Landes-Unterthanen-Recht zu bitten. Der Supplikant hat jedoch neben dem sogenannten Geburtsbriefe oder den erforderlichen Zeugnissen über sein Vermögen, Freyheit von der Leibeigenschaft, Entlassung aus seinem bisherigen Unterthanen-Verband oder vorläufiger Zusicherung derselben zugleich anzuzeigen, wo er sich als Bürger oder Beysitzer niederzulassen gedenke, und das Ober-Amt hat die Erklärung der Orts-Vorsteher zu berichten, ob sie einen solchen Supplicanten in einer oder der andern Eigenschaft annehmen wollen, oder sich dem Verlangen desselben widersetzen. Zusammenstellung einiger dieser wichtigern neuern Verordnungen über Gegenstände d. Regim. u. Policey-Fachs ꝛc. v. 1811, S. 11.

§. 3.

Ueber Ausgewanderte, welche das Unterthanen-Recht wieder erlangen wollen, finden folgende Vorschriften statt: 1) Sämmtliche ledige zum Kriegsdienste taugliche Individuen sollen nur dann wieder in das Landes-Unterthanen-Recht aufgenommen werden, wenn sie sich um Militärdienste gemeldet und die Capitulationszeit vollbracht haben. Verord. v. 5. May 1807, §. 11 r). G. R. v. 19. Apr. 1807 s). 2) Die gut prädicirten Familien, welche die Orts-Magistrate in das Bürger- und Beysitz-Recht wieder aufzunehmen bereit sind, sollen in das Landes-Unterthanen-Recht wieder aufgenommen 3) Denjenigen aber, welche wegen minder guten Prädicates von den Orts-Vorstehern nicht aufgenommen werden wollen, soll noch eine Zeitfrist von 6 Monaten bestimmt werden, in welcher sie durch Besserung ihres Betragens sich den Weg zur Wie-

r) Das. S. 126. — s) Das. S. 89.

beraufnahme in das Bürger- oder Beysitz-Recht öffnen können, jedoch soll ihnen diese Wiederaufnahme nicht zu sehr erschwert werden. D. a. Verord. v. 5. May 1807, §. 2, 3.

§. 4.

Für die Aufnahme in das Unterthanen-Recht bezahlt bey Juden wie bey Christen

	Tax. fl.	Stempel. kr.	Stempel-Surrogat.
eine Mannsperson . . .	8	48	
eine Weibsperson . . .	4	24	
ein Kind unter 14 Jahren .	2	12	

Knapp alphabet. Uebers. S. 38.

Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze.

Unzucht.

Man sehe fleischliche Verbrechen.

Vaganten.

§. 1.

Die ältern Gesetze, welche die Vorschriften über die Behandlung der Vaganten ertheilen, sind in dem Artikel Bettler §. 1 angeführt, es ist unter denselben das Kreis-Patent v. 18. Jul. 1751 und die L. O. Tit. 28, 29 zu berücksichtigen.

§. 2

Unter den neuern Gesetzen tritt vorzüglich die G. Verord. d. Policey-Anstalten gegen Vaganten und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen v. 11. Sept. 1807 t) ein, auf welche sich die weitern über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen beziehen.

§. 3.

In Hinsicht auf die Prüfung und Untersuchung der Pässe derjenigen Personen, welche von auswärts in das Königreich hereinkommen, so wie auch der Kundschaften der Handwerksburschen sehe man Pässe, Wanderbuch.

§. 4.

Ueber die Behandlung solcher auswärtiger Personen, deren Reisezweck sich mit den Policey-Gesetzen nicht verträgt, oder deren Gewerbe theils an sich für das Publicum nachtheilig ist, theils wenigstens so beschaffen ist, daß es zu ihrer Ernährung nicht hinreicht, und zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß und Gelegenheit giebt, sehe man Pässe, §. 8, Bettler, §. 11. Es ist auch die strenge Befolgung dieser Vorschriften durch die Verord. v.

t) St. u. R. Bl. 1807, S. 445—456.

28. Aug. 1811 u) mit dem Beyfügen eingeschärft worden, daß man jede Nachläßigkeit ohne Ansehen der Person mit Nachdruck ahnden werde.

§. 5.

Landstreicher, welche kein ordentliches Heimwesen haben, und ohne Gewerbe umherziehen, sollen, wo sie anzutreffen sind, angehalten und in Untersuchung gezogen werden, ob sie nicht die öffentliche Sicherheit durch wirkliche Verbrechen gefährdet haben, oder mit Jaunern und Dieben in Verbindung stehen, in welchem Fall alsdann gegen sie von Seiten der hiezu geeigneten Justiz-Behörden rechtlich zu verfahren ist. D. a. Gen. Verord. v. 11. Sept. 1807, §. 8. Es ist bey ihnen noch besonders zu untersuchen, ob sie nicht wegen wiederholter verbotswidriger Rückkehr in das Königreich als Verbrecher anzusehen sind. Criminal-Instruction v. 18. Nov. 1811, §. 46 v).

§. 6.

Werden sie keines Verbrechens und keiner Verbindung mit Verbrechern überwiesen; so sind die unverheyratheten zum Militärstand oder wenigstens zur Arbeit tüchtigen Mannspersonen dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, um nach Maaßgabe der Conscriptions-Ordnung §. 35 entweder unter das Militär gezogen, oder unter der Arbeits-

u) Knapp *IV*. S. 583. — v) St. u. R. Bl. 1811, S. 632. Das Kreispatent v. 18. Jul. 1751, §. 3. (Gerstlacher *II*. S. 87. Hochstetter *II*. S. 205.) verordnet noch, daß bey der Untersuchung über solche Personen genau examinirt werden soll, an was für Orten und bey wem sie sich aufgehalten haben, um nicht nur gegen diejenigen, welche die Herberge verstattet, die behörige Strafe verhängen, sondern auch die Beamten und Dorf-Schultheißen, die in Austreibung und Ausschaffung solcher Leute einige Saumsal begehen, mit einer Geldbuße oder nach Befinden mit der Cassation belegen zu können.

Compagnie in so lange, bis sie irgendwo als Dienstknechte unterzukommen Gelegenheit finden, oder von irgend einer Gemeinde zum Beysitzer und Taglöhner aufgenommen werden, oder sonst eine ordnungsmäßige Unterkunft erhalten, zur Arbeit angehalten werden zu können. D. a. G. Verord. v. 11. Sept. 1807, §. 8. Bey der Einschickung solcher Personen soll in dem Lieferungs-Schein jedesmal sowohl die Herkunft, das Alter und die übrigen Personal-Umstände des Verhafteten, als auch die Veranlassung der Verhaftnehmung und Einlieferung kürzlich angezeigt, und jedesmal der K. Ober-Regierung mit Beylegung einer Protocoll-Abschrift darüber Bericht erstattet werden. R. v. 27. Nov. 1807 w). R. v. 8. Jan. 1808 x), welches hinzu fügt, daß solche Leute, welche sich zur Einsendung an die Arbeits-Compagnie eignen, zur K. General-Adjudantur eingeschickt, und wenn sie von dieser nicht zu Militärdiensten tüchtig erfunden werden, an die Arbeits-Compagnie abgegeben werden sollen. Das R. v. 19. Dec. 1810 y) beschränkt diese gesetzlichen Vorschriften dahin, daß, da Ausländer nicht mehr unter das K. Militär aufgenommen werden, fremde Landstreicher und Deserteure, die aus den Diensten ihres Landesherrn entwichen sind, nicht mehr an die K. Conscriptions-Commission oder die K. Adjudantur eingeliefert, sondern nach den Vorschriften der angef. G. Verord. v. 11. Sept. 1807 behandelt, die ohne Paß und Marschroute im Königreich sich einfindenden vorgeblichen Kriegsgefangenen in Gemäßheit des C. R. v. 14/15. Nov. 1810 an die K. Policey-Direction eingeliefert werden sollen.

w) Knapp *II.* S. 590. — x) Das. S. 591. — y) Knapp *III.* 1, S. 255.

Die Verord. v. 24. Jun. 1811 z) bestimmt, daß die zur Hand gebrachten Vaganten, wenn sie brauchbare Bursche sind, und wenn ihnen nichts anderes, als ein unstetes Leben zur Last fällt, unter das Militär genommen werden sollen.

§. 7.

Verheyrathete oder zur Arbeit untüchtige Landstreicher beyderley Geschlechts und ledige Weibspersonen sind zuvörderst wegen ihres dem Publicum nachtheiligen gewerblosen Umherlaufens mit drey- bis sechstägiger Incarceration, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit Stockstreichen zu bestrafen, und wenn sie in dem Königreich weder geboren noch innerhalb desselben wenigstens fünf Jahre lang geduldet, noch irgendwo in den Schutz aufgenommen worden sind, auf dem nächsten Wege unter sicherer Begleitung über die Grenze zu bringen, wobey ihnen unter Androhung schärferer Ahndung aufzuerlegen ist, sich in den K. Staaten nicht mehr betreten zu lassen. D. a. G. Verord. v. 11. Sept. 1807, §. 8. Nach der Verord. v. 24. Jun. 1811, sollen ältere Manns- und Weibspersonen, wenn sie nicht mit vollkommener Sicherheit in ihre Heimath verwiesen werden können, nicht mehr, wie zuvor, über die Grenze verwiesen, sondern in die Zwangs-Arbeitshäuser gesteckt, und nöthigenfalls in diesen vertheilt werden, wo sie zu angemessenen, ihrer Gesundheit unschädlichen Arbeiten, so viel möglich unter freyem Himmel, bey guter Aufsicht anzuhalten sind, die Kinder aber theils in die Waisenhäuser gebracht, und nach Umständen darin abgesondert gehalten, theils auf das Land in die Kost gebracht werden. In den darüber zu erstattenden Berichten

z) Knapp *IV*, S. 581.

sollen die einzelnen Individuen, besonders aber die für das Militär sich qualificirenden Subjecte nach ihrem Alter und übrigen persönlichen Verhältnissen genau bezeichnet werden.

§. 8.

Sollten aus dem Lande gewiesene Personen sich wieder in dasselbe hereinschleichen; so ist wegen derselben an die K. Ober-Regierung Bericht zu erstatten, um sie nach Beschaffenheit der Umstände auf vier bis sechs Wochen in ein Zucht- oder Arbeitshaus bringen, oder sonst mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe belegen zu können. Lassen sie diese weitere Strafe sich nicht zur Warnung dienen; so werden sie im Wiederbetretungsfall als Verbrecher angesehen, deren Bestrafung von der Criminal-Behörde unter Beobachtung der erforderlichen Gradation zu bestimmen ist. Ein gleiches Verfahren findet gradweise bey andern über die Grenze gebrachten Personen (man sehe Bettler, §. 3, Fremde, §. 7, 8) statt, welche wegen Hintansetzung der erstmals erhaltenen Warnung sich dazu eignen, daß sie als Vaganten behandelt werden. D. a. Gen. Verord. v. 11. Sept. 1807, §. 8.

§. 9.

Ueber die Behandlung fremder Bettler und Landstreicher und kranker Personen, welche von ausländischen Behörden an der Grenze übergeben werden, um durch das Königreich in ihr Heimwesen gebracht zu werden, sehe man Bettler, §. 10, 13.

§. 10.

Die Vorschriften über die Behandlung fremder Betteljuden und ausländischer Handelsjuden sind in dem Artikel Juden, §. 2—8 enthalten.

§. 11.

In Hinsicht auf fremde Deserteure sehe man Deserteur §. 16, Fremde §. 12.

§. 12.

Ueber die Beherbergung fremder Personen sehe man Beherbergung.

§. 13.

In Beziehung auf die Annahme fremder Handwerksgesellen oder Dienstknechte sehe man Handwerksgesellen §. 24, Gesinde §. 4.

§. 14.

Um die öffentliche Sicherheit gegen die Anfälle des herumziehenden schlechten Gesindels mit Wirksamkeit handhaben zu können, müssen auch dem Herumlaufen einheimischer Bettler und gewerbloser Personen Schranken gesetzt werden, und es muß hierauf die Policey ihre besondere Aufmerksamkeit richten. D. a. G. V. v. 11. Sept. 1807, §. 15.

§. 15.

Ueber die in Hinsicht des Bettels ergangenen Verordnungen sehe man Bettler.

§. 16.

Wer weder von seinem Vermögen, noch von seiner Arbeit und seinem Gewerbe sich nothdürftig erhalten, noch von seinen nächsten Verwandten, die hiezu die rechtliche Obliegenheit haben, unterstützt werden kann, hat auf die Beyhilfe derjenigen Gemeinde Anspruch zu machen, wo er als Bürger oder Beysitzer oder in den Schutz aufgenommen ist, oder wo sein Vater zur Zeit seiner Geburt das Bürger- oder Beysitz-Recht gehabt hat, oder wenn er ausser der Ehe erzeugt wurde, wo seine Mutter Bürgerin oder Beysitzerin war. Findet keiner von diesen Fällen bey ihm Statt; so hat er diejenige Gemeinde

zunächst in Anspruch zu nehmen, wo er fünf Jahre lang stillschweigend geduldet worden, oder wo er zufälligerweise geboren ist. In Ansehung der Concurrenz zu der den armen Gemeinde-Gliedern zu leistenden Unterstützung verbleibt es bis auf weitere Verordnung bey der an jedem Ort hergebrachten Einrichtung; nur soll in Orten, wo die Patrimonial-Herrschaft ihr gehabtes Schutz-Recht durch Annahme vieler armen und gewerblosen Schutz-Verwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinde mißbraucht hat, dieselbe bey Vertheilung der Kosten, welche die Versorgung der in ihren Schutz aufgenommenen Personen verursacht, vorzüglich in die Mitleidenschaft gezogen werden. D. a. G. V. v. 11. Sept. 1807, §. 16. Wo diese gesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung welcher Gemeinde ein Heimatloser zuzuschicken sey, nicht zureichen, soll ein aufgegriffener Vagant, wenn er weder durch zufällige Geburt, noch durch besondere Aufnahme in den Beysitz, noch durch einen längern Aufenthalt an irgend eine Orts-Gemeinde einen Anspruch zu machen hätte, demjenigen Ort und Ober-Amt, wo er aufgefangen worden ist, als Orts- und Amts-Angehöriger zugewiesen werden. Verord. v. 3. Aug. 1811 a).

§. 17.

Ueber das Wandern inländischer Handwerksgesellen sehe man Handwerksgesellen §. 23.

§. 18.

Was die von herumziehenden Personen getriebenen Gewerbe betrift; so sollen zwar die Unterthanen nicht gehindert seyn, ausserhalb ihres Wohn-Ortes durch erlaubte und nützliche Handarbeiten,

a) Knapp *IV*. S. 582.

wohin namentlich das Häfenbinden, Kesselflicken, Korbmachen und Scheerenschleifen gerechnet wird, von Ort zu Ort ihre Nahrung zu gewinnen; es soll aber die Treibung dieser Gewerbe innerhalb des Königreichs Niemand als den Unterthanen, und zwar unverdächtigen Personen gestattet werden, wozu sie bey dem ihnen vorgesetzten Kreis-Amt einen alljährlich zu erneuernden Erlaubniß-Schein nachzusuchen haben. Würde ein Inländer ohne einen solchen Erlaubniß-Schein, als Häfenbinder, Korbmacher 2c. ausserhalb seines Wohn-Ortes herumlaufen, oder die erhaltene Erlaubniß zu einem andern gesetzwidrigen Gewerbe mißbrauchen; so ist derselbige an das Ober-Amt seines Wohn-Ortes zurückzubringen, und sein Vergehen mit drey- bis sechstägiger Incarceration, auch nach Befinden mit höherer Strafe zu ahnden, und im letztern Falle der ertheilte Erlaubniß-Schein wieder abzunehmen. Bey Wiederholungen soll der Schuldhafte als Vagant behandelt werden. D. a. G. V. v. 11. Sept. 1807, §. 19.

§. 19.

Das Decr. v. 20. Jul. 1809 b) ertheilt folgende nähere Bestimmungen über diese Vorschriften. D. K. Kreis-Aemter sind die competenten Behörden, um nach Maaßgabe der angef. G. V. v. 11. Sept. 1807 denjenigen Unterthanen die erforderlichen Erlaubniß-Scheine zu ertheilen, welche ausserhalb ihres Wohn-Ortes mit Scheerenschleifen, Kesselflicken und ähnlichen geringen Arbeiten von Ort zu Ort einen Lohn zu verdienen suchen, oder mit Körben, Winterschuhen und andern geringen Waaren-Artikeln einen Hausirhandel treiben, und weil sie leicht

b) Knapp *II.* S. 593.

ihr Gewerbe zu einer verordnungswidrigen Vagan=ten=Lebensart mißbrauchen können, ein Gegenstand der Sicherheits=Policey sind. D. a. Decr. v. 20. Jul. 1809, §. 1.

§. 20.

Sie haben aber diese Erlaubniß=Scheine Niemand als an Unterthanen, welche innerhalb des Kreises angesessen und von ihrem Orts Vorstand als ehr=liche und fleißige Leute prädicirt sind, auszustellen, und besonders auf solche Personen Rücksicht zu neh=men, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder wegen anderer Umstände sich einem zünftigen Gewerbe oder dem Landbau zu widmen unfähig sind. D. a. Decr. v. 20. Jul. 1809, §. 2.

§. 21.

Ueberhaupt wird ihnen zur Pflicht gemacht, bey Ausstellung solcher Erlaubniß=Scheine mit aller Be=hutsamkeit und Vorsicht zu verfahren, nicht Jedem, welcher unbestimmte Aussichten auf einen Nahrungs=Gewinn ausserhalb des Wohn=Ortes vorwendet, ohne nähere Untersuchung willfährig zu seyn, und nicht sowohl die Zudringlichkeit der an eine unregel=mäßige Lebensart gewöhnten vagirenden Gewerbs=leute, als vielmehr den Bedarf der Districts=Ein=wohner zu deren Bequemlichkeit dergleichen herum=ziehende Arbeiter und Händler geduldet werden, zu berücksichtigen. Das Herumziehen der Schnallen=macher und Bücherbeschläger haben sie nach und nach ganz abzuschaffen, und eben dieses ist auch, so weit es die Local=Umstände der verschiedenen Landesge=genden gestatten, in Ansehung der Bürstenbinder und Sägenfeiler zu beobachten. Bey andern Ge=werben, namentlich bey Scheerenschleifern und Kes=selflickern, welche in mehrern Gegenden allzu sehr

übersetzt sind, ist auf ihre successive Verminderung Rücksicht zu nehmen, und mit allem Ernst darauf zu sehen, daß die Söhne solcher herumziehenden Gewerbsleute sich zünftigen Handwerkern widmen, oder als Bauernknechte der Landes-Cultur nützliche Dienste leisten. D. a. Decr. v. 20. Jul. 1809, §. 3.

§. 22.

Die auf solche Art ertheilte Kreisamtliche Erlaubniß, ein Gewerbe von Ort zu Ort zu treiben, kann nicht über die Gränze des Kreises hinaus, welchem die den Erlaubniß-Schein ausstellende Behörde vorgesetzt ist, ausgedehnt werden, vielmehr hat jede Kreis-Behörde oder jedes Ober-Amt, welchem ein von einem Kreis-Amt zum Herumziehen aufferhalb des Kreises ausgestellten Erlaubniß-Schein zu Gesicht bekommt, solchen zur Hand zu nehmen und zur K. Ober-Regierung einzusenden, welche, wenn die Lage der Umstände es erfordern, daß der Herumziehende seine Nahrung auch in andern Kreisen zu suchen hätte, ausnahmsweise einen Paß hiezu zu ertheilen hat. D. a. Decr. v. 20. Jul. 1809, §. 4.

§. 23.

Da auch das Herumziehen ganzer Familien nicht nur den Hang zum unsteten Leben fortpflanzt, sondern auch das Publicum auf mancherley Weise belästigt; so ist solchen aufferhalb ihres Wohn-Orts ihre Nahrung suchenden Gewerbsleuten einzuschärfen, ihre Weiber und Kinder zu Hause zu lassen, und ihre Begleitung auf diejenigen Personen zu beschränken, welche zur Beyhilfe bey ihrem Gewerbe unumgänglich nöthig und deßwegen jedesmal in den Erlaubniß-Scheinen zu benennen sind. D. a. Decret v. 20. Jul. 1809, §. 5.

§. 24.

Die Cameral-Aemter sind nicht mehr befugt, die Treibung solcher Gewerbe zu verpachten, sondern das Erkenntniß über solche und die Concessions-Ertheilung zu Treibung derselben, ist den Policey-Behörden übertragen. Decr. v. 18. Dec. 1809 c).

§. 25.

Ueber die Obliegenheit der Inländer, welche sich als Viehhirten, Feldhüter oder Dienstknechte ausserhalb ihres Ober-Amts-Bezirks verdingen wollen, sehe man Gesinde §. 5.

§. 26.

Wenn Landstreicher, welche ohne Gewerb umherziehen, in dem Umfange des Königreichs geboren worden sind, oder den Schutz genossen, oder wenigstens fünf Jahre lang den Aufenthalt gehabt haben; so kann nicht zugegeben werden, daß dieselbigen den benachbarten Staaten aufgedrungen werden, von welchen sie früher oder später wieder zurückgewiesen würden: es ist daher verordnet, daß Alles angewendet werden soll, um diese Leute zu unschädlichen, und wo möglich zu guten und nützlichen Staatsbürgern zu bilden. In dieser Hinsicht verbleibt es in Ansehung der unverheyratheten, zum Militärstand oder wenigstens zur Arbeit tüchtigen Mannspersonen, welche zu dieser Gattung Leute gehören, bey den im §. 7 dieses Art. vorgetragenen Bestimmungen. Alle übrigen hingegen, welche sich nicht zur Landesverweisung eignen, sind an denjenigen Ort, wo sie in den Schutz aufgenommen, oder wenigstens fünf Jahne lang geduldet worden, oder wo sie geboren sind, zu bringen, und der Orts-Obrigkeit zur nähern Aufsicht zu übergeben, wobey

c) Knapp *II*, S. 598.

ihnen unter Bedrohung mit scharfer Leibesstrafe aufzuerlegen ist, sich niemals ohne einen besondern Erlaubniß-Schein des Ober-Amts, welcher aber nie ohne eine erhebliche Ursache und nicht anders als zu einem in dem Schein auszudrückenden besondern Zweck und in den ersten drey Jahren höchstens auf zwey bis drey Tage und auf eine Strecke von zwey Stunden zu ertheilen ist, von diesem Ort zu entfernen. Das hiezu geeignete Ober-Amt hat sodann zu nothwendiger Unterbringung und Unterstützung der auf solche Art confinirten Vaganten und ihrer Familien unverweilt die Vorkehr zu treffen, und in Anstandsfällen seine wohl erwogenen Vorschläge der K. Ober-Regierung zu übersenden. Benennt ein Confinirter eine andere inländische Gemeinde, wo er als Bürger oder Beysitzer aufgenommen zu werden hoffen dürfte, und welche ihm zu Treibung eines nützlichen Gewerbs vorzüglich gelegen wäre; so hat der Beamte deshalb mit der competenten Behörde Rücksprache zu nehmen, und wenn die Aufnahme bey der genannten Gemeinde keinen Anstand findet, dem Confinirten die Veränderung seines Wohn-Orts unter Vorbehalt der in dem neuen Wohn-Ort fortdauernden Confinations-Bestimmungen zu gestatten. Hat eine Vaganten-Familie Kinder, welche sich zur Aufnahme in ein Waisenhaus eignen; so ist, wenn ihre Eltern sie zu ernähren nicht im Stande wären, wegen derselben umständlicher Bericht zu erstatten. Sollte ein Vagant sich zwar innerhalb des Umfangs des Königreichs fünf Jahre lang aufgehalten, hingegen während dieses Zeitraums an mehrern Orten den Unterschlauf genossen haben; so ist derjenige Ort, wo er zuletzt den Aufenthalt gehabt, ihm zur Wohnung anzuweisen, und die

übrigen Orte sind, wenn seine Unterstützung einen Kostenaufwand erfordert, nach Verhältniß in Concurrenz zu ziehen. D.a.G.V.v.11.Sept.1807,§.21.

§. 27.

Würde eine auf die angeführte Weise confinirte Person ausserhalb ihres Wohn-Ortes ohne Erlaubniß-Schein angetroffen werden; so ist dieselbe in Arrest zu bringen und nach vorheriger Untersuchung die Sache an die K. Ober-Regierung zu berichten, um den Schuldhaften mit einer seinem Vergehen angemessenen körperlichen Strafe belegen, und im Wiederholungsfall ihn auf unbestimmte Zeit in einem Zucht- oder Arbeitshause unterbringen zu können. In letzterm Falle, oder wenn sich überhaupt ergiebt, daß eine confinirte Vaganten-Familie ihre Kinder nicht in gehöriger Zucht und Ordnung erhält, sind diese ihren Eltern ohne Nachsicht abzunehmen, und wenn sie nicht in ein Waisenhaus aufgenommen werden können, gut prädicirten Leuten gegen ein billiges Kostgeld zur Erziehung und Verpflegung zu übergeben, der hiedurch verursachte Kostenaufwand ist sodann, so weit es die Umstände zulassen, von den schuldhaften Eltern einzuziehen, ausserdem aber von denjenigen Cassen, welchen die Versorgung der Orts-Armen obliegt, zu bestreiten. D. a. G. V. v. 11. Sept. 1807, §. 22.

§. 28.

Die Vollstreckung der bisher angeführten Verordnungen über die Behandlung der Vaganten macht einen vorzüglichen Theil der Amts-Obliegenheiten der Kreis- und Ober-Amts-Behörden aus. Den Ober-Aemtern liegt es ob, die Local- und Districts-Policey in den ihrer Aufsicht anvertrauten Ortschaften und Amts-Bezirken zu handhaben, über

der genauen Beobachtung der Policey-Gesetze in Ansehung der durchreisenden und im Königreich sich aufhaltenden Fremden mit Nachdruck zu halten, und die zu Abstellung des Bettelns und Vertilgung des gefährlichen Vaganten-Gesindels abzweckenden Anstalten in Wirksamkeit zu setzen; die Kreis-Behörden aber haben die in den einzelnen Ober-Aemtern vorhandenen Anstalten zu Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks in Verbindung und Uebereinstimmung zu bringen, die ihnen untergeordneten Behörden in ihren hieher einschlagenden Amtsverrichtungen zu leiten, sie nöthigenfalls zu pünctlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erinnern, Pflichtverletzungen und Nachläßigkeiten derselben höhern Orts anzuzeigen, und die an sie einzusendenden Ober-Amtlichen Berichte mit ihren Bemerkungen zu begleiten. Ihnen kommt es auch zu, wenn sie es zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthig finden, theils mit andern Kreis-Behörden Rücksprache zu nehmen, theils Conferenzen der ihnen untergebenen Ober-Aemter unter ihrer Direction zu veranstalten, und die Resultate der K. Ober-Regierung anzuzeigen. D. a. G. B. v. 11. Sept. 1807, §. 23.

§. 29.

Zu Handhabung der Local-Policey in den einzelnen Ortschaften sind an jedem Ort eigene Tag- und Nachtwächter, welche alle Bettler, Landstreicher und andere verdächtige Personen anhalten und dem Orts-Beamten, Schultheißen oder Anwald übergeben, zu bestellen, oder es ist wenigstens die Veranstaltung zu treffen, daß die Tag- und Nachtwachen durch sichere Bürger abwechslungsweise ordnungsmäßig versehen werden. Außerdem ist den

Thorwächtern mit allem Ernst einzuschäfen, auf alle aus- und eingehende Personen ein genaues Augenmerk zu richten, und verdächtigen Fremden den Eingang nicht zu gestatten, im Zweifelsfall aber dem Orts-Vorstand unverweilt die Anzeige zu machen. Auf gleiche Weise ist den Zollern, Zollvisitatoren, Feld- und Waldschützen und Brücken-Aufsehern zur Pflicht zu machen, die bey ihnen vorbey passirenden oder ihnen begegnenden verdächtigen Leute zu Rede zu stellen, und wenn sich alsdann ihr Verdacht bestätigen sollte, sie an die nächste Amtsstelle einzuliefern. Auch wird von sämmtlichen Orts-Vorstehern erwartet, daß sie nicht nur von Zeit zu Zeit, vornehmlich wo abgelegene einzelne Häuser, Mühlen und Höfe zur Orts-Markung gehören, besondere Patrouillen veranstalten, welche die ganze Markung durchstreifen und unvermuthete Hausvisitationen vornehmen, sondern auch in den ihnen untergebenen Gastherbergen theils selbst fleißig nachsehen, theils durch vertraute Leute nachsehen zu lassen. D. a. G. B. v. 11. Sept. 1807, §. 24.

§. 30.

Zu der Unterstützung der Sicherheits-Maaßregeln gegen Vaganten ist vorzüglich das Gensdarmerie-Corps bestimmt, man sehe Landdragoner.

§. 31.

Es sollen aber auch von den Kreis-Behörden innerhalb der ihnen untergeordneten Kreise, so oft es die öffentliche Sicherheit erfordert, Streife veranstaltet werden, man sehe Streife.

§. 32.

Auch sind Warnungs-Tafeln zu errichten, und Warnungs-Patente anzuschlagen. Man sehe Bettler §. 5.

§. 33.

Von jedem Bettler, Landstreicher oder auf eine unerlaubte Art herumziehenden Unterthan oder Fremden, welcher in dem Königreich aufgefangen und nach den angeführten Verordnungen bestraft oder bedroht wird, hat der Beamte, den es angeht, unverzüglich ein Signalement sammt einer ganz kurzen Anzeige von der ihm zur Last fallenden Verfehlung und der deshalb getroffenen Verfügung an die Redaction des Staats- und Regierungs-Blatts einzusenden, von welcher alsdann alle hieher einschlagende Notizen unter einer besondern Rubrik in gedrängter Kürze in gedachtes Blatt einzurücken sind. Hieraus hat sofort jeder Beamte die Namen aller dergleichen Leute mit Bemerkung der Numer des Blatts in ein alphabetisches Register einzutragen, um in jedem gegebenen Fall nachsuchen zu können, ob ein eingefangener Vagant bereits gewarnt worden sey oder nicht, und welche Correctionen er bereits gradweise erstanden habe. D. a. G. V. v. 11. Sept. 1807, §. 43.

§. 34.

Man vergleiche über diesen Artikel noch ausser den angeführten Artikeln noch Sicherheits-Anstalten, Zwangs-Arbeitshäuser.

Venerische Krankheiten.

§. 1.

Den Beamten ist durch das Rescr. v. 29. Apr. 1809 d) aufgegeben, ein genaues Augenmerk auf feile Dirnen, durch die die venerische Seuche verbreitet werden könnte, durch die ihnen untergeordneten Policey-Individuen zu richten, und sie im Falle eines gegründeten Verdachts der Ansteckung

d) Knapp *II.* S. 601.

einer nähern Untersuchung und gründlichen Cur unterwerfen zu lassen. Zugleich sollen sie die Orts-Vorstände auf die schädlichen Folgen dieses verderblichen Uebels aufmerksam machen, damit auch sie ihres Ortes alles Mögliche beytragen, daß dieses Uebel nicht durch Unkenntniß oder Ansteckungs-Verheimlichung vergrößert werde.

§. 2.

Venerische Krankheiten sollen nur von Aerzten geheilt werden. Man sehe Arzt §. 5.

Verfälschungen.

§. 1.

Ueber die Verfälschungen verschiedener Fabrikate und Producte sehe man die einzelnen Artikel.

Verhaftete.

Man sehe Gefängnisse, Sicherheits-Anstalten.

Verschwender.

In Hinsicht auf die Behandlung der Verschwender sehe man Rechts-Sachen §. 5, 6, 7, 8.

Vicinal-Wege.

Man sehe Weg-Ordnung.

Victualien.

§. 1.

Alle Unterthanen sind berechtigt, Victualien aller Art, als Ferkel, Gänse, Hühner, Fische, Eyer, Schmalz, Rüben, Käse, Gemüse, Obst auf die Märkte zu freyem feilen Kaufe zu bringen. L. O. Tit. 57, §. 1.

§. 2.

Ueber die Beschaffenheit der vorzüglichsten Victualien als Brod und Fleisch, sehe man diese Art.

§. 3.

Ueber den Vorkauf der Victualien sehe man Vorkauf.

Viehhandel.

§. 1.

Nach den ältern Gesetzen sollen die Vorkäufer, die Vieh aus dem Lande zu treiben, an den Zöllen und Pässen angehalten, von den Beamten examinirt, von dieser schädlichen Profession abgewarnt, und zur Handarbeit erinnert, und wenn sie nach dieser Verwarnung sich noch weiter betreten lassen, ihre bey sich führenden Waaren confiscirt, und sie noch dazu mit Thurm- oder Geldbuße angesehen werden. L. O. Tit. 57, §. 6. G. R. v. 8. Jul. 1672, v. 17. Aug. 1622, v. 30. Oct. 1645, v. 8. Sept. 1674, v. 31. Jul. 1682 e), v. 18. Nov. 1740 f).

§. 2.

Hingegen aber soll es nicht als Vorkauf angesehen werden, wenn Unterthanen ausser Landes Vieh einkaufen, und zum Wiederverkaufe in das Land bringen. G. R. v. 5. Dec. 1659 g.

§. 3.

Nach dem G. R. v. 17. März 1762 wurde den inländischen Metzgern die Auslosung der ausser Land gehenden Mastochsen vorbehalten, und durch das G. R. v. 21. Oct. 1763 dieses Losungs-Recht auf alles an Ausländer verkauftes Vieh ausgedehnt, diese Beschränkung ist aber durch die G. V. v. 14. Febr. 1812, §. 4 h), wodurch alle Losungs-Rechte in Handels-Artikeln, welche den Unterthanen überhaupt gegen Ausländer oder gegen gewisse Profes-

e) Hochstetter *I.* S. 198. — f) Das. *II.* S. 31. — g) S. d. W. H. O. S. 642. — h) Et. u. R. Bl. 1812, S. 103.

sionisten gegen Ausländer und Inländer in verschiedenen Gesetzen zugestanden worden, wenn des Viehes auch gleich nicht namentlich erwähnt ist, als aufgehoben zu erachten.

§. 4.

Es findet daher, wenn nicht temporelle Beschränkungen eintreten, sowohl in Hinsicht auf Ausfuhr und Einfuhr, als auch auf den Handel im Innern ein ganz freyer Viehkauf bey dem Rind- und Schafvieh statt.

§. 5.

Was den Handel mit Pferden anbetrift, sehe man Pferde, §. 2, 3, 4, 5, 6.

§. 6.

In Hinsicht auf die Schafe ist zwar durch die L. O. Tit. 82, §. 18, und das G. R. v. 19. Jun. 1775 i) der Einkauf des Auswurfes, worunter nach dem angef. G. R. die fetten und zum Stechen tauglichen Hammel und Schafwaare verstanden werden soll, den Ausländern nur von Gallus bis Nikolaustag (16. Oct. bis 6. Dec.) gestattet, allein das G. R. v. 13. Apr. 1776 k) verordnet, daß der Verkauf aller und jeder Schafwaare an Ausländer ohne Unterschied das ganze Jahr durch gestattet sey.

§. 7.

Ueber den weitern Handel mit Schafen und die dabey vorkommenden Abgaben sehe man Schafe §. 112, 113, 114, 115, 116, 117.

§. 8.

Ueber den Handel mit Schweinen und die dabey statt findenden Abgaben von denselben sehe man Schweine §. 1, 4, 5.

i) Roller *II.* §. 662. — k) Ebendas.

§. 9.

Die Zoll-Abgaben von verkauftem Vieh sind folgende: Es wird bezahlt von einem Stück

	Durchfuhr-Zoll.	Einfuhr-Zoll.	Ausfuhr-Zoll. Ueberhaupt.	Nach Baiern[1]). Nach der V. v. 17. May 1817.
	kr.	kr.	kr.	
von Pferden, insofern nicht besondere abändernde Bestimmungen vorliegen. (Man sehe Pferde.)				
Fohlen unter 1 Jahr . . .	40	8	16	
von höherm Alter	1 fl.	12	16	
Pferde, mit welchen Fremde reitend od. fahrend durch das Land reisen, ohne Absicht, sie zu verkaufen . . .	zollfrey.	zollfrey.	zollfrey.	
Rindvieh.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.
Ochsen, Mastochsen, Farren .	20	6	10	10 —
Zug-Stiere . .	20	6	10	5 —
Kühe, Stiere .	12	4	8	5 —
Rinder . . .	12	4	8	3 —
Kälber . . .	4	2	4	1 30
Schafe, Widder, auch Jährlinge	4	2	3	— 48
Lämmer . . .	1	1	1	— 12

1) St. u. R. Bl. 1817, S. 220.

	Duchfuhr-Zoll. kr.	Einfuhr-Zoll. kr.	Ausfuhr-Zoll. Ueberhaupt. kr.	N. Baiern. fl.	kr.
Schweine, ältere, fett oder mager	3	2	3	2	—
Frischlinge . .	3	2	3	1	—
Milchschweine .	1	1	1	—	9
Ziegenböcke od. eine Ziege . . .	4	2	3	—	48
Ein Kißlein . .	4	2	3	—	6

Zoll-Tarif v. 1812, S. 15, 16, 17, 21. In Hinsicht auf den erhöhten Ausfuhr-Zoll nach Baiern muß die festgesetzte Viehhandels-Accise neben demselben ebenfalls bezahlt werden. Die Uebertreter sind nach Maaßgabe der Zoll-Gesetze zu bestrafen und den Denuncianten ist die Hälfte der erkannten Strafen als Anbring-Gebühr zu überlassen. D. a. Verord. v. 7. May 1817.

§. 10.

Die Accis-Verhältnisse, die bey dem Rindviehhandel statt finden, sind folgende: Von allen Gattungen Rindvieh ist, wenn es von einem Inländer an einen Inländer verkauft wird, von jedem Gulden des Erlöses an Accise zu bezahlen 1 kr. Wenn ein Ausländer an einen Inländer Vieh im Lande verkauft, oder wenn ein Unterthan ausser Landes erkauftes, eingetauschtes oder auf andere Art erworbenes Vieh hereinbringt; so ist neben dem Eingangs-Zoll vom Gulden des Werthes oder Kaufpreißes an Accise zu bezahlen 1 kr. 3 hl. Wenn ein Inländer an einen Ausländer Vieh verkauft, oder dasselbe ausser Landes veräussert; so ist neben dem an der Grenze zu bezahlenden Ausgangs-Zoll an Accise zu bezahlen vom Gulden 1 kr. 3 hl. Acc. Ord. v. 1808, §. 45.

§. 11.

Ueber diese Vorschriften sind folgende nähere Bestimmungen festgesetzt. Allen diesen Accis-Abgaben sind auch die Pferde- und Rindviehhändler unterworfen, indem ihnen kein Patent gestattet wird. Decr. v. 28. Jun. 1809, §. 10 m).

§. 12.

Wenn ein Inländer an einen Inländer ein Stück Vieh auf einem ausländischen Markte verkauft; so hat der Verkaufer die Accise nach dem bestimmten Tarif in seinem Wohn-Orte, und der Kaufer bey dem Einführen an der Grenze die verordnete Eingangs-Accise von 1 kr. 3 hl. vom Gulden des Werthes oder Kaufpreißes zu bezahlen. Decr. v. 26. Apr. 1809 n).

§. 13.

Bey Vieh-Contracten, welche von Ausländern mit Ausländern auf dem wirtemberg'schen Territorium geschlossen worden, sind neben dem tarifmäßigen Eingangs- und Ausgangs-Zoll von jedem Gulden des Erlöses 1 kr. Accise einzuziehen. Decr. v. 30. Sept. 1808 o).

§. 14.

Ausländer, welche ein inländisches Gut pachten, und das zur Oekonomie erforderliche Vieh mitbringen, und von demselben neben dem Eingangs-Zoll auch die Eingangs-Accise nach einem von den Viehschauern gemachten pflichtmäßigen Anschlage gezahlt haben, sind während der Bestandzeit bey Vieh-Contracten wie Inländer zu behandeln. Decr. v. 22. May 1811 p).

m) Knapp *II.* S. 230. — n) Knapp Uebersicht über alle Accis-Verordnungen und den ganzen Geschäftskreis der Accis-Beamten im Königreich Wirtemberg. Stuttgart 1814, S. 218. — o) St. u. R. Bl. 1808, S. 493. — p) Knapp Accis-Verord. S. 73.

§. 15.

Von Kälbern (und Milchschweinen) welche ein Inländer im Lande an einen Ausländer verkauft, soll vom Gulden 1 kr. 3 hl. bezahlt werden q).

§. 16.

Wenn Vieh an einen inländischen Viehhändler verkauft wird, das schon bey dem Ankaufe für das Ausland bestimmt ist, dergestalt, daß diese Bestimmung dem Verkaufer und dem Acciser namentlich angezeigt und das Vieh innerhalb 8 Tagen über die Grenze in das Ausland abgeführt wird; so hat der inländische Verkaufer die (in dem §. 10 dieses Artikels) bestimmte Accise für den Handel mit 1 kr. 3 hl. für den erlösten Gulden, und der Viehhändler an der Grenze den Ausgangs-Zoll zu bezahlen. Jene Anzeige hat der Viehhändler um so gewisser zu machen, als er für den etwa unbezahlt bleibenden Mehrbetrag der ausländischen gegen die inländische Accise verantwortlich bleibt. Verord. v. 24. Oct. 1812, §. 1 r).

§. 17.

Wenn hingegen der inländische Viehhändler bey dem Ankauf im Lande noch nicht bestimmt angeben kann, daß das von ihm erkaufte Vieh für das Ausland bestimmt sey, wenn er vielmehr dem erkauften Vieh diese Bestimmung erst später giebt, so bezahlt der erste Verkaufer die Accise mit 1 kr., und der Viehhändler, wenn er in der Folge das Vieh in das Ausland abführt, neben dem Ausgangs-Zolle die weitere, auf den ausländischen Verkauf gelegte Accis-Abgabe von 1 kr. 3 hl. des Erlöses. D. a. Verord. v. 24. Oct. 1812, §. 2.

q) Knapp i. a. O. — r) St. u. R. Bl. 1812, S. 533.

§. 18.

Ist zwar bey dem Ankauf die Anzeige von dem Viehhändler geschehen, daß das Vieh für das Ausland bestimmt sey, und ist hienach die Accise mit 1 kr. 3 hl. wirklich bezahlt worden, es bleibt aber das Vieh länger als 8 Tage noch im Inlande; so ist der Viehhändler verbunden, die inländische Accise mit 1 kr. per Gulden bey der wirklichen Abfuhr nachzutragen. D.a.Verord.v.24.Oct.1812, §. 3.

§. 19.

Wenn ein Inländer an einen Ausländer ein Stück Vieh im Lande verkauft, und dieser dasselbe unmittelbar nachher wieder an einen Inländer abgibt; so ist von dem ersten Contracte vom Gulden des Erlöses 1 kr. 3 hl. und vom zweyten Contracte auf gleiche Weise 1 kr. zu bezahlen s).

§. 20.

Die Viehverkaufs-Accise ist immer im Orte des geschehenen Handels, und ehe noch das Vieh dem Kaufer übergeben wird, zu bezahlen. Bey demjenigen Vieh, das aus dem Orte geht, oder auf Märkten verhandelt, auf welches mithin eine gesetzliche Vieh-Urkunde ausgestellt wird, ist das eingelöste Acciszeichen derjenigen obrigkeitlichen Person, welche die Urkunde auszustellen hat, jedesmal vorzuzeigen, und von derselben auf der Urkunde beyzusetzen, daß und wie viel Accise bezahlt worden sey. Wer, ohne dieses zu beobachten, eine Urkunde ausstellt, ist in eine Strafe von 3 fl. 15 kr. verfallen, welcher Strafe auch derjenige Kaufer unterliegt, der eine solche Urkunde mit sich nimmt, ohne durch jenen Beysatz der geschehenen Accisbezahlung versichert zu halten. Acc. Ord. v. 1808, §. 46.

s) Knapp Accis-Verord. S. 75.

§. 21.

Von dem im Lande erkauften ausländischen Vieh muß die Accise im Orte des Contractes, von dem ausser Landes verkauften, eingetauschten oder auf andere Art erworbenen Vieh hingegen immer bey dem Accis-Amt desjenigen Grenz-Ortes, wo der Eingangs-Zoll bezahlt wird, entrichtet werden; wer dieses nicht beobachtet, soll so angesehen werden, als ob er die Absicht gehabt hätte, die Accise zu defraudiren. Decr. v. 7. Dec. 1810 t), v. 20. May 1812 u). Diese Verord. beschränkt sich jedoch nur auf das von Unterthanen in dem Auslande acquirirte Vieh, und es ist daher von den Ausländern nur der Eingangs-Zoll die (im §. 10 dieses Artikels) bestimmte Accise aber in dem Orte des Verkaufes einzuziehen. Decr. v. 13. Jan. 1813 v).

§. 22.

Die Verord. v. 1. Sept. 1810 w), nach welcher bey dem Verkaufe der Kälber dem Kaufer jedesmal eine gedruckte Urkunde zugestellt werden soll, (man sehe Kälber) ist durch das Decr. v. 16. Dec. 1812 x) auf alle kleinere Viehgattungen, als Ziegen, Milchschweine ꝛc. ausgedehnt, und in dem Decr. v. 13. May 1813 y) wird noch bestimmt, daß in den den Metzgern zu ertheilenden Urkunden über erkaufte Stiere, Rinder und Kalbeln jedes bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. das Alter des Viehes beyzusetzen sey. Nach dem Decr. v. 16. Dec. 1812 bedarf es jedoch, wenn durch eine und dieselbige Person in Einem Orte mehrere Stücke erkauft werden, für solche nur einer einzigen Urkunde.

t) St. u. R. Bl. v. 1810, S. 540. — u) Knapp Accis-Verord. S. 218. — v) Das. S. 219. — w) St. u. R. Bl. v. 1810, S. 370. — x) St. u. R. Bl. 1812, S. 629. — y) St. u. R. Bl. v. 1813, S. 181.

§. 23.

Wer Vieh aus einem Orte führt, in der Absicht, es entweder auf einem inländischen oder auf einem ausländischen Markte zu verkaufen, der muß hievon dem Acciser seines Wohn-Ortes vor der Abfuhr eine Anzeige machen. Der Acciser hat ein eigenes Register von Vierteljahr zu Vierteljahr über dergleichen Anzeigen zu halten, und so wie ihm eine solche gemacht wird, es gleich bald in dieses Verzeichniß einzutragen. Kommt der Eigenthümer des abgeführten Viehes nach Hause; so hat er entweder zu dociren, daß das Vieh unverkauft geblieben sey, oder er hat mit dem eingelösten Accis-Zeichen den Beweis zu führen, daß er von dem Verkauften im Orte des Handels die Accise bezahlt habe, oder wenn der Handel auffer Landes geschehen ist; so hat er die Accise unverweilt zu entrichten. Sollte Jemand Vieh mit sich auffer Land nehmen, ohne gerade die Absicht zu haben, es zu verkaufen, solches aber dennoch in der Folge veräussern; so ist er verbunden, auch hievon die Anzeige zu machen und die Accise zu bezahlen, in allen Fällen aber hat derselbe über den Verkaufspreiß eine Urkunde von der Obrigkeit, wo der Contract geschlossen worden ist, beyzubringen. Acc. Ord. v. 1808, §. 47.

§. 24.

Wenn ein Viehkaufs-Vertrag so abgeschlossen wird, daß die eine Hälfte baar bezahlt, die andere auf die Ertrags-Abtheilung ausgesetzt wird; so soll bey der Uebergabe des Viehes die eine Hälfte, und bey der Ertrags-Abtheilung die andere Hälfte veracciſirt werden z).

z) Knapp Accis-Verord. S. 77.

§. 25.

Wird ein bereits veracciſirter Viehverkauf wegen eines in der Gewährzeit eingetretenen Mangels amtlich wieder aufgehoben; ſo darf das betreffende Accis-Amt die erhobene Acciſe urkundlich wieder zurückgeben. Sp. Decr. v. 1. Sept. 1809 a).

§. 26.

Wenn bey einem Viehkaufs-Contracte die Gewährleiſtung anbedungen worden iſt; ſo iſt zwar die Acciſe ſogleich bey Uebergabe des Viehes zu bezahlen, ſolche aber wieder zurückzugeben, wenn der Kauf wegen eines in der Gewährzeit ſich ergebenden Fehlers wieder amtlich aufgehoben wird, wenn hingegen ein Stück Vieh auf die Probe gegeben und der Abſchluß des Kaufes erſt auf den Erfolg ausgeſetzt wird; ſo iſt ſo lange, als der Kauf nicht erfüllt wird, die Acciſe nicht zu bezahlen. Decr. v. 7. Febr. 1812 b).

§. 27.

Wenn bey einem Verkaufe die Acciſe dem Kaufer einbedungen worden iſt; ſo hat der Verkaufer für die richtige Bezahlung dieſer Abgabe zu haften, und im Falle der unterlaſſenen Accis-Entrichtung die geſetzliche Strafe zu erwarten. Decr. v. 26. Oct. 1808 c).

§. 28.

Wenn Vieh gegen einander oder gegen andere Gegenſtände vertauſcht wird; ſo iſt der Tauſch als ein doppelter Contract zu betrachten und zu behandeln; es muß mithin Jeder, der Vieh durch Tauſch veräuſſert, die Acciſe nach dem Tauſchwerthe bezahlen. Iſt jedoch der Tauſchwerth nicht beſtimmt,

a) Daſ. S. 290. — b) Daſ. S. 78. — c) St. u. R. Bl. 1808, S. 568.

oder hat man gegründeten Zweifel, daß die Preiß-Angaben unrichtig seyen; so hat auch hier der Accifer das Recht, das Vieh selbst zu taxiren, und wenn der Eigenthümer die Bezahlung der Accise nach dieser Taxation verweigert, das Stück Vieh gegen Bezahlung des von ihm gemachten Anschlages für sich zu behalten. Acc. Ord. §. 49.

§. 29.

Wenn ein Metzger ausländisches Vieh erkauft; so hat er bey dem Hereinführen in das Land 1 kr. 3 hl. vom Gulden des Kaufpreißes zu bezahlen d).

§. 30.

Wenn von einem Inländer ohne Zwischenhandel Vieh an einen Ausländer im Lande verkauft wird; so hat er von dem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen 1 kr. 3 hl. Accise zu bezahlen. Decr. v. 2. Jan. 1813 e).

§. 31.

Inländische Schweinhändler, welche Schweine aus dem Auslande einführen, haben neben dem Eingangs-Zoll bey dem Verkaufe den Accis mit 1 kr. vom Gulden des Erlöses zu bezahlen. Decr. v. 11. Jul. 1814 f).

§. 32.

Ueber den Vieh-Einkauf der Metzger sehe man Fleisch §. 4, 22, 23.

Viehmängel.

Man sehe Viehseuchen §. 72—77.

Viehschau.

Man sehe Viehseuchen §. 71, Fleisch §. 5.

d) Reyscher Handbuch der Amts-Praxis K. Wirt. Cameral-Beamten, Reutl. 1818, 4. S. 62. — e) Ebendas. — f) Das. S. 59.

Viehseuche.

§. 1.

Zu Verhütung der Viehseuche soll kein Unterthan Rindvieh oder Schafe, er habe sie erkauft oder bloß im Bestand, ohne eine Urkunde weder in die Ortschaften bringen, noch unter anderes Vieh treiben, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr., welche bey angestecktem Schafvieh auf 5 fl. zu erhöhen ist. L. O. Tit. 82, §. 34, 35.

§. 2.

Insbesondere sollen in Hinsicht auf das Vieh, das auf die Märkte getrieben wird, ehe solches noch auf den Markt kommt, die Urkunden vorgezeigt und nicht mehr gestattet werden, sich erst an dem Orte, wo der Contract geschlossen wird, eine Urkunde geben zu lassen. C. R. v. 7. Jan. 1800 g), v. 29. Apr. 1801 h).

§. 3.

Die Vieh-Urkunden sollen nur bey der wirklichen Abführung des Viehes ausgestellt werden, und zu dem Ende Kaufer und Verkaufer sich bey dem Ausstellen der Urkunden einfinden, und der Letztere ist dafür verantwortlich zu machen, daß das verkaufte Vieh nach ausgestellter Urkunde wirklich abgeführt wird. C. R. v. 15. Jul. 1801 i).

§. 4.

In den Vieh-Urkunden soll mit gänzlicher Hinweglassung des Ausdrucks „gesund und passirlich" von Seiten der Verkäufer bloß der gesetzlichen Gewährleistung für die Hauptmängel unter der Versicherung Erwähnung gethan werden, daß an dem Orte, von welchem das Vieh herkomme, seit Jahr und Tag keine ansteckende Seuche verspürt worden

g) Knapp *II.* S. 608. — h) Das. S. 610. — i) Das. S. 611.

sey; es soll auch bey allen Viehmärkten im Reiche ein Exemplar einer Viehurkunde öffentlich angeschlagen werden. G. R. v. 10. März 1791 k).

§. 5.

Damit durch solche Vieh-Urkunden zu keinen Betrügereyen bey dem Viehhandel Gelegenheit gegeben wird, dürfen solche weder von andern Buchdruckern, als dem hiezu ausschließlich privilegirten Hof- und Canzley-Buchdrucker unter Bedrohung schwerer Ahndung gedruckt und verkauft, noch auch an andere als obrigkeitliche Personen abgegeben werden. C. R. v. 27. May 1800 l).

§. 6.

Für eine gedruckte von dem Stadt- oder Amtsschreiber unterschriebene und besiegelte Vieh-Urkunde darf nicht mehr als 4—6 kr. gefordert werden, wofür sich derselbige die Urkunden auf eigene Kosten anzuschaffen hat, und eben dieses findet auch in den Amts-Orten statt. C. D. Cap. 2, Abschn. 22, §. 32.

§. 7.

In Hinsicht auf die Vorsichts-Maaßregeln, welche bey einer eingetretenen Viehseuche zu beobachten sind, verordnet das C. R. v. 7. Jan. 1800, daß weil durch die Viehmärkte, wenn sie in der Nähe von einem angesteckten Orte gehalten werden, sehr viel zu Ausbreitung der Seuche beygetragen wird, die Beamten sogleich, wenn ein ihnen untergebener Ort angesteckt wird, in einer ansehnlichen Circumferenz desselben die inländischen und ausländischen Beamten ersuchen sollen, daß sie die Abhaltung der sonst berechtigten Viehmärkte bis zu Cessirung der Seuche aussetzen möchten.

k) Kapf S. 373. — l) Knapp II. S. 608.

§. 8.

Die weitern Vorsichts-Maeßregeln und Policey-Anstalten werden bey den verschiedenen Arten der Krankheiten selbst angeführt werden.

§. 9.

Die heftigste und verheerendste Art der Rindviehseuche ist die hungarische Seuche, (Uebergälle, Löserdürre, allgemeine Rinderpest, Febris inflammatoria viscerum m), Dysenteria biliosa cum inflammatione hepatis primarumq. viarum n). Die vorzüglichsten Verordnungen, welche über diese Seuche ergangen sind, finden sich in den G. R. v. 2. Jan. 1743 o), v. 11. Sept. 1743 p), v. 25. May 1744 q), v. 29. Sept. 1744 r), v. 1. März 1745 s), v. 3. u. 7. Apr. 1745 t), v. 20. Apr. 1745 u), v. 24. Jul. 1745 v), C. R. v. 13. Aug. 1796 w), v. 27. Aug. 1796 x), G. R. v. 30. Aug. 1796 y), Avertissement v. 10. Sept. 1796 z), G. R. v. 29. Apr. 1797 a), in der erneuerten Vorschrift über das Verhalten bey der hungarischen Rindviehseuche v. Apr. 1797 b), welche am 30. Nov. 1813 abermals bekannt gemacht wurde c).

§. 10.

Die in diesen Verordnungen gegebenen Vorschriften sind folgende: Die äussern Kennzeichen der Krankheit sind, daß die Thiere den Kopf hängen lassen, traurig aussehen, Zittern oder Frost und einen trockenen kurzen Husten bekommen, sich die Lust zum Fressen vermindert, das Wiederkäuen

m) So nennt sie das G. R. v. 2. Jan. 1743. — n) So nennt sie das G. R. v. 11. Sept. 1743. — o) Roller *I.* §. 291. — p) Ebendas. — q) Ebendas. — r) Ebendas. — s) Ebendas. — t) Ebendas. — u) Ebendas. — v) Das. §. 292. — w) Ebendas. — x) Ebendas. — y) Ebendas. — z) Ebendas. — a) Ebendas. — b) Ebendas. — c) St. u. R. Bl. 1813, Beyl. zu Nr. 56.

verliert, und bey den Kühen die Milch abnimmt. Die Thiere bekommen einen heißen Athem, in den ersten 2—3 Tagen eine besondere Empfindlichkeit des Rückgrads, trockene Zähne, Knirschen, Stöhnen, trübe bläuliche Augen, heiße Ohren und Hörner, wenigern und trocknern Mistabgang, bald darauf werden die Ohren und Hörner kalt, die Thiere versagen das Futter, holen beschwerlich Athem, der Mist wird flüssiger, und sprißt mit einem äusserst widrigen Gestanke heraus. Hiezu kommt öfters anfangs ein schleimiger, nachher eiterartiger Ausfluß aus der Nase, zuweilen ein Ausschlag an der Hinterlippe, dem Halse, Bug und Euter, öfters Mundfäule, und die wenige Milch wird gelb und dicklich. Im Verlaufe der Krankheit nehmen die Thiere ab, ächzen, werfen sich nieder, stehen auf, können sich auf den Hinterfüßen nicht fest halten, der Durchlauf ist mit Zwang verknüpft, der dünne Abgang ist gelbliches oder schwarzgrünes Wasser, mit Blut vermischt, unter welchen Umständen sie am siebenten, neunten, eilften Tage, selten später, zuweilen früher sterben. In Hinsicht auf die innern Kennzeichen wirkt die Krankheit auf die Verdauungswerkzeuge, entzündet nach mehrern Tagen vorzüglich den vierten Magen, besonders gegen das Magenknöpflein, wo sich geschwollene rothe Flecken zeigen, sie setzt ihn in brandigen Zustand, die Entzündung geht auf den dritten Magen über, der ebenfalls brandig wird, und in dem sich die darin befindliche Futtermasse verhärtet, an welcher gewöhnlich das innere Häutchen der Blätter hängen bleibt. Die Gallenblase ist groß, die Galle mißfärbig, wässerig, oft dunkelgrün. Die Gedärme haben besonders inwendig entzündete und

brandige Flecken. Die Lungen sind zuweilen entzündet und brandig oder enthalten salziges Wasser. Das Fleisch der gefallenen oder erst spät geschlachteten Thiere verliert seine rothe Farbe, ist weicher als gewöhnlich und zuweilen mit einer Sulz oder ausgetretenem Blut umgeben. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 1, 2.

§. 11.

Diese bey uns nicht einheimische Krankheit ist für unser Hornvieh äusserst ansteckend, und wird nicht nur durch krankes Vieh selbst, sondern auch durch dessen Blut, Mist, Milch, Fleisch, Geifer, Haut, Unschlitt, und durch Alles, was von kranken, thierischen Theilen befleckt ist, oder in der Nähe des Dunstkreises kranker Thiere sich befindet, vorzüglich aber auch durch wollene Kleidungsstücke und den Koth an den Schuhen verbreitet. Es erfordert mehrere Tage auch Wochen, bis bey einem angesteckten Thiere die Krankheit ausbricht, und doch kann dieses während solcher Zwischenzeit schon andere Thiere anstecken, auch wenn es nur Einen Tag neben andern Thieren im Stalle steht. D. angef. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 3.

§. 12.

Da die Verbreitung dieser Seuche nur durch den schleunigen Todschlag der erkrankten Thiere und Entfernung alles dessen, womit sie in Berührung gekommen ist, verhindert werden kann; so müssen an jedem Orte, wo sie einbricht, alle von derselben ergriffenen Thiere todt geschlagen und sogleich mit Haut und Haaren verscharrt werden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 4.

§. 13.

Es muß daher jeder Rindvieh-Besitzer sein Vieh

genau beobachten, und so wie er merkt, daß es trauert oder sein Futter versagt, oder sonst ungewöhnliche Zeichen an sich hat, dem Orts-Vorsteher sogleich die Anzeige machen. Geschieht diese erst, wenn das Vieh schon den Durchlauf hat; so hat er die Krankheit wissentlich verschwiegen, oder wenigstens nicht die gehörige Sorgfalt angewendet, es ist daher die zu spät geschehene eben so, wie die unterlassene Anzeige mit empfindlicher, selbst körperlicher Strafe zu ahnden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 5.

§. 14.

Um jedoch desto gewisser alle erkrankte Thiere in Erfahrung zu bringen, hat der Orts-Magistrat, wenn in dem Orte selbst oder dessen Nachbarschaft die Seuche ausgebrochen ist, einen oder mehrere sichere Männer, welche entweder kein Rindvieh besitzen, oder solches schon verloren haben, auszuwählen, welche alle Tage sämmtliche Ställe des Ortes visitiren und sich selbst überzeugen, ob kranke Thiere vorhanden sind. Diese Männer sollen aber nicht in die Ställe hineingehen, sondern bloß durch die Stallfenster hineinsehen, oder unter der Thüre stehen bleiben, oder die Thiere, wenn sie dieselben nicht anders sehen können, herausführen lassen, und untersuchen, ob das Vieh, welchem sie etwa ein Stück Brod mit Salz geben lassen, frißt und munter ist, noch weniger sollen sie ein gesund scheinendes Thier berühren; wenn sie in einem Stalle ein krankes Thier antreffen; so sollen sie bey sonst zu gewarten habender schwerer Verantwortung dem Orts-Vorsteher die Anzeige davon machen, nun aber nicht sogleich in andere Ställe gehen, sondern sich zuvor mit einer leichten Lauge von Kalk und Asche

reinigen, einige Stunden warten, und wo möglich andere Kleider anziehen, oder dieselben wenigstens mit mineralsaurer Räucherung reinigen. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 6.

§. 15.

So wie dem Orts-Vorsteher die Krankheit eines Stück Viehes angezeigt worden ist, hat derselbe die Viehschauer, und wenn ein Chirurgus im Orte ist, auch diesen zur Untersuchung desselben abzuordnen. Die Viehschauer müssen, wenn noch mehrere Thiere im Stalle sind, das kranke Thier vor den Stall herausbringen lassen, dasselbe nach den oben beschriebenen Kennzeichen der Viehseuche gewissenhaft untersuchen, und dabey nicht aus der Acht lassen, daß ein Thier schon verdächtig ist, wenn nach einer allenfalls vorgenommenen Aderlasse das erkaltete Blut nicht recht gerinnt, und kein, oder nur sehr weniges Blutwasser hat, alsdann aber dem Orts-Vorsteher vom Erfund der Visitation Bericht abstatten. D. a. Verord. v. 30. Nov. 1813, §. 7, 8.

§. 16.

Ist das angegebene Thier wirklich an der Viehseuche erkrankt erfunden worden; so hat sodann der Orts-Vorsteher a) den Namen des Eigenthümers, das Geschlecht und das Alter des Thieres pflichtmäßig aufzuschreiben, dieses Verzeichniß von Zeit an das ihm vorgesetzte Ober-Amt, und dieses das Wesentliche von 14 zu 14 Tagen an die Medicinal-Section einzuschicken. b) Wenn es das erste in diesem Ort von der Viehseuche ergriffene Thier ist; so hat man dasselbe sogleich an einen abgesonderten ungangbaren Ort bringen und daselbst von einem hiezu zu bestellenden eigenen Mann, welcher, wenn er selbst gesundes Vieh hat, auch des-

selben Stallung und Wärter gänzlich meidet, warten zu lassen. c) Ist es nicht möglich, das Thier an einen solchen abgesonderten Platz bringen zu lassen; so hat man dem Eigenthümer aufzugeben, es vor den Ort hinauszuführen, und von dem zum Todtschlagen des Viehes aufzustellenden Mann tödten zu lassen. d) Wenn es aber auch an einen abgesonderten Platz abgeführt und noch einige Zeit beobachtet wird; so muß es dennoch, so bald sich das Zeichen des völligen Ausbruchs der Seuche, der stinkende Durchlauf nämlich, einfindet, todt geschlagen und sogleich verscharrt werden. e) Eben so schlägt man nun alle ferner krank werdende Thiere, so bald bey der Untersuchung sich befindet, daß sie die Freßlust verlieren, nimmer dauen, heißen Mund, lockere Zähne, Husten, trübe Augen bekommen, und die Kühe an der Milch abnehmen, auf dem hiezu ausser dem Orte bestimmten Platze, todt, ohne daß man diese noch einige Zeit beobachtet. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 9.

§. 17.

Der Orts-Vorsteher ist unter hoher Strafe dafür verantwortlich, daß die Abführung und Tödtung des kranken Thieres gleich geschehe. Er hat den Eigenthümer, wenn er sich widersetzen sollte, bis nach geschehener Execution einthürmen zu lassen und dafür besorgt zu seyn, daß in diesem Fall das kranke Thier gleich im Stall von dem zum Todtschlagen bestimmten Mann übernommen werde, auch dabey schlechterdings keiner Ausnahme Statt zu geben. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 10, 11.

§. 18.

Wenn mehreres Vieh beysammen in Einem Stall gestanden ist; so ist der Todtschlag eines wirklich er-

krankten Thieres nicht hinlänglich; auch das übrige noch gesund scheinende Vieh muß entweder sogleich todt geschlagen, oder doch wenigstens ausser dem Ort von allen übrigen Thieren abgesondert werden. Es ist in letzterer Hinsicht gestattet, wenn diese noch gesund scheinende Thiere, statt sie gleich todt zu schlagen, in eine besondere, vor der Kälte hinlänglich bewahrte, und vom Ort, auch allen Straßen und andern Flecken entfernte Hütte, (welche daher nöthigenfalls aufzuschlagen ist) oder in besondere, von der Commune zu miethende Häuser, Keltern ꝛc. oder bey guter Witterung in Gärten oder andern umzäunten Plätzen gebracht, und um der Sicherheit willen wenigstens 3 Wochen dort aufbehalten werden. Bricht bey einem dieser abgesonderten Thiere die Seuche aus; so müssen die übrigen noch gesund scheinenden Thiere sogleich an einen dritten abgesonderten Ort gebracht, und auch hier wieder 3 Wochen aufgehalten werden. Wenn aber die Localumstände eine solche Absonderung der verdächtigen Thiere nicht gestatten; so müssen sie ebenfalls sogleich todt geschlagen werden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 12.

§. 19.

Die todt geschlagenen oder gefallenen kranken Thiere müssen 8 Schuh tief, so wie der Mist derselben und alles Futter und Stroh, was in der Nähe derselben gestanden, und allenfalls von ihnen beschmutzt worden seyn kann, von eigenen hiezu aufzustellenden Männern, welche auch zum Todtschlagen selbst zu gebrauchen sind, vergraben werden. Diese Männer sind von den Communen nicht nur für ihre Mühe zu belohnen, sondern auch mit langen, den ganzen Leib bedeckenden Röcken von Wachs-

tuch, oder wo dieses nicht zu haben ist, von Zwilch und mit besondern Schuhen zu versehen. Sie dürfen aber jene Röcke und Schuhe nicht in den Ort herein bringen, und auch nach geendigter Seuche nicht behalten, sondern die Kleider müssen zur Vorsicht verbrannt werden. Auch haben sich diese Männer, so oft sie in den Ort zurückgehen, immer auf die im §. 14 angeführte Weise sorgfältig zu reinigen. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 13.

§. 20.

Wenn die Seuche einen ungewöhnlichen oder sehr schnellen Gang nimmt, oder einen großen Theil des Viehstandes ergriffen hat, ist es zweckmäßiger, zur ärztlichen Behandlung der Thiere überzugehen, als den Todtschlag fortzusetzen, es haben daher die Ober-Beamte auch Ober-Amts- und Thierärzte oder andere practicirende Aerzte theils aus den ihnen zukommenden Unter- und Schultheißenamtlichen Berichten, theils aus Gelegenheit ihrer persönlichen Besuche in den angesteckten Orten den Gang der Seuche genau zu beobachten und dabey vorzüglich darauf zu sehen, ob a) die Seuche ungeachtet des bisherigen Todtschlags der von derselben ergriffenen Thiere, und ungeachtet der pünctlichen Beobachtung aller übrigen Verordnungen nicht nur nicht nachläßt, sondern vielmehr einen schnellern Gang nimmt, und jetzt in kurzer Zeit mehr Thiere hinwegrafft als vorher. Ob ferner überhaupt b) im Verhältniß zum ganzen Viehstande des Orts, wie er unmittelbar vor der Seuche war, bereits viele Thiere wegen derselben todt geschlagen worden sind, z. B. der zehnte Theil des ganzen Hornviehstandes. c) Ob die Seuche bereits in alle oder die meisten Gegenden des Orts und in sehr viele Ställe eingedrun-

gen ist. Ob also d) falls mit dem Todtschlage der kranken Thiere fortgefahren werden wollte, mehr Thiere würden todt geschlagen werden müssen, als man durch medicinische Mittel in diesem bereits ganz angesteckten Ort zu retten Hoffnung hat; und e) ob im Gegentheil auch die benachbarten Orte durch die medicinische Behandlung der vorhandenen kranken Thiere in diesem Ort, keiner grössern Gefahr ausgesetzt würden, jetzt erst oder doch stärker angesteckt zu werden. Unter diesen Umständen muß in diesem Ort der Todtschlag der kranken Thiere eingestellt, und die medicinische Behandlung derselben angefangen werden. In Beurtheilung dieser Umstände werden zwar die Ober-Beamten und Aerzte nicht ängstlich beschränkt, doch sollen sie bey ihren Pflichten gewissenhaft verfahren, und alle Umstände zusammennehmen, und sich nicht bloß an einen einzigen, z. B. das Zahlenverhältniß, halten. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 14, 15, 16.

§. 21.

Bey dem Anfang der medicinischen Behandlung ist nöthig, daß die kranken und gesunden Thiere auf das genaueste abgesondert werden; es müssen daher 1) die Kranken wo möglich aus dem Ort hinausgebracht, in wohl verwahrte, von diesem und allen andern Orten auch allen Straßen und Viehweiden entfernte Hütten, Keltern u. dgl. bey welchen jedoch genau darauf zu sehen ist, daß das Ablaufwasser nicht in einen Fluß oder gar in den Ort selbst laufe, gebracht; 2) von besonders dazu aufgestellten Männern besorgt werden, welche sich nicht nur von gesundem Vieh entfernt halten müssen, sondern auch mit der im §. 19 beschriebenen Kleidung auf

Communkosten zu versehen sind. 3) Werden die kranken Thiere nunmehr mit den vorgeschriebenen Arzneymitteln versehen, wobey sie kein Futter, sondern nur ihr gewöhnliches Getränk bedürfen. Fehlt es an Gelegenheit, die kranken Thiere ausser dem Ort in Krankenhütten zu bringen; so müssen wo möglich alle gesunde, besonders wenn die Zahl der gesunden kleiner, als die Zahl der kranken ist, hinausgebracht werden, nur dürfen unter diesen schlechterdings keine solche Thiere seyn, welche in einem Stall waren, wo eines bereits erkrankt ist, sondern diese müssen besonders, jedoch auch ausser dem Ort gestellt werden. Ist es aber auch nicht möglich, die gesunden Thiere ausserhalb des Ortes anzubringen; so ist es in diesem äussersten Nothfall zwar erlaubt, die kranken in besondere, von der Commune zu miethende Ställe im Ort selbst zu bringen, nur müssen diese am Ende des Orts und von den Ställen, wo das gesunde Vieh steht, so weit als nur immer seyn kann, entfernt seyn. D. a. Vorschr. v. 10. Nov. 1813, §. 17, 18, 19.

§. 22.

Weil es aber in einem solchen Falle immer wahrscheinlicher wird, daß nach und nach alle Thiere dieses Ortes von der Seuche ergriffen werden; so ist den übrigen Viehhaltern unter gegenseitiger Versicherung, einander zu entschädigen, zu rathen, allen ihren noch gesund scheinenden Thieren die Seuche inoculiren zu lassen, in welchem Falle die gehörige Belehrung hiezu ertheilt, und nöthigenfalls der Landthierarzt abgeschickt werden wird. D. angef. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 20.

§. 23.

Wenn die mediciniſche Behandlung eintritt, so

dürfen die Eigenthümer weder ihren kranken Thieren selbst abwarten, noch die vielen Pfuscher, die sich für Viehärzte ausgeben, zu ihnen lassen, oder andere, als die vorgeschriebenen Arzneyen gebrauchen. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 21.

§. 24.

Als Präservativ-Mittel für gesunde Thiere wird angerathen 1) die möglichste Reinlichkeit, Gebrauch des Salzes unter dem Futter, und überhaupt saurer Mittel, als: Wasser mit Essig, Vitriolsäure, oder mit Salzgeist angenehm säuerlich gemacht, Sauerkrautbrühe, Käse- oder Höselwasser, saure Aepfel, Wein- oder Malztreber, Traubenlaub, oder sonst etwas der Art, auch das Mästen des Viehes zu vermeiden. 2) Wenn sich in der Nähe saure Quellen befinden; so ist das Rindvieh daran zu gewöhnen und besonders diejenige Quelle zu wählen, die am mehrsten gelbe Erde absetzt. 3) Das Gillwurzstecken oder Eiterbände ziehen, auch Lederstecken d). 4) Aderlassen, aber nur alsdann,

d) Um die Gillwurz (Radix Hellebori nigri) zu stecken, bedient man sich eines gewöhnlichen Pfriemens, sticht diesen längst der Haut in den Wampen (Halslappen), bringt in die gemachte Oeffnung ein Stückchen Gill- oder schwarze Nießwurz ein, und erhält die Geschwulst und das darauf entstehende Geschwür durch jedesmaliges Einreiben einer Mischung von einem Theile Leinöl und zwey Theilen Terpentinöl. Zum Ziehen eines Eiterbandes bedient man sich einer starken Packnadel, fädelt in diese einige starke Schnüre, wozu man abgenutzte Seile gebrauchen kann, sticht die Packnadel so, daß die gekrümmte Spitze nach aussen zu gekehrt ist, in die Haut des Halslappens, zieht sie 5—6 Zoll längst und unter der Haut durch, bringt sie wieder heraus, befestigt beyde Enden der Schnur, und schmiert sie zuweilen mit der angeführten Mischung. Kommt keine beträchtliche Geschwulst; so nehme man Euphorbien-Harz (Gummi Euphorbii) gemeinen Terpentin, von jedem 1 Loth, Schweinenschmalz 3 Loth, rühre es tüchtig unter einander, und schmiere damit des Tages zweymal die Schnüre ein, bis beträchtliche Geschwulst kommt. Eben so kann man sich auch des

wenn sich unabhängig von der allgemeinen Seuche, entzündliche Krankheiten unter dem Rindvieh zeigen. 5) Laxiren, wozu z. B. ½ bis 1 Pfund Friderichs-Salz nach Verhältniß des Alters und der Kräfte des Thieres, oder ähnliche Mittel zu gebrauchen sind. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 22.

§. 25.

Wenn bey einem kranken Thiere der Durchlauf aufhört, ein beträchtlicher Ausschlag sich einfindet, die Freßlust und das Wiederkauen, und bey Kühen die Absonderung einer flüssigen Milch wieder eintritt; so ist alle Hoffnung zu seiner Wiedergenesung da; man bringt es sodann von den Kranken hinweg, jedoch vor Verfluß von 8 Tagen, und ehe es mit einer Aschenlauge überall abgewaschen worden ist, nicht in seinen gewöhnlichen Stall, giebt ihm auch weniges, aber öfters ein gesundes Futter, und gewöhnt es nur nach und nach an die gewöhnliche Portion. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 23.

§. 26.

Wenn die Ober-Beamten und Aerzte bemerken, daß die Krankheit in einem Orte sehr nachgelassen hat, die Seuche auch in den benachbarten Orten entweder gar nicht, oder sehr gemäßigt herrscht, folglich durch den daselbst angeordneten Todtschlag der kranken Thiere höchst wahrscheinlich unterdrückt, und dem Ort, welcher noch viele von der Seuche unan-

bey Pferden gewöhnlichen Lederstreckens am nämlichen Orte bedienen. Noch leichter ist es, wenn man nur in den Halslappen einige Schnitte macht, diese des Tages ein- bis zweymal mit zuletzt angeführter Salbe einreibt, und sie wieder erneuert, so bald sie zu heilen anfangen. Die Geschwüre, sie mögen auf die eine oder die andere Art hervorgebracht worden seyn, unterhält man so lange, als die Gefahr einer Ansteckung dauert. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 21.

gegriffene Thiere hat, dadurch ein großer Vortheil verursacht werden wird; so müssen die wenigen vorhandenen kranken Thiere vollends todt geschlagen werden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 24.

§. 27.

Auch an den Orten, wo die medicinische Behandlung statt hat, muß in Rücksicht auf die Verscharrung der gefallenen oder geschlagenen Thiere, des Dungs und Futters von denselben u. dgl. die nämliche Sorgfalt beobachtet werden, wie an den Orten, wo die kranken Thiere zu Erstickung der Seuche todt geschlagen werden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 25.

§. 28.

Die Benutzung von Milch, Butter und Schmalz von erkrankten Kühen, so wie der Häute, des Fleisches und Unschlitts des gefallenen oder getödteten kranken Viehes ist nicht gestattet, sondern es ist dasselbe mit Haut und Haaren 8 Schuh tief zu verscharren. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 27 e).

e) Das R. v. 29. Sept. 1744 erlaubt die Haut des crepirten Viehes zu benutzen, wenn solche an einem abgesonderten Orte durch besondere Leute abgezogen, in einem isolirten Orte aufgehängt, und wohl ausgedörrt worden ist. Die G. R. v. 3. u. 7. Apr. 1745 bestimmen, daß nach ausgebrochener Seuche aus einem solchen Orte gar keine Häute, und wenn sie aufgehört hat, eher nicht, als nach 3 Monaten und zwar unter obrigkeitlichen Urkunden und markirt ausgeführt werden. Das G. R. v. 20. Apr. 1745 giebt Anleitung zu Verfassung der über solche Häute auszustellenden Urkunden. Durch das G. R. v. 30. Aug. 1796 wird die Ausfuhr vom Rindvieh, Theilen und Producten desselben, auch des Futters und Strohes aus inficirten Orten, deßgleichen der Einlaß von dergleichen Dingen in andere Orte ohne obrigkeitliches Certificat verboten und befohlen, daß Warnungs-Patente in inficirten Orten angeschlagen werden. Das Avertissement v. 10. Sept. 1796 lehrt, wie die Häute und das Unschlitt von inficirtem Vieh und das Fleisch ohne Schaden der Gesundheit genossen werden kann.

§. 29.

Aller Hornvieh- und Fleischhandel von angesteckten Orten mit andern angesteckten und nicht angesteckten Orten, ist schlechterdings verboten, es darf daher bey unvermeidlich hoher Strafe aus einem angesteckten Ort in einen andern, er sey nun auch angesteckt oder nicht, weder gesundes, noch weniger krankes lebendiges Hornvieh, besonders aber kein Fleisch oder Unschlitt von gesunden oder kranken geschlachtetem Vieh, noch Milch, Butter, Schmalz, gebracht werden, vielmehr haben die Orts-Vorsteher angesteckter und nicht angesteckter Orte, (in letztern besonders, wenn sie in der Nachbarschaft angesteckter Orte sind,) die Uebertreter dieser Gesetze sogleich dem Ober-Amt anzuzeigen, und dieses nach vollendeter Untersuchung wegen ihrer Bestrafung bey der K. Medicinal-Section anzufragen. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 28, 29.

§. 30.

Hingegen ist gestattet, daß aus angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte Futter und Stroh gebracht werde, wiewohl auch hier den Viehhaltern anzurathen ist, dasselbe nicht zu kaufen. Es darf aber aus einem angesteckten Orte in einen andern, er sey nun auch angesteckt oder nicht, schlechterdings kein solches Futter und Stroh gebracht werden, welches entweder in dem angesteckten Stall oder Haus, oder auch nur in den Häusern und Scheuern in der Nähe eines angesteckten Stalls gelegen hat. Auch dasjenige Futter und Stroh angesteckter Orte, welches entfernt von angesteckten Ställen lag, muß zuvor aufgebunden, auf einem freyen Platz ausgelüftet und dadurch gereinigt werden. Der Käufer soll sich vom Orts-Vorsteher

eine Urkunde darüber geben lassen, daß das auszuführende Futter und Stroh wirklich nicht aus der Nachbarschaft angesteckter Ställe genommen, und zuvor ausgelüftet worden sey, widrigenfalls die Orts-Vorsteher desjenigen Drs, wo dasselbe gekauft werden sollte, oder wohin es bereits verführt worden ist, es nicht nur verbrennen, sondern auch den Kaufer und Verkaufer dem Ober-Amt anzeigen sollen, und um allem Mißbrauch zu begegnen; so soll sich überhaupt Jeder, welcher Futter und Stroh auch an nicht angesteckten Orten kauft, eine Urkunde ausstellen lassen, daß er es wirklich in einem unangesteckten Orte gekauft habe, widrigenfalls auch dieses wie das andere behandelt werden soll. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 30 f).

§. 31.

An angesteckten sowohl, als nicht angesteckten Orten, wenn letztere in der Gegend angesteckter Orte sind, soll deßwegen bey Tag, vorzüglich aber bey Nacht durch besonders aufgestellte, ausserhalb der Orte fleißig visitirende Wächter auf diejenigen gefahndet werden, welche Fleisch auf eine verdächtige Weise herein und hinausschleppen, oder gar lebende Thiere ohne die erforderlichen Urkunden herein- oder hinausbringen wollen, um jenes sogleich ohne weitere Untersuchung, ob es gesundes oder krankes Fleisch sey, verscharren, diese aber niederschlagen und ohne weiters verscharren zu lassen. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 31.

f) Nach dem G. R. v. 1. März 1745 soll vor Verfluß von 3 Monaten nach aufgehört habender Seuche der Heu- und Strohverkauf aus den von der Seuche inficirten Orten nicht statt finden, auch überhaupt ohne glaubhafte Urkunde, daß es von uninficirten Orten komme, kein Heu oder Stroh in die Residenz eingelassen werden. Man vergleiche auch die Verord. in dem G. R. v. 30. Aug. 1796 in der Note y.

§. 32.

Ueberhaupt soll an allen Orten, sie seyen angesteckt oder nicht, kein auch noch so gesund scheinendes Rindvieh geschlachtet werden, ohne daß die Viehschauer es vor und nach dem Schlachten aufs Genaueste untersucht haben, um auch diese Thiere, falls sie bereits von der Seuche ergriffen seyn sollten, wie die andern behandeln zu können. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 32.

§. 33.

Es darf kein Orts-Vorsteher eines angesteckten Orts eine Vieh-Urkunde, wenn auch gleich das zu verkaufende Vieh noch gesund ist, und in einem noch unangegriffenen Stalle stand, ausstellen, und kein Orts-Vorsteher eines unangesteckten Orts eine Vieh-Urkunde als gültig annehmen, wenn in derselben bloß bezeugt ist, daß dasselbe aus einem unangesteckten Stalle komme, sondern es muß bestimmt ausgedrückt seyn, daß das Vieh aus keinem angesteckten Orte herkommt. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 33.

§. 34.

Wenn fremdes Hornvieh, es sey nun für die Armeen oder zum Verkaufe bestimmt, durch das Königreich getrieben wird; so ist a) gleich bey dem Eintritte in das Reich durch inländische Thierärzte das fremde Vieh genau zu visitiren, diese Visitation auf dem fernern Marsch, oder da, wo die Transporte verweilen, alle 3 Tage zu wiederholen, jedes sieberkrank erfundene Thier sogleich niederschlagen und mit Haut und Haar unter Beobachtung der hierüber ertheilten Vorschriften (§. 19, 40, 41) vergraben zu lassen, und wenn das niedergeschlagene und vergrabene Vieh Armeegut war, unverweilt Be-

richt zu erstatten. b) Der Transport, wo möglich, nicht durch Ortschaften, sondern auf Nebenwegen um die Ortschaften herum zu dirigiren, und das fremde Vieh von den Brunnen und öffentlichen Tränken entfernt zu halten. c) Währen des Transportes muß das einheimische Vieh in den Ortschaften behalten werden, und sorgfältig eingesperrt bleiben. d) Wo das fremde Vieh zur Fütterung oder über Nacht, oder auf längere Zeit verweilt, ist dasselbe (nach der im §. 18 angeführten Vorschrift) in gehöriger Entfernung von Ortschaften einzustellen. Zur Fütterung und Abtränkung des fremden Viehes muß besonderes Geschirr gehalten, und nach dem Gebrauche jedesmal wieder bestens gereinigt werden. e) Den Mannschaften, welche das Vieh transportiren, sind zur Herberge für sich, ihre Pferde und Hunde abgelegene Gebäude und Stallungen, worein kein anderes Vieh gebracht werden darf, anzuweisen. f) In die Nähe der Plätze und Gebäude, worin Transporte fremden Viehes aufgestellt waren, darf kein einheimisches Vieh gebracht werden, bis jene zuvor auf die vorgeschriebene Weise (§. 40, 42) vollkommen gereinigt sind, und aller Dung und Ueberrest von Futter verscharrt ist. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 34. Decr. v. 17. Nov. 1813 g).

§. 35.

Es soll ferner mit Rindvieh so lange, als es nur immer möglich ist, kein Vorspann geleistet werden; muß es aber geschehen, so dürfen die von der Vorspann zurückkommenden Ochsen, und zwar an unangesteckten sowohl, als an angesteckten Orten, nicht gleich wieder in die Stallungen der Eigenthü-

g) St. u. R. Bl. 1813, S. 402.

mer gebracht, sondern sie müssen, wenn sie aus einer Gegend zurückkehren, worin die Rindviehseuche ausgebrochen ist, 14 Tage, wo möglich ausser dem Ort, oder doch wenigstens in solche Ställe, welche am Ende der Orte sind, und welche von der Commune dazu gemiethet werden können, gebracht werden, um ganz gewiß zu seyn, daß sie gesund zurückgekommen sind. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 35.

§. 36.

Eben so sollen nicht nur an allen angesteckten, sondern auch an den nicht angesteckten Orten, in deren Gegend die Seuche herrscht, die gesunden Thiere nicht an öffentlichen Brunnen oder Flüssen getränkt werden, vielmehr wird es gut seyn, die Brunnentröge, da, wo es anderer Hindernisse wegen angeht, mit Brettern, welche im Nothfall gleich abgerissen werden können, zu verwahren. Auch erfordert es die Vorsicht, daß nicht zweyen oder mehrern Stücken Vieh aus Einem Gefäß zu trinken gegeben werde, oder daß dieses doch, wenn man nur Ein Gefäß besitzt, immer wieder ausgeleert und gereinigt wird, ehe man dem zweyten, dritten 2c. Stück zu trinken giebt. D. a. Vorsch. v. 30. Nov. 1813, §. 36 h).

§. 37.

Das Austreiben auf die Weide fällt zwar im Winter selbst hinweg; es ist aber, wenn die Seuche sich im Frühjahr oder Sommer äussern sollte, zu bemerken, daß alsdann das Vieh weder aus angesteckten, noch aus benachbarten gesunden Orten aus-

h) Das C. R. v. 13. Aug. 1796 verordnet, daß das Vieh in den Ställen getränkt werden soll, warnt für Stümpler und Marktschreyer, räth schnellen Todtschlag an, und befiehlt die Absonderung des gesunden und kranken Viehes, und das Sperren zwischen uninficirten und inficirten Orten.

getrieben werden darf. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 37.

§. 38.

Alle Hunde der angesteckten Orte sollen in den Häusern gehalten, oder falls sie herumlaufen, todt geschlagen werden. Eben so ist in Ansehung der Katzen Vorsicht nöthig, daß sie nicht in Ställe kommen. Fremde Fuhrleute und Metzger sollen ihre Hunde angebunden halten, oder sie müssen sich, wenn sie auf vorheriges Warnen nicht gehorchen, sich gefallen lassen, daß man ihnen ihre Hunde auch todt schlägt. Ueberhaupt aber erfordert es die Klugheit, keinen fremden Menschen, auch in unangesteckten Orten, in den Stall zu lassen, sondern das Vieh lieber zur Anschauung herauszuführen. D. angef. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 38.

§. 39.

Das Springen der Farren wird wegen der unleugbaren Gefahr, welche damit verbunden ist, am besten ganz unterlassen, doch kann man an Orten, wo die Seuche lange anhält, nicht nur gestatten, daß ein von der Seuche befallen gewesener und geretteter Farre gleichfalls durchgeseuchte Kühe bespringe, vielmehr ist dieses wegen der Nachzucht zu empfehlen, sondern man kann auch zugeben, daß ein nicht durchgeseuchter, übrigens aber gesunder, und von den angesteckten Ställen entfernt gewesener Farre zu gesunden Kühen von unangesteckten Ställen gelassen werde. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 39.

§. 40.

Jeder Viehhalter hat, so wie ein Thier erkrankt, den bisher erhaltenen und schon ausserhalb des Stalls befindlichen Dung aufs Feld oder in einen Garten bringen zu lassen, und durchaus nicht mit dem von

kranken Thieren herkommenden Mist zu vermengen, vielmehr muß aller Mist von kranken Thieren und alles Stroh und Futter, welches in nähere Verbindung mit demselben gekommen ist, sogleich vor den Ort hinausgebracht und tief verscharrt werden. Damit dieses um so gewisser geschehe; so hat jeder Ort auf Communkosten einen Bürger oder Taglöhner aufzustellen, welcher in einem eigens dazu bestimmten verschlossenen Karren dieses besorgt. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 40.

§. 41.

Die Gruben, worin die zu verscharrenden Thiere begraben werden, müssen 8 Schuh tief und nicht in den Gärten oder in der Nähe der angesteckten Orte, sondern auf einen von allen Straßen, Ortschaften und Viehweiden entfernten Platz und um ihrer gehörigen Tiefe versichert zu seyn, zum Voraus gemacht, und von einer Magistratsperson visitirt werden. Auch ist, um das Wiederausgraben zu verhüten, das verscharrte Thier mit Dünger, am besten mit solchem aus den Abtritten, zu bedecken. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 41.

§. 42.

Die Ställe müssen, so wie die Thiere, äusserst reinlich gehalten, jene öfters als gewöhnlich ausgemistet, ausgewaschen und mit Essigdämpfen geräuchert, die Thiere aber fleißig gestrigelt werden. Ställe aber, worin angesteckte Thiere gestanden sind, müssen nicht nur gleichfalls gereinigt, ausgewaschen, wo möglich ausgeweißt, einige Zeit über leer gelassen, die Krippen abgehobelt, die Raufe mit Lauge abgewaschen, Ketten und Glocken abgeglühet, und das Pflaster derselben mit Sand bestreut, sondern auch mehrmalige Räucherungen,

entweder wie gewöhnlich mit Schießpulver, in einem vor Feuersgefahr sichernden Gefäß, oder noch besser mit mineralsauern Dämpfen vorgenommen werden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 42, 43.

§. 43.

Alles unnöthige Hin- und Herlaufen von angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte ist, weil die Leute die Seuche sonst durch ihre Schuhe und Kleidungsstücke leicht verbreiten können, zu unterlassen, vorzüglich aber jedem Viehhalter zu empfehlen, daß er in keine andere Ställe gehe, und Niemand in seinen Stall lasse, und sein Vieh so wenig als es immer möglich ist, und seine Feldgeschäfte es nicht erfordern, aus dem Stall bringe. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 44.

§. 44.

So lange die Seuche an einem Orte dauert, darf ohnehin kein Vieh von andern angesteckten oder nicht angesteckten Orten hereingebracht werden; es erfordert aber die Nothwendigkeit, daß auch nach geendigter Seuche noch 6 Wochen lang kein Vieh aus andern auch unangesteckten Orten hereingebracht und von den Viehhaltern des frey gewordenen Orts kein Vieh gekauft werde, und diese Zeit über von dem frey gewordenen Ort in andere unangesteckt gebliebene Orte weder lebendes Rindvieh, noch Fleisch von geschlachtetem Rindvieh gebracht werde. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 45.

§. 45.

Die Uebertreter dieser gesetzlichen Vorschriften sollen für jede Uebertretung mit einer schweren Geldstrafe und nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 46.

§. 46.

Ueber die ärztliche Behandlung der kranken Thiere sind folgende Vorschriften ertheilt: So wie ein Stück Vieh von dem Futter läßt, und nicht mehr gehörig dauet; so entferne man sogleich alles Futter, sowohl das grüne als das dürre. Oefters fressen die Thiere noch aus Gewohnheit verschiedenes Futter, können es aber, da sie nicht mehr wiederkauen, auch nicht verdauen, es bleibt daher im Wanst liegen, beschwert diesen und verdirbt daselbst. Es ist zur Ernährung des kranken Thieres hinreichend, demselben öfters Mehltränke oder die unten angeführten schleimigen Mittel beyzubringen. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 48, 49.

§. 47.

Bemerkt man im Anfang der Krankheit einen Frost, der sich durch heftiges Schütteln, Sträuben der Haare, kalte Ohren und Hörner äussert; so giebt man dem Thiere ein schleimiges Getränke aus Gerste, Haber, Leinsamen, Eibisch-Wurzeln, Leinkuchen oder Kleyen, durch Abkochen bereitet, und mit Essig, Vitriolöl oder Salzgeist angenehm säuerlich gemacht, nach der Größe und dem Alter zu $\frac{1}{2}$ bis 1 Maaß warm, striegelt es tüchtig und deckt es zu; zeigt sich hierauf beträchtliche Hitze, welche durch heißes Maul, heiße Ohren und Hörner, feurige, hervorgedrückte, stiere Augen, schnelles, starkes Herzschlagen, harten, vollen Puls, unbändiges, wildes Benehmen des Thieres erkannt wird; so öffne man, wenn es nicht kurz zuvor geschehen, und wenn das Thier übrigens bey Kräften ist, demselben eine Ader, lasse nach Verhältniß der Hitze, des Alters, der Größe und Kräfte desselben $\frac{1}{2}$, 1—2 Maaß Blut heraus, gebe wieder obigen

schleimigen Trank, aber kalt, und ½ bis 1 Vierling Friderichssalz darin aufgelöst, ein; geht kein oder nur trockner Mist ab; so setze man ein Klystier aus Seife und Küchensalz in warmem Wasser aufgelöst, entweder mittelst einer gewöhnlichen Spritze oder einer großen Rindsblase, woran man eine hölzerne oder beinerne, oder eine andere Röhre befestigt, und die man mit Butter, Schmalz oder Oel bestrichen hat. Diese Klystiere wiederholt man, bis öftere weiche Oeffnung erfolgt. Von Anfang an und während des ganzen Verlaufs der Krankheit hält man dem kranken Thier das gewohnte Getränk fleißig vor, verändert dieses zuweilen durch Beymischen von Mehl, Schrot, gestoßenem Leinsamen, etwas Essig oder Vitriolsäure oder Salzgeist, versucht es mit Ziegern, Buttermilch, Sauerkrautbrühe, Wasser von angebrühtem Heu u. d. m. giebt aber lieber das reine Wasser, wenn es das andere nicht mag, und schüttet das schleimig säuerliche Getränk von Zeit zu Zeit ein. Hat das erkrankte Thier bereits ein Eiterband oder ein anderes Geschwür; so unterhält man dieses durch fleißiges Einreiben (der in der Note d bemerkten Arzneyen), ist noch keins gezogen worden; so lasse man es bey dem ersten Zeichen der Krankheit ziehen, und sogleich mit der Salbe tüchtig einreiben. Den zweyten und die folgenden Tage der Krankheit reibt man das Maul und die Zunge des Tags drey bis viermal mit Essig, Salz und Wasser tüchtig aus, giebt dem kranken Thier nunmehr alle drey Stunden ½ bis 1 Maaß von dem schleimig säuerlichen Getränke, wenn es nicht selbst sauft, ein; man kann sich hiezu auch der Seifen- oder Graswurzeln, auch des Eibisch- oder Seifen- oder Käsepappelkrauts bedienen; je schleimi-

ger das Getränke, desto besser ist es. Man kann auch gewöhnliche sogenannte gekochte Suppen bereiten, läßt aber alles Gewürzhafte, besonders im Anfange der Krankheit, weg, macht sie recht dünn, und giebt sie des Tags etlichemal ein, wenn keine Verstopfung vorhanden ist; sollte diese aber einige Zeit anhalten; so fahre man mit den angegebenen Klystieren fort, und gebe dabey alle 4 Stunden 1 halben Vierling Baum- oder Magsamenöl ein, bis ordentliche Oeffnung erfolgt. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 50, 51, 52.

§. 48.

Fangen die Nasenlöcher an zu fließen; so hänge man des Tags einigemal einen sogenannten Dampfsack um den Kopf, in welchen man angebrühte Spreue, Haber oder Gerste gethan, so, daß der warme, aber nicht heiße Dampf ohngefähr eine halbe Stunde lang eingeathmet werde. Kommt häufiger Schleim-Abgang aus der Nase; so wäscht man ihn ab und spritzt auch, im Fall er trocken werden oder sich stark anhäufen sollte, die Nasenlöcher mit lauwarmem Wasser aus; kommt kein Schleimabgang; so sucht man ihn durch Einspritzen einer Mischung aus Honig, Essig und Wasser neben dem Gebrauch der Dampfsäcke zu befördern. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 53.

§. 49.

Stellt sich Durchfall ein; so gebe man von einer Mischung aus 2 Loth stinkendem Hirschhornöl, 2 Loth Calmus-Wurzel und so viel Wachholdermus, als zu Verfertigung einer Latwerge nöthig ist, alle 2—3 Stunden einem erwachsenen Thier einen gehäuften Eßlöffel voll ein. Zugleich lasse man eine Salbe aus 4 Loth Terpentinöl, 2 Loth Leinöl und

1 Loth gepulverten Euphorbien-Harz verfertigen, schneide auf beyden Seiten der Weichen einer Hand breit die Haare weg, und reibe von dieser Salbe des Tags mehrmalen daselbst ein, bis sich beträchtliche Hitze fühlen läßt. Zugleich werden Klystiere aus Leinsamenschleim mit Leinöl vermengt täglich 2—3mal gesetzt; geht der Durchfall demungeachtet immer noch beträchtlich fort; so lasse man 3 Loth gestoßene Krähenaugen (Nux vomica) mit 5 Schoppen Milch auf 1 Maaß einkochen, seihe es durch, presse es aus, und gebe einem erwachsenen Stück Vieh bey anhaltendem Durchfall alle 2 Stunden 6 starke Eßlöffel voll in Wasser: sinken die Kräfte beträchtlich; so gebe man einem erwachsenen Stück Vieh dreimal einen halben Schoppen Wein in 1 Schoppen eines wässerigen Aufgusses der Wolverlei-Wurzel, wobey auf 1 Maaß siedenden Wassers 6 Loth Wurzel gerechnet werden. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 54.

§. 50.

Finden sich Blätterlein oder kleine Geschwüre, oder wunde Stellen im Maul; so menge man 1 Loth gestoßenen Salmiak und 4 Löffel voll Essig unter 8 Loth Honig, und bestreiche des Tags 3—4 mal die verletzten Stellen damit. Fühlt man längst des Rückens oder sonst wo eine wie Pergament knisternde Windgeschwulst; so mache man mehrere Einschnitte darein, und bähe die offenen Stellen mit einem Camillenthee. Zeigt sich irgendwo eine harte Geschwulst; so reibt man sie, wenn sie nicht beträchtlich heiß ist, mit dem Oel Nr. 1 mehrmalen des Tages ein, bis sich eine weiche Stelle erzeugt, welche man alsdann aufschneidet; man verbindet oder verschmiert das entstandene Geschwür mit einer Salbe

aus 6 Loth gemeinem Terpentinöl und 2 Loth Schweineschmalz bis zur Heilung. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 55, 56, 57.

§. 51.

Während des ganzen Krankheitsverlaufs hält man die Thiere äusserst rein durch fleißiges Striegeln, Kartätschen und Abreiben, giebt ihnen gute trockne Streu, mistet fleißig, und sucht so viel möglich eine immer gleiche mittlere Wärme in ihrem Aufenthalts-Orte zu verschaffen. D. a. Vorschr. v. 30. Nov. 1813, §. 58.

Milzbrand.

§. 52.

Ueber die Behandlung des Milzbrandes ertheilt die Bekanntmachung v. 14. Jul. 1807 i) folgende Vorschriften: Diese Krankheit heißt auch der gelbe Knopf, und befällt Pferde, Rindvieh und Schweine. Es kann ihr vorgebeugt werden, wenn man alle Pferde, Rindviehstücke und Schweine, so lange die warme, trockne Witterung dauert, täglich ein- bis zweymal in kaltem Wasser badet, oder mit solchem so übergießt, daß sie am ganzen Körper benetzt werden. Die Befolgung dieser Vorschrift ist so nothwendig, daß nur äusserster Wassermangel sie verhindern kann, und wenn man den Thieren öfters säuerliche Nahrungsmittel und Getränke reicht, dieß muß besonders in wasserarmen Gegenden, wo selbst das Baden oder Uebergießen entweder gar nicht, oder nur sparsam vorgenommen werden kann, öfters geschehen, man bedient sich hiezu saurer Aepel, des Essigs, saurer Milch, des Weinsteins, der Vitriol-, Salpeter- oder Salzsäure; letztere drey in Verbindung mit Wasser, in welches man so viel

i) St. u. R. Bl. 1807, S. 261.

hineintröpfeln läßt, bis solches angenehm säuerlich schmeckt. Wo es die Entfernung der Weiden vom Wohn-Ort gestattet, treibe man die Heerden bey Annäherung der heißen Mittagsstunde nach Hause, oder wenigstens an einen schattigen kühlen Ort. Braucht man die Thiere während der Mittagszeit zum Dienst; so strenge man sie nicht zu sehr an, und versäume dann um so weniger, nachdem sie ruhig geworden sind, die Anwendung des kalten Wassers. Bekanntmach. v. 14. Jul. 1807.

§. 53.

Bricht die Krankheit wirklich aus; so giebt sie sich dadurch zu erkennen, daß nach vorhergegangenem Zittern der Thiere ein schneller Puls und größere Wärme in der Mundhöhle derselben bemerkt wird, worauf Mattigkeit, besonders an dem Hintertheile, geringere Freßlust, Abgang eines festern Mists folgen, nicht selten Lahmgehen mit einem Fuß, in welchem sich bald hernach eine um sich greifende Geschwulst einstellt, erscheint, oder eine Geschwulst an der Kehle mit beschwerlichem Athemholen sich zeigt; auf solche Weise erkrankte Thiere fallen zuweilen schon einige Stunden nach der ersten Krankheitsäusserung, andere am dritten, fünften, siebenten Tage. D. a. Bekanntm. v. 14. Jul. 1807.

§. 54.

Stellt sich bey den Erkrankten, was gewöhnlich vorzukommen pflegt, am zweiten oder dritten Tage kein Durchlauf ein; so wird durch schleunige Anwendung eines bestimmt abführenden Mittels bey Pferden und Rindvieh die Krankheit gewöhnlich schnell gehoben; einem erwachsenen Thier reicht man zu diesem Zweck 2 Loth gestoßene reine Aloe, 1 Loth Zaunrübenpulver (Radix Bryomiae) und 2 Loth

Weinstein mit einem Geselz oder Mus in Latwergenform gebracht, auf zweymal innerhalb 6 Stunden, wendet bey fortdauernd heißer Witterung alle 1—2 Stunden das kalte Wasser am ganzen Leibe an, und reibt, wenn sich eine Geschwulst am Kehlkopfe zeigt, solche mit einer Mischung aus 1 Quint Campher, 1 Loth kaustischen Salmiakgeist und 4 Loth Baumöl öfters ein, nach erfolgtem Laxiren reicht man saure Mittel, besonders Weinstein, die späterhin mit bittern, gewürzhaften vermengt und zuletzt vertauscht werden. Findet sich, was bey den Pferden bisweilen zu geschehen pflegt, am zweiten oder dritten Tage der Krankheit von selbst ein Durchfall ein; so reicht man unter solchen Umständen bey den ersten Krankheitsäusserungen alle 2 Stunden 1 Loth Weinstein und $\frac{1}{2}$ Loth Enzianpulver (Radix Gentianae) mit Gesetz in Latwergenform gebracht, bis laxirende Oeffnung sich einstellt, und giebt hierauf alle 2 Stunden eine Mischung aus $\frac{1}{2}$ Quint Ingwer 1 Quint Arnicawurz (Radix Arnicae) und 2 Quint Benedict-Nelkenwurz (Radix Carxophyllatae) und eben so viel Calmus (Calamus aromaticus) gleichfalls mit Gesetz in Latwergenform gebracht so lange, bis der Durchlauf sich verliert. Das Baden oder Begießen mit kaltem Wasser wird bey der Aeusserung dieser ungewöhnlichen Krankheitsform unterlassen. Erkrankten Schweinen bringt man alsbald ein Brechmittel in 10 Gran oder $\frac{1}{2}$ Quint weißem Nießwurzpulvers (Radix hellebori albi) und etwas saurer Milch bestehend, und nach erfolgtem Erbrechen einige Loth Weinstein innerhalb 3—4 Stunden bey, und setzt das Begießen mit Wasser fort, oder bestreicht sie mit Letten, Essig und Wasser, und befeuchtet den trocken ge-

worbenen Anstrich. D. a. Bekanntmach. v. 14. Jul. 1807.

§. 55.

Für Menschen und alle Fleisch genießenden Thiere wird diese Krankheit, besonders bey sehr heißer Witterung und in tiefer liegenden Districten, sehr gefährlich. Sie theilt sich solchen selbst noch von lebenden Kranken nicht selten mit, besonders aber erfolgt die Ansteckung durch unvorsichtigen Umgang mit gefallenen. D. a. Bekanntmach. v. 14. Jul. 1807.

§. 56.

Diejenigen, welche kranken Thieren abwarten, dürfen nie mit den Händen weit in den Rachen oder Mastdarm hineinlangen. Arzneymittel bringe man mit bedeckten Händen und abgewandtem Gesichte bey. Leute, welche Verletzungen an Händen oder dem Gesicht, Wunden, Geschwüre, Ausschläge ꝛc. haben, sollen sich nicht mit erkrankten oder gefallenen Thieren befassen. D. a. Bekanntmach. v. 14. Jul. 1807.

§. 57.

Die Orts-Vorsteher haben genau möglichst dafür zu sorgen, daß kein am Milzbrand erkranktes Thier geschlachtet und verspeist werde. Gefallene Thiere eröffne man nie früher, als bis sie völlig erkaltet sind, und nur früh Morgens oder spät Abends, damit nicht, was schon häufig geschehen, Ansteckung durch Bremsen erfolge, welche zuerst Blut von den Cadavern einsogen, dann Menschen stachen und somit einimpften. Ist die Eröffnung eines gefallenen Thiers zur Erkenntniß der Krankheit erforderlich; so entferne man die bloß Neugierigen. Vorzügliche Merkmale sind: aufgeschwollene, sehr

dunkles, flüssiges Blut enthaltende Milz und brandige Lungen. Ist die Krankheit erkannt; so sind die weitern Oeffnungen als gefährlich und unnütz zu unterlassen. Die gefallenen Thiere sind mit Haut und Haar hinlänglich tief und schleunig zu verscharren. D. a. Bekanntm. v. 14. Jul. 1807.

Maul- und Fußkrankheit.

§. 58.

Ueber die von Zeit zu Zeit unter dem Rindvieh zum Vorschein kommende nicht gefährliche Maul- und Fußkrankheit wurde unter dem 24. Jun. 1809 k) folgende Belehrung ertheilt: Die hievon erkrankten Thiere erscheinen matt und hängen den Kopf; man fühlt mehr oder weniger vermehrte Wärme an der Haut derselben, besonders aber am Kopf und in der Mundhöhle, aus welch letzterer heißer Athem und viel Speichel ausgeht, und deren Inneres wie auch das Weiße der Augen röther als gewöhnlich aussieht. Puls und Herzschlag fühlt man schneller, erstern voller und härter. Freßlust und Milchabsonderung sind vermindert. Am zweyten, dritten, vierten Tage hierauf bemerkt man weiße Blätterchen im Maule, die sich nach und nach vermehren, größer werden, und bey den meisten Stücken wie strotzende Hirsenkörner besonders zwischen der Oberlippe und dem Oberkiefer erscheinen. Diese enthalten Anfangs klebrige, wässerige, in der Folge eiterartige Feuchtigkeit, nach 5—7 Tagen schuppen sich diese Blätterchen von ihrem Ausbruch an gerechnet wiederum ab, und das ergriffene Thier genest somit. Zuweilen, besonders auch bey vernachlässigter oder zweckwidriger Behandlung kommen obige Zufälle in bedeutenderm Grade vor, die erstern Fie-

k) St. u. R. Bl. 1809, S. 257.

ber-Zufälle sind heftiger, die Blätterchen werden größer und verwandeln sich in Geschwüre; zuweilen wird die ganze Mundhöle schwürig, wobey die Kranken kaum etwas Nahrung zu sich zu nehmen vermögen, bey einigen löst sich die Oberhaut in der ganzen Mundhöle an dem Schlunde ab, nicht selten endigt sich diese Krankheit mit der Fußkrümme, die auch ohne vorhergegangene Veränderungen in der Mundhöhle erscheint: in beyden Fällen bekommen die Thiere am untersten Theil eines oder des andern Fußes, besonders aber der hintern, auffallende Hitze, sie fangen darauf zu hinken an, und 3 oder 4 Tage nachher bemerkt man nicht selten an der Krone, besonders nach hinten zu, an den Ballen, so wie zwischen beyden Klauen, in Eiterung übergegangene Geschwülste; bey Vernachläßigung derselben lösen sich zuweilen die Hornwände ab; so daß die Bildung einer neuen Klauenwand zu gänzlicher Wiedergenesung erforderlich ist. Belehrung v. 24. Jun. 1809.

§. 59.

Diese Krankheit ergreift gewöhnlich nur das Rindvieh, und von solchem in einigen Gegenden nur Ochsen, in andern aber Ochsen und Kühe, doch gewöhnlich verhältnißmäßig mehr erstere, als letztere; in manchen Orten und Ställen ergreift sie zuweilen in einem Tage das sämmtliche Rindvieh, in den mehrsten aber nur nach und nach. Auch unter andern Hausthieren, wie Pferden, Schafen und Schweinen will man bey frühern Ausbrüchen dieser Seuche zu gleicher Zeit ähnliche Erscheinungen bemerkt haben. Die Krankheit selbst endigt sich nicht mit dem Tode, nur dann, wenn bey vernachläßigter Hilfe

den Erkrankten alle Nahrung abgeht, sterben sie am Hungertode. Belehrung v. 24. Jun. 1809.

§. 60.

Bey dem Daseyn dieser Krankheit in einer Gegend ist es erforderlich, genauere Aufsicht als gewöhnlich auf sein Rindvieh zu halten, und so bald man oben angeführte Fieber-Zufälle, nämlich heiße Haut, heißes Maul, schnellen vollen Puls ꝛc. bemerkt, sogleich nach Verschiedenheit der Größe des Thiers, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Pfund Friderichssalz, wo möglich trocken oder in wenigem Wasser aufgelöst, beyzubringen, und wenn die Hitze sehr groß, der Puls sehr schnell und voll, das Athemholen beschwerlich, 2, 3—4 Pfund Blut aus einer Halsader zu lassen; so bald sich Veränderungen in der Mundhöhle zeigen, ist dieselbe öfters, des Tags wenigstens 5—6 mal mit einer Mischung aus 2 Loth Kochsalz, $\frac{1}{2}$ Schoppen guten Weinessigs und eben so viel Wassers, in Ermangelung guten Weinessigs aber mit Hinweglassung so viel Wassers und Zusatz so viel Bier- oder geringhaltigen andern Essigs, als zu gleicher Hervorbringung obiger saurer Mischung erforderlich ist, mittelst eines an einen Stab befestigten Schwammes oder leinenen Lappens an allen Stellen wohl zu reinigen und zu reiben; wenn die Bläschen aufgebrochen, sind solche mit Butter oder einem andern reinen Fett täglich 3—4mal zu bestreichen. Versagen die Erkrankten wegen Wundseyn des Maules das gewöhnliche Futter; so reiche man ihnen öfters Mehl- oder Kleyentränke, Brodsuppen, gekochte Kohl- oder Rübenblätter ꝛc. und bringe solche Nahrungsmittel nöthigenfalls mit Zwang bey. Reitzend erhitzende innerliche Mittel, wie Pfeffer, Ingwer, Schwefel, Balsam ꝛc. vermeide man sora-

fältig. Zeigt sich Hitze in den Füßen oder Klauen, oder hinken die Ergriffenen sogar; so ist erforderlich, solche mehreremal des Tags in kaltes, fließendes Wasser zu führen oder einen Anstrich von Leimen mit Essig und Wasser oder Bleywasser anzufeuchten, auch so lange damit fortzufahren, als sich noch vermehrte Wärme an den Klauen fühlen läßt. Bildet sich ein Geschwür daselbst; so ist solches gehörig zu öffnen, und hierauf mit einer Salbe aus 8 Theilen dicken Terpentins und 1 Theil schwarzen Steinöls zu bestreichen, auch bey großem Umfang und Tiefe mit Wergpolstern zu bedecken und sie hierauf mit leinenen Lappen zu befestigen. Bey bedeutendern und drohendern Abweichungen von den beschriebenen Krankheitsformen hat man sich der Hilfe sachkundiger Aerzte zu bedienen. Belehrung v. 24. Jun. 1809.

§. 61.

Defteres Reichen des gewöhnlichen Kochsalzes, besonders in Gegenden, woselbst die Mundfäule zum Vorschein gekommen ist, ist rathsam, nicht selten sollen solche Thiere von der Krankheit verschont geblieben seyn, welche das Kochsalz nach Belieben zu sich nehmen konnten, ob sie gleich denselben äussern Umständen wie die Erkrankten ausgesetzt waren. Belehr. v. 24. Jun. 1809.

§. 62.

Die von dieser Seuche ergriffenen Thiere müssen im Stalle behalten werden. Gesunde, mit denselben in Verbindung gestandene werden wie gewöhnlich benutzt, und mit Befolgung der angegebenen Vorsichtsmaaßregeln wie gewöhnlich besorgt. Belehr. v. 24. Jun. 1809.

Schafviehseuchen.

§. 63.

Ueber die Schafviehkrankheiten sehe man Schafe §. 52—62.

Pferdekrankheiten.

§. 64.

Ueber die Rotzkrankheit der Pferde sehe man Pferde §. 9.

§. 65.

In Hinsicht auf die Abgabe der Vieh-Arzneyen sehe man Arzney-Waaren, §. 8.

§. 66.

In so fern der Gesundheits-Zustand der Hausthiere zu dem Ressort der K. Medicinal-Section gehört, hat solche die Einleitung zu treffen, daß wenn allgemeine Krankheiten drohen, in dem der Gefahr zunächst ausgesetzten District von jedem einzelnen Falle, welcher mit der allgemeinen Krankheit Aehnlichkeit hat, schleunige Anzeige bey der obrigkeitlichen Behörde gemacht und zur weitern Kenntniß gebracht werde. Instruct. f. d. Medicinal-Depart. v. 23. Jun. 1807, §. 26k).

§. 67.

Bey entschiedenem Ausbruch einer allgemeinen, besonders einer ansteckenden Krankheit unter den Thieren hat das Medicinal-Departement Alles anzuwenden, daß nicht nur die Natur des Uebels gründlich erforscht, sondern auch die zweckmäßigsten Mittel aufgefunden und gehörig benutzt werden. Eben dieses ist auch in Beziehung auf örtliche allgemeine oder enzootische Krankheiten verordnet. D. a. Instruct. v. 23. Jun. 1807.

k) St. u. R. Bl. 1807, S. 333.

§. 68.

Droht eine allgemeine Krankheit der Thiere einen bedeutenden Schaden anzurichten; so hat das Medicinal-Departement solches anzuzeigen, auch wenn allgemeine policeyliche Anordnungen zu treffen wären, mit der K. Ober-Regierung zu communiciren. D. a. Instruct. v. 23. Jun. 1807, §. 28.

§. 69.

An den Kosten, welche die Verschickungen des Land-Thierarztes veranlassen, hat die Staats-Casse, wenn die hauptsächlich dabey interessirten Communen nicht im Stande sind, mehr als ein Drittheil zu bezahlen, zwey Drittheile, ausserdem aber ein Drittheil zu leiden. D. a. Instruct. v. 23. Jun. 1807, §. 29. G. R. v. 30. May 1797, Lit. C. Dem Land-Thierarzt selbst sind 3 fl. Diäten, 2 Pferde und eine Chaise zu verrechnen gestattet. Diätentarif v. 1808 l). Ueber die weitern Anrechnungen der Reisekosten desselben sehe man Epidemie §. 10.

§. 70.

Die Obliegenheiten des Land-Thierarztes, wenn er an einen Ort, wo eine Viehseuche ausgebrochen ist, verschickt wird, bestimmt das G. R. v. 30. May 1797, Litt. B. m). Er soll nämlich hauptsächlich alles dasjenige vollziehen, was ihm von der Ober-Sanitäts-Behörde aufgetragen wird, ausserdem aber sowohl wegen der nöthigen Policey-Anstalten mit dem betreffenden Ober-Amte und den Orts-Vorstehern communiciren, als auch wegen der medicinischen Hilfe sich mit dem Physicus besprechen, damit dieser von der Cur-Art benachrichtigt, und desto eher im Stande sey, bey fortdauernder oder

l) Kapf S. 444. — m) St. u. R. Bl. 1808, S. 283.

sich verändernder Krankheit zweckmäßige Berichte zu erstatten; deßgleichen in Gemeinschaft mit dem Physicus über die bei einer Viehseuche verabredeter-maßen zu gebrauchende Arzneyen und deren Ablieferung in möglichst wohlfeilen Preißen mit den Apothekern einen vorläufigen Accord, welcher in den nachher einzusendenden Contis jedesmal anzuzeigen ist, abschließen, wie er denn auch die Viehschauer, Schmiede und andere Personen, deren man sich bey dem kranken Vieh bedient, über die anzuwendende Behandlungs-Art und Heilmittel deutlich zu belehren, und ihnen zugleich die erforderlichen Handgriffe bey dem Aderlassen, Lederstecken und andern dergleichen chirurgischen Operationen zu zeigen hat. Die Beamten sollen dem Land-Thierarzt mit allem, was seiner Anordnung und Cur dienlich und beförderlich ist, von Amtswegen an die Hand gehen, und ihre Amts-Untergebenen dahin anweisen und erinnern, daß sie, wenn die Zeit und Entfernung es gestatten, sich des Rathes und Beystandes des Land-Thierarztes bedienen sollen.

§. 71.

Ueber die angeordnete Viehschau sehe man Fleisch §. 5.

Viehmängel.

§. 72.

Ueber die Viehmängel ertheilt das G. R. v. 17. Febr. 1767 n), welches mit der Badischen Belehrung darüber v. 21. Aug. 1789 o) zu vergleichen ist, die gesetzlichen Vorschriften.

§. 73.

Bey den Pferden sind als mit Hauptmängeln

n) Kapf S. 54. Moser R. J. d. H. G. D. S. 253. —
o) Kapf S. 211. Bollen S. 358.

behaftet, anzusehen 1) diejenigen, welche roßig oder ritzig sind, es mag solches Hirn- oder Lungen-Roß seyn p). 2) Alle Arten von Kolderern q). 3) Was krätzig, fistlich, wurmig, hauptmörtig,

p) Der Roß, von dem es nur Eine Gattung giebt, ist hauptsächlich zu erkennen a) an der grünlichen oder schwärzlichen und stinkenden Feuchtigkeit, die oft nur aus Einem, oft auch aus beiden Nasenlöchern fließt; b) an den Blutstriemen, die man bisweilen in dieser Feuchtigkeit antrift; c) an dem öftern Nasenbluten; d) an den beißenden Geschwüren, welche die innere Nasen- oder Schleimhaut anfressen; e) an den geschwollenen und verhärteten Drüsen unter der Ganasche, welche gleichsam an den hintern Kinnbackenknochen angewachsen zu seyn scheinen und die bey dem Anfühlen sehr schmerzhaft sind; f) an dem triefigen Auge auf derselben Seite, wenn nämlich nur Ein Nasenloch fließt, oder an beyden triefigen Augen, wenn beyde Nasenlöcher fließen; g) an der Aufschwellung des untern Augenliedes; h) an dem Buckel, der auf dem Nasenknochen entsteht; i) an der Mattigkeit, dem Mangel an Freßlust, Husten, Anschwellung der Schenkel und des Hodensacks bey einem sonst noch gesunden Anscheine des Thieres. Bey der Oeffnung eines mit dem wahren Rotz behafteten Pferdes aber findet man meistentheils, daß a) die Lungenflügel aufgetrieben, mit Wasserblasen besäet und verstopft; b) die Drüsen der innern Luftröhrenhaut stark entzündet und vereitert; c) die innerlichen Nasenknochen und deren knorpliche Scheidewand vom Beinfraß angegriffen, und diese sowohl, als auch die Schleimhaut mit Eiter überzogen, auch zu Zeiten die Hirnmasse schlaffer und weicher, als in dem natürlichen Zustande sey; jedoch ist dieser Umstand, so wie die Verderbniß der Leber, des Milzes und der Nieren nicht immer bey rotzigen Pferden zu finden. — q) Es giebt einen stillen und einen rasenden Koller. Bey dem stillen Koller ist das Pferd ganz dumm und unempfindlich, und wenn es eben davon befallen ist, bleibt es stehen, wo man es hinstellt, so daß es sogar, wenn man ihm die Vorderfüße über einander legt, eine Zeit lang in dieser Lage bleibt; es läßt sich die Finger in das Ohr stecken, ohne es zu wehren; es behält öfters das Futter eine geraume Zeit im Munde, ehe es solches zerkauet, oder läßt es gar wieder auf die Erde fallen, dabey sieht es schwermüthig aus, hängt den Kopf, kehrt die Augen lange unabgewendet auf Einen Fleck hin, ist träg und faul, giebt wenig weder auf Zaum und Gebiß, noch auf die Peitsche, hebt die Füße bey dem Gehen hoch in die Höhe, als wenn es im Wasser wadete, macht auch bisweilen Seitensprünge und legt sich nie, als wenn es äusserst

als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden r). 4) Herzschlächtigs). 5) Wehetägigt), und 6) müde geworden ist. Bey dem rasenden Koller, welcher öfters mit dem stillen verbunden ist, wüthet das Thier öfters auf eine entsetzende Art, reißt die Halfter, Ketten und Stricke entzwey, lauft mit dem Kopfe an die Wand, schnaubt und macht verschiedene gewaltsame Bewegungen; wenn aber der Anfall vorüber ist, wird es wieder ganz ruhig, und oft geschieht es, daß ein Pferd im Stalle den stillen, und bey der Arbeit den rasenden Koller bekommt. Endlich nach dem Tode eines solchen Thieres trift man mehrentheils eine Menge Wasser im Gehirne an, wenn es den stillen Koller gehabt hat. Bey einem mit dem rasenden Koller behaftet gewesenen aber sind alsdann gemeiniglich die Gefäße des Gehirns von Blut strotzend. — r) Die Krätze ist auf der obern Haut sichtbar, durch die unmittelbare Berührung ansteckend, aber bey hinlänglichem Gebrauche rechter Mittel nicht unheilbar. Fistlich, wurmig, hauptmörtig, wird eigentlich zusammen der Wurm der Pferde genannt, und ist ansteckend; kommt in Rücksicht auf die Ursache mit dem Rotze sehr überein, ist mehrentheils unheilbar, und an mehr oder minder beträchtlichen braunrothen schwammigen Beulen zu erkennen, die an verschiedenen Stellen des Körpers, meistens an den Hinterschenkeln ausbrechen, und ein zähes, scharfes, röthliches, stinkendes Wasser ausschwitzen, auch die Gegenden um diese Beulen herum so aufschwellen, daß die Bewegung sehr dadurch gehindert wird. Die Krebslöcher in den Ohren sind in die Augen fallend und meistens unheilbar. — s) Herzschlächtig ist ein Uebel, das auch Engbrüstigkeit, Herzschlächtigkeit, Hartschlächtigkeit, Dämpfigkeit auch Dampf genannt wird. Bey dieser Krankheit ist der Athem kurz und laut, mit vieler Beschwerde, ja beinahe mit der Gefahr des Erstickens verknüpft, besonders wenn das Pferd vorher staubiges Futter gefressen hat. Der Husten ist nicht immer in gleich hohem Grade mit dem engen Athem verbunden, oft aber ist bey jedem Athemholen an jeder Seite der Flanke nach den Rippen zu eine Rieme, die von den Schmieden Schnur genannt wird, zu bemerken. — t) Bey den Wehetagen, die auch die fallende Sucht oder schwere Noth heißen, fängt das Thier an schwindlich zu werden, dann wankt es hin und her, fällt bald darauf nieder, schlägt mit den Füßen und dem Kopfe gegen den Boden, verdreht die Augen, und schäumt durch das Maul, erhält sich hernach meistens wieder ganz, bleibt aber doch eine Zeit lang mehr oder we-

mondblind u) ist. Diese sind als mit wirklichen Hauptmängeln behaftet anzusehen, und es soll deßwegen für die fünf ersten Gebrechen 4 Wochen und 3 Tage, für die Mondblindsucht aber 8 Wochen Gewährschaft geleistet werden. D. a. G. R. v. 17. Febr. 1767, I.

§. 74.

Bey dem Hornvieh soll es als Hauptmangel angesehen werden, wenn 1) hirschig, krämig, zäpfig oder pferlich v); 2) wehetägig; 3) fipplich und umläufig w); 4) lungenfaul, lungenhart, herzweichig, oder übergällig x) ist, wobey der Verkaufer für die sub

niger matt. Diese Krankheit hat meistentheils ihren Sitz auf den Nerven, entsteht jedoch auch bisweilen von Würmern. — u) Die Mondblindheit zeigt sich durch einen wässerigen Ausfluß aus den Augen, der mehrentheils mit Entzündung dieser Theile verknüpft ist Das Uebel läßt in diesem Falle eine kürzere oder längere Zeit nach, kommt aber, jedoch nicht, wie der Name glauben lassen möchte, in regelmäßigen, dem Mondslaufe gleichen Perioden wieder, übrigens werden mehrentheils solche Pferde in der Folge ganz blind. — v) Hirschig ist eine Krankheit, die in bald größern, bald kleinern, Wasserblasen ähnlichen weiß-grauen oder röthlichen, oder aschgrauen oder braunrothen Klumpen besteht, welche bald in geringerer, bald in größerer Menge, und zwar nur durch bloßes Zellengewebe an dem Rippenfelle, am Zwerchfelle auf der Oberfläche der Lungen, zuweilen auch andern Eingeweiden hängen, und ein verdiktes, spekartiges, mehr oder weniger festes Wesen enthalten, je nach der mehrern oder mindern Verdickung des anfänglich flüssigen Saftes, wovon sie entstehen. Sie schmecken etwas salzig, sind aber ohne Geruch und nicht ätzend. — w) Wehetägig und fipplich ist die nämliche Krankheit, die schon bey den Pferden (man sehe Note t zu dem §. 73 dieses Art.) beschrieben und deren Kennzeichen hier zu wiederholen also unnöthig ist. — x) Lungenfaul, lungenhart, herzweich oder übergällig ist eigentlich der Name einer und derselben Krankheit, nämlich der Lungensucht, denn wenn z. B die Lunge in Eitdrung übergegangen war, so hat es bisher geheißen, das Thier war lungenfaul; wenn die Lungenflügel verstopft und verhärtet gewesen, so hat man es lungenhart geheißen; wenn man die Säfte aufgelöst und als ein gelbes Wasser in der Brusthöle ergossen gefunden, mithin die herumliegen-

Nr. 1 benannten Mängel 2 Monate, für die übrigen aber 4 Wochen und 3 Tage Gewährschaft zu leisten hat. D.a.G.R.v. 17. Febr. 1767, Nr. II.

§. 75.

Bey den Schafen sollen die nasse oder trockene Raudey) oder der sogenannte Anbruch als ein Hauptmangel angesehen und deshalb von dem Verkaufer 2 Wochen und 1 Tag Gewährschaft geleistet werden. D.a.G.R.v. 17. Febr. 1767, Nr. III.

§. 76.

Bey den Schweinen sollen 1) die Lungenfäule z) und 2) die Pfinnen als Hauptmängel angesehen, und deshalb 4 Wochen und 3 Tage Gewährschaft geleistet werden b) c). D.a.G.R.v. 17. Febr. 1767, Nr. IV.

den Eingeweide als Herz und Lungen gleichsam in gelbem Wasser eingeweicht waren, so ist dieser Umstand herzweich und übergällig genannt worden. Die äusserlichen Kennzeichen dieser Lungensucht sind: Traurigkeit, Sträuben der Haare, Abneigung gegen das Futter, Husten oder vielmehr Keuchen, Versiegen der Milch, eingefallene thränende Augen, und endlich der Durchlauf. — y) Bey den Schafen ist wie bey allen Thierarten die Raude entweder naß oder trocken. Im erstern Falle ist die Oberfläche der Haut mit kleinen Bläschen übersäet, die theils ein scharfes fressendes Wasser von sich geben, theils aber als Geschwüre erscheinen, die öfters bis in das Fleisch dringen. Die trockne Raude aber giebt sich dadurch zu erkennen, daß sich die Oberhaut in mehligen trocknen Schuppen ablöst. — z) Bey den Schweinen gilt wegen der Lungenfäule das nämliche, was von dieser Krankheit bey dem Rindvieh gesagt worden ist. — a) Die Pfinnen oder Finnen sind bey den lebendigen Schweinen durch Blattern oder Blasen unter der Zunge, nach dem Tode aber durch kleine körnige Verhärtungen in dem Fleische und in dem Specke zu erkennen. — b) Diese Beschreibungen der Kennzeichen der angeführten Viehmängel sind aus der in dem §. 72 benannten badischen Belehrung über die Kennzeichen der gesetzlichen Viehmängel v. 21. Aug. 1781 genommen und wegen ihrer Gemeinnützigkeit hier als Noten beygefügt worden. — c) Nach dem C. R. v. 12. Oct. 1797 (Bolley R. V. d. W. u. §. 191) findet diese Gewährleistung bey Milchschweinen nicht statt.

§. 77.

Bey den Gaißen (Ziegen) soll der Verkaufer dem Kaufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls aber allen Schaden auf sich zu leiden haben. D. a. G. R. v. 17. Februar 1767, Nr. V.

Vieh-Urkunden.

Man sehe Viehseuche, §. 1—6.

Viehweiden.

Man sehe Weiden.

Vogelfang.

Man sehe Feder-Wildbrät.

Vogt-Ruggerichte.

Man sehe Ruggerichte.

Völlerey.

Man sehe Trunkenheit.

Volksversammlung.

§. 1.

Da Volksversammlungen und darauf gegründete Abordnungen nicht mehr nöthig sind; so sollen die Beamten und Unterhanen sich derselben enthalten. G. R. v. 2. Jan. 1806 d).

Volkszählung.

Man sehe Bevölkerungslisten.

Volljährigkeit.

§. 1.

Die Volljährigkeit soll in Wirtemberg nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre eintreten und keine Person vor dieser Zeit für majoren gehal-

d) St. u. R. Bl. 1806, S. 4.

ten oder in eine eheliche Verbindung zugelassen werden, wofern ihm nicht durch die Regierung eine besondere Dispensation hiezu ertheilt wird. G. R. v. 15. Apr. 1806 e).

Vorhennen.

Man sehe Fischerey.

Vorkauf.

Man sehe Handel und Gewerbe, §. 4.

Vormundschaft.

§. 1.

Die vorzüglichern gesetzlichen Vorschriften über vormundschaftliche oder pflegschaftliche Verhältnisse sind in der Landes-Ordnung, welche in den Titeln 31—45 eine besondere Pupillen-Ordnung enthält, in dem Staat und Unterrichte für Vormünder von 1776 nebst dem dazu gehörigen Rescr. v. 22. Jun. 1776 f). G. R. v. 2. Jun. 1788 g). G. R. v. 10. Sept. 1803 h) und in der G. V. v. 20. März 1809 i) enthalten. Die ersten beyden Gesetze umfassen das ganze vormundschaftliche Verhältniß, die letztern beziehen sich vorzüglich auf das Rechnungswesen der Vormünder.

§. 2.

Die Beamten und Gerichte sollen bey ihren Amtspflichten dafür besorgt seyn, daß wenn Kinder ihrer Eltern beraubt werden, und folglich unter Vormundschaft zu setzen sind, sogleich ohne Verzug ihr Vermögen an liegenden und fahrenden Gütern urkundlich verzeichnet und inventirt, und ihnen ein Vormund gesetzt werde. L. O. Tit. 32, §. 1.

e) St. u. R. Bl. 1806, S. 30. — f) Kapf S. 133—152. — g) Das. S. 355. — h) St. u. R. Bl. 1809, S. 114. — i) Das. S. 109.

Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 15 k). C. D. Cap. 2, Abschn. 19, §. 8, S. 56.

§. 3.

Bey der Wahl der Pfleger und Vormünder ist, wenn der verstorbene Vater nichts testamentlich verordnet hat, vorzüglich auf die Verwandten der Pupillen Rücksicht zu nehmen. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 15.

§. 4.

Ueberhaupt aber sollen die Vormünder gottesfürchtige, ehrbare, rechtschaffene Männer seyn, die als gute Haushälter bekannt, auch im Rechnen und Schreiben erfahren sind. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 15. Staat u. Unterricht f. Vormünder v. 1776, Cap. 1, §. 1. L. O. Tit. 32, §. 2, 3, 5.

§. 5.

Insbesondere sollen keine Personen zu Vormündern angenommen werden, die das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 15. L. O. Tit. 32, §. 4.

§. 6.

Personen, welche schon in einem Alter von 70 Jahren stehen, oder Stadt- oder Commun-Aemter bekleiden, oder schon drey Vormundschaften zu versehen haben, oder kränklich sind, oder mit den Eltern der Pflegkinder in Uneinigkeit standen, oder in Hinsicht auf das den Pupillen angefallene Vermögen in Forderung oder Rechtfertigung stehen, sollen nicht mit Vormundschaften beschwert oder zu Vormündern erwählt werden. L. O. Tit. 32, §. 6. Man vergleiche §. 76 dieses Artikels.

k) St. u. R. Bl. 1808, S. 325.

§. 7.

Jeder Vormund sey durch ein Testament oder aus den Verwandten seiner Pflegkinder genommen oder von der Obrigkeit ernannt, sondern soll von dem ordentlichen Orts-Gerichte und nicht von den Theil- und Waisenrichtern allein mittelst Angelobens an Eides Statt, bestätigt und verpflichtet werden. Staat u. Unterricht f. Vormund. v. 1776, Cap. I. §. 2. Vor dieser Verpflichtung sind ihm seine Pflichten und Obliegenheiten vorzuhalten, und er ist zu ermahnen, nach Gottes Befehl und den menschlichen Gesetzen mit gutem Willen sich dieses Amtes anzunehmen, mit bestem Fleiß die ihm anvertraute Vormundschaft zu besorgen und somit sich durch solches Gott gefällige und vor der Welt rühmliche Werk, Wohlfahrt, Lob und Dank zu erlangen. L. O. Tit. 33, §. 1.

§. 8.

Die Formel des Vormunder-Eides selbst ist in der L. O. Tit. 34 vorgeschrieben und heißt: Ihr werdet geloben an Eides Statt, daß ihr erstlich alle eure Pflegkinder oder Minderjährigen liegende auch fahrende Habe und Güter in ehrlicher von der Obrigkeit verordneter Personen und berufener Zeugen Beysein, unterschiedlich beschreiben und inventiren, oder wo sie zuvor schon inventirt sind, zu getreuen Handen annehmen; zum andern in allen solchen der Pflegkinder oder Minderjährigen liegenden auch fahrenden Habe und Gütern das Beste und Nützlichste getreulich thun, den Abgang und Schaden von ihnen wenden und wehren, vornehmlich aber ohne eintretende Noth und sonder Vorwissen und Vergünstigung der Anverwandschaft, auch ohne vorgehende Erkenntniß und Erlaubniß des Gerichts,

solche eurer Pflegkinder liegende Güter, Renten, Zinsen und Gülten in keinem Weg verändern, beschweren noch verkaufen; — für das dritte eure euch anbefohlene Pflegkinder oder Minderjährigen christlich und ehrlich getreulich auferziehen, auch sie mit Hilfe, Beystand, Schutz und Handhabung nicht verlassen, dieselbigen innerhalb und ausserhalb Rechtens beschirmen und vertreten, auch derselbigen Rechte und Gerechtigkeiten handhaben; — zum vierten bey Verpfändung eurer eignen Güter die in der Pflegschaft oder Vormundschaft gehörigen Güter zum Besten der Pflegkinder oder Minderjährigen verwahren und behalten, auch solche in euern eigenen Nutzen nicht verwenden oder gebrauchen; — letzlich eures jetzt auferlegten Amtes oder Pflege-Administration somit durch Unsers Amtmanns und Gerichtes Erkenntniß annehmen, darneben der Pupillen-Ordnung gemäß, eure Verwaltung vollziehen und verrichten, auch über eure Einnahmen und Ausgaben jederzeit auf Erfordern gute, ehrbare, unterschiedliche (specificirte), aufrichtige und ordentliche Rechnung ablegen, auch deßwegen eure Register und Rechnungs-Bücher haben und halten wollet. L. O. Tit. 34, §. 1—7.

§. 9.

Jedem Pfleger oder Vormunder l) soll bey seiner Verpflichtung ein Exemplar des Staates und Unterrichtes für Vormunder von 1776 zugestellt und

1) Für solche Personen, die der Rechte nicht kundig sind, bemerke ich, daß den Unmündigen (Impuberes), Jünglinge unter 14 Jahren, und Mädchen unter 12 Jahren, Pfleger (Tutores), den Minderjährigen (Minorennes) aber, Jünglinge und Mädchen von dieser Zeit an bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre, Vormunder (Curatores) gesetzt werden. Nach den wirtemberg'schen Gesetzen ist das Ende der Impubertat auf das sechszehnte Jahr zu setzen.

er zu der ausgäblichen Verrechnung des Betrages desselben mit 6 kr. legitimirt werden. R. v. 22. Jun. 1776, §. 3. D. a. Verord. v. 19. Jun. 1808, §. 15. G. B. v. 14. März 1809, §. 8.

§. 10.

Ein Pfleger oder Vormunder soll seine Pflegbefohlenen bey allen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen und überall derselben Nutzen bestens befördern, auch in allen Stücken getreulich handeln, bey Verpfändung seines eigenen Vermögens m). Staat und Unterricht für Vormunder v. 1776, Cap. 1, §. 3.

§. 11.

Wenn ein Pfleger bey der Aufsicht über seinen Pflegling oder bey der Verwaltung des Vermögens desselben, einen Anstand findet, soll er bey dem ihm vorgesetzten Ober-Amtmann, Amtmann oder Schultheißen und Waisengerichte sich Raths erholen und Bescheid geben lassen. Staat und Unterricht f. Vormünder v. 1776, Cap. 1, §. 4. L. O. Tit. 35, §. 2.

§. 12.

Wenn aber diese selbst zum Schaden der Waisen sich nachläßig oder eigennützig bezeugen würden; so hat ein Pfleger oder Vormunder, oder allenfalls auch ein Waisenrichter ohne Zeitverlust und auf frischer That der K. Regierung solches anzuzeigen. Staat u. Unterricht f. Vormund. v. 1776, Cap. 1, §. 5.

m) Es steht deswegen auch den Pupillen, Minderjährigen und andern, deren Güter Unvermögens wegen durch Pfleger oder Vormünder verwaltet werden, auf dem ganzen Vermögen ihrer Pfleger und Vormunder ein stillschweigendes gesetzliches Unterpfand zu. L. R. Th. *II.* Tit. 8, §: Nicht weniger seynd der Vormunder ꝛc. Gmelin Ord. d. Glaub. bey dem Gantproceß, 5te Aufl. Stuttg. u. Tüb. 1813 ꝛc. §. 112, S. 454 u. f.

§. 13.

Es soll ein Pfleger auch die ihm anvertrauten Pflegkinder christlich und ehrlich erziehen, ihnen nebst den Seinigen durch fleißiges Gebet und Arbeit gute Exempel geben, anbey auch mit Rath und That nach Erforderniß an die Hand gehen, solche nicht verlassen, sondern innerhalb und ausserhalb Rechtens beschirmen und vertreten, demnächst derselben Recht und Gerechtigkeit handhaben. Hingegen, wenn ein Pflegkind in Müssiggang, lüderliches Leben und andere Unordnung und Laster gerathen sollte, nicht allein sogleich dessen nächsten Anverwandten davon Nachricht geben, und nebst denselben solches ernstlich ermahnen, verwarnen und nach Beschaffenheit der Umstände züchtigen, sondern auch, wo es hierauf gleichwohl sich nicht bessern würde, solches dem Waisen-Gericht anzeigen, damit sothanem Uebel in Zeiten mit desto mehrerm Nachdruck gesteuert werden möge, wie denn auch bey jedesmaliger Rechnungs-Abhör der Pfleger dem Waisen-Gericht zugleich mündlichen Bericht abzustatten hat, wie sein Pflegkind besorgt sey, sich verhalte und anlasse, zu welchem Ende er auch die anwesenden Pupillen bey solcher Gelegenheit in Person vorstellen soll. Staat u. Unterricht f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 1. L. O. Tit. 35, §. 1.

§. 14.

Vor allen Dingen soll ein Pfleger die ihm obrigkeitlich anvertrauten Pupillen, so bald sie Alters halben tüchtig sind, zu Besuchung der Kirchen und Schulen, wie auch ausser diesem zu fleißigem Gebet anhalten, und dieselben vor der Confirmationshandlung in dem Christenthum wohl und gründlich unterrichten lassen, mithin dieses als das erste und beste,

so zu ihrem zeitlichen und ewigen Heil gereicht, ja nicht bey ihnen versäumen. Staat u. Unterricht f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 2. L. O. Tit. 35, §. 1.

§. 15.

Wenn ein Vormunder oder Pfleger die ihm anvertrauten Pfleglinge selbst in die Kost und Haus nehmen kann, soll er das Kostgeld sich nicht selbst bestimmen, sondern von den Anverwandten und Waisen-Gericht sich ein billiges Kostgold aussetzen lassen; wofern aber eines Vormunders oder Pflegers Umstände solches nicht zugeben; so soll ein solcher die ihm anbefohlnen jungen Waisen nach Beschaffenheit ihrer Umstände und Vermögens, gegen ein billigmäßiges Kostgeld in die Kost und Auferziehung unterbringen, jedesmal den Accord sogleich schriftlich entwerfen, und solchen dem Stadt- oder Waisen-Gericht vorlegen, welches sodann zu erkennen hat, ob solches der Billigkeit gemäß sey. Staat u. Unterricht f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 3. L. O. Tit. 35, §. 1, welche noch hinzusetzt, daß die Personen, zu welchen die Pupillen in die Kost gegeben werden, ebenfalls fromme, gottesfürchtige und ehrliche Leute seyn, und daß von dem Pfleger darauf gesehen werden soll, daß sie gehörig erzogen werden.

§. 16.

Nach vollendeten Schuljahren und stattgefundener Confirmation sind besonders die Töchter nach ihrem Stand und Vermögen zu Erlernung anständiger weiblichen Geschäften anzuhalten, wenn es ihre Umstände erfordern, an Orte, wo es für sie zuträglich erscheint n), in Dienste zu thun, dagegen

n) Der Staat u. Unterr. f. Vormund. bestimmt zwar in dieser Stelle noch, daß die Pflegtöchter nicht zu andern Re-

das Kostgelden und sogenannte Eigenbrödeln ohne dringende Noth nicht zu gestatten, sondern dieselbige bey ihren Anverwandten und sonsten bey redlichen und ehrlichen Leuten wohl zu versorgen, bey hoher Leibesstrafe aber sie nicht zu verführen. Staat u. Unterricht f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 4.

§. 17.

Sobald ein Pflegkind, männlichen Geschlechtes, Alters und Verstandes halber, wie nicht weniger durch erlangte genugsame Leibeskräfte, so weit gekommen, daß es tüchtig ist, zu nützlichen Künsten, Wissenschaften, Professionen und Handwerkern, welche seinem Stand und Vermögen gemäß sind, zu welchem es am meisten Lust bezeuget, und auch eine natürliche Geschicklichkeit äussert, angehalten zu werden, soll der Pfleger unter Communication mit den Anverwandten und dem Waisen-Gerichte sich angelegen seyn lassen, dasselbe in die Information und Unterricht zu tüchtigen und redlichen Lehrmeistern zu bringen, bey Professionen insbesondere auf so viele Jahre, als zu deren Erlernung erfordert werden, einen Accord über die Lehrjahre schließen, diesen doppelt aufsetzen und nebst dem Lehrherrn unterschreiben, vornehmlich aber dabey auf ein billiges, nach des Pfleglings Vermögen eingerichtetes Kost- und Lehrgeld sein Augenmerk gerichtet seyn lassen, hierauf denselben, sobald die Lehrjahre zu Ende gegangen, unter Anschaffung nöthiger Kleider und übriger Zugehörde auf die Wanderschaft befördern. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 5.

ligionsverwandten in Dienste gethan werden sollen, diese Vorschrift kann aber nicht mehr als anwendbar erachtet werden.

§. 18.

Die auf diese Art errichteten Kost- und Lehrgelds-Accorde müssen dem Stadt-Gericht zur Erkenntniß und Genehmigung vorgelegt werden. Staat und Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 6.

§. 19.

So wie ein Pfleger oder Vormunder an der Stelle der Eltern zu sorgen hat, daß seine Pfleglinge weder in gesunden noch kranken Tagen im mindesten versäumt werden, sondern ihnen in Zeiten das Benöthigte angeschafft und nicht erschwert werde; so hat er auch, wenn hiebey eine beträchtliche Auslage vorkommt, zuvörderst dem Gerichte die Anzeige davon zu thun und anzufragen: ob solche Summe dem Pflegling abgefolgt werden dürfe. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 7.

§. 20.

Wenn die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren kommen; so soll ein Pfleger sie nicht nach eigennützigen und boshaften Absichten verkuppeln noch zulassen, daß sie durch andere verführt werden, jedoch aber auch nicht aus interessirten Absichten an einer von ihnen selbst nach ihrer Neigung erwählten anständigen und ihrem Stand gemäßen Heyrath hindern, vielmehr ihnen bey Gelegenheit zu einer solchen anständigen Verheyrathung mit Gutbefinden der Anverwandten oder allenfalls auch des Waisen-Gerichts beförderlich seyn. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 2, §. 8. E. u. E. G. O. Th. I., Cap. 2, §. 5, S. 10, §. 6, S. 12. Th. II., Cap. 6, §. 6, S. 57, 58. L. O. Tit. 35, §. 3. Die L. O. Tit. 96, §. 4 setzt auf den Fall, daß Pfleger und Vormunder ihre Pfleg-

kinder in Unehren verkuppeln würden, die Todesstrafe o).

§. 21.

Ueber die Verheyrathung der Pfleger und Vormunder mit ihren Pflegtöchtern sehe man Ehe, §. 30.

§. 22.

Minderjährige dürfen sich nicht ohne die Einwilligung ihrer Vormunder verheyrathen. E. u. E. G. O. Th. I., Cap. 2, §. 6, S. 11.

§. 23.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Pflegkinder ist Folgendes vorgeschrieben. Was das hinterfällige Vermögen oder solche eigenthümliche Güter der Pflegkinder betrifft, welche bey Eltern oder andern Personen noch in der Verwaltung und Nutznießung stehen; so hat ein Pfleger nur darauf zu sehen, daß von den Besitzern der den Kindern zugehörige Antheil nicht geschwächt oder verthun werde, deßwegen er, wenn hiezu Verdacht vorhanden ist, solches dem Ober-Amtmann oder Amtmann, oder Schultheiß und Gericht zu weiterer Verfügung anzeigen soll. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 1.

§. 24.

Wenn hingegen einem Pflegling eine Erbschaft völlig mit Nutzen und Eigenthum angefallen; so soll der Pfleger in Bälde auf die Inventur und Theilung dringen, sodann bey solcher, so lange es nöthig ist, selbsten anwohnen, des Pfleglings Nutzen dabey beobachten, nach getroffener Abtheilung sich gleich bald den Theilzettel zustellen zu lassen, und nach

o) Diese Strafe ist nicht mehr in Anwendung, es würde aber wahrscheinlich auf schwere Leibesstrafe erkannt werden.

Ausweisung desselben, den Erbtheil seines Pflegelings pünktlich in Empfang nehmen. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 2. Es sollen daher auch die Stadtschreiber schuldig seyn, die zu den Pflegschaften erforderlichen Inventarien, Rechnungsbücher, Register und andern Bedarf unweigerlich für die Gebühr p) zu schreiben, und dafür keine übermäßigen Forderungen machen. L. O. Tit. 36, §. 2, 3.

§. 25.

Wenn ein Pfleger nur von einem andern vorherigen Pfleger ein Vermögen zu übernehmen hat; so soll er sich solches in Gemäsheit der Abstands-Rechnung des vorigen Pflegers urkundlich übergeben lassen. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 3.

§. 26.

Die Fahrniß, was nicht etwa davon für den Pflegling aufzubehalten und zurückzulegen ist, soll auf einen hiezu angesetzten und vorher öffentlich bekannt gemachten Tag im Beysein eines Waisenrichters an den Meistbietenden um baar Geld verkauft und darüber ein Protocoll geführt werden, welches alsdann von dem Waisenrichter zu unterschreiben und von dem Pfleger seiner Rechnung beyzulegen ist. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 4. L. O. Tit. 37, §. 2, 3, worin zugleich bestimmt wird, daß ein solcher Verkauf auch mit Vorwissen und Genehmigung der Anverwandten und zu einer solchen Zeit geschehen soll, da die zu verkaufenden Gegenstände im höchsten Preiße stehen.

p) Die L. O. bestimmt in dem angef. §. 3 die Copial-Gebühren zu 2 Pfennig für das Blatt, welches aber nicht mehr anwendbar ist.

§. 27.

Wenn aber die Fahrniß nur in wenigen Stücken besteht; so soll der Pfleger solche so gut als möglich verkäuflich unterbringen, den Erlös von allen und jeden Stücken in ein Register schreiben und diesen von jedwedem Kaufer nebenhin unterschreiben oder sonsten verurkunden lassen. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 5.

§. 28.

Nur dasjenige, was das Pflegkind von der Fahrniß selbst bald gebrauchen kann, oder für sich nöthig hat, als nämlich: Bettgewand, Kleidung oder Handwerkszeug ꝛc. soll nicht verkauft, sondern ihm beybehalten werden, hingegen soll kein Pfleger sich unterfangen, davon etwas für sich zu benutzen. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 6. Die L. O. Tit. 37, §. 2 nimmt Hausrath, Silbergeschirr und Bettgewand als Gegenstände an, welche ohne sonderlichen Abgang behalten werden können.

§. 29.

Kein Pfleger oder Vormunder soll einige Fahrniß, besonders an Baarschaft, Geld, Wein, Korn oder andern Sachen zu seinem eigenen Nutzen einziehen, brauchen oder verwenden, noch auch etwas von pflegschaftlichen Sachen selbst kaufen und eintauschen, es wäre denn, daß in besondern Fällen die Anverwandten und das Waisen-Gericht deßwegen, weil es dem Pflegling zum Vortheil gereiche, ihre Einwilligung dazu gegeben hätten. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 7. Daß die Pfleger nichts von dem Vermögen der Pflegkinder erkaufen sollen, verordnet auch die C. O. Cap. 4, Abschn. 1, §. 13, S. 98. L. O.

Tit. 38, §. 3, 4, nach welchem die Pfleger und Vormunder auch von den unter ihrer Vormundschaft stehenden Gütern nichts tauschen, entlehnen oder sonst zu eigenem Gebrauche verwenden sollen, welches auch auf liegende Güter anzuwenden ist, es wäre denn, daß das Waisen-Gericht und die Anverwandten einwilligen, und der wahre Werth erlöst wird.

§. 30.

Wenn ein Vormunder sich bey solchen Verkäufen eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, und nicht Alles zum Besten seiner Pflegkinder besorgt, so, daß solche dadurch Schaden leiden; so soll er dieselben nicht allein zu entschädigen schuldig erkannt, sondern auch noch bestraft werden. L. O. Tit. 37, §. 4.

§. 31.

Wenn die Pflegkinder keine eigenen Häuser und Scheuern haben, in die der Ertrag ihrer Güter an Früchten und Wein könnte eingelegt werden, sollen die Pfleger und Vormünder mit Vorwissen und Einwilligung des Waisen-Gerichts und der Anverwandten einen Pacht-Contract über die erforderlichen Gebäude so billig als möglich abschließen. L. O. Tit. 38, §. 1.

§. 32.

Sie sollen aber in solchen Fällen zu Vermeidung alles Verdachtes, solche fahrende Habe an Wein, Früchten und besonders auch an Bettgewand und Hausrath auf keinen Fall in ihre eigene Behausung und Verwahrung nehmen. L. O. Tit. 38, §. 2q).

§. 33.

In Hinsicht auf den Abgang an Früchten oder

q) Diese Vorschrift wird nicht mehr angewendet und ist auch in den neuern Gesetzen nicht mehr enthalten.

Wein soll solcher nach Beschaffenheit der Waaren und der Zeit billig bestimmt, und wenn die Pfleger in besondern Fällen oder Jahrgängen nicht damit zufrieden seyn können, von dem Waisen-Gericht darüber erkannt werden. L. O. Tit. 39, §. 1, 2, 3.

§. 34.

Die einzunehmenden unversicherten Schulden soll ein Pfleger ohne Nachsicht eintreiben, und wenn die Schuldner nicht zahlen wollen, solche bey dem Ober- oder Staabs-Amt verklagen, und nicht nachlassen, bis seine Pflegschaft behörig befriedigt worden. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 8.

§. 35.

Wenn ein Pflegling Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge ꝛc. hat, und solche nicht bald selbst zu übernehmen und zu besorgen im Stande ist; so soll der Pfleger mit Vorwissen der Anverwandten wegen Verkaufung derselben bey dem Stadt- oder Dorf-Gericht die Anzeige machen, welches hierauf zu erkennen hat, ob der Verkauf solcher Güter dem Pflegling nützlicher und also zu erlauben sey oder nicht. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 9.

§. 36.

Wenn sodann der Verkauf erlaubt wird; so soll für die Pflegschaft in demjenigen Falle, wo nicht die ganze Bezahlung von dem Kaufer erlangt werden kann, jedoch wenigstens ein Drittheil des Kaufschillings baar anbedungen und eingezogen, in Ansehung des Uebrigen aber das Eigenthums-Recht auf dem verkauften Gut bis zu dessen völliger Bezahlung ausdrücklich vorbehalten, und der Kauf mit dieser Bedingniß in das Kaufbuch eingeschrieben

werden. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 10.

§. 37.

Ein solcher Güterkauf muß hernach noch bey dem Gericht zum öffentlichen Aufstreich gebracht werden. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 11.

§. 38.

Welche Güter nicht verkauft werden können, dieselben sollen gegen einen billigmäßigen jährlichen Bestandzins entweder an Geld oder Früchten verliehen, und deßwegen jedesmal der Bestand-Accord von dem Pfleger vor allen Dingen dem Gericht zur Erkenntniß und weitern Vorkehr vorgelegt werden. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 12.

§. 39.

Ein Pfleger soll aber alsdann fleißig darauf Achtung geben, daß der Beständer kein Gut in Abgang und Verderben kommen lasse. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 13.

§. 40.

Bey dergleichen Verkaufung oder Verleihung sollen keine Zehrungen oder Geschenke einbedungen, sondern vielmehr den Pfleglingen in allen Stücken gespart werden, wie denn überhaupt ein Pfleger bey dergleichen Contracten den Bedacht wo möglich jederzeit dahin zu nehmen hat, daß die Unkosten von seiner Pflegschaft abgewendet werden. Staat und Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 14. Man vergleiche §. 29 dieses Artikels.

§. 41.

Wenn aber die Pfleggüter an einem Orte weder verkauft noch verliehen werden können; so soll in solchem Fall ein Pfleger in so lange solche selbst bessern und bauen lassen, den Ertrag an Früchten, Heu,

Oehmd, Most oder Wein urkundlich einziehen, davon aber nichts unter das Seinige bringen, und zu rechter Zeit Alles hochmöglich verkaufen und gewissenhaft verrechnen. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 15.

§. 42.

Wenn bey einer Pflegschaft baares Geld vorhanden; so soll ein Pfleger nichts davon zu seinem eigenen Nutzen verwenden, sondern dasjenige, was er zu Abtilgung der pflegschaftlichen Schulden oder für das Pflegkind selbst nicht nothwendig braucht, sobald als möglich gegen Verzinsung sicher auslehnen, und zwar, weil sonst das Capital auf seinem Risico stünde, und er dafür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche öffentliche dreyfache Versicherung an solche Personen, welche haushältig und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind; wofern er aber die Gelder auf solche legale Weise unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuleihen sich ergäbe; so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen, und von selbigem die Erlaubniß zu erwarten. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 16.

§. 43.

Dafern aber zu dergleichen sichern Anlehnung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pfleggeld ein Vierteljahr müssig da gelegen; so soll ein Pfleger dem Waisen-Gericht davon die Anzeige machen, damit solches auf die weitern Mittel bedacht sey, wie dergleichen Geld sicher angelegt oder sonst zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden könne. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 3, §. 17. L. O. Tit. 37, §. 2. Tit. 38, §. 2.

§. 44.

Ein Pfleger soll wegen jedem Pflegling ein besonderes Rapiat oder Register halten, und darinnen die Einnahmen und Ausgaben nicht unter einander, sondern jedes besonders in seinem Ort gleichbald ordentlich einschreiben, auch jedesmal das Jahr, Monat und Tag zugleich beysetzen, desgleichen bey allen seinen Einnahmen und Ausgaben bedacht seyn, zu jedem Posten, vornehmlich aber in der Ausgabe, richtige und tüchtige Quittungen zu nehmen und seinem Rapiat wohl verwahrt beyzulegen, solche auch nachgehends nicht zu verlieren, oder aus Handen kommen zu lassen, damit man, weder erst nachgehends mit deren Beybringung Zeit und Kosten anzuwenden, noch ihm das Unverurkundete durchzustreichen gemüssigt werden möge. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 4, §. 1.

§. 45.

Sodann soll ein Pfleger unfehlbar sogleich in dem ersten Jahrgang seine Anstands-Rechnung entweder selbst stellen, wenn er dazu tüchtig ist, oder aber besorgt seyn, damit solche durch den Stadt- oder Amtsschreiber oder den beeidigten Substituten gestellt, auch sofort behörig probirt und abgehört werde. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 4. §. 2. G. R. v. 10. Sept. 1803, I., 1.

§. 46.

Eben so soll auch in den nachfolgenden Jahrgängen, wenn das pflegschaftliche Vermögen beträchtlich, wiederum ohnfehlbar alle Jahr, wofern aber das Vermögen nur gering wäre, längstens alle 2 bis 3 Jahre die Pfleg-Rechnung gestellt, sofort die Probe und Abhör derselben unaufhältlich bewerkstelligt werden. Staat u. Unterr. f. Vormund. v.

1776, Cap. 4, §. 3. Diese Vorschrift erläutert das G. R. v. 10. Sept. 1803 dahin, daß a) jede Anstands-Rechnung, das Vermögen sey groß oder klein, immerhin nach Verfluß des ersten Jahrs zu stellen ist, die folgenden Rechnungen aber b) nur alsdann, wenn das Vermögen auf 2000 oder auf eine höhere Summe sich belauft, alle Jahre; c) wenn aber das Vermögen zwar unter 2000 fl., jedoch über 1000 fl. sich belauft, je nach 2 Jahren; d) wenn das Vermögen nur 1000 bis 500 fl. beträgt, je nach 3 Jahren; und e) je von 500 fl. bis 100 fl. nach 4 Jahren gestellt werden sollen; wenn aber f) das Curatel-Vermögen unter 100 fl. sich erlauft, wenn einmal die Anstands-Rechnung gestellt ist, die förmliche Stellung einer weitern Rechnung unterbleiben könne, jedoch der Pfleger in diesem Fall dem Ober-Amt und Waisen-Gericht durch Vorlegung der Schuldscheine darzuthun habe, daß das Vermögen gesichert sey.

§. 47.

Dieses G. R. v. 10. Sept. 1803 verordnet ferner in Hinsicht der Rechnungsstellung Folgendes: Wenn gleich jedem Pfleger die Verbindlichkeit obliegt, seine Rechnungs-Urkunden, sobald der Termin zur Stellung der Rechnung eingetreten ist, der Behörde zu übergeben; so ist festgesetzt, daß jeder Curator an die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, falls er ihr nicht selbst ein Genüge thut, zuerst bloß erinnert werden soll. In dieser Rücksicht soll die Behörde, welche die Stellung der Curatel-Rechnungen zu besorgen hat, das angeordnete Pflegschafts-Verzeichniß wenigstens jedes halbe Jahr zu durchgehen, und diejenigen Curatoren, deren Rechnungen nach dem angegebenen Maaßstab (§. 46 dieses Artikels)

verfallen sind, an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden zu erinnern, und denselben einen achttägigen Termin hiezu bestimmen. Wenn jedoch ein Curator inner dieser Zeit die Rechnungs-Urkunden nicht übergeben würde, so hat alsdann der Stadt- oder Gerichtsschreiber, welchem die Stellung der Rechnung obliegt, längstens innerhalb 8 Tagen bey dem ihm vorgesetzten Ober-Amt die Anzeige hievon zu machen, welches sofort dem Curatori wieder keine längere als achttägige Frist anzuberaumen, nach einer dreymaligen fruchtlosen Aufgabe aber, und wenn die hienach vorgeschriebenen Strafen wirklich angesetzt sind, ihm die Rechnungs-Urkunden abzunehmen hat. D. a. G. R. v. 10. Sept. 1803, I., 3, 4.

§. 48.

Sofort ist, wenn die Rechnungs-Urkunden übergeben sind, die Curatel-Rechnung längstens in Zeit von 2 Monten zu stellen, und dem Rechnungs-Probator zu übergeben, welcher alsdann in Zeit von 3 Wochen die Probe der Rechnung vorzunehmen hat, wobey zur Beantwortung der Defecte, in so fern eine besondere Communication derselben noch vor der Abhör nothwendig ist, ein Termin von 14 Tagen bestimmt wird, für dessen Ueberschreitung nicht der Rechner, sondern der Rechnungssteller verantwortlich bleibt, es wäre denn, daß Letzterer inner der zur Beantwortung vorgeschriebenen Zeit der Rechnungs-Probation die Anzeige machen würde, daß nicht er, sondern der Curator in mora sey. D. a. G. R. v. 10. Sept. 1803, I., 5, 6, 7.

§. 49.

Bey der auf diese Art festgesetzten Bestimmung versteht es sich jedoch von selbst, daß wenn besondere

Umstände oder etwa auch Verdachtsgründe gegen einen Pfleger eintreten, die Ober-Beamten zu Uebergebung der Rechnungs-Urkunden kürzere Termine zu bestimmen, und mit den geeigneten Straf-Verfügungen vorzugehen haben. D. a. G. R. v. 10. Sept. 1803, I., 8.

§. 50.

Sollte aber eine oder die andere dieser Bestimmungen unerfüllt bleiben; so sind folgende Strafmittel anzuwenden. Es soll nämlich 1) dem Curator, wenn er die Rechnungs-Urkunden nach der oberamtlichen Aufforderung nicht übergiebt, oder in Beantwortung der Defecte sich eine besondere Verzögerung zu Schulden kommen läßt, das Erstemal Eine, das Zweytemal Zwey, und das Drittemal Drey kleine Frevel als Strafe angesetzt, und ihm im letztern Falle überdieß sein Rechnungswesen ohne weiters untersucht, und befindenden Umständen nach die Curatel abgenommen werden. D. a. G. R. v. 10. Sept. 1803, II., 1.

§. 51.

Eben so ist 2) der Stadt- oder Gerichtsschreiber in viererley Fällen, wenn er nämlich das Pflegschafts-Buch nicht wenigstens alle Halbjahre durchgehen, und die säumigen Curatoren an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden erinnern, die morosen Pfleger, welche seiner Erinnerungen oder auch der nachherig oberamtlichen Auflagen ungeachtet, die Rechnungs-Urkunden in Zeit von 8 Tagen nicht übergeben, längstens inner weitern 8 Tagen nicht bey dem Ober-Amt angeben, die Pfleg-Rechnungen innerhalb dem bestimmten Zeitraum zu stellen unterlassen, oder die Defecte in Zeit von 14 Tagen nicht beantworten, oder durch die Denomination

des Curatoris moram purgiren würde, zur Strafe zu ziehen und ihm in jedem dieser vier verschiedenen Fälle das erstemal 5, das zweytemal 10, und das drittemal 20 Rthlr. Strafe anzusetzen, eine weiter fortgesetzte Nachläßigkeit aber von den Ober-Beamten an die Regierung zu berichten, wobey noch verordnet ist, daß immer der Stadt-, Amts- oder Gerichtsschreiber für seine Person zur Strafe zu ziehen sey, und daß die Entschuldigung mit der Nachläßigkeit seiner Substituten niemal, wenn auch gleich die letztern examinirt und beeidigt sind, eine Rücksicht verdiene. D.a.G.R.v.10.Sept.1803, II., 2.

§. 52.

Eben so sind auch, wenn der Rechnungs-Revisor es an der erforderlichen Probe in der vorgeschriebenen Zeit fehlen, oder, wenn die Abhör unterlassen würde, das erstemal 5, das zweytemal 10, das drittemal 20 Rthlr. als Strafe mit dem Anhang festgesetzt, daß im Fall einer fernern fortgesetzten Nachläßigkeit eine strengere Bestrafung statt finden werde. D.a.G.R.v.10.Sept.1803, II., 3.

§. 53.

Wenn ein Pfleger das Vermögen von mehrern Pfleglingen, welche Geschwistrige sind, zugleich in Verwaltung hat; so soll wegen einem jeden eine besondere Rechnung geführt und zugestellt werden, damit keinem um des andern willen sein Vermögens-Antheil geschwächt werde. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 4, §. 4.

§. 54.

Wenn ein Pfleger bey der Rechnung etwa im Rest verbleiben würde; so soll er solchen unverzüglich erstatten, auch zudem noch die verdiente Bestrafung nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände

zu gewärtigen haben, indem bey vorkommenden Residuis die Ober-Beamten das Verfehlen juncto Protocollo zur Regierung einzuberichten haben. Staat u. Unterr. v. 1776, Cap. 4, §. 5.

§. 55.

Ueberhaupt soll auch ein Pfleger den ihm bey Abhörung seiner Rechnung zur künftigen Befolgung vorgeschriebenen Receß-Punkten in Zeiten und mit Fleiß nachkommen und solche beobachten. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 4, §. 6.

§. 56.

Wenn ein Pfleger wegen seiner obhabenden Pflegschaft nöthige Zehrungen, Auslagen oder besondere Zeitversäumniß gehabt, und dafür Entschädigung und Taglöhne verlangt; so soll er solche umständlich und mit Benennung des Jahrs, Monats und Tags in seine Pflegrechnung bringen, hierauf bey der Abhör dergleichen Forderung in Erwägung gezogen und nach Beschaffenheit der Umstände das Billigmäßige erkannt und passirt werden. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 5, §. 1. L. O. Tit. 41, §. 1, 2.

§. 57.

Eben so soll auch auf vorherige Erkenntniß des Waisen-Gerichts einem Pfleger, welcher seinem Pflegbefohlenen zum Nutzen und getreulich sein Amt verwaltet hat, für seine Bemühung überhaupt eine jährliche mäßige Belohnung nach Beschaffenheit der Umstände und des Pfleg-Vermögens bey der Rechnungs-Abhör geschöpft und in der Rechnung ausgeworfen werden. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 5, §. 2. L. O. Tit. 40, §. 1.

§. 58.

Ueber die Belohnung der Pfleger und Vormunder bestimmt insbesondere die G. V. v. 14. März

1809, §. 11 Folgendes: Es ist für die Besorgung von Pflegschaften und Administration von Privatvermögen, wenn keine besondere z. B. testamentarische Dispositionen vorliegen, ein allgemeiner Maaßstab nach gewissen Vermögens-Classen festgesetzt, nach welchem in so fern die Pflegschaft in der ersten Classe nicht unentgeldlich übernommen wird,

bey einem Vermögen von 100—500 fl. 30 kr. p. 100 fl.
von 600— 1000 fl. 20 kr. v. jed. weitern 100 fl.
— 1100— 5000 fl. 15 kr. pr. 100 fl.
— 5100— 10000— 13 —
— 10100— 30000— 11 —
— 30100— 50000— 9 —
— 50100 — 80000— 8 —
— 80100—100000— 7 —

als jährliche Belohnung passiren, so daß ein Pfleger bey einem Vermögen

von	500	fl.	2	fl.	30 kr.
—	1000	—	4	—	10 —
—	5000	—	14	—	10 —
—	10000	—	25	—	— —
—	30000	—	61	—	40 —
—	50000	—	91	—	40 —
—	80000	—	131	—	40 —
—	100000	—	154	—	— —

erhält. Es haben zugleich die Behörden den Bedacht darauf zu nehmen, daß bey geringen Vermögens-Umständen von wenigen 100 fl. die Pflegschaften, deren Uebernahme ohnehin Bürgerpflicht ist, von hiezu tauglichen wohlgesinnten Personen unentgeldlich besorgt, auch in einzelnen Fällen, wo eine Pflegschafts- und Vermögens-Administration verhältnißmäßig wenig Mühe verursacht, die Belohnung des Administrators verhältnißmäßig unter den

Tarif herabgesetzt werde, auch finden ausserordentliche Belohnungen wegen besonderer Bemühungen in einzelnen Fällen nur nach Ermäßigung der Oberämter Statt, und sind solche, so wie auch die Besoldungen und etwaige Taglöhne der Pfleger in den Pflegschafts-Tabellen anzumerken.

§. 59.

In Hinsicht auf die Kosten, welche die Stellung der Pflegrechnungen verursacht, sollen die Vorschriften der C. O. Cap. 14, Abschn. 1, §. 19, 20 beobachtet werden, nach welchen entweder über die Rechnungsstellung mit dem betreffenden Stadt- oder Amtsschreiber eine Uebereinkunft getroffen, oder wenn dieß nicht der Fall ist, in der Stadt und auf dem Amte 40 kr. für Zehrung, und 4 kr. Blatgeld in folio, und 2 kr. in quart bezahlt, auch die Rechnungen nicht allzuweitläufig geschrieben werden sollen. G. V. v. 14. März 1809, §. 10, welche noch überdieß festsetzt, daß für die Stellung der Rechnungen über ein geringes Vermögen von wenigen 100 fl. von Seiten der Stadt- und Amtsschreibereyen, ingleichen für die Probe solcher Rechnungen nichts, auch für Rechnungsabhör von den damit beschäftigten Personen weder in der Stadt, noch auf dem Amte ein Taggeld, und nur auf dem Amte die Zehrung pro Rata der auf diese Reichungen verwandten Zeit in Anrechnung gebracht werden darf, wobey das Sp. R. v. 7. May 1810 r) die Frage: welche Summe zu einem geringen Vermögen von wenigen 100 fl. gezählt werde, dahin beantwortet, daß darunter eine Summe von 100 bis 400 fl. zu rechnen sey.

r) Knapp *IV*. S. 428.

§. 60.

Die Revisions-Kosten einer Pflegrechnung sind, wo sie statt finden, auf 15 kr. für die Rechnungs-Externern ohne Anrechnung für die Beylagen gesetzt. C. O. Cap. 14, Abschn. 2, §. 17. G. R. v. 2. Jun. 1788, §. 4. G. B. v. 14. März 1809, §. 10.

§. 61.

Die Abhör der Pflegrechnungen ist auf dem Amte insbesondere zu Ersparung der Reisekosten bey Gelegenheit der Commun- und Heiligen-Rechnungs-Abhören (und nach dem G. R. v. 2. Jun. 1788, §. 2 auch der Ruggerichte) oder überhaupt der ersten öffentlichen Commun-Verrichtungen vorzunehmen, wofür nicht sowohl der Rechnungs-Revisor, als der Beamte selbst verantwortlich ist. G. B. v. 14. März 1809, §. 10. G. R. v. 10. Sept. 1803, I., 8. G. R. v. 2. Jun. 1788, §. 2.

§. 62.

Ueber die Kosten-Anrechnung dieser Rechnungs-Abhören setzt das G. R. v. 2. Jun. 1788, §. 2 fest: daß in dem Fall, wenn zu dem Vogt-Ruggericht oder der Commun-Rechnungs-Abhör nur einer oder mehrere Tage erfordert wären, so daß allein zu diesem Geschäfte eine besondere Hin- und Herreise angerechnet werden müßte, in dieser nämlichen Zwischenzeit aber die Heiligen- und pflegschaftlichen Rechnungen mit abgehört werden könnten, die Commun diese Reisekosten allein zu übernehmen habe, wofern hingegen die Abhör der Heiligen- und Pflegrechnungen durch eine nothwendige Heimreise unterbrochen und hierdurch ein nochmaliger Reise-Aufwand verursacht würde, sodann die Pia Corpora und Pflegrechnungen nach dem Verhältniß der mit jeglicher Abhör wirklich zugebrachten Zeit mit in die

Concurrenz gezogen werden sollen, daß hingegen zu Verminderung der Kosten die Beamten, wenn sie nur noch 1—3 Tage in der folgenden Woche mit ihren Geschäften zuzubringen haben, in dem Amts-Orte verbleiben, und die Sonntags-Zehrung denjenigen Communen, Heiligen oder Pflegschaften aufgerechnet werden sollen, wegen deren sie anwesend geblieben sind, es müßte denn der Fall seyn, daß die Heimreise wegen dringender Geschäfte nothwendig wird, in welchem Falle aber die Ursache der Heimreise im Kosten-Zettel zu benennen ist, in welchem auch noch beygesetzt und von den Abhör-Richtern beurkundet werden soll, welche Rechnungen namentlich abgehört, wie viele Tage mit jeder derselben zugebracht worden, wie hoch sich der ganze Kosten-Betrag belaufe, und was davon jeder Rechnungsstelle pro rata zugeschieden worden, worauf sodann von den piis Corporibus u. Pflegschaften diese Rate dem Bürgermeister-Amt zu ersetzen ist. G. R. v. 2. Jun. 1788, §. 2, 3. Diese Vorschriften sind in der G. B. v. 14. März 1809, §. 9 bestätigt. Man vergleiche Ruggerichte, §. 100—103.

§. 63.

Bey der Abhör der Pflegrechnungen soll vorzüglich auch darauf gesehen werden, daß das Vermögen hinlänglich versichert ist, und wenn es in bloßen Ausstands-Posten besteht, auf deren Einziehung und Wiederanlegung Rücksicht genommen, auch die Zinsen aus den Capitalien, rückständigen Kaufschillings-Geldern, in Bestand hingeliehenen Stücken ꝛc. pünktlich eingezogen, und nicht zum Nachtheil der Pfleglinge mehrere Jahre angeborgt werden; es soll daher jeder Pfleger angehalten werden,

die jährlichen Zinsen und Gefälle entweder durch eigenes Erinnern bey den Schuldnern, oder durch Anrufung obrigkeitlicher Hilfe wirklich einzuziehen, und wenn mit Entrichtung derselben zurückgehalten wird, ein sicheres Verzeichniß aller Ausstände an Zinsen und Gefällen zu fertigen, solches zwischen Michaelis und Martini den Beamten oder dem Schultheißen-Amt mit dem Ansuchen um zu verhängende Execution zuzustellen, und dasselbige sofort zu seiner eigenen Sicherheit und zum Beweise seines Fleißes der Rechnung beyzulegen, und die Beamten sind verbunden, Bedacht darauf zu nehmen, daß nach erhaltener Ausstands-Consignation die nachläßigen Schuldner zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sogleich ernstlich angehalten werden. G. R. v. 2. Jun. 1788, i. Eing.

§. 64.

Schon durch das G. R. v. 22. Jun. 1776, §. 2, wurde die jährliche Einschickung von Pflegschafts-Tabellen auf den Termin Georgii angeordnet, und solche in dem G. R. v. 2. Jun. 1788 an mehrern Stellen weiter erläutert, durch die G. V. v. 14. März 1809 aber noch folgende nähern Bestimmungen festgesetzt.

§. 65.

Zur Uebersicht des gesammten, öffentlicher Verwaltung anvertrauten Privat-Vermögens sind alle, nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Behörden stehenden oder nicht dahin gehörigen Pflegschaften und Curateln in jeder einzelnen Ortsgemeinde, von welcher Art jene auch seyen, oder von welcher Seite her ihre Verwalter bestellt worden seyn, oder in Zukunft noch bestellt werden mögen, in eine Tabelle nach beystehender Form zu verfassen.

	Nr. der Pflegschaft.
	Namen und Alter der Curanden. Ursprung und Ort der Curatel.
	Anfang der Pflegschaft.
	Namen des Pflegers und seit wann?
	Vermögen nach der letzten probirten Rechnung.
	Rechnung: Zu stellen.
	Rechnung: Gestellt bis
	Rechnung: Probirt bis
	Rechnung: Abgehört bis
	Remanet: Passive u. def. Liquidat
	Remanet: Active.
	Ausstände. Wie viel? Seit wann?
	Jährlicher Aufwand zum Unterhalt des Curanden, ingl. Belohnung d. Pflegers.
	Belauf der Rechnungsstell- Prob- und Abhörkosten.
	Zu- oder Abnahme des Vermögens. Ursache davon.
	Monita.

G. B. v. 14. März 1809, §. 15).

s) Gedruckte Exemplare dieser Tabellen sind in der K. Hof- und Kanzley-Buchdruckerey für 2 kr. für den Bogen zu bekommen.

§. 66.

Die sämmtlichen Columnen dieser Tabelle sind nach dem deutlichen Inhalt ihrer Ueberschriften auszufüllen, und was insbesondere die erste, der Benennung und Bezeichnung des Curanden und der Curatel bestimmte Rubrik betrifft; so ist hier namentlich zu bemerken: auf wessen Absterben oder Anordnung die Curatel entstanden sey? Ob sie wegen Abwesenheit oder aus welchem Grunde der Unfähigkeit des Curanden zur Selbstverwaltung seines Vermögens dieselbe, auch nach eingetretener Volljährigkeit fortgeführt werde. D. a. G. V. v. 14. März 1809, §. 2.

§. 67.

Bey den Einträgen selbst, (welche deutlich jedoch nicht zu weitläufig und von guter Hand einzuschreiben sind,) wird der jedesmalige Stand der Pflege oder Vormundschaften am Ende des Rechnungsjahrs zum Grunde gelegt, und es ist hiebey in Absicht auf die Richtigkeit der Beschreibung nach allen Theilen die größte Sorgfalt anzuwenden, wie man denn von Obervormundschafts wegen eine Prüfung anstellen und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit sich aus diesem oder jenem Orte, besonders wo ein Verdacht der Unrichtigkeit vorliegt, die Pflegrechnung selbst einsenden, und sie mit dem tabellarischen Berichte darüber vergleichen, und wenn eine Unrichtigkeit erfunden werden sollte, den Schuldhaften zur Verantwortung ziehen lassen wird. D. a. G. V. v. 14. März 1809, §. 3.

§. 68.

Da diese Tabellen so verfertigt werden müssen, daß die vorhergehende immer zur Grundlage der nächstfolgenden dienen kann; so muß die chronolo-

gische Ordnung, nach welcher die Pflegschaften eingetragen sind, immer beybehalten werden, so daß, wenn eine Pflegschaft, welche z. B. s. Nr. 4 in der Pflegtabelle eingetragen ist, abgeht, die folgende Nr. 5 an ihre Stelle rückt, die neu entstandene Pflegschaft aber die letzte in der Reihe der eingetragenen Pflegschaften ist. D. a. G. B. v. 14. März 1809, §. 4.

§. 69.

Diese Tabellen sollen zwar, um Zeit und Kosten-Aufwand zu vermindern, nur alle 4 Jahre eingesendet werden; es sollen jedoch sämmtliche obrigkeitliche Behörden, welche mit dem Pupillenwesen in irgend einer Beziehung beschäftigt sind, und welchen in den Gesetzen die Aufsicht über die Pfleger und ihre Pflegschaftsführung aufgetragen ist, besonders die Beamten, Gerichte, Stadt-, Amts- und Gerichtsschreiber die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten genau erfüllen, indem jede bey der Revision sich veroffenbarende Nachlässigkeit nachdrücklich geahndet werden wird. D. a. G. B. v. 14. März 1809, §. 5.

§. 70.

Die einzelnen Tabellen sind von den Ober-Beamten am Schlusse des vierten Rechnungs-Jahres zu sammeln und unfehlbar auf Georgii in duplo einzusenden, widrigenfalls sie nach 4 Wochen auf Kosten des nachläßigen Theils durch Canzleyboten eingefordert werden. D. a. G. B. v. 14. März 1809, §. 6.

§. 71.

Die Stadt- und Amtsschreiber oder andere Officialen, welchen diese amtliche Verrichtung obliegt, oder übertragen ist, dürfen sowohl für die Eintragung der einzelnen Pflegschafts-Beschreibungen in

das Concept der Tabelle, als auch für die gedoppelte Ausfertigung derselben, zusammen von jedem Blatte (jedoch mit Einrechnung der Auslage für die gedruckten Formularbogen) 5 kr. in Anrechnung bringen. Der Belauf der hiezu erforderlichen Kosten, ausser welchem der Pflegschaft selbst unter keinem Vorwand irgend ein Ansatz gemacht werden darf, ist von den Communen jedes Amtes nach ihrem Verhältniß einzuziehen, und von dem Beamten bey Einsendung der Tabellen jedesmal in seinem Berichte auszuwerfen. D. a. G. V. v. 14. März 1809, §. 7.

§. 72.

Da es mehrere Pflegschaften giebt, deren Rechnungen innerhalb der vierjährigen Einsendungszeit zwey- auch dreymal gestellt werden müssen; so ist bey solchen Pflegschaften in der Tabelle nicht nur die letzte, sondern jede seit der vorigen Eingabe gestellte Rechnung mit dem Resultat derselben, auch die in der Zeit mit Anfang und Ende, oder sonst sich ergebenden Veränderungen der Pflegschaften zu inseriren und anzuzeigen. Decr. v. 20. März 1809, §. 2 t).

§. 73.

Wenn ein Pflegling zur Verheyrathung oder eigenen Verwaltung seines Vermögens die Erlaubniß bekommen, oder aber seine volle Jahre erlangt hat; so kann zwar ein Pfleger demselben zu Einrichtung seiner Haushaltung und Handtierung oder zur Güter-Erkaufung das Benöthigte gegen Quittung, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen des Waisen-Gerichts, voraus auf Abschlag verabfolgen lassen. D. a. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 6, §. 1.

t) St. u. R. Bl. 1809, S. 113.

§. 74.

Hingegen soll der Pfleger sobald als möglich seine Abstands-Rechnung stellen oder stellen lassen, sodann bey der Behörde es betreiben, damit derselben Probe und Abhör wie auch die urkundliche völlige Uebergabe des pflegschaftlichen Vermögens an den gewesenen Pflegling ohne Aufenthalt vorgenommen werde. D. a. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 6, §. 2.

§. 75.

Wenn ein Pfleger sich gegen die ihm als solchem obliegenden Pflichten in einem oder dem andern Stücke verfehlt, soll er nach befindenden Umständen die verdiente Bestrafung zu erwarten haben, und es sollen daher die Verfehlungen derselben einberichtet werden. D. a. Staat u. Unterr. f. Vormund. v. 1776, Cap. 6, §. 3.

§. 76.

Durch das G. R. v. 5. Jul. 1732 u) ist die Stelle des L. R. Th. II., Tit. 27, nach welcher die Beamten und Gerichte befugt sind, junge Leute nach erreichtem zwanzigsten Jahre der Pflegschaft zu erlassen, aufgehoben und es steht die dießfallsige Dispensations-Ertheilung nur der höchsten Behörde zu.

§. 77.

Pflegschaften, wenn sie auch an Orten, welche mit Quartier belegt werden, keine Häuser oder steuerbare Güter haben, sollen dennoch an den unter dem Amts- oder Communschaden umgelegten Quartierskosten tragen helfen. C. D. Cap. 10, Abschn. 2, §. 10, S. 165.

§. 78.

Die Pfarrer sollen sich nicht mit weitläufigen

u) Gerstlacher *I.* §. 106.

Pflegschaften, welche ihnen in ihrem Amte Hinderniß verursachen können, überladen. G. R. v. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 9 v).

§. 79.

Wenn minderjährige Kinder solcher Personen, welche auswandern, an vergangenem Gute etwas zugefallen ist oder noch zu erwarten steht, soll davon auffer der Nutzung den Eltern nichts verabfolgt, sondern den Kindern im Lande verpflegt werden. G. R. v. 29. März 1628 w).

Vorspann.

§. 1.

Die über den Vorspann ertheilten gesetzlichen Vorschriften betreffen den Militär-Vorspann, Jagd-Vorspann, Post-Vorspann u. Vorspann überhaupt.

§. 2.

Die ältern Vorschriften über den Militär-Vorspann enthält das G. R. v. 18. Nov. 1738, §. 5 x), nach welchem weder einem Staabs-, Ober- und Unterofficier oder Gemeinen ohne ein von dem Regimenten selbst oder der hiezu competenten Behörde, nämlich dem geheimen Rathe oder Kriegsrathe ertheiltes Patent, oder im Fall, daß ein solches aus Mangel an Zeit nicht erwirkt werden könnte, wenigstens ohne ein Attestat und eine Legitimation des Regiments-Commandeurs nicht der mindeste Vorspann weder anfänglich hergestellt, noch an den Orten, wo derselbige ankommt, abgelöst werden soll, gegen Bezahlung nach dem landläufigen Preiße aber abgegeben werden darf.

§. 3.

Die C. O. Cap. 9, Abschn. 2, §. 1, 2, S. 155

v) Hartmann *II.* S. 207. — w) Roller *I.* §. 429. — x) Hochstetter *II.* S. 115.

bestätigt diese Vorschriften und setzt noch Folgendes hinzu: Es soll von den Vorspann-Patenten, Decreten und Attestaten jedesmal Abschrift genommen und der Frohn-Rechnung beygelegt oder wenigstens, wenn dieß die Zeit nicht gestattet, ein kurzer Auszug daraus verfaßt, und in demselben bemerkt werden 1) in wessen Namen das Patent, Decret oder Attestat ausgestellt sey? 2) Auf wen? 3) Zu was für einer Reise? 4) Auf wie viel Pferde? 5) Wo und wann es datirt? und 6) Von wem es unterschrieben worden? C.O. Cap. 9, Absch. 2, §. 3.

§. 4.

Wenn Jemand ein von dem Regenten oder den Regierungs-Behörden ausgestelltes Patent oder Decret aufzuweisen hat, daß ihm mit dem benöthigten Vorspann an die Hand gegangen werden soll, und es ist nicht ausdrücklich darin enthalten, daß dieß ohne Bezahlung geschehe; so ist vor Erlegung des Geldes der Vorspann nicht abzugeben. Nur wenn die Bezahlung nicht von selbst erfolgt, die Reise aber nach dem Inhalt des Patents in landesherlichen Angelegenheiten geschieht, ist solche nach dem vorgeschriebenen Taxe aus der Amtspflege zu bezahlen, und sodann die Finanzkammer (wenn der Abgeschickte oder dessen Verrichtung sich dahin qualificirt) in Aufrechnung zu bringen. C.O. Cap. 9, Abschn. 2, §. 4.

§. 5.

Es haben auch die Beamten und Orts-Vorsteher die Verfügung zu treffen, und mit andern benachbarten Ober-Aemtern sich dahin zu vergleichen, daß in solchen Fällen nach Beschaffenheit der Lage wie auch des Vorraths an Reut- und Fuhr-Pferden und der Beschaffenheit derselbigen, alle 2—4 Stunden weit eine neue Ablosung geschehe, und es sollen

auch die Metzger, Knechte, Bauern, die mit dem Vorspanns-Berechtigten reiten oder fahren, sich nicht nöthigen lassen, mit demselben weiter zu gehen. C. O. Cap. 9, Abschn. 2, §. 5.

§. 6.

Andere, in Regiments-, Compagnie- oder eigenen Angelegenheiten Reisende, aber mit keiner Legitimation versehene Officiere oder Soldaten sollen die nöthigen Pferde in landläufigem Preiße vorausbezahlen, und die Orts-Vorsteher sollen dem Besitzer derselben zu richtiger Erhaltung dieser Bezahlung nach Kräften behilflich seyn. Wenn solche unlegitimirte Personen Vorspann ohne Bezahlung verlangen, sind sie an der Grenze oder dem ersten Orte, an dem sie sich darum melden, abzuweisen. C. O. Cap. 9, Abschn. 2, §. 6.

§. 7.

Eben diese Vorschriften sollen auch bey den Hof-, Canzley-, Forst- oder andern Beamten, die nicht zum Militär gehören, statt finden, wenn sie Vorspann, besonders ohne Bezahlung verlangen. C. O. Cap. 9, Abschn. 2, §. 7.

§. 8.

Es sollen auch die Orts-Vorsteher sich weder aus unzeitiger Furcht, noch durch gute oder böse Worte, oder aus anderer Absicht zu etwas Weiterm bewegen lassen, bey sonst unfehlbar zu gewarten habendem Wiederersatz aus eigenem Vermögen und noch fernerer Strafe, wogegen sie auch der Umstand nicht schützen soll, daß andere vorliegende Communen damit den Anfang gemacht haben, und sie sich also der Fortsetzung nicht hätten erwehren können, sondern es soll in diesem Falle eine Commune wie

die andere mit dem Wiedererſatz und Strafe belegt werden. C. O. Cap. 9, Abſchn. 2, §. 9.

§. 9.

In Hinſicht auf den Vorſpann bey Truppen-Märſchen ſetzt die C. O. Folgendes feſt: Wenn einzelne Compagnien marſchiren, ſollen diejenigen Amts-Orte, die mit Zugvieh verſehen ſind, andern, die der Marſch betrifft, und die dergleichen gar nicht beſitzen, damit aushelfen, hingegen ihnen ſolcher Vorſpann bey der jährlichen Abrechnung und Vergleichung nach dem Frohntax vergütet werden. Wenn aber ganze Regimenter marſchiren, ſollen auf eben dieſe Weiſe alle in der Gegend, welche der Marſch betrifft, liegende Orte, ſie gehören in das Ober-Amt, oder zum Land oder nicht, oder ſie ſeyen mit Quartier (wozu ſie das Zugvieh nicht ſelbſt gebrauchen) belegt oder nicht, an dem Vorſpann mittragen helfen. Wollten ſich aber in einem dieſer Fälle einige nicht gutwillig dazu verſtehen; ſo ſind ſie mit Hilfe der Officiere executive zu einem proportionirten Beytrag anzuhalten. C. O. Cap. 10, Abſchn. 1, §. 13, 14.

§. 10.

Die neuern Geſetze enthalten folgende Beſtimmungen: Die Beamten ſollen ſich an die beſtimmte Vorſchrift der Vorſpanns-Päſſe halten, und keinen Vorſpann über die bezeichneten Stationen verabfolgen, vielweniger ſolche auf der Retour gelten laſſen, wenn derſelben nicht ausdrücklich erwähnt iſt; auch haben ſie die Verfügung zu treffen, daß auf der letzten Station, welche den Vorſpann zu leiſten hat, der Vorſpanns-Paß ſtatt der gewöhnlichen Abſchrift im Original zurückbehalten werde. Decr. v. 3. Nov. 1807 y).

y) St. u. R. Bl. 1807, S. 549.

§. 11.

Das Decr. v. 23. Jan. 1808 z) bestätigt diese Vorschrift und setzt noch Folgendes hinzu: Ein Vorspann soll nur zu Beförderung des königlichen Dienstes und nie in Privat-Angelegenheiten abgegeben werden: und da in der Regel kein Militär-Vorspann ohne besonderes Patent abgegeben werden darf; so werden auch die Regiments-Commandeurs mit dergleichen Patenten versehen werden. Sollte der Fall eintreten, daß von dem Regiments-Staabe entfernte Stations-Commandanten in ausserordentlichen Fällen, z. B. bey schnell anbefohlnen Märschen, unvorhergesehenen zu der Beförderung des königlichen Dienstes nothwendigen Verschickungen ꝛc. Vorspann nöthig haben, ohne gerade mit einem Patente hiezu von ihrem Regiments- oder Bataillons-Commandanten versehen zu seyn; so ist zwar auf ihre schriftliche Requisition, in welcher sie aber die Ursache, aus der sie Vorspann begehren, und warum ihnen das förmliche Vorspanns-Patent hiezu abgehe, der begehrte Vorspann zu verabfolgen, jedoch sind an sie nachgehends die erforderlichen Vorspanns-Patente, um welche sie sich bey ihrem Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu melden angewiesen sind, im Fall sie deren Einhändigung nach dem abgegebenen Vorspann im Anstand lassen sollten, zu begehren, und es ist im Verweigerungsfall deßwegen die nöthige Anzeige bey ihrem Regiments-Commando, oder nach Beschaffenheit bey dem K. Kriegs-Collegium zu machen. Decr. v. 23. Jan. 1808. R. v. 9. Sept. 1808 *).

§. 12.

Einzelne Individuen der K. Armee vom Feld-

z) St. u. R. Bl. 1808, S. 43. — *) Knapp II. S. 615.

webel an abwärts, so wie die einzuliefernden Recruten und Deserteure, sie seyen einzeln oder in grösern Transporten, haben der Regel nach ihren Marsch zu Fuß zu machen, und können daher ohne besondere Legitimation ihres Regiments-Commandeurs auf Vorspann keinen Anspruch machen, und ohne mit derselben versehen zu seyn, nur bey besondern Fällen, z. B. bey Erkrankung auf dem Marsch oder sonstigen körperlichen Gebrechen auf die Anzeige des Führers und nach vorgängiger eigener Cognition der Orts-Obrigkeit, über die Nothwendigkeit des Vorspanns, solchen erhalten. Zu dieser Cognition ist der Chirurgus des Ortes beyzuziehen, welcher das Befinden des um Vorspann Ansuchenden genau zu examiniren hat, und erst dann, und wenn aus dieser Untersuchung die Nothwendigkeit eines Vorspanns hervorgeht, ist solcher zu verabfolgen, über den Erfund aber ein Attestat von dem Chirurgen auszufertigen, und solches in den Quartal-Bericht mit den berührten Umständen aufzunehmen. Decr. v. 23. Jan. 1808. R. v. 9. Sept. 1808.

§. 13.

Die Beamten haben alle 3 Monate an das Kriegs-Collegium zu berichten, für wen (namentlich von welchem Regiment oder Bataillon), zu welcher Reise oder zu welchem Transporte, mit wie vielen Pferden und auf welche Legitimation die stattgefundenen Vorspanne prästirt worden sind. In diese Quartal-Berichte sind aber bloß die an die Armee abgegebenen Vorspanne aufzunehmen. Decr. v. 23. Jan. 1808. R. v. 9. Sept. 1808. (Man sehe §. 12 dieses Art. am Ende.)

§. 14.

Diese Vorschriften werden in dem Decret vom

11/13. April 1809 b), v. 29. Oct. 1814 c) eingeschärft.

§. 15.

Es sollen keine andern Vorspanns-Pässe respectirt werden, als solche, welche das K. Oberstallmeister-Amt für den persönlichen Dienst des Königs, das K. Kriegs-Collegium bey Truppen-Märschen oder bey Transportirung K. Montirungs- und Armatur-Stücke, die das K. Oberst-Jägermeister-Amt zu Jagdfrohnen ausgestellt hat, alle andere, welche Personen sie auch betreffen, oder von wem sie ausgestellt seyn mögen, sind nicht zu befolgen. Decr. v. 25. Jun. 1808 d).

§. 16.

Im Fall eines Kriegs sollen die sonst Exemten zu Vorspanns-Leistungen für durchmaschirende oder stationirte Truppen, ingleichen zu Armee-Transporten und etappenmäßigen Relais-Einrichtungen in Concurrenz gezogen werden, und es sind von solchen nur die königlichen Besitzungen und die des königlichen Hauses frey zu lassen. G. B. v. 23. Dec. 1813, §. 2 e).

§. 17.

Ausser dem Königreich ist nie ein Vorspann abzugeben, es geschehe auf wessen Ansuchen es wolle, und es sind mithin dergleichen Zumuthungen ohne weiteres von der Hand zu weisen. Sollte ein Durchmarsch durch das Königreich statt finden; so muß zuvor eine Requisition geschehen, und in allen Fällen vorher der königliche Befehl eingeholt werden. Decr. v. 29. Aug. 1808 f).

§. 18.

Ueber die Chausseegelds-Beziehung von Vor-

b) St. u. R. Bl. 1809, S. 133. — c) St. u. R. Bl. 1814, S. 371. — d) Knapp *II.* S. 610. — e) St. u. R. Bl. 1814, S. 1. — f) Knapp *II.* S. 614.

spannen sehe man Straßenbau = Gefälle, §. 16.

§. 19.

Ueber die Bestellung der Jagd=Vorspanne sehe man Frohnen, §. 23.

§. 20.

Diejenigen Vorspanne, welche die königlichen Cassen vergüten, sind in der Amtspfleg=Rechnung zu verrechnen. Was eine Commune den Lagerbüchern nach auf sich zu nehmen hat, kommt nicht in die Amts=Vergleichung, das Uebrige hingegen wird jährlich zwischen Stadt und Amt abgerechnet, und nach jedes Orts steuerfußmäßiger Schuldigkeit verglichen; und es haben an solchen zu vergleichenden Fuhrkosten alle Steuer=Contribuenten nach Maaßgabe ihres Steuerfußes beyzutragen. C. O. Cap. 9, Abschn. 4, §. 1, 2, 3, 4.

§. 21.

Ueber die Taxe für herrschaftliche und Kriegs=Frohnfuhren sehe man Frohnen, §. 34, 35.

§. 22.

In Hinsicht auf die für die Posten erforderlichen Vorspanns=Pferde verordnen die beyden Decrete v. 6. Dec. 1811 g) Folgendes: Die Post=Beamten haben die zu den Ordinari=Ritt= und Fahrt=Dienstleistungen erforderliche Pferdezahl, so wie auch nach der Frequenz der Postroute eine weitere bestimmte Anzahl von Pferden für den Extra=Postdienst zu halten, welche letztere sie sodann, wenn Vorspann an Post=, Bey= oder Packwägen gebraucht wird, hiezu zu verwenden, im Fall aber, daß diese Pferde gerade zur Zeit, wenn an solche Wägen vorgespannt werden, im Extra=Postdienst abwesend sind, zu diesen Dienstleistungen von der betreffenden Orts=Obrigkeit Pferde zu requiriren haben, welche von

g) Knapp *IV*. S. 592, 594.

ihr auch unweigerlich und in möglichster Bälde gestellt werden müssen, und wofür den Pferdehaltern jedesmal die bestehende Extrapost-Taxe mit Abzug von 15 kr. pro expeditione per Pferd und Station zu bezahlen ist.

Vorstädte.

§. 1.

Wo bey ununmauerten und beschlossenen grossen und kleinen Städten keine Vorstädte von Alters her sind, da sollen künftig auch keine Gebäude vor den Thoren ohne Erlaubniß der höhern Behörden, von wem es auch sey, errichtet werden dürfen. B. O. Tit. Wie vor den Städten oder Flecken zu bauen. §: Wo bey Unsern ꝛc. S. 24.

§. 2.

Wenn alte Vorstädte vorhanden sind, und Jemand eine neue Hofstatt überbauen wollte; so kann dieß nur mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit und der Bauschauer und nach den von ihnen geschehenen Vorschriften geschehen. B. O. i. a. Tit. §: Da aber alte ꝛc. S. 25.

§. 3.

Besonders dürfen in solche alte Vorstädte Scheuern, Bindhäuser, Vieh- und Schweinställe zu den Häusern gestattet werden, um in den Städten selbst die Enge und Feuers-Gefahr zu verhüten. B. O. i. a. Tit. §: Und fürnehmlich ꝛc. S. 25.

§. 4.

Doch soll die Obrigkeit und die Bauschauer, wenn sie die Erlaubniß zu Errichtung solcher Gebäude geben, darauf Bedacht nehmen, daß solche der Stadt zur Zierde gereichen, und den anliegenden Gütern keinen Schaden oder Nachtheil bringen. B. O. i. a. Tit. §: Doch sollen Unsere ꝛc. S. 25.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hezel, Lorenz Friedrich,

Repertorium der Policey-Gesetze des Koenigreichs Wirtemberg

Bd.: 5

1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- Polit.o.15(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765356-5